Stand: 16.05.2012

WS 2011/12

Bachelor- und Masterstudiengang

Wirtschaftsingenieurwesen

Studienführer WS 2011/12

Studienführer Wirtschaftsingenieurwesen

FRIEDRICH-ALEXANDER
UNIVERSITÄT
ERLANGEN-NÜRNBERG

www.wing.uni-erlangen.de

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Studienführer Bachelor/Master

Wirtschaftsingenieurwesen

www.wing.uni-erlangen.de

Impressum "Studienführer Bachelor/Master Wirtschaftsingenieurwesen"

Herausgeber Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Technische Fakultät
Department Maschinenbau
Geschäftsstelle
(Studienfachberatung Wirtschaftsingenieurwesen)
Dr.-Ing. Oliver Kreis

Auflage 1000 Exemplare

5. Auflage (SF_WING_2011ws_25), Stand September 2011

Alle Informationen in diesem Studienführer wurden sorgfältig geprüft. Eine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben kann dennoch nicht gegeben werden. Die rechtsverbindlichen, jeweils gültigen Fassungen der Ordnungen und Richtlinien liegen bei den zuständigen Stellen (Prüfungsamt, Praktikumsamt) zur Einsicht aus. Bitte beachten Sie auch die u. U. gültigen Übergangs-regelungen.

Vorwort zur 5. Auflage

Dieser Studienführer gilt für Studierende, die ihr Bachelor-/Masterstudium Wirtschaftsingenieurwesen (WING) im Wintersemester 2011/12 an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg aufnehmen. Studierende anderer Jahrgänge wenden sich bitte an die Studienfachberatung. Dies ist insbesondere für Studierende, die im Diplomstudium immatrikuliert sind, relevant.

Änderungen der allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Fakultät und der Fachprüfungsordnung WING wurden in den Studienführer aufgenommen.

Ich bedanke mich herzlich bei allen am Studiengang Beteiligten für die eingebrachten Aktualisierungshinweise sowie bei der Oliver Wyman Consulting GmbH, München, für die freundliche finanzielle Unterstützung beim Druck dieser Schrift.

Allen Studierenden wünsche ich viel Freude und Erfolg im Studium.

Erlangen, im September 2011

Dr.-Ing. Oliver Kreis
Geschäftsführer Lehre
Department Maschinenbau

0 Inhaltsverzeichnis

0 Inhaltsverzeichnis 4

1 Allgemeine Informationen 8

1.1 Berufsbild 8

1.2 Studienangebot 8

1.3 WING an der Universität Erlangen-Nürnberg 9

1.3.1 Allgemeines 9
1.3.2 Technische Fakultät 10
1.3.3 Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät 10
1.3.4 Studienrichtungen 10
1.3.5 Anforderungen des Studiengangs 11
1.3.6 Qualifikationsprofil der Absolventen 11
1.3.7 Gliederung und Ziele des Bachelorstudiums 12
1.3.8 Gliederung und Ziele des Masterstudiums 12
1.3.9 Hochschul- und Studienrankings - Univ. Erlangen-Nürnberg 13

2 Studienablauf 16

2.1 Übersicht 16

2.2 Vor Studienbeginn: Praktikum und Mathematik-Repetitorium 16

2.3 Bewerbung, Immatrikulation und Rückmeldung, Erstsemestereinführung 17

2.4 Studiengang- oder Hochschulwechsel (Quereinstieg/Anrechnung) 18

2.5 Belegpflicht, Beurlaubung, Befreiung von Studienbeiträgen 19

2.6 Semesterterminplan 21

2.7 Prüfungen, Termine und Wiederholungen 21

2.8 Auslandsstudium 24

3 Bachelorstudium 26

3.1 Erläuterungen zu den Modulen 26

3.2 Studienrichtung MB 29

3.2.1 Modulkatalog 29
3.2.2 Lehrveranstaltungen 31
3.2.3 Wahlpflichtmodule Ingenieurwissenschaften 34
3.2.4 Hochschulpraktika Ingenieurwissenschaften 36
3.2.5 Wahlpflichtmodule Wirtschaftswissenschaften 37
3.2.6 Vertiefungsmodule Wirtschaftswissenschaften 39

3.3 Studienrichtung IKS 43

3.3.1 Modulkatalog 43
3.3.2 Lehrveranstaltungen 45
3.3.3 Wahlpflichtmodule Ingenieurwissenschaften 47
3.3.4 Hochschulpraktika Ingenieurwissenschaften 49
3.3.5 Wahlpflichtmodule Wirtschaftswissenschaften 49

3.3.6 Vertiefungsmodule Wirtschaftswissenschaften 49

4 Masterstudium 50

4.1 Bewerbung und Qualifikationsfeststellungsverfahren 50
4.1.1 Fall 1: Das vorherige Studium ist bereits abgeschlossen 50
4.1.2 Fall 2: Das vorherige Studium ist noch nicht abgeschlossen 51

4.2 Studienrichtungen 51

4.3 Modulkatalog 52

4.4 Erläuterungen zu den Modulen 52

4.5 Ingenieurwissenschaften - Studienrichtung MB 55
4.5.1 Wahlpflicht- und Vertiefungsmodule 55
4.5.2 Hochschulpraktika 58

4.6 Ingenieurwissenschaften - Studienrichtung IKS 60
4.6.1 Wahlpflicht- und Vertiefungsmodule 60
4.6.2 Hochschulpraktika 62

4.7 Wirtschaftswissenschaften 64
4.7.1 Studienrichtung Management 64
4.7.2 Studienrichtung Marketing 68
4.7.3 Studienrichtung Finance, Auditing, Controlling, Taxation (FACT) 69
4.7.4 Studienrichtung International Information Systems 71

5 Weitere Qualifizierungsmöglichkeiten 72

6 eStudy - Elektronische Studieninformationen 73

6.1 E-Mail-Verteiler 73

6.2 Einstellungen Ihrer E-Mail 74

6.3 Homepage des Studiengangs 76

6.4 Univis 76

6.5 StudOn 81

6.6 MeinCampus 83

7 Adressen 84

7.1 Department Maschinenbau MB 84

7.2 Dep. Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik EEI 88

7.3 Fachbereich Wirtschaftswissenschaften 96
7.3.1 Betriebswirtschaftliche Lehrstühle 96
7.3.2 Volkswirtschaftliche Lehrstühle 101
7.3.3 Lehrstühle mit Fokus Wirtschaftsrecht 102

7.4 Weitere wichtige Einrichtungen 104
7.4.1 Studienfachberatung Wirtschaftsingenieurwesen 104
7.4.2 Praktikumsamt Wirtschaftsingenieurwesen 105
7.4.3 Studien-Service-Center Technische Fakultät 106
7.4.4 Referat L3 Allgemeine Studienberatung (IBZ) 106
7.4.5 Referat L6 Prüfungsverwaltung (Prüfungsamt) 107

7.4.6 Referat L5 Studierendenverwaltung (Studentenkanzlei) 107
7.4.7 Auslandsaufenthalte 107
7.4.8 Dekanat der Technischen Fakultät 109
7.4.9 Dekanat der Rechts- und Wirtschaftswiss. Fakultät 109
7.4.10 Studenteninitiativen 109
7.4.11 Sonstige Studiengänge 110
7.4.12 Studienkommission 110
7.4.13 Regionales Rechenzentrum Erlangen RRZE und CIP-Pools 110
7.4.14 Bibliothek 112
7.4.15 Studentenwerk Erlangen-Nürnberg 112
7.4.16 Sprachenzentrum der Universität 112
7.4.17 Hochschulsport 113

8 Anhang 114

8.1 Allgemeine Prüfungsordnung (ABMPO/TechFak) 114

8.2 Fachprüfungsordnung (FPO WING) 140

8.3 Praktikumsrichtlinie 156

8.4 Immatrikulationssatzung 166

8.5 Hochschulzugangssatzung 178

8.6 Studienbeitragssatzung 186

8.7 Richtlinien zur Beurlaubung vom Studium der FAU 194

8.8 Merkblatt „externe“ Diplomarbeiten und Dissertationen 200

8.9 Lagepläne 210

9 Firmeninformationen 217

Bild 1: Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften im Herzen der Nürnberger Altstadt
(11323 - Bild: Pressestelle FAU)

Bild 2: Der Campus der Technischen Fakultät im Süden Erlangens
(11323 - Bild: Klausecker)

1 Allgemeine Informationen

1.1 Berufsbild

"Wirtschaftsingenieure verbinden technischen Sachverstand und ökonomische Urteilskraft. Sie müssen die Arbeit des Fertigungsplaners und des Konstrukteurs genauso verstehen wie die des Einkäufers oder Controllers. Und sie müssen Entscheidungen treffen, die in den technischen Abteilungen der Unternehmen und in den betriebswirtschaftlichen Stabsstellen nicht zu Kopfschütteln führen, ganz gleich, ob sie später in der Automobilindustrie, der Textilwirtschaft oder in den Medien arbeiten." Die Wirtschaftsingenieure sind Generalisten und Brückenbauer zwischen den Welten von Ingenieuren und Ökonomen, Natur- und Sozialwissenschaftlern. (CHE/Zeit-Hochschulranking ranking.zeit.de)

Wirtschaftsingenieure finden sich in fast allen Bereichen der Wirtschaft. Es ist erstaunlich, dass sie oft Betriebswirte oder Ingenieure in Tätigkeitsgebieten ersetzen, in denen relativ spezielle betriebswirtschaftliche oder technische Kenntnisse gefordert sind. Die Mehrheit der Wirtschaftsingenieure ist im produzierenden Gewerbe tätig. Eine hohe Bedeutung hat auch der Bereich der Unternehmensberatung (Consulting).

Die Wirtschaftsingenieure beginnen ihre Berufslaufbahn als Angestellte in der Wirtschaft, im öffentlichen Dienst oder als Selbständige. Bei besonderer Befähigung können sie sich, wenn sie den Abschluss Diplom oder Master erworben haben, um eine Anstellung als wissenschaftliche Mitarbeiter/Assistenten an der Universität bewerben und dabei die Promotion zum Doktor der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) oder zum "Doktor rerum politicarum" (Dr. rer. pol.) anstreben.

Nach übereinstimmenden Studien von "Der Spiegel" [1] und "Die Zeit"/HIS [2] haben Wirtschaftsingenieure von allen untersuchten Berufsanfängern im akademischen Bereich das höchste Einstiegsgehalt (vgl. Bild 3). "Ingenieure gehören zu den Top-Verdienern in Deutschland" - zu diesem Ergebnis kommen auch die "VDI nachrichten" [3].

[1] Am Leben vorbei / Gute Fächer, schlechte Fächer. Warum so viele das Falsche studieren. Der Spiegel 50/2006, S. 64
[2] Was bin ich wert? Warum manche Absolventen nur halb so viel verdienen wie andere. Die Zeit Campus 1/2009, S. 56
[3] VDI nachrichten 4/2008, http://www.vdi-nachrichten.com/vdi-nachrichten/aktuelle_ausgabe/akt_ausg_detail.asp?cat=1&id=38256&doPrint=1

1.2 Studienangebot

Das Studium des Wirtschaftsingenieurwesens wurde erstmals 1926 an der Vorläufereinrichtung der TU Berlin angeboten. In den 80er Jahren eroberte es auf breiter Front die Hochschullandschaft und wird heute in Deutschland an ca. 30 Universitäten und ca. 90 Fachhochschulen angeboten. Es ist sehr stark interdisziplinär angelegt und vermittelt die wichtigsten Inhalte eines ingenieur-wissenschaftlichen sowie eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiums. Im

ingenieurwissenschaftlichen Teil existieren verschiedene technische Fachrichtungen, wie beispielsweise Maschinenbau, Elektrotechnik, Werkstoffwissenschaften oder Informatik (vergleiche http://www.vwi.org, hochschulkompass.de).

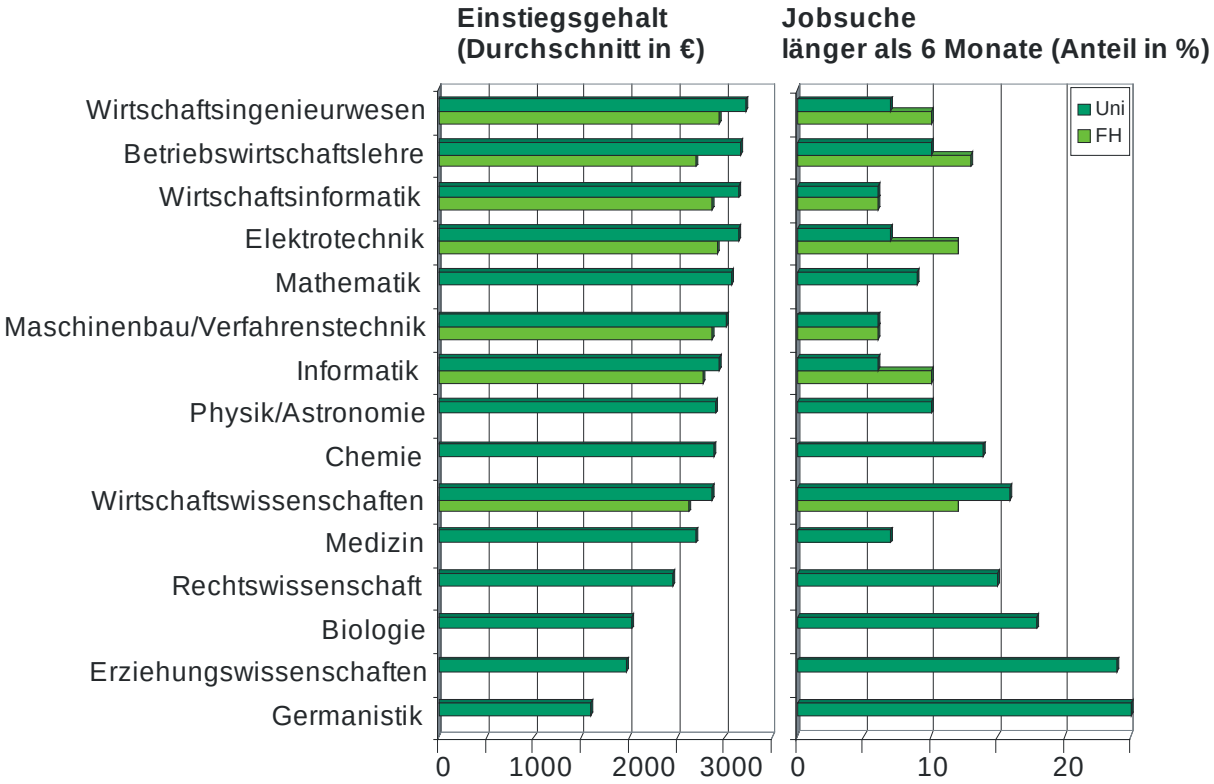

Bild 3: Einstiegsgehälter und Berufseinstieg [1]

1.3 WING an der Universität Erlangen-Nürnberg

1.3.1 Allgemeines

Der Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (WING) wurde an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) zum Wintersemester (WS) 2000/2001 mit der Studienrichtung "Maschinenbau" eingeführt und zum WS 2007/08 auf die neue Bachelor-/Masterstruktur umgestellt. Zum WS 2008/09 wurde die Studienrichtung "Informations- und Kommunikationssysteme" eingeführt. Im wirtschaftswissenschaftlichen Teil erfolgt eine Fokussierung auf die Betriebswirtschaftslehre. Das Masterstudium wird seit WS 2009/10 angeboten.

Es handelt sich um ein NC-Fach, das mit 30 Studierenden startete. Für die bis zu ca. 1000 Bewerber pro Jahrgang stehen inzwischen ca. 150 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung.

Das weite Feld des Lehrangebots der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg bietet hervorragende Voraussetzungen für diesen interdisziplinären Studiengang sowohl durch die große Palette von Fächern an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät als auch durch die Kapazität der gut ausgebauten Technischen Fakultät.

1.3.2 Technische Fakultät

Die Technische Fakultät (TF), im Süden der Universitäts- und Medizinstadt Erlangen gelegen, bietet ihren ca. 8.000 Studierenden mit ca. 55 Lehrstühlen ein weites Fächerspektrum und mit ca. 150 Dozenten, davon ca. 100 Professoren, eine gute Betreuung.

1.3.3 Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät ist auf die Städte Nürnberg und Erlangen aufgeteilt. Der Fachbereich Wirtschaftwissenschaften befindet sich zentrumsnah in der historischen Altstadt Nürnbergs. Den ca. 5.000 Studierenden bietet sich an ca. 35 Lehrstühlen ein internationales, interdisziplinäres, innovatives und praxisorientiertes Studienangebot.

1.3.4 Studienrichtungen

In WING stehen zwei Studienrichtungen zur Auswahl. Da sich die zu belegenden Fächer vom ersten Semester an unterscheiden, müssen Sie bereits bei der Bewerbung angeben, welche Studienrichtung Sie wählen möchten.

Studienrichtung Maschinenbau

Ob Produktionsstraßen für den Automobilbau, Triebwerke für Flugzeuge, Straßen- oder Schienenfahrzeuge, ob große Schiffe und Kraftwerke oder Maschinenwinzlinge für die Medizintechnik: Maschinenbau-Ingenieure entwickeln und konstruieren die unterschiedlichsten Produkte. Sie befassen sich nicht nur damit, wie einzelne Maschinen sicher und zuverlässig funktionieren, sondern konzipieren auch ganze Anlagen (ranking.zeit.de). Grundlage ihrer Arbeit sind die Gesetze der Physik, wie etwa die Mechanik und die Thermodynamik. Am Computer konstruieren sie Maschinen und Anlagen und simulieren ihre Funktion.

Der Maschinenbau ist mit rund 900.000 Beschäftigten (davon ca. jeder 7. ein Ingenieur) einer der führenden und umsatzstärksten Industriezweige Deutschlands und der größte Arbeitgeber für Ingenieure. Auch international gehört er zur Spitzengruppe. (DIE ZEIT Studienführer). Ein weiterer wichtiger Industriezweig für Maschinenbau-Ingenieure ist die Fahrzeugindustrie. "Nach wie vor stellt die Automobilindustrie - allem Gegenwind zum Trotz - mit mehr als 766.000 Beschäftigten einen wichtigen Stabilitätsfaktor der deutschen Wirtschaft dar." (FAZ.NET)

Die Studienrichtung Maschinenbau wird schwerpunktmäßig vom Department Maschinenbau getragen und beschäftigt sich im technischen Teil des Studiums mit der industriellen Entwicklung und Herstellung technischer Produkte von der Mikroschraube bis zum Flugzeug. Der Schwerpunkt der unterrichteten Fächer im Studium liegt in Konstruktion/Entwicklung, Fertigungstechnologie, Fertigungsvorbereitung und Montage, Messtechnik und

Qualitätsmanagement. Typische Berufsbilder sind Fertigungsplanung, Logistik, technisches Marketing/Vertrieb und Consulting.

Studienrichtung Informations- und Kommunikationssysteme
Die Informations- und Kommunikationstechnologien bilden die technologische Basis für die moderne Informations- und Wissensgesellschaft und sind der Innovationsmotor Nr. 1. Deshalb wurde zum Wintersemester 2008/09 in WING die Studienrichtung "Informations- und Kommunikationssysteme" eingeführt. Die Lehre in dieser Studienrichtung wird schwerpunktmäßig vom Department EEI getragen und baut auf dem erfolgreichen Studiengang "Informations- und Kommunikationstechnik" der Technischen Fakultät auf. Typische Berufsbilder für Wirtschaftsingenieure mit dieser Studienrichtung sind Forschungs- und Entwicklungsmanagement, technisches Marketing, Unternehmensberatung und Innovationsmanagement oder auch Netzplanung im Mobilfunkbereich.

1.3.5 Anforderungen des Studiengangs

Der Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen stellt besondere qualitative Anforderungen sowohl an die mathematischen Fähigkeiten wie auch an die Motivation beim Lernen eines umfangreichen Stoffs und beim Verstehen komplexer technischer und wirtschaftswissenschaftlicher Zusammenhänge. Dabei wird - kennzeichnend für ein Universitätsstudium - eine hohe Eigenständigkeit gefordert.

1.3.6 Qualifikationsprofil der Absolventen

Das mit dem Studium des Wirtschaftsingenieurwesens an der Universität Erlangen-Nürnberg angestrebte Ziel ist die Ausbildung von grundlagenorientierten Wirtschaftsingenieuren mit deutlicher Profilbildung.

Der Bachelor of Science ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden

- Grundlagen- sowie gründliche Fach- und Methodenkenntnisse auf den Gebieten Maschinenbau bzw. Informations- und Kommunikationssysteme sowie Wirtschaftswissenschaften erworben haben
- die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse auf diesen Gebieten sowie an ihren Schnittstellen anzuwenden, um die in ihren Tätigkeitsbereichen auftretenden ingenieur- und wirtschaftswissenschaftlichen Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich zu lösen
- auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet sind.

Der Master of Science ist ein weiterer berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss des Studiums. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden

- vertiefte Kenntnisse der Grundlagen und wesentlicher Forschungsergebnisse in den Gebieten Maschinenbau bzw. Informations- und Kommunikationssysteme sowie Wirtschaftswissenschaften erworben haben

- die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten und neue Erkenntnisse ihres Fachgebietes zu erarbeiten und kritisch zu beurteilen und
- auf die Berufspraxis vorbereitet sind. (vgl. ABMPO/TechFak § 1)

1.3.7 Gliederung und Ziele des Bachelorstudiums

Das erste Studienjahr stellt die Grundlagen- und Orientierungsphase dar und dient den Studierenden zur Einschätzung der eigenen Fähigkeiten. Besonderer Wert wird auf den Erwerb von Kompetenzen in den allgemeinen Grundlagen der Informations- und Kommunikationstechnik bzw. des Maschinenbaus sowie in den Wirtschaftswissenschaften gelegt. Begleitend hierzu werden Grundlagen in Mathematik gelehrt. Wird die Grundlagen- und Orientierungsphase erfolgreich bestanden, so erfolgt im zweiten Studienjahr ein Ausbau der Grundlagenkompetenzen auf den genannten Gebieten sowie im Wirtschaftsrecht. Im dritten Studienjahr bestehen mehrere Wahlmöglichkeiten zur Vertiefung in speziellen Gebieten der Informations- und Kommunikationstechnik bzw. des Maschinenbaus sowie in den Wirtschaftswissenschaften. Die Studierenden erlangen vertiefende Einblicke in aktuelle Forschungsgebiete und können zudem über das Fach hinausgehende Studieninhalte belegen, um ihre Schlüsselkompetenzen wie Kommunikations- und Teamfähigkeit, Präsentationstechniken oder Computerkenntnisse weiter zu vertiefen. In der abschließenden Bachelorarbeit stellen die Studierenden unter Beweis, dass sie die Fähigkeit erworben haben, unter fachlicher Anleitung eine Problemstellung selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in einer schriftlichen Arbeit sowie in einem Vortrag zu diskutieren (ABMPO/TechFak § 27).

1.3.8 Gliederung und Ziele des Masterstudiums

In den ersten drei Semestern des zweijährigen Masterstudiums erwerben die Studierenden vertiefte Kompetenzen in je einem frei wählbaren ingenieur- sowie einem wirtschaftswissenschaftlichen Fachgebiet unter Berücksichtigung aktueller Forschungsergebnisse. Dazu zählt auch die Anfertigung einer Projektarbeit mit Vortrag. Das 4. Semester umfasst die sechsmonatige Masterarbeit, mit der die Studierenden nachweisen, dass sie eine wissenschaftliche Aufgabenstellung selbständig und nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten können (ABMPO/TechFak § 31).

1.3.9 Hochschul- und Studienrankings - Univ. Erlangen-Nürnberg

2011
- Im Forschungsrating Elektrotechnik des deutschen Wissenschaftsrats erhielt das Department **Elektrotechnik**-Elektronik-Informationstechnik (EEI) Bestnoten in den Kategorien Forschungsqualität, Impact, Effizienz, Nachwuchsförderung und Transfer.
- Das Department **Maschinenbau** erhielt wieder das Gütesiegel des Fakultätentags Maschinenbau und Verfahrenstechnik e.V. (FTMV) mit Bestnoten u. a. in den Kategorien „Veröffentlichungen“, „Gesamtbudget bezogen auf alle wissenschaftlichen Stellen“ und „Studiendauer (Bachelor)“.
- Im Hochschulranking von CHE und "DIE ZEIT" zählte das Fachgebiet "Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Chemieingenieurwesen" zur Spitzengruppe in der Kategorie "Forschungsgelder".

2010
- Im Uniranking der "WirtschaftsWoche" erreichten die Studiengänge **EEI** und **WING** abermals die Wertung "Deutschlands beste Universitäten" (TOP 10).
- Im Uniranking der "WirtschaftsWoche" erreichte der Studiengang **Maschinenbau** abermals die Wertung "Deutschlands beste Universitäten" (TOP 15).
- Das Department **EEI** erreichte die Spitzengruppe im CHE-Ranking 2010 in den Kategorien Erfindungen und Lehrevaluation.
- Das Department **Informatik** erzielte einen Platz in der Spitzengruppe im CHE-Ranking 2010 in der Kategorie IT-Infrastruktur.
- Der Studiengang **Informatik** war unter den Top Ten im Focus Hochschulranking.
- Das Department **Maschinenbau** erhielt wieder das Gütesiegel des Fakultätentags Maschinenbau und Verfahrenstechnik e.V. (FTMV).
- Im Hochschulranking von CHE und "DIE ZEIT" zählte das Fachgebiet "Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Chemieingenieurwesen" zur Spitzengruppe in der Kategorie "Forschungsgelder".

2009
- Im Forschungsranking der DFG erzielte das Fachgebiet "**Maschinenbau**" einen hervorragenden Platz 3 in Absolutzahlen.
- Im Uniranking der "WirtschaftsWoche" erreichte der Studiengang **Maschinenbau** abermals die Wertung "Deutschlands beste Universitäten" (TOP 15).
- Das Exzellenzcluster "Engineering of Advanced Materials" mit Beteiligung der Departments **Maschinenbau** und **EEI** ist ausgewählter Ort in "Deutschland - Land der Ideen".
- Das Department **Maschinenbau** erhielt wieder das Gütesiegel des Fakultätentags Maschinenbau und Verfahrenstechnik e.V. (FTMV).

2008
- Im Ranking von karriere (Handelsblatt) erreichte der Studiengang **Wirtschaftsingenieurwesen** die Wertung "Top-Uni" (TOP 10).
- Im Ranking von karriere (Handelsblatt) erreichte der Studiengang **Maschinenbau** die Wertung "Top-Uni" (TOP 15).
- Das Department **Maschinenbau** und der Fachbereich **Wirtschaftswissenschaften** belegten Spitzenplätze im Forschungsranking 2008 von CHE (TOP 5).
- Das Department **Maschinenbau** erhielt das im Jahr 2008 erstmals vergebene Gütesiegel des Fakultätentags Maschinenbau und Verfahrenstechnik e.V. (FTMV).
- Im Uniranking der "WirtschaftsWoche" erreichte der Studiengang **Wirtschafts-ingenieurwesen** die Wertung "Deutschlands beste Universitäten" (TOP 10.)

- Im Uniranking der "WirtschaftsWoche" erreichte der Studiengang **Maschinenbau** die Wertung "Deutschlands beste Universitäten" (TOP 15).

2007
- Im Hochschulranking von CHE und "DIE ZEIT" zählte das Fachgebiet "**Maschinenbau**, Verfahrenstechnik und Chemieingenieurwesen" abermals zur Spitzengruppe in der Kategorie "Forschungsgelder".
- Im Uniranking der "WirtschaftsWoche" erreichten das Department **EEI** und der Fachbereich **Wirtschaftswissenschaften** der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (WiSo) die TOP 10.
- Im deutschlandweiten Hochschulranking 2007 von "karriere" erreichte der Studiengang **Wirtschaftsingenieurwesen** Platz 5.

2006
- Im Uniranking der "WirtschaftsWoche" erreichte der Studiengang **EEI** die Wertung "Deutschlands beste Universitäten" (TOP 10).
- Im Ranking der DFG erzielte das Fachgebiet "**Maschinenbau** und Produktionstechnik" Platz 5 in Absolutzahlen in der Kategorie "Drittmittel".
- Das Department **EEI** zählte zur Spitzengruppe im CHE-Ranking 2006 in der Kategorie Drittmittelausgaben (Forschung).
- Im Hochschulranking 2006 von "karriere" erreichte der Studiengang **Wirtschaftsingenieurwesen** die Top 10.

2005
- Der Studiengang **Maschinenbau** erreichte die Top 10 im Ranking von "Capital" in der Kategorie "Universitäten mit bestem Ruf".
- Im "SPIEGEL"-Studiengangsranking erreichte der Studiengang „**Maschinenbau** / Verfahrenstechnik“ ebenfalls die Top 10.

2004
- Im CHE-Forschungsranking zählte das Fachgebiet „**Maschinenbau**, Verfahrenstechnik und Chemieingenieurwesen“ zur Spitzengruppe in den Kategorien "Promotionen pro Wissenschaftler" und "Reputation". In der Kategorie "Drittmittel pro Wissenschaftler" wurde der Platz 2 erzielt.
- Im Hochschulranking von CHE und "DIE ZEIT" zählte das Fachgebiet "**Maschinenbau**, Verfahrenstechnik und Chemieingenieurwesen" zur Spitzengruppe in den Kategorien "Forschungsgelder" und "Reputation bei Professoren".

2003
- Im Ranking des Wissenschaftsrats zu Publikationen auf dem Gebiet des Maschinenbaus erzielte der **Maschinenbau** (Arbeitsbereiche "Konstruktions- und Produktionstechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Werkstofftechnik, Fertigungsorganisation & Automatisierungstechnik, Verkehrstechnik") den 1. Platz in der Kategorie „Publikationen pro Professor“ und in Absolutzahlen den 5. Platz.
- Der Studiengang **Wirtschaftsingenieurwesen** erreichte die Top 10 im Ranking von "Capital" in der Kategorie "Universitäten mit bestem Ruf".

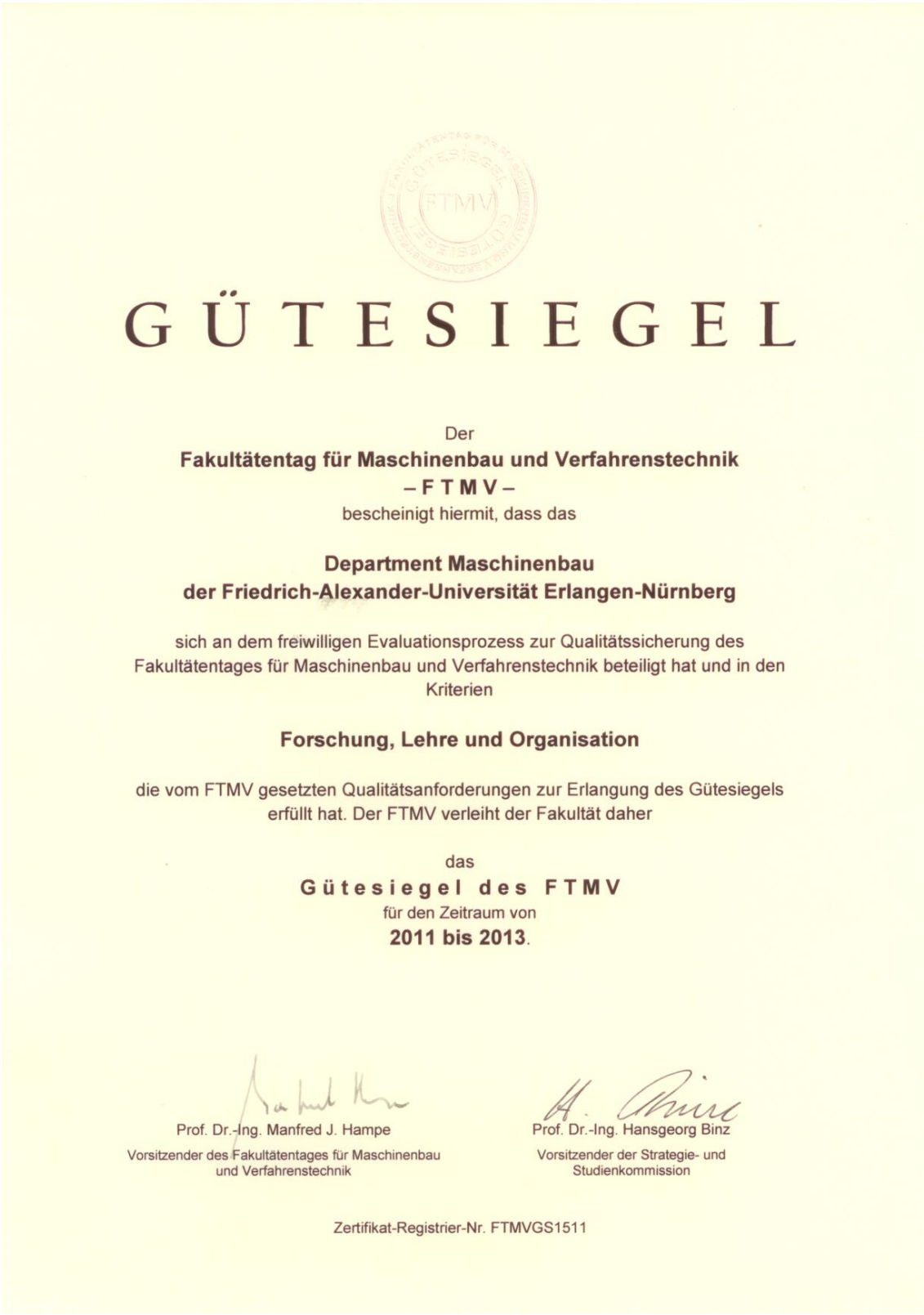

GÜTESIEGEL

Der
Fakultätentag für Maschinenbau und Verfahrenstechnik
– F T M V –
bescheinigt hiermit, dass das

Department Maschinenbau
der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

sich an dem freiwilligen Evaluationsprozess zur Qualitätssicherung des Fakultätentages für Maschinenbau und Verfahrenstechnik beteiligt hat und in den Kriterien

Forschung, Lehre und Organisation

die vom FTMV gesetzten Qualitätsanforderungen zur Erlangung des Gütesiegels erfüllt hat. Der FTMV verleiht der Fakultät daher

das
Gütesiegel des FTMV
für den Zeitraum von
2011 bis 2013.

Prof. Dr.-Ing. Manfred J. Hampe
Vorsitzender des Fakultätentages für Maschinenbau und Verfahrenstechnik

Prof. Dr.-Ing. Hansgeorg Binz
Vorsitzender der Strategie- und Studienkommission

Zertifikat-Registrier-Nr. FTMVGS1511

Bild 4: Gütesiegel des Fakultätentags

2 Studienablauf

2.1 Übersicht

Die enge Verzahnung zwischen den technischen, natur- und wirtschaftswissenschaftlichen Fachrichtungen ermöglicht eine hohe Interdisziplinarität des Studiums. Neben dem auslaufenden Diplomstudium führen die angebotenen Abschlüsse Bachelor und Master zu einer großen Flexibilität in der Gestaltung des Studiums und fördern die Internationalisierung sowie die Durchlässigkeit zwischen Fachhochschulen und Universitäten. Die konsequente Umsetzung des ECTS-Punktesystems (European Credit and Accumulation Transfer System) erleichtert die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen inländischen sowie an ausländischen Hochschulen erbracht wurden.

ECTS-Credits sollen den Arbeitsaufwand für die Lehrveranstaltung, gemessen am Gesamtaufwand für ein Studienjahr, beschreiben. Ein Semester wird mit 30 Credits bewertet. Ein Credit entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden (Vorbereitung, Hören und Nachbereitung einer Lehrveranstaltung, Prüfungsvorbereitung und -ablegung).

Die Dauer von Lehrveranstaltungen wird in Semesterwochenstunden SWS angegeben. Eine SWS entspricht dem Umfang einer Lehrveranstaltung, die ein Semester lang mit je einer Unterrichtsstunde pro Woche (45 min) in der Vorlesungszeit stattfindet. 1 SWS entspricht i.d.R. 1,25 ECTS.

Das Studium besteht aus Modulen, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Module sind fortlaufend nummeriert und im Bachelorstudium mit "B" bzw. im Masterstudium mit "M" gekennzeichnet.

2.2 Vor Studienbeginn: Praktikum und Mathematik-Repetitorium

Vor Studienbeginn müssen mindestens 6 Wochen technisches und/oder betriebswirtschaftliches Praktikum abgeleistet werden. In begründeten Fällen kann das Praktikumsamt Ausnahmegenehmigungen erteilen. Die praktische Ausbildung in Betrieben ist förderlich und teilweise unerlässlich zum Verständnis der Vorlesungen und Übungen in den Studienfächern. Als wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium im Hinblick auf die spätere berufliche Tätigkeit ist sie wesentlicher Bestandteil des Studiums.

Die Dauer des Praktikums beträgt insgesamt 12 Wochen, in denen jeweils 6 Wochen wirtschaftliche und technische Inhalte abzudecken sind. Näheres zum Praktikum findet sich in der Praktikumsrichtlinie (Anhang 8.3).

Das Praktikum soll in verschiedenen Unternehmen durchgeführt werden, um ein möglichst breites Spektrum verschiedener Betriebsorganisationen, Fertigungsmethoden und Produkte kennen zu lernen.

Von Mitte Februar bis Mitte April sowie von Ende Juli bis Mitte Oktober finden keine Vorlesungen statt. Da in diesem vorlesungsfreien Zeitraum allerdings meist Prüfungen abgelegt werden, verbleibt hier nur wenig Raum für ein Praktikum. Es wird deshalb empfohlen, einen größeren Teil des Praktikums bereits vor der Studienaufnahme abzuleisten. Die entsprechend den

Richtlinien gestalteten Berichte sind rechtzeitig dem Praktikumsamt vorzulegen. Vorlagen finden sich auf der Homepage des Praktikumsamts: www.wing.uni-erlangen.de/pa.

Die Technische Fakultät bietet in den 2 Wochen vor Vorlesungsbeginn (d.h. ab ca. Anfang Oktober) ein freiwilliges Mathematik-Repetitorium an. Hierfür ist eine Anmeldung erforderlich. Informationen finden sich auf der Homepage der Fakultät: www.techfak.uni-erlangen.de.

2.3 Bewerbung, Immatrikulation und Rückmeldung, Erstsemestereinführung

Bachelorstudium

Da die meisten Lehrveranstaltungen im 2-semestrigen Turnus abgehalten werden, ist ein Studienbeginn im Bachelorstudium nur zum Wintersemester möglich. Für Studienanfänger im SS 2012 wird ein Studienbeginn in den voraussichtlich beginnenden Bachelorstudiengängen International Production Engineering and Management, Maschinenbau oder Informations- und Kommunikationstechnik empfohlen, aus denen ein erleichterter Wechsel zu WING unter Anrechnung bestandener Prüfungen möglich ist. Bei einem Studiengang- oder Hochschulwechsel ist die Immatrikulation auch zum Sommersemester möglich, wenn ein Teil des vorangegangenen Studiums angerechnet wird und freie Studienplätze im jeweiligen Semester vorhanden sind (Quereinstieg).

Das Bachelorstudium ist zulassungsbeschränkt (lokales NC-Fach). Eine Bewerbung ist bis zum 15.07. des laufenden Jahres für einen Studienbeginn zum Wintersemester bis zum 15.01. des Jahres für einen Einstieg in ein höheres Fachsemester im Sommersemester erforderlich. Die Bewerbung erfolgt via:

http://www.meincampus.uni-erlangen.de

Die Bewerbung muss online und in Papierform bis zu diesem Datum bei der Zulassungsstelle der Universität Erlangen-Nürnberg (nicht bei der Stiftung für Hochschulzulassung, ehemals ZVS!) eingegangen sein (vgl. http://www.uni-erlangen.de/studium/zulassung).

Masterstudium

Mit dem Masterstudium kann generell im Winter- oder im Sommersemester begonnen werden. Zum Zugang ist ein Qualifikationsfeststellungsverfahren zu durchlaufen. Die Bewerbungstermine sind ebenfalls 15.07. und 15.01. des laufenden Jahres. Die Bewerbung erfolgt via:

http://www.uni-erlangen.de/studium/masteranmeldung.shtml

Immatrikulation und Rückmeldung

Die Immatrikulation (Einschreibung) kann nur persönlich an den vorgesehenen Terminen vorgenommen werden. Sie erfolgt im Referat für studentische Angelegenheiten (Studentenkanzlei). Der genaue Termin wird im Zulassungsbescheid bekannt gegeben. Zur Immatrikulation sind mitzubringen:

- Zulassungsbescheid
- Zeugnis der Hochschulreife im Original
- Bescheinigung der Krankenkasse
- Bachelorstudium: Bescheinigung über das Praktikum bzw. Ausnahmegenehmigung, **die rechtzeitig vorher vom Praktikumsamt einzuholen ist**
- Dienstzeitbescheinigung: Studienbewerber, die vom Wehr- bzw. Wehrersatzdienst entlassen wurden oder werden, legen eine Dienstzeitbescheinigung mit Entlassungsvermerk vor.
- Personalausweis oder Reisepass
- Passbild neuen Datums (Format 4,5 cm x 5,5 cm)
- Bei Hochschulwechsel, Studienunterbrechung und Zweitstudium zusätzlich Studienbücher und Prüfungszeugnisse
- Ggf. Zulassungsbescheid (für ausländische Bewerber)
- Masterstudium: Zulassungsbescheid und Zeugnis über den Hochschulabschluss
- Vgl. auch http://www.uni-erlangen.de/studium/zulassung/einschreibung/index.shtml

In jedem Semester ist für ein Weiterstudium im Folgesemester eine Rückmeldung erforderlich; ansonsten werden Sie exmatrikuliert. Die Rückmeldung findet für das Sommersemester im Februar und für das Wintersemester im Juli statt. Informationen finden Sie unter
http://www.uni-erlangen.de/studium/zulassung/formulare/semesterplan.shtml

Erstsemestereinführung
Der Besuch der Einführungsveranstaltung am ersten Vorlesungstag wird dringend empfohlen. Bei dieser Veranstaltung erhalten Sie aktuelle Informationen zum Studium. Der genaue Termin wird durch Aushang in der Studentenkanzlei und auf der Homepage des Wirtschaftsingenieurwesens bekannt gegeben (www.wing.uni-erlangen.de).

2.4 Studiengang- oder Hochschulwechsel (Quereinstieg/Anrechnung)

Bei Hochschulwechsel ist bei der Einschreibung zusätzlich zu den allgemeinen Unterlagen ein Nachweis über die Exmatrikulation an der vorhergehenden Hochschule vorzulegen. Bei Studiengangwechsel zu WING an die Universität Erlangen-Nürnberg können bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen u. U. auf das Studium angerechnet werden. Die Beantragung erfolgt unter Vorlage der Nachweise (Anschreiben mit Begründung, Anrechnungsantrag, Zeugnisse, Studienbuch, Lebenslauf) beim Prüfungsamt. Das Anrechnungsformular finden Sie "vorgefertigt" auf der WING-Homepage. Bitte besuchen Sie vor Einreichen des Antrags mit Ihren Unterlagen zunächst die Studienfachberatung.

Nähere Angaben zur Anrechnung enthält § 12 der Allgemeinen Prüfungsordnung (s. Anhang).

2.5 Belegpflicht, Beurlaubung, Befreiung von Studienbeiträgen

Bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung erhalten Sie einen Belegbogen. In diesen Bogen sind die besuchten Lehrveranstaltungen einzutragen. Der Belegbogen ist in das Studienbuch, das bei der Immatrikulation ausgegeben wird, einzuheften. Er gilt als formaler Nachweis für ein ordnungsgemäßes Studium.

Eine Beurlaubung oder eine Befreiung von den Studienbeiträgen ist aus verschiedenen Gründen, wie Praktikum, Krankheit, Auslandsstudium oder Kinderbetreuung möglich. Ausführliche Informationen werden im Anhang in den "Richtlinien zur Beurlaubung vom Studium" der Universität gegeben.

Pflichtpraktikum

Dauer des Praktikums in Wochen **innerhalb eines Semesters**	Befreiung/Beurlaubung möglich
0-6	– **nein**
7-12	– **Beurlaubung**, wenn mind. 7 Wochen während der Vorlesungszeit liegen (d.h. mehr als die Hälfte der Vorlesungszeit). Hierbei kann an das Pflichtpraktikum auch ein freiwilliges Praktikum angehängt werden (auch mehr als insgesamt 12 Wochen). – Erforderliche Unterlagen: + Antrag auf Beurlaubung + Arbeitsvertrag + Bestätigung des Praktikumsamts
13-26 (hierbei können auch die Wochen für Bachelor- und Masterstudium addiert werden)	– **Befreiung** (da mehr als die Hälfte des Semesters) – Erforderliche Unterlagen: + Antrag auf Befreiung + Arbeitsvertrag + Bestätigung des Praktikumsamts

Freiwilliges Praktikum

Dauer des Praktikums in Wochen	Befreiung/Beurlaubung möglich
0-6	– **nein**
7-26	– **Beurlaubung**, wenn mind. 7 Wochen während der Vorlesungszeit liegen (d.h. mehr als die Hälfte der Vorlesungszeit). – Erforderliche Unterlagen: + Antrag auf Beurlaubung + Praktikums-/Arbeitsvertrag + Befürwortung durch den Studiendekan (Antrag über SSC TF)

Tabelle 1: Beurlaubung bzw. Befreiung für ein Praktikum

Zur Beurlaubung/Befreiung für Pflicht- bzw. freiwilliges Praktikum ist an Stelle der Zahlung des Studienbeitrags ein Antrag bei der Studentenkanzlei zu stellen, dem eine Kopie des Arbeitsvertrags und eine Bestätigung des Praktikumsamts (Pflichtpraktikum) bzw. Befürwortung des Studiendekans (freiwilliges Praktikum) beizulegen ist. Liegen diese Unterlagen erst später vor, ist zunächst der Studienbeitrag zu zahlen. Ein Antrag auf Rückerstattung kann nach Vorliegen der Unterlagen gestellt werden.

Ein rückwirkender Antrag auf Beurlaubung muss bis zum allgemeinen Vorlesungsbeginn, in Ausnahmefällen bis spätestens 2 Monate nach dem allgemeinen Vorlesungsbeginn bei der Studentenkanzlei eingereicht werden.

Eine Beurlaubung für ein Auslandsstudium ist für maximal 2 Semester möglich.

2.6 Semesterterminplan

Semester	Beginn	Ende
Wintersemester (WS)	01. Oktober	31. März
Sommersemester (SS)	01. April	30. September

Vorlesungszeitraum	Beginn	Ende
Wintersemester 2011/12	17. Oktober 2011	11. Februar 2012
Sommersemester 2012	16. April 2012	21. Juli 2012
Wintersemester 2012/13	15. Oktober 2012	09. Februar 2013
Sommersemester 2013	15. April 2013	20. Juli 2013
Wintersemester 2013/14	14. Oktober 2013	08. Februar 2014
Sommersemester 2014	07. April 2014	12. Juli 2014
Wintersemester 2014/15	06. Oktober 2014	31. Januar 2015

Tabelle 2: Semester- und Vorlesungstermine

Vergleiche hierzu auch
http://www.uni-erlangen.de/studium/zulassung/formulare/semesterplan.shtml

2.7 Prüfungen, Termine und Wiederholungen

Die Einzelheiten der Prüfungen sind in der Allgemeinen Bachelor- und Master-Prüfungsordnung der Technischen Fakultät (ABMPO/TechFak, vgl. Anhang) sowie in der Fachprüfungsordnung WING (FPO WING, vgl. Anhang) festgelegt.

Studienleistungen sind solche Leistungen, die durch den Erwerb eines unbenoteten oder benoteten Scheins nachgewiesen werden, z. B. Technische Darstellungslehre oder Fertigungstechnisches Praktikum. Der Schein kann je nach Fach durch Teilnahme an Übungen und Praktika, durch Abgabe von Hausaufgaben oder durch eine Prüfung erworben werden. Die Scheine werden vom zuständigen Lehrstuhl ausgestellt.

Prüfungsleistungen sind benotete Leistungen, die im Rahmen einer über das Prüfungsamt bzw. online über "MeinCampus" (vgl. Abschnitt 6.6) anzumeldenden Prüfung erbracht werden. Für manche dieser Prüfungen sind Studienleistungen als Zulassungsvoraussetzung zu erbringen. Diese sind in den Tabellen mit "ZV" gekennzeichnet.

Die **Anmelde- und Prüfungszeiträume** liegen wie in Tabelle 3 beschrieben. Die genauen Prüfungstermine finden sich unter:
http://www.pruefungsamt.uni-erlangen.de

Zeitraum	Wintersemester	Sommersemester
Anmeldezeitraum 6. und 7. Vorlesungswoche	November	Mai/Juni
1. Prüfungsabschnitt: Erste ca. 2 Wochen der vorlesungsfreien Zeit	Mitte Februar - Ende Februar	Ende Juli - Anfang August
2. Prüfungsabschnitt: Letzte ca. 3 Wochen der vorlesungsfreien Zeit	Mitte März - Mitte April	Mitte September - Mitte Oktober

Tabelle 3: Anmelde- und Prüfungszeiträume

Die genauen Prüfungstermine mit Angaben des Wiederholungstermins finden sich unter:
http://www.pruefungsamt.uni-erlangen.de

Die Prüfungen werden mit den folgenden Noten bewertet:

1,0	Sehr gut	Bestanden
1,3		
1,7	Gut	
2,0		
2,3		
2,7	Befriedigend	
3,0		
3,3		
3,7	Ausreichend	
4,0		
4,3	Nicht ausreichend	Nicht bestanden
4,7		
5,0		

Tabelle 4: Prüfungsnoten

Das Gesamtprädikat (Abschlussnote) ergibt sich wie folgt:

Gesamtnote	Gesamtprädikat
≤ 1,2	Mit Auszeichnung
1,3 ... 1,5	Sehr gut
1,6 ... 2,5	Gut
2,6 ... 3,5	Befriedigend
3,6 ... 4,0	Ausreichend

Tabelle 5: Gesamtprädikate

Voraussetzung zur erstmaligen Anmeldung jeder Prüfung ist die Immatrikulation im jeweiligen Semester (dabei dürfen Sie in diesem Semester nicht beurlaubt sein).

Für die Prüfungen müssen Sie sich selbst anmelden. Eine Abmeldung von Prüfungen, für die Sie sich erstmalig angemeldet haben, ist bis zum Ende des 3. Werktags vor der Prüfung möglich (ABMPO/TechFak § 10; bitte beachten Sie bezüglich der Rücktrittsmöglichkeit auch die aktuellen Informationen des Prüfungsamts).

Die Studiengänge bzw. -abschnitte müssen innerhalb bestimmter Fristen bestanden sein, ansonsten gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten (ABMPO/TechFak § 7). Semester, in denen eine Beurlaubung für Auslandsstudium oder Praktikum genehmigt wurde, zählen nicht zur Studienzeit.

Zum Bestehen der GOP müssen alle Module der GOP bestanden sein.

Studiengang bzw. Prüfungsabschnitt	**Regel-studien-zeit in Sem.**	**Max. zulässige Zeit in Sem.**
Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP)	2	3
Bachelorstudium	6	8
Masterstudium	4	5

Tabelle 6: Regelstudienzeiten und maximale zulässige Studienzeiten

Wiederholung und Belegung zusätzlicher Module

Wurde eine Prüfung nicht bestanden oder durch Krankheit versäumt, so muss die Wiederholungsprüfung zum nächsten Prüfungstermin abgelegt werden, der nach ca. 6 Monaten im Folgesemester stattfindet (ABMPO § 28, 1; Ausnahme: Krankheit o.ä.). Die Anmeldung zu dieser Wiederholungsprüfung erfolgt automatisch. Nicht bestandene Prüfungen der GOP sowie die Bachelorarbeit dürfen nur einmal wiederholt werden; die weiteren Prüfungen des Studiums dürfen zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen (Leistungsnachweise / Scheine) dürfen beliebig oft wiederholt werden (ABMPO § 28).

Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen (ABMPO/TechFak § 28). Informationen zum genauen Wiederholungstermin gibt das Prüfungsamt bekannt.

Bei Wahlpflicht- und Vertiefungsmodulen können statt nicht bestandener Module alternative Module belegt werden; die Fehlversuche sind anzurechnen. Weiterhin können mehr Module als vorgeschrieben belegt und diejenigen mit den besten Noten eingebracht werden. (ABMPO/TechFak § 28, 2)

2.8 Auslandsstudium

Das "Europäische System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer and Accumulation System ECTS)" soll die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erleichtern. In WING ist das ECTS bereits eingeführt. In Tabelle 7 ist das ECTS-Bewertungssystem dargestellt.

Das Erlanger Notensystem ist in § 18 der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegt. Die Umrechnung der ECTS-Noten erfolgt in Anlehnung an das in Tabelle 8 dargestellte Schema.

ECTS - Bewertungsskala (ECTS Grading Scale)			
ECTS-Note ECTS Grade	**%** [1)]	**Definition (Deutsch)**	**Definition (English)**
A	10	HERVORRAGEND Ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler	EXCELLENT outstanding performance with only minor errors
B	25	SEHR GUT Überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler	VERY GOOD above the average standard but with some errors
C	30	GUT Insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern	GOOD generally sound work with a number of notable errors
D	25	BEFRIEDIGEND Mittelmäßig, jedoch deutliche Mängel	SATISFACTORY fair but with significant shortcomings
E	10	AUSREICHEND Die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen	SUFFICIENT performance meets the minimum criteria
FX	-	NICHT BESTANDEN Es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können	FAIL some more work required before the credit can be awarded
F	-	NICHT BESTANDEN Es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich	FAIL considerable further work is required

1) Prozentsatz der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten

Tabelle 7: ECTS Grading Scale

ECTS	**Erlangen**
A	1,0; 1,3
B	1,7; 2,0
C	2,3; 2,7
D	3,0; 3,3
E	3,7; 4,0
FX	4,3; 4,7
F	5,0

Tabelle 8: Notenumrechnung

3 Bachelorstudium

Die Module des Bachelorstudiums WING gliedern sich in einen natur- und ingenieurwissenschaftlichen Bereich (hier bestehen zwei verschiedene Studienrichtungen) sowie einen wirtschaftswissenschaftlichen und überfakultären Bereich.

Im natur- und ingenieurwissenschaftlichen Bereich sind in den beiden Studienrichtungen unterschiedliche Module zu belegen; im wirtschaftswissenschaftlichen und überfakultären Bereich sind die Module identisch.

Die Module werden in den nachfolgenden Tabellen dargestellt. In kursiver Schrift sind Dozent(en) und Umfang in Semesterwochenstunden angegeben.

Das Studium beginnt im Wintersemester (WS), die geradzahligen Semester liegen im Sommersemester (SS). Da sich die Vorlesungszeiten und -semester gelegentlich ändern, sind Beispielstundenpläne auf der Homepage Wirtschaftsingenieurwesen veröffentlicht (www.wing.uni-erlangen.de; siehe auch univis.uni-erlangen.de).

Die Festlegung der GOP-Module gilt nur für Studienanfänger ab WS 2009/10.

Nach FPO WING § 43, 2 gilt: Die Qualifikation zum Masterstudium WING wird festgestellt, wenn in einer Auswahl des Katalogs von Modulen dieses Bachelorstudiengangs, die mit „K“ gekennzeichnet sind im Umfang von mind. 25 ECTS der Mittelwert der Modulnoten 2,7 oder besser beträgt. Diese Bestimmung gilt für alle Jahrgänge.

3.1 Erläuterungen zu den Modulen

Pflichtmodule (B 1 - B 10 und B 15 - B 23)

Bei den Pflichtmodulen bestehen keine Wahlmöglichkeiten (außer, wenn mehrere Übungs-, Tutoriums- oder Praktikumstermine zur Auswahl stehen).

Wahlpflichtmodule (B 11 - B 12 und B 24 - B 25)

Die Wahlpflichtmodule prägen zusammen mit dem Vertiefungsmodul und den Wahlmodulen das fachspezifische Profil des Bachelorstudiengangs. Die zugehörigen Lehrveranstaltungen sind dem Katalog des Masterstudiums zu entnehmen. Module des Masterstudiums können damit als Wahlpflichtmodule bereits im Bachelorstudium gehört werden. Es sind 2 ingenieurwissenschaftliche Wahlpflichtmodule à 5 ECTS (4 SWS) sowie 2 wirtschaftswissenschaftliche Wahlpflichtmodule zu belegen.

Pro Wahlpflichtmodul ist eine Modulnummer aus einer Modulgruppe des Katalogs auszuwählen, so dass sich pro Wahlpflichtmodul ein Gesamtumfang von 4 SWS oder 5 ECTS ergibt. Sind in einer Modulgruppe mehrere Modulnummern vorhanden, können auch mehrere Wahlpflichtmodule aus einer Modulgruppe gewählt werden. Bei der Wahl der Wahlpflichtmodule sollte beachtet werden, dass das fachspezifische Profil des Bachelorstudiengangs in

einem sinnvollen Zusammenhang zu den später im Masterstudiengang gewählten Modulen stehen soll.

Die Auswahl der wirtschaftswissenschaftlichen Module entspricht der des Kernbereichs des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaften, Schwerpunkt BWL. Detaillierte Informationen sowie Prüfungsmodalitäten können dem Modulhandbuch der wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengänge entnommen werden (http://www.wiso.uni-erlangen.de/studium/studiengaenge/modulhandbuch/).

(Wirtschaftswissenschaftliches) Vertiefungsmodul (B 26)
Es ist ein Modul mit Teilprüfungen im Umfang von 10 ECTS zu wählen. Die Auswahl der Module entspricht den Vertiefungsmodulen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaften, Schwerpunkt BWL. Die Prüfungsdauer wird in den Veranstaltungen bekannt gegeben. Detaillierte Informationen sowie Prüfungsmodalitäten können dem Modulhandbuch der wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengänge entnommen werden (http://www.wiso.uni-erlangen.de/studium/studiengaenge/modulhandbuch/).

Wahlmodule (B 13 und B 27)
Technische Wahlmodule im Umfang von 5 ECTS (4 SWS) sowie allgemeine Wahlmodule im Umfang von 5 ECTS (4 SWS) sind dem vom Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang WING empfohlenem Wahlmodulverzeichnis zu entnehmen (siehe Homepage WING, http://www.wing.uni-erlangen.de/studierende/wahlfaecher.shtml).

Hochschulpraktikum (B 14)
Im Ingenieurwissenschaftlichen Bereich ist ein Hochschulpraktikum zu belegen.

Berufspraktische Tätigkeit (B 28)
Die Regelungen für die berufspraktische Tätigkeit finden sich in der Praktikumsrichtlinie (s. Anhang 8.3). Eine im Bachelorstudium abgeleistete freiwillige berufspraktische Tätigkeit, die über den Umfang des Pflichtpraktikums im Bachelorstudium (12 Wochen) hinausgeht, kann für das Masterstudium angerechnet werden.

Bachelorarbeit (B 29)
Mit der Bachelorarbeit kann frühestens zu Beginn des 6. Semesters begonnen werden. Hierzu müssen mindestens 130 ECTS-Punkte nachgewiesen werden. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss auf Antrag. Die Bachelorarbeit ist in einem der gewählten Wahlpflicht- oder Vertiefungsmodule unter der wissenschaftlichen Betreuung des Hochschullehrers anzufertigen, der das entsprechende Modul vertritt. Sie dient dazu, die selbstständige Bearbeitung von Aufgabenstellungen in einem ingenieur- oder wirtschafts-wissenschaftlichen Fachgebiet zu erlernen. Dazu wird eine Aufgabe gestellt, die möglichst selbstständig bearbeitet werden soll, wobei die Diskussion mit

dem Betreuer der Arbeit einen wesentlichen Teil darstellt. Die Ergebnisse der Bachelorarbeit sind in einem ca. 20-minütigen Vortrag im Rahmen eines Hauptseminars vorzustellen.

Die Bachelorarbeit ist in ihrer Anforderung so zu stellen, dass sie in ca. 360 Stunden bearbeitet werden kann (FPO WING § 41). Die Zeit von der Vergabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit (Regelbearbeitungszeit) beträgt fünf Monate; sie kann auf Antrag mit Zustimmung des Betreuers um einen Monat verlängert werden (ABMPO/TechFak § 27).

Im Krankheitsfall ruht die Bearbeitungszeit. Die Krankheit ist dem Betreuer und dem Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen, wobei die Dauer der Krankheit gegenüber dem Prüfungsamt durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen ist, aus dem hervorgeht, dass eine Bearbeitung nicht möglich ist.

3.2 Studienrichtung MB

3.2.1 Modulkatalog

Mod.	Prüfungsnamen	Prüfer	GOP	Prüf.	ECTS	Prüfung nach Sem.					
						1	2	3	4	5	6
B 1	Mathematik B 1	Jahn	GOP	P90	7,5	X					
	Übung			uS		X					
B 2	Mathematik B 2	Jahn	**	P90	7,5		X				
	Übung			uS			X				
B 3	Statik und Festigkeitslehre	Willner	GOP	P90	7,5	X					
B 4	Dynamik starrer Körper	Leyen-decker	K	P90	7,5			X			
B 5	Technische Darstellungslehre I	Tremmel		uS	2,5	X					
	Technische Darstellungslehre II	Wartzack		uS	2,5		X				
B 6	Grundlagen der Produktentwicklung	Tremmel	K	P120	7,5			X			
	Konstruktionsübung			uS	2,5			X			
B 7	Grundlagen der Elektrotechnik	Dürbaum	**	P60	5		X				
B 8	Grundlagen der Informatik	Nöth/ Wilke		P90	7,5					X	
	Übung			uS						X	
B 9	Werkstoffkunde	Drummer	GOP	P120	5	X					
B 10	Produktionstechnik I und II	Franke e.a.	K	P120	5				X		
B 11	Wahlpflichtmodul 1			P	5			*	X	*	*
B 12	Wahlpflichtmodul 2			P	5			*	X	X	*
B 13	Technische Wahlmodule			bS	5		X	*	*	X	*
B 14	Hochschulpraktikum			uS	2,5			*	X	*	*
B 15	BWL für Ingenieure	Voigt	GOP	P	5		X				
B 16	Statistik (WISO2-00015-0)	Klein		P	7,5			X 1)		X 1)	
B 17	IT und E-Business (WISO1-00039-0)	Bodendorf Amberg, Möslein	**	P	5	X					
B 18	Absatz (WISO1-00049-0)	Fürst/ Koschate/ Steul-Fischer	GOP	P	5		X				
B 19	Buchführung (WISO1-00038-0)	Scheffler	K	P	5	X 2)		X 2)			
B 20	Produktion, Logistik, Beschaffung (WISO1-00006-0)	Hartmann/ Voigt	K	P	5			X			
B 21	Makroökonomie (WISO2-00112-0)	Schnabel/ Merkl	K	P	5				X		

B 22	Mikroökonomie (WISO2-00113-0)	Grimm	K	P	5				X		
B 23	Wirtschaftsrecht	Hoffmann		P	5			*	X		
B 24	Wahlpflichtmodul 1			P	5			*	X	*	*
B 25	Wahlpflichtmodul 2			P	5			*	*	X	*
B 26	Vertiefungsmodul			P	10			*	*	X	X
B 27	Wahlmodule			bS	5		X	X	*	*	X
B 28	Berufspraktische Tätigkeit			uS	7,5	*	*	*	*	*	X
B 29	Bachelorarbeit			bS	15						X
	Hauptseminar										

GOP Grundlagen- und Orientierungsprüfung
K Katalog von Modulen zur Zulassung für das Masterstudium
Prüf. P Prüfungsleistung; ggf. mit Angabe der Prüfungsdauer in Minuten bei schriftlicher Prüfung
uS unbenotete Studienleistung (Schein)
bS benotete Studienleistung (Schein)
Bei Modulen, die Lehrveranstaltungen mehrerer Dozenten enthalten, organisiert der angegebene Prüfer die Klausur.
* Wahlmöglichkeiten; Semester prinzipiell frei wählbar; empfohlen innerhalb der mit einem Stern markierten Semester. Die Kreuze geben das in der FPO angegebene Semester an.
** Hinweis: zusätzliche GOP für Studienanfänger vor WS 2009/10 (gem. FPO WING in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 26.11.2009)

1) für WING-MB findet Statistik lt. FPO WING im 5. Sem. statt. Die Veranstaltung kann in das 3. Sem. vorgezogen werden.
2) Buchführung findet lt. FPO im 3. Sem. statt. Das Modul kann in das 1. Sem. vorgezogen werden.

Tabelle 9: Modulkatalog Studienrichtung MB

3.2.2 Lehrveranstaltungen

Mod	1. Semester Winter-semester	2. Semester Sommer-semester	3. Semester Winter-semester	4. Semester Sommer-semester	5. Semester Winter-semester	6. Semester Sommer-semester
B 1	Mathematik für Ingenieure B/D 1 *Jahn 4V+2Ü*					
B 2		Mathematik für Ingenieure B/D 2 *Jahn 4V+2Ü*				
B 3	Statik und Festigkeits-lehre *Willner 3V+2Ü+1P**					
B 4			Dynamik starrer Körper *Leyendecker 3V+2Ü+1P**			
B 5	Technische Darstellungs-lehre I *Tremmel 2VP*	Technische Darstellungs-lehre II *Wartzack 2VP*				
B 6			Grundlagen der Produkt-entwicklung *Tremmel 4V+2Ü*			
			Konstruktions-übung I *Tremmel 2P*			
B 7		Grundlagen der Elektro-technik für WING *Dürbaum 3V+1Ü*				
B 8					Grundlagen der Informatik Nöth/Wilke *3V+3Ü*	

Mod	1. Semester Winter-semester	2. Semester Sommer-semester	3. Semester Winter-semester	4. Semester Sommer-semester	5. Semester Winter-semester	6. Semester Sommer-semester
B 9	Werkstoff-kunde I (MB, MECH, WING) *Drummer, Höppel, Rosiwal, Roosen 3V+1Ü*					
B 10			Produktions-technik I *Merklein e.a. 2V*	Produktions-technik II *Franke e.a. 2V*		
B 11			Wahlpflichtmodule, siehe Abschnitt 3.2.3			
B 12						
B 13		Technische Wahlmodule, siehe Abschnitt 3.1				
B 14			Hochschulpraktikum, siehe Abschnitt 3.2.4			
B 15	BWL für Ing. (BW1+2) *Voigt (V, 2,5 ECTS)*	BWL für Ing. (BW 3+Ü) *Voigt (V/Ü, 2,5 ECTS)*				
B 16			Statistik [1] *Klein (V/Ü, 7,5 ECTS)*		Statistik [1] *Klein (V/Ü, 7,5 ECTS)*	
B 17	Grundlagen des E-Business *Amberg/ Bodendorf/ Möslein (V, 5 ECTS)*					
B 18		Absatz *Fürst/ Koschate/ Steul-Fischer (V/Ü**, 5 ECTS)*				
B 19	Buchführung [2] *Scheffler* (*V/Ü, 5 ECTS)*		Buchführung [2] *Scheffler (V/Ü, 5 ECTS)*			
B 20			Produktion/ Logistik/ Beschaffung *Voigt/Hart-mann (V/Ü, 5 ECTS)*			
B 21				Makro-ökonomie *Schnabel/ Merkl (V/Ü, 5 ECTS)*		
B 22				Mikro-ökonomik *Grimm (V/Ü**, 5 ECTS)*		

B 23				3)		

Mod	1. Semester Winter-semester	2. Semester Sommer-semester	3. Semester Winter-semester	4. Semester Sommer-semester	5. Semester Winter-semester	6. Semester Sommer-semester
B 24			Wahlpflichtmodule, siehe Abschnitt 3.2.5			
B 25						
B 26			Vertiefungsmodul, siehe Abschnitt 3.2.6			
B 27		Wahlmodule, siehe Abschnitt 3.1				
B 28	Berufspraktische Tätigkeit, siehe Abschnitt 3.1					
B 29			Bachelorarbeit, siehe Abschnitt 3.1			

[1] für WING-MB findet Statistik lt. FPO im 5. Sem. statt. Die Veranstaltung kann in das 3. Sem. vorgezogen werden. Für WING müssen nur 7,5 ECTS erbracht werden, d.h. relevant sind nur Vorlesung und Übung, nicht die Rechnergestützte Fallstudienübung; für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den Lehrstuhl.

[2] Buchführung findet lt. FPO im 3. Sem. statt. Die Veranstaltung kann in das 1. Sem. vorgezogen werden.

[3] Für das seit 2010ws angebotene Modul "Wirtschaftsrecht" gilt:

ENTWEDER:

Modul "Grundlagen des öffentlichen Rechts und des Zivilrechts" (5 ECTS, WISO1-00093-0)
mit der LV "Recht I – Grundlagen des öffentlichen Rechts und des Zivilrechts" (WISO1-00093-1) *Jochen Hoffmann, Roland Ismer 4VÜ im WS*

ODER

Modul "Wirtschaftsprivatrecht" (5 ECTS, WISO1-00094-0)
mit der LV "Recht II (Economic Law)" (WISO1-00094-1) *Jochen Hoffmann 4VÜ im SS (*baut teilweise auf "Recht I" auf)

** plus Tutorium

* Tutorium
V = Vorlesung
Ü = Übung

Tabelle 10: Lehrveranstaltungen Studienrichtung MB

3.2.3 Wahlpflichtmodule Ingenieurwissenschaften

Modul-gruppe		Wahlpflichtmodule (B 11 - B 12)
	Nr.	Bezeichnung
1	1.1	Technische Produktgestaltung
	1.2	Methodisches und rechnerunterstütztes Konstruieren
2	2.1	Lineare Kontinuumsmechanik
	2.2	Technische Schwingungslehre
	2.3	Mehrkörperdynamik
	2.4	Theoretische Dynamik I
	2.5	Numerische Methoden der Mechanik
	2.6	Methode der Finiten Elemente
3	3	Lasertechnik / Laser Technology
4	4	Umformtechnik
5	5.1	Automatisierte Produktionsanlagen [1)]
	5.2	Produktionssystematik [1)]
6	6.1	Grundlagen der Messtechnik
	6.2	Techniken und Management für die Qualität
7	7.1	Kunststoff-Eigenschaften und -Verarbeitung (ehemals Grundlagen der Kunststofftechnik)
	7.2	Kunststoff-Fertigungstechnik und -Charakterisierung (ehemals Kunststofftechnik I)
8	8	Informatik für Ing. I

[1)] Studierende früherer Jahrgänge wenden sich bitte bzgl. Übergangsregelungen an die Studienfachberatung

Tabelle 11: Wahlpflichtmodule Natur- und Ingenieurwissenschaften MB

MG	Nr.	Kernmodul	
		Wintersemester	**Sommersemester**
1	1.1		Technische Produktgestaltung *(ehemals Fertigungsgerechtes Konstruieren)* *Wartzack 4V*
	1.2	Methodisches und rechnerunterstütztes Konstruieren *Wartzack 3V+1Ü*	
2	2.1	Lineare Kontinuumsmechanik *Steinmann 2V+2Ü **	
	2.2		Technische Schwingungslehre *Willner 2V+2Ü **
	2.3	Mehrkörperdynamik *Leyendecker 2V+2Ü*	
	2.4	Theoretische Dynamik I *Lang 3V+1Ü*	
	2.5		Numerische Methoden der Mechanik *Lang 3V+1Ü*
	2.6		Methode der Finiten Elemente *Willner 2V+2Ü*
3		Laser Technology *(in englischer Sprache) Alexeev 4VÜ*	
4			Umformtechnik *Merklein 4VÜ*
5	5.1	Automatisierte Produktionsanlagen *Franke 2V+2Ü*	
	5.2		Produktions-systematik *Franke 2V+2Ü*
6	6.1	Grundlagen der Messtechnik *Hausotte* *2V+2Ü*	
	6.2	Qualitätstechniken für die Produktentstehung *Hausotte e.a. 2VÜ*	Phasenübergreifendes QM *Hausotte e.a.2VÜ*
7	7.1	Kunststoffe und ihre Eigenschaften *Drummer 2V*	Kunststoff-Verarbeitung *Drummer 2V*
	7.2	Kunststoff-Fertigungstechnik *Drummer 2V*	Kunststoffcharakterisierung und -analytik *Drummer 2V*
8	8.1	Informatik für Ingenieure I *Lenz 2V+2Ü*	
	8.2	Echtzeitsysteme I *Schröder-Preikschat 2V+2Ü*	

* plus 2 SWS freiwilliges Tutorium
V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum

Beispiel: 2V+2Ü: 2 SWS Vorlesung plus 2 SWS Übung
2VÜ: 2 SWS Vorlesung mit integrierter Übung

Tabelle 12: Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtmodule Natur- und Ingenieurwissenschaften MB

3.2.4 Hochschulpraktika Ingenieurwissenschaften

Neben den Vorlesungen und Übungen sind Hochschulpraktika zur Vertiefung des Stoffes durchzuführen. Hochschulpraktika, die in einem konsekutiven Bachelor-/Masterstudium nach dieser Prüfungsordnung im Bachelorstudium belegt wurden, können im Masterstudium nicht nochmals gewählt werden. (FPO WING § 44)

Im Bachelorstudium ist ein Praktikum aus folgender Auswahl zu belegen:

Nr.	Name	ECTS	Koordination	WS	SS	Wahl möglich im …	
1	Fertigungstechnisches Praktikum I	2,5	FAPS		X	Bachelorstudium	
2	Fertigungstechnisches Praktikum II	2,5	LFT	X			
3	Praktikum industrielle Entwicklung	5	FAPS	X	X		
4	Praktikum Energieeffiziente Produktion	2,5	FAPS	X[1)]	X[1)]		
5	Praktikum Produktionstechnologien für die Leistungselektronik	2,5	FAPS	X[2)]	X[2)]		
6	Praktikum Lasertechnik	2,5	LPT	X			

[1)] Terminauswahl erfolgt in Absprache mit den Industriepartnern
[2)] Ab 2012ss

Tabelle 13: Hochschulpraktika MB

3.2.5 Wahlpflichtmodule Wirtschaftswissenschaften

Modul-gruppe	Wahlpflichtmodule B 24 und B 25		Prüfungs-dauer in Minuten s=schriftl. m=mündl.
	Nr.	Bezeichnung	
1	1	Kostenrechnung und Controlling	s, 90 Min., *
2	2	Internationale Unternehmensführung	s, 90 Min., *
3	3	Investition und Finanzierung	s, 90 Min., *
4	4.1	Business Plan Seminar	Portfolio aus Teilleistungen, *
	4.2	Planspiel**	
	4.3	Fallstudienseminar	
	4.4	Praxisseminar mit Prof. Dr. Heinrich v. Pierer	

* Eine evtl. abweichende Prüfungsdauer wird in den Veranstaltungen bekannt gegeben.

** Hinweis: Hierbei handelt es sich um das Planspiel, welches dem Modul „Business Plan Seminar oder Planspiel oder Fallstudienseminar“ (WISO1-00022-00) zuzuordnen ist im Sommersemester. Hierbei ist eine rechtzeitige Anmeldung notwendig. Eine ersatzweise Belegung des Moduls „Unternehmensplanspiel“ (WISO1-00042-0) im Wintersemester bei Prof. Amberg ist nicht möglich und kann auch nicht anerkannt werden.

Tabelle 14: Wahlpflichtmodule Wirtschaftswissenschaften

		Wahlpflichtfächer	
MG	**Nr.**	**Wintersemester**	**Sommersemester**
1	1	**Kostenrechnung und Controlling** WISO1-00019-0 *Fischer (V/Ü, 5 ECTS)*	
2	2		**Internationale Unternehmensführung** WISO1-00021-0 *Holtbrügge/Hungenberg (V/Ü, 5 ECTS)*
3	3		**Investition und Finanzierung** WISO1-00020-0 *Scholz (V/Ü, 5 ECTS)***
4	4.1		**Businessplanseminar** WISO1-00022-1 *Voigt (S, 5 ECTS)*
	4.2		**Planspiel** WISO1-00022-2 *Versch. BWL-Lehrstühle (S, 5 ECTS)*
	4.3		**Fallstudienseminar** WISO1-00022-3 *Hungenberg/Hartmann/ Scheffler (S, 5 ECTS)*
	4.4	**Praxisseminar mit Prof. Dr. Heinrich v. Pierer** WISO1-00105-0 *Voigt (S, 5 ECTS)*	**Praxisseminar mit Prof. Dr. Heinrich v. Pierer** WISO1-00105-0 *Voigt (S, 5 ECTS)*

** plus Tutorium
MG = Modulgruppe
V = Vorlesung
Ü = Übung
S = Seminar

Tabelle 15: Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtmodule Wirtschaftswissenschaften

3.2.6 Vertiefungsmodule Wirtschaftswissenschaften

Modul-nr.	Bezeichnung
1	Betriebspädagogik (Business Pedagogics)
2	Consulting (Consulting)
3	Dienstleistungsmarketing (Service Marketing)
4	Empirisches Dienstleistungsmarketing (Empirical Service Marketing)
5	Finanzierung (Finance)
6	Empirische Unternehmensfinanzierung (Empirical Corporate Finance)
7	Versicherungs- und Risikomanagement & Corporate Finance (Insurance and Risk Management & Corporate Finance)
8	Innovation and Entrepreneurship (Innovation & Entrepreneurship)
9	International Accounting and Controlling (International Accounting and Controlling)
10	IT- und E-Business Management (IT and E-Business Management)
11	Marketing Management (Marketing Management)
12	Operations and Logistics (Operations and Logistics)
13	Spezielle WI1: Technologie- und Projektmanagement im E-Business (Specific WI1: Technology- and Project Management)
14	Spezielle WI2: Innovations- und Wertschöpfungsmanagement (Specific WI2: Innovation and Value Creation)
15	Spezielle WI3: Service-, Prozess-, und Informationsmanagement (Specific WI3: Service, Process and Information Management)
16	Strategisches und Internationales Management (Strategic and International Management)
17	Taxation
18	Produktentwicklung und -management

Tabelle 16: Vertiefungsmodule Wirtschaftswissenschaften

MG	**Nr.**	**Wintersemester**	**Sommersemester**
1	1		**Grundlagen der Wirtschafts- und Betriebspädagogik (WISO1-00300-0):** Grundlagen der Wirtschafts- und Betriebspädagogik *Wilbers (V/Ü, 5 ECTS)* **Berufliche Weiterbildung (WISO1-00334-0):** Berufliche Weiterbildung *Stender (V/Ü, 5 ECTS)*
2	2	**Methoden der Unternehmensbewertung (WISO1-00050-0):** Methoden der Unternehmensbewertung *Henselmann (V/Ü, 5 ECTS)* **Unternehmensberatung (WISO1-00051-0):** Unternehmensberatung *Henselmann/Scheffler (V/Ü, 5 ECTS)*	
3	3		**Dienstleistungsmarketing (WISO1-00060-0):** Dienstleistungsmarketing *Steul-Fischer (V/Ü, 5 ECTS)* **Marketing Management (WISO1-00077-0):** *Marketing Management* *Koschate (V/Ü, 5 ECTS)*
4	4	**Empirische Wirtschaftsforschung II (WISO1-00104-0):** Empirische Wirtschaftsforschung II *Riphahn (V/Ü, 5 ECTS)*	**Dienstleistungsmarketing (WISO1-00060-0):** Dienstleistungsmarketing *Steul-Fischer (V/Ü, 5 ECTS)*
5	5	**Corporate Finance (WISO1-00081-0):** Corporate Finance *Scholz (V/Ü, 5 ECTS)*	**Angewandte Analyse von Zeitreihen- und Finanzmarktdaten (WISO2-00037-0):** Angewandte Analyse von Zeitreihen- und Finanzmarktdaten *Klein (V/Ü, 5 ECTS)*
6	6	**Corporate Finance (WISO1-00081-0):** Corporate Finance *Scholz (V/Ü, 5 ECTS)* **Empirische Wirtschaftsforschung II (WISO1-00104-0):** Empirische Wirtschaftsforschung II *Riphahn (V/Ü, 5 ECTS)*	

7	7	**Versicherungs-und Risikomanagement (WISO1-00061-0)** Versicherungs- und Risikomanagement *Gatzert (V/Ü, 5 ECTS)* **Corporate Finance (WISO1-00081-0):** Corporate Finance *Scholz (V/Ü, 5 ECTS)*	
8	8	**Innovation & Entrepreneurship II (WISO1-00064-0):** Entrepreneurship *Voigt (V/Ü, 5 ECTS)*	**Innovation & Entrepreneurship I (WISO1-00063-0):** Innovation *Voigt (V/Ü, 5 ECTS)*
9	9		**Controlling of Business Development (WISO1-00080-0)** Controlling of Business Development *Fischer (V/Ü, 5 ECTS)* Bilanzpolitik und Bilanzanalyse (WISO1-00102-0): Bilanzpolitik und Bilanzanalyse *Henselmann (V/Ü, 5 ECTS)*
10	10	**Allgemeine WI3 – IT-Management (WISO1-00202-0):** Managing in the Information Age I *Amberg (V, 2,5 ECTS)* Managing in the Information Age II *Amberg (V, 2,5 ECTS)*	**Allgemeine WI2 – E-Business Management (WISO1-00074-0)**: E-Commerce * (WISO1-00075-0) *Bodendorf (V/Ü, 5 ECTS)* E-Procurement* (WISO1-00078-0) *Bodendorf (V/Ü, 5 ECTS)* ** alternativ wählbar*
11	11	**Marktforschung (WISO1-00076-0)** *Fürst (V/Ü, 5 ECTS)*	**Marketing Management (WISO1-00077-0):** *Marketing Management* *Koschate (V/Ü, 5 ECTS)*
12	12		**Operations and Logistics I (WISO1-00031-0):** Operations and Logistics I *Voigt/Czaja (S, 5 ECTS)* **Operations and Logistics II (WISO1-00091-0):** Operations and Logistics II *Hartmann (V/Ü, 5 ECTS)*
13	13	**Managing Projects Successfully (WISO1-00087-0):** Managing Projects Successfully *Amberg (V/Ü, 5 ECTS)*	**Managing Technological Change (WISO1-00088-0):** Managing Technological Change *Amberg (V/Ü, 5 ECTS)*
14	14	**Innovation Strategy (WISO1-00084-0)** Praxisseminar *Möslein (S, 2,5 ECTS)*	Innovation Strategy III – Managing the Innovation Process *Möslein (V, 2,5 ECTS)*
		Innovation Technology (WISO1-00085-0) Innovation Technology II *Möslein (V, 2,5 ECTS)*	Innovation Technology I *Möslein (V, 2,5 ECTS)*

15	15	**Prozess- und Informationsmanagement (WISO1-00092-0)** Prozess- und Informationsmanagement *Bodendorf (V/Ü, 5 ECTS)*	**Mobile Service Business (WISO1-00090-0)** Mobile Service Business *Bodendorf (V/Ü, 5 ECTS)*
16	16	**Strategisches und Internationales Management I (WISO1-00068-0):** Strategische Problemlösung und Kommunikation *Hungenberg (V, 5 ECTS)* **Strategisches und Internationales Management II (WISO1-00024-0):** Intercultural Competence *Holtbrügge (Ü, 2,5 ECTS)*	**Strategisches und Internationales Management I (WISO1-00068-0):** Strategische Problemlösung und Kommunikation *Hungenberg (V, 5 ECTS)* Management in Emerging Markets *Holtbrügge (V, 2,5 ECTS)* Intercultural Competence *Holtbrügge (Ü, 2,5 ECTS)*
17	17	**Grundlagen des Steuerrechts (WISO1-00083-0)** Grundlagen des Steuerrechts *Ismer (V/Ü**, 5 ECTS)*	**Unternehmensbesteuerung (WISO1-00100-0):** Unternehmensbesteuerung *Scheffler (V/Ü**, 5 ECTS)*
18	18	**Produktentwicklung und -management I (WISO1-00108-0)** Produktentwicklung und -management I *Brem (V/Ü, 5 ECTS)*	**Produktentwicklung und -management II (WISO1-00107-0)** Produktentwicklung und -management II *Brem (S, 5 ECTS)*

** plus Tutorium und Gastvorträge

V = Vorlesung
Ü = Übung
S = Seminar

Tabelle 17: Lehrveranstaltungen der Vertiefungsmodule Wirtschaftswissenschaften

3.3 Studienrichtung IKS

3.3.1 Modulkatalog

Mod.	Prüfungsnamen	Prüfer	GOP	Prüf.	ECTS	Prüfung nach / Praktikum im Sem.					
						1	2	3	4	5	6
B 1	Mathematik B1	Jahn	GOP	P90	7,5	X					
	Übung			uS		X					
B 2	Mathematik B 2	Jahn	**	P90	7,5		X				
	Übung			uS			X				
B 3	Einführung in die IuK-Technik	Heuberger	GOP	P120	7,5	X					
B 4	Digitaltechnik	Sattler	GOP	P90	5	X					
B 5	Praktikum Software für die Mathematik	Stiers-torfer		uS	2,5	X					
B 6a	Elektronik und Schaltungstechnik	G. Fischer	**	P120	7,5		X				
B 6b	Praktikum Elektronik und Schaltungstechnik			uS	2,5			X			
B 7	Halbleiterbauelemente	Frey	K	P90	5					X	
B 8	Grundlagen der Informatik	Nöth/ Wilke		P90	7,5					X	
	Übung			uS						X	
B 9	Signale und Systeme I	Kaup	K	P90	10			X			
	Signale und Systeme II		K	P90					X		
B 10	Nachrichtentechnische Systeme	Huber/ Thielecke	K	P90	5					X	
B 11	Wahlpflichtmodul 1			P	5			*	X	*	*
B 12	Wahlpflichtmodul 2			P	5			*	X	X	*
B 13	Technische Wahlmodule			bS	5		X	*	X	*	*
B 14	Hochschulpraktikum			uS	2,5			*	X	*	*
B 15	BWL für Ingenieure	Voigt	GOP	P	5		X				
B 16	Stochastische Prozesse	Kellermann		P90	5				X		
B 17	IT und E-Business (WISO1-00039-0)	Bodendorf	**	P	5	X					
B 18	Absatz (WISO1-00049-0)	Fürst/ Koschate/ Steul-Fischer	GOP	P	5		X				
B 19	Buchführung (WISO1-00038-0)	Scheffler	K	P	5	X 2)		X 2)			
B 20	Produktion, Logistik, Beschaffung (WISO1-00006-0)	Hartmann/ Voigt	K	P	5			X			

B 21	Makroökonomie (WISO2-00112-0)	Schnabel/ Merkl	K	P	5				X		
B 22	Mikroökonomie (WISO2-00113-0)	Grimm	K	P	5				X		
B 23	Wirtschaftsrecht [3)]	Hoffmann		P	5			*	X		
B 24	Wahlpflichtmodul 1			P	5			*	X	*	*
B 25	Wahlpflichtmodul 2			P	5			*	*	X	*
B 26	Vertiefungsmodul			P	10			*	*	X	X
B 27	Wahlmodule			bS	7,5		X	X	*	*	X
B 28	Berufspraktische Tätigkeit			uS	7,5	*	*	*	*	*	X
B 29	Bachelorarbeit			bS	15						X
	Hauptseminar										

GOP Grundlagen- und Orientierungsprüfung
K Katalog von Modulen zur Zulassung für das Masterstudium
Prüf. P Prüfungsleistung; ggf. mit Angabe der Prüfungsdauer in Minuten bei schriftlicher Prüfung
uS unbenotete Studienleistung (Schein)
bS benotete Studienleistung (Schein)
Bei Modulen, die Lehrveranstaltungen mehrerer Dozenten enthalten, organisiert der angegebene Prüfer die Klausur.
* Wahlmöglichkeiten; Semester prinzipiell frei wählbar; empfohlen innerhalb der mit einem Stern markierten Semester. Die Kreuze geben das in der FPO angegebene Semester an.
** Hinweis: zusätzliche GOP für Studienanfänger vor WS 2009/10 (gem. FPO WING in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 26.11.2009)

2) Buchführung findet lt. FPO im 3. Sem. Statt. Das Modul kann in das 1. Sem. Vorgezogen werden.

Tabelle 18: Modulkatalog Studienrichtung IKS

3.3.2 Lehrveranstaltungen

Mod	1. Semester Winter-semester	2. Semester Sommer-semester	3. Semester Winter-semester	4. Semester Sommer-semester	5. Semester Winter-semester	6. Semester Sommer-semester
B 1	Mathematik für Ingenieure B/D 1 *Jahn 4V+2Ü*					
B 2		Mathematik für Ingenieure B/D 2 *Jahn 4V+2Ü*				
B 3	Einführung in die Informa-tions- und Kommunika-tionstechnik *Heuberger 4V+2Ü*					
B 4	Digitaltechnik *Sattler 2V+2Ü*					
B 5	Praktikum Software für die Mathematik *Stierstorfer 2P* [1)]					
B 6a		Elektronik und Schaltungs-technik *G. Fischer 4V+2Ü*				
B 6b			Praktikum Elektronik und Schaltungs-technik [1)] *Vinci 3P*			
B 7					Halbleiter-bauelemente *Frey 2V+2Ü*	
B 8					Grundlagen der Informatik Nöth/Wilke *3V+3Ü*	

Mod	1. Semester Winter-semester	2. Semester Sommer-semester	3. Semester Winter-semester	4. Semester Sommer-semester	5. Semester Winter-semester	6. Semester Sommer-semester
B 9			Signale und Systeme I *Kaup 2,5V+1,5Ü*	Signale und Systeme II *Kaup 2,5V+1,5Ü*		
B 10					Nachrichten-technische Systeme *Huber/ Thielecke 3V+1Ü*	
B 11			Wahlpflichtmodule, siehe Abschnitt 3.3.3			
B 12						
B 13			Technische Wahlmodule, siehe Abschnitt 3.1			
B 14			Hochschulpraktikum, siehe Abschnitt 3.3.4			
B 15	BWL für Ing. (BW1+2) *Voigt (V, 2,5 ECTS)*	BWL für Ing. (BW 3+Ü) *Voigt (V/Ü, 2,5 ECTS)*				
B 16				Stochastische Prozesse *Kellermann (V/Ü, 5 ECTS)*		
B 17 ff	Siehe Studienrichtung WING-MB					

* plus 2 SWS freiwilliges Tutorium
V = Vorlesung
Ü = Übung
P=Praktikum

Beispiel:
2V+2Ü: 2 SWS Vorlesung plus 2 SWS Übung
2VÜ: 2 SWS Vorlesung mit integrierter Übung

[1)] Blocktermine, siehe Univis

Tabelle 19: Lehrveranstaltungen Studienrichtung IKS

3.3.3 Wahlpflichtmodule Ingenieurwissenschaften

Modul-gruppe		Wahlpflichtmodule (B 11 - B 12)
	Nr.	Bezeichnung
1	1.1	Informationstheorie
	1.2	Digitale Übertragung
2	2.1	Kommunikationsnetze
	2.2	Digitale Signalverarbeitung
3	3.1	Analoge elektronische Systeme
	3.2	Integrierte Schaltungen für Funkanwendungen
4	4	Grundlagen der Mobilkommunikation
5	5.1	Kommunikationselektronik
	5.2	Rechnerverbindungsstrukturen I
		Rechnerverbindungsstrukturen II
6	6.1	Entwurf und Analyse von Schaltungen für hohe Datenraten
	6.2	Hardware-Beschreibungssprache VHDL
		Modellierung und Simulation von Schaltungen und Systemen
7	7	Informatik für Ing. I

Tabelle 20: Wahlpflichtmodule Natur- und Ingenieurwissenschaften IKS

MG	Nr.	Kernmodul	
		Wintersemester	**Sommersemester**
1	1.1		Informationstheorie *Huber* *3V+1Ü*
	1.2		Digitale Übertragung *Huber* *3V+1Ü*
2	2.1	Kommunikationsnetze *Kaup* *2,5V+1,5Ü*	
	2.2	Digitale Signalverarbeitung *Kellermann 3V+1Ü*	
3	3.1	Analoge elektronische Systeme *Weigel* *2V+2Ü*	
	3.2	Integrierte Schaltungen für Funkanwendungen *Weigel* *2V+2Ü*	
4	4	Grundlagen der Mobilkommunikation *Koch* *3V+1Ü*	
5	5.1		Kommunikationselektronik *Heuberger* *3V+1Ü*
	5.2	Rechnerverbindungsstrukturen I: Grundlagen und Verfahren *Dietsch* *2V*	Rechnerverbindungsstrukturen II *Dietsch* *2V*
6	6.1		Entwurf und Analyse von Schaltungen für hohe Datenraten *Helmreich* *2V+2Ü*
	6.2	Modellierung und Simulation von Schaltungen und Systemen *Helmreich* *2V* Hardware-Beschreibungssprache VHDL [1)] *Frickel, Dichtl 2VÜ*	Hardware-Beschreibungssprache VHDL [1)] *Frickel, Dichtl 2VÜ*
7	7.1	Informatik für Ingenieure I *Lenz 2V+2Ü*	
	7.2	Echtzeitsysteme I *Schröder-Preikschat, Scheler 2V+2Ü*	

[1)] Alternativ wählbar

Tabelle 21: Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtmodule Natur- und Ingenieurwissenschaften IKS

3.3.4 Hochschulpraktika Ingenieurwissenschaften

Neben den Vorlesungen und Übungen sind Hochschulpraktika zur Vertiefung des Stoffes durchzuführen. Hochschulpraktika, die in einem konsekutiven Bachelor-/Masterstudium nach dieser Prüfungsordnung im Bachelorstudium belegt wurden, können im Masterstudium nicht nochmals gewählt werden. (FPO WING § 44)

Im Bachelorstudium ist ein Praktikum aus folgender Auswahl zu belegen:

Nr.	Name	Koordinieren der Lehrstuhl	WS	SS
1	Eingebettete Mikrocontrollersysteme	LIKE	X+ XB	X+ XB
2	Praktikum Nachrichtentechnische Systeme	LIT	X	
3	Mobilkommunikation	LMK		X
4	Multimediakommunikation	LMS		X
5	Digitale Signalverarbeitung	LMS		X
6	Praktikum Digitaler ASIC-Entwurf	LIKE	X	X
7	Praktikum Mixed-Nature-Simulation	LHFT		X
8	Systematischer Entwurf programmierbarer Logikbausteine	LTE	X	X

XB = Blockpraktikum

Tabelle 22: Hochschulpraktika IKS

Vor der Wahl eines Praktikums ist ggfs. zu prüfen, ob die individuellen Voraussetzungen durch die belegten Wahlpflichtmodule erfüllt sind.

3.3.5 Wahlpflichtmodule Wirtschaftswissenschaften

Siehe Studienrichtung MB.

3.3.6 Vertiefungsmodule Wirtschaftswissenschaften

Siehe Studienrichtung MB.

4 Masterstudium

4.1 Bewerbung und Qualifikationsfeststellungsverfahren

Für das Masterstudium Wirtschaftsingenieurwesen ist eine Bewerbung beim Masterbüro der Universität Erlangen-Nürnberg bis zum **15.07.** des laufenden Jahres für einen Studienbeginn zum Wintersemester und bis zum **15.01.** des laufenden Jahres für einen Studienbeginn im Sommersemester erforderlich (vgl. Abschnitt 2.3). Bei der Bewerbung sind folgende 2 Fälle zu unterscheiden:

4.1.1 Fall 1: Das vorherige Studium ist bereits abgeschlossen

Eine Zulassung erfolgt durch die Zugangskommission Wirtschaftsingenieurwesen in der Vorauswahl unter folgenden Voraussetzungen:

- Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Univ. Erlangen-Nürnberg oder ein gleichwertiger Studiengang ist mit der Note 2,50 oder besser bestanden **ODER**
- In einer Auswahl des Katalogs von Modulen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen der Univ. Erlangen-Nürnberg (oder eines gleichwertigen Studiengangs), die mit „K“ gekennzeichnet sind (vgl. Tabelle 9 (MB) bzw. Tabelle 18 (IKS)) im Umfang von mind. 25 ECTS ist der Mittelwert der Modulnoten 2,7 oder besser. (ABMPO/TechFak Anlage 1, 5, 2 i.V.m. FPO WING § 43, 2)

Bewerber, die nicht im Rahmen der Vorauswahl zugelassen werden, werden zur mündlichen Zugangsprüfung eingeladen. Diese wird für jede(n) Bewerberin/Bewerber einzeln durchgeführt und dauert ca. 20 Minuten. Sie wird von mindestens einem Mitglied der Zugangskommission in Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers durchgeführt. Die mündliche Zugangsprüfung soll insbesondere zeigen, ob die Bewerberin/der Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzt und zu erwarten ist, dass sie/er in einem stärker forschungsorientierten Studium selbständig wissenschaftlich zu arbeiten versteht (ABMPO/TechFak Anlage 1, 5, 7). Die Bewerber werden nach folgenden Kriterien beurteilt:

- Sichere Kenntnisse in den fachspezifischen Grundlagen,
- Gute Kenntnisse im Bereich einer fachlichen Spezialisierung entsprechend einer wählbaren Studienrichtung des Masterstudiengangs,
- Motivation zum Masterstudium.
- Positive Prognose aufgrund steigender Leistungen im bisherigen Studienverlauf. (FPO WING § 43, 3)

4.1.2 Fall 2: Das vorherige Studium ist noch nicht abgeschlossen

Ist das vorherige Studium noch nicht abgeschlossen, kann die Zugangskommission in Ausnahmefällen Bewerber unter Vorbehalt zum Qualifikationsfeststellungsverfahren zulassen. Der Nachweis über den bestandenen Bachelorabschluss ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachzureichen. Voraussetzungen für die Zulassung sind in diesem Fall:

- Im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Univ. Erlangen-Nürnberg oder einem gleichwertigen Studiengang wurden mindestens 140 ECTS-Punkte erreicht und der Durchschnitt der bisherigen Leistungen beträgt 2,50 (= gut) oder besser **ODER**
- Im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Univ. Erlangen-Nürnberg oder einem gleichwertigen Studiengang wurden mindestens 140 ECTS-Punkte erreicht und in einer Auswahl des Katalogs von Modulen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen der Univ. Erlangen-Nürnberg (oder eines gleichwertigen Studiengangs), die mit „K“ gekennzeichnet sind (vgl. Tabelle 9 (MB) bzw. Tabelle 18 (IKS)) im Umfang von mind. 25 ECTS ist der Mittelwert der Modulnoten 2,7 oder besser. (ABMPO/TechFak Anlage 1, 5, 1, 2 i.V.m. FPO WING § 43, 2)

Bewerber, die nicht im Rahmen der Vorauswahl zugelassen werden, können analog zu Fall 1 zur mündlichen Zugangsprüfung eingeladen werden.

4.2 Studienrichtungen

Im Masterstudium sind je eine ingenieur- und eine wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtung zu wählen. Als ingenieurwissenschaftliche Studienrichtungen stehen zur Auswahl:

a. Maschinenbau

b. Informations- und Kommunikationssysteme

Als wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen stehen zur Auswahl:

a. Management

b. Marketing

c. Finance, Auditing, Controlling and Taxation

d. International Information Systems

4.3 Modulkatalog

Nr.	Modul	SWS		ECTS	Prüf
		V/Ü	P		
	Ingenieurwissenschaftlicher Bereich				
M 1	Wahlpflichtmodul 1	4		5	P
M 2	Wahlpflichtmodul 2	4		5	P
M 3	Wahlpflichtmodul 3	4		5	P
M 4	Vertiefungsmodul	4		5	P
M 5	Technische Wahlmodule	6		7,5	bS
M 6	Hochschulpraktikum		2	2,5	uS
	Wirtschaftswissenschaftlicher Bereich				
M 7	Vertiefungsmodulgruppe	24		30	P
	Überfakultärer Bereich				
M 8	Wahlmodule	4		5	bS
M 9	Schlüsselqualifikationen	4		5	uS
M 10	Projektarbeit	Umfang ca. 300 Stunden		12,5	bS
	Hauptseminar				
M 11	Berufspraktische Tätigkeit	6 Wochen		7,5	uS
M 12	Masterarbeit			30	P

Tabelle 23: Modulkatalog Master

4.4 Erläuterungen zu den Modulen

Durch die Wahlpflichtmodule (M 1 - M 3) sowie die Vertiefungsmodule (Modul M 4 und die Module der Modulgruppe M 7 wird das fachspezifische Profil festgelegt. Die Vertiefungsmodule kennzeichnen dabei Studienschwerpunkte.

Hinweis zur Modulwahl
Bei einem konsekutiven Bachelor-/Masterstudium nach dieser Prüfungsordnung sowie innerhalb des Masterstudiums kann jedes Modul nur einmal gewählt werden. (FPO WING § 44)

Ingenieurwissenschaftliche Wahlpflichtmodule (M 1 - M 3) und Vertiefungsmodul (M 4)
Durch die Festlegung der Wahlpflichtmodule soll eine angemessene fachliche Breite des Masterstudiums sichergestellt werden.

Pro Wahlpflichtmodul ist eine Modulnummer aus einer Modulgruppe des Katalogs auszuwählen, so dass sich pro Wahlpflichtmodul ein Gesamtumfang von 4 SWS oder 5 ECTS ergibt. Sind in einer Modulgruppe mehrere

Modulnummern vorhanden, können auch mehrere Wahlpflichtmodule aus einer Modulgruppe gewählt werden.

Eines der gewählten ingenieurwiss. Wahlpflichtmodule ist durch Hinzunahme eines Vertiefungsmoduls (M 4) mit der gleichen Modulnummer zu vertiefen. Bei einem konsekutiven Studium des Bachelor- und Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen nach dieser Prüfungsordnung sowie innerhalb des Masterstudiums kann jedes Modul nur einmal gewählt werden. Steht innerhalb der Modulgruppe kein alternatives Modul zur Auswahl, so ist in Absprache mit der Lehrperson, die das Vertiefungsmodul vertritt, ein alternatives Modul aus einer anderen Modulgruppe zu wählen. (FPO WING § 44)

Vertiefungsmodulgruppe (M 7)
Je nach gewählter wirtschaftswissenschaftlicher Studienrichtung sind wirtschaftswissenschaftliche Vertiefungsmodule im Umfang von 30 ECTS zu belegen. ABMPO/TechFak § 28, 2 gilt entsprechend.

Wahlmodule (M 5 und M 8)
Technische Wahlmodule im Umfang von 7,5 ECTS (6 SWS) sowie weitere technische oder nichttechnische Wahlmodule im Umfang von 5 ECTS (4 SWS) sind dem vom Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang WING empfohlenem Wahlmodulverzeichnis zu entnehmen (siehe Homepage WING).

Sie sollen in einem thematisch sinnvollen Zusammenhang mit den durch die Vertiefungsmodule gekennzeichneten Studienschwerpunkten stehen und das fachspezifische Profil der gewählten Studienrichtung abrunden.

Hochschulpraktikum (M 6)
Im Ingenieurwissenschaftlichen Bereich ist ein Hochschulpraktikum zu belegen.

Schlüsselqualifikationen (M 9)
Zur Förderung der "soft skills" sind Veranstaltungen im Umfang von 5 ECTS (4 SWS) zu belegen, die durch einen unbenoteten Schein bestätigt werden (siehe Homepage WING).

Projektarbeit (M 10)
Die Projektarbeit im Masterstudium dient dazu, die selbständige Bearbeitung von Aufgabenstellungen zu erlernen. Die Projektarbeit ist in einem der gewählten Wahlpflicht- oder Vertiefungsmodule (M 1 bis M 4) bzw. einem Modul der Vertiefungsmodulgruppe (M 7) anzufertigen und wird von der Lehrperson betreut, die das entsprechende Modul vertritt. Die Projektarbeit soll in einem konsekutiven Studium nach dieser Prüfungsordnung ein Thema aus einem anderen Teilbereich zum Gegenstand haben als die Bachelorarbeit. Die Ergebnisse der Projektarbeit sind in einem ca. 20-minütigen Vortrag im Rahmen eines Hauptseminars vorzustellen

Jede Projektarbeit ist in ihren Anforderungen so zu stellen, dass sie in einer Bearbeitungszeit von ca. 300 Stunden innerhalb von vier Monaten

abgeschlossen werden kann. [3]Der Bearbeitungszeitraum darf sechs Monate nicht überschreiten.

Im Krankheitsfall ruht die Bearbeitungszeit. Die Krankheit ist dem Betreuer und dem Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen, wobei die Dauer der Krankheit gegenüber dem Prüfungsamt durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen ist. (FPO WING § 46)

Berufspraktische Tätigkeit (M 11)

Die Regelungen für die berufspraktische Tätigkeit findet sich in der Praktikumsrichtlinie (s. Anhang 8.3). Eine im Bachelorstudium abgeleistete freiwillige berufspraktische Tätigkeit, die über den Umfang des Pflichtpraktikums im Bachelorstudium (12 Wochen) hinausgeht, kann für das Masterstudium angerechnet werden.

Masterarbeit (M 12)

Mit der Masterarbeit kann i.d.R. erst begonnen werden, wenn alle anderen Module bestanden sind. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss auf Antrag. Die Masterarbeit behandelt in der Regel ein wissenschaftliches Thema aus den gewählten Wahlpflicht- oder Vertiefungsmodulen (M 1 bis M 4) bzw. einem Modul der Vertiefungsmodulgruppe (M 7) und wird von der Lehrperson betreut, die das entsprechende Modul vertritt. Die Masterarbeit soll in einem konsekutiven Studium nach dieser Prüfungsordnung ein anderes Thema als die Bachelor- bzw. Projektarbeit zum Gegenstand haben (FPO WING § 48).

Die Masterarbeit ist in ihren Anforderungen so zu stellen, dass sie bei einer Bearbeitungszeit von ca. 900 Stunden innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern (ABMPO/TechFak § 31). Im Krankheitsfall gelten die gleichen Regelungen wie bei der Projektarbeit.

4.5 Ingenieurwissenschaften - Studienrichtung MB

4.5.1 Wahlpflicht- und Vertiefungsmodule

Modul-gruppe		Wahlpflichtmodule (B 11 - B 12; M1 - M 3)		Vertiefungsmodule (M 4)
	Nr.	Bezeichnung	Nr.	Bezeichnung
1	1.1	Technische Produktgestaltung	1	Integrierte Produktentwicklung
	1.2	Methodisches und rechnerunterstütztes Konstruieren		
2	2.1	Lineare Kontinuumsmechanik	2.1	Nichtlineare Kontinuumsmechanik
	2.2	Technische Schwingungslehre	2.2	Numerische und experimentelle Modalanalyse
	2.3	Mehrkörperdynamik	2.3	Geometrische Mechanik und Integratoren
	2.4	Theoretische Dynamik I	2.4	Theoretische Dynamik II
	2.5	Numerische Methoden der Mechanik	-	-
	2.6	Methode der Finiten Elemente	2.6a	Lineare Kontinuumsmechanik
			2.6b	Technische Schwingungslehre
3	3	Lasertechnik / Laser Technology	3	Lasertechnik Vertiefung
4	4	Umformtechnik	4	Umformtechnik Vertiefung
5	5.1	Automatisierte Produktionsanlagen [1)]	5.1a	Handhabungs- und Montagetechnik
			5.1b	Produktion in der Elektronik
			5.1c	Integrated Production Systems
	5.2	Produktionssystematik [1)]	5.2a	Handhabungs- und Montagetechnik
			5.2b	Produktion in der Elektronik
			5.2c	Integrated Production Systems
6	6.1	Grundlagen der Messtechnik	6.1	Techniken und Management für die Qualität
	6.2	Techniken und Management für die Qualität	6.2	Informationsbewertung und Wissensbereitstellung
7	7.1	Kunststoff-Eigenschaften und -Verarbeitung (ehemals Grundlagen der Kunststofftechnik)	7	Kunststofftechnik II
	7.2	Kunststoff-Fertigungstechnik und -Charakterisierung (ehemals Kunststofftechnik I)		
8	8	Informatik für Ing. I	8	Informatik für Ing. II

[1)] Studierende früherer Jahrgänge wenden sich bitte bzgl. Übergangsregelungen an die Studienfachberatung

Tabelle 24: Wahlpflicht- und Vertiefungsmodule Ingenieurwissenschaften MB

MG	Nr.	Wahlpflichtmodul		Nr.	Vertiefungsmodul	
		Wintersemester	**Sommersemester**		**Wintersemester**	**Sommersemester**
1	1.1		Technische Produktgestaltung *(ehemals Fertigungsgerechtes Konstruieren) Wartzack 4V*	1		Integrierte Produktentwicklung *Wartzack 3V+1Ü*
	1.2	Methodisches und rechnerunterstütz-tes Konstruieren *Wartzack 3V+1Ü*				
2	2.1	Lineare Kontinuums-mechanik *Steinmann 2V+2Ü **		2.1		Nichtlineare Kontinuums-mechanik *Steinmann 2V+2Ü*
	2.2		Technische Schwingungslehre *Willner 2V+2Ü **	2.2	Numerische und experimentelle Modalanalyse *Willner 2V+2Ü*	
	2.3	Mehrkörperdynamik *Leyendecker 2V+2Ü*		2.3		Geometrische Mechanik und Integratoren *Leyendecker 3V+1Ü*
	2.4	Theoretische Dynamik I *Lang 3V+1Ü*		2.4		Theoretische Dynamik II *Lang 3V+1Ü*
	2.5		Numerische Methoden der Mechanik *Lang 3V+1Ü*	-	-	-
	2.6		Methode der Finiten Elemente *Willner 2V+2Ü*	2.6a	Lineare Kontinuums-mechanik *Steinmann 2V+2Ü **	
				2.6b		Technische Schwingungslehre *Willner 2V+2Ü **
3		Laser Technology *(in englischer Sprache) Alexeev 4VÜ*		3.1	Sensorik in der Laserbearbeitung *Hohenstein 2V*	Laserbasierte Prozesse in Industrie und Medizin *M. Schmidt 2V*
				3.2		Laserbasierte Prozesse in Industrie und Medizin *M. Schmidt 2V* Lasersystem-technik II *Hoffmann 2V*

MG	Nr.	Wahlpflichtmodul		Nr.	Vertiefungsmodul	
		Wintersemester	**Sommersemester**		**Wintersemester**	**Sommersemester**
4			Umformtechnik *Merklein 4VÜ*	4	Maschinen und Werkzeuge der Umformtechnik *Engel 2V*	Sonderthemen der Umformtechnik *Engel 2V*
5	5.1	Automatisierte Produktionsanlagen *Franke 2V+2Ü*		5.1a		Handhabungs- und Montagetechnik *Franke 2V+2Ü*
				5.1b		Produktion in der Elektronik 2 *Franke 2V+2Ü*
				5.1c	Integrated Production Systems (Lean Management) *Franke 4VÜ*	
	5.2		Produktions-systematik *Franke 2V+2Ü*	5.2a		Handhabungs- und Montagetechnik *Franke 2V+2Ü*
				5.2b		Produktion in der Elektronik 2 *Franke 2V+2Ü*
				5.2c	Integrated Production Systems *Franke 4VÜ*	
6	6.1	Grundlagen der Messtechnik *Hausotte 2V+2Ü*		6.1	Qualitätstechniken für die Produkt-entstehung *Hausotte e.a. 2VÜ*	Phasenübergrei-fendes QM *Hausotte e.a.2VÜ*
	6.2	Qualitätstechniken für die Produkt-entstehung *Hausotte e.a. 2VÜ*	Phasenübergrei-fendes QM *Hausotte e.a.2VÜ*	6.2	Grundlagen der Messtechnik *Hausotte 2V+2Ü*	***Entfällt im SS 2012:*** Wissensvermittlung und Wissens-bereitstellung im QM *NN 2V* ***Entfällt im SS 2012:*** Wirtschaftlichkeit und Genauigkeit von Messungen *NN 2V*
7	7.1	Kunststoffe und ihre Eigenschaften *Drummer 2V*	Kunststoff-Verarbeitung *Drummer 2V*	7	*Für Studierende, die ab SS 2010 erstmalig Vorlesungen der MG 7 besuchen:* Konstruieren mit Kunststoffen *Drummer 2V*	*Für alle Studierende:* Technologie der Verbundwerkstoffe *Drummer 2V* *Für Studierende, die zur Prüfung "Kunststofftechnik" der MG 7 bereits vor SS 2010 angemel-det waren:* Spezielle Probleme der Kunst-stofftechnik *Drummer 2V*
	7.2	Kunststoff-Fertigungstechnik *Drummer 2V*	Kunststoffcharak-terisierung und -analytik *Drummer 2V*			

MG	Nr.	Wahlpflichtmodul		Nr.	Vertiefungsmodul	
		Wintersemester	**Sommersemester**		**Wintersemester**	**Sommersemester**
8	8.1	Informatik für Ingenieure I *Lenz 2V+2Ü*		8.1a		Konzeptionelle Modellierung *Lenz 4V*
				8.1b		Grundlagen des Software Engineering *Saglietti 4VÜ*
	8.2	Echtzeitsysteme *Schröder-Preik-schat 2V+2Ü*		8.2		Echtzeitsysteme 2 – Verlässliche Echtzeitsysteme *Scheler, Schröder-Preikschat 2V+2Ü*

* plus 2 SWS freiwilliges Tutorium
V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum

Beispiel: 2V+2Ü: 2 SWS Vorlesung plus 2 SWS Übung
2VÜ: 2 SWS Vorlesung mit integrierter Übung

Tabelle 25: Lehrveranstaltungen Ingenieurwissenschaften MB

4.5.2 Hochschulpraktika

Neben den Vorlesungen und Übungen sind Hochschulpraktika zur Vertiefung des Stoffes durchzuführen. Hochschulpraktika, die in einem konsekutiven Bachelor-/Masterstudium nach dieser Prüfungsordnung im Bachelorstudium belegt wurden, können im Masterstudium nicht nochmals gewählt werden. (FPO WING § 44)

Im Masterstudium ist ein Praktikum aus folgender Auswahl zu belegen:

Nr.	Name	ECTS	Koor-dination	WS	SS	Wahl möglich im …	
1	Fertigungstechnisches Praktikum I	2,5	FAPS		X	**Bachelorstudium**	**Masterstudium**
2	Fertigungstechnisches Praktikum II	2,5	LFT	X			
3	Praktikum industrielle Entwicklung	5	FAPS	X	X		
4	Praktikum Energieeffiziente Produktion	2,5	FAPS	X[1)]	X[1)]		
5	Praktikum Produktionstechnologien für die Leistungselektronik	2,5	FAPS	X[2)]	X[2)]		
6	Praktikum Lasertechnik	2,5	LPT	X	X		
7	Finite-Elemente-Praktikum	2,5	LTM		X		
8	Mikroproduktions-technologie	2,5	LFT		XB[3)]		
9	Prozesssimulation	2,5	LKT	X			

10	Praktikum rechnerunterstützte Produktentwicklung	2,5	KTmfk		X		

[1)] Terminauswahl erfolgt in Absprache mit den Industriepartnern
[2)] Ab 2012ss
[3)]Blockpraktikum 2 Wochen unmittelbar nach Ende des Vorlesungszeitraums

Tabelle 26: Hochschulpraktika MB

Folgende Zuordnungen sind zu beachten:

1. Voraussetzung für die Teilnahme am "Finite-Elemente-Praktikum" ist der Besuch der Vorlesung "Methode der Finiten Elemente".

4.6 Ingenieurwissenschaften - Studienrichtung IKS

4.6.1 Wahlpflicht- und Vertiefungsmodule

Modul-gruppe		Wahlpflichtmodule (B 11 - B 12; M1 - M 3)		Vertiefungsmodule (M 4)
	Nr.	Bezeichnung	Nr.	Bezeichnung
1	1.1	Informationstheorie	1.1	Kanalcodierung
	1.2	Digitale Übertragung	1.2	Mehrbenutzerkommunikation und MIMO-Systeme
2	2.1	Kommunikationsnetze	2.1	Image and Video Compression
	2.2	Digitale Signalverarbeitung	2.2	Signal Processing for Speech and Audio
3	3.1	Analoge elektronische Systeme	3.1	Architekturen der digitalen Signalverarbeitung
	3.2	Integrierte Schaltungen für Funkanwendungen	3.2	Digitale elektronische Systeme
4	4	Grundlagen der Mobilkommunikation	4.1	Funkressourcenmanagement in Mobilfunknetzen
			4.2	Transmission and Detection for advanced Mobile Communications
				Entzerrung und adaptive Systeme der digitalen Übertragung
5	5.1	Kommunikationselektronik	5	Satellitenkommunikation
	5.2	Rechnerverbindungsstrukturen I		
		Rechnerverbindungsstrukturen II		
6	6.1	Entwurf und Analyse von Schaltungen für hohe Datenraten	6	Entwurf integrierter Schaltungen I
	6.2	Hardware-Beschreibungssprache VHDL		
		Modellierung und Simulation von Schaltungen und Systemen		
7	7	Informatik für Ing. I	7	Informatik für Ing. II

Tabelle 27: Wahlpflicht- und Vertiefungsmodule Ingenieurwissenschaften IKS

MG	Nr.	Wahlpflichtmodul		Nr.	Vertiefungsmodul	
		Wintersemester	**Sommersemester**		**Wintersemester**	**Sommersemester**
1	1.1		Informationstheorie *Huber* *3V+1Ü*	1.1	Kanalcodierung *Stierstorfer* *3V+1Ü*	
	1.2		Digitale Übertragung *Huber* *3V+1Ü*	1.2	Mehrbenutzer-kommunikation und MIMO-Systeme *Huber* *3V+1Ü*	Mehrbenutzer-kommunikation und MIMO-Systeme *Huber* *3V+1Ü*
2	2.1	Kommunikations-netze *Kaup* *2,5V+1,5Ü*		2.1		Image and video compression *Kaup* *3V+1Ü*
	2.2	Digitale Signalverarbeitung *Kellermann* *3V+1Ü*		2.2	Signal Processing for Speech and Audio *Kellermann* *3V+1Ü*	
3	3.1	Analoge elektronische Systeme *Weigel* *2V+2Ü*		3.1	Architekturen der digitalen Signalverarbeitung *G.Fischer* *3V+1Ü*	
	3.2	Integrierte Schaltungen für Funkanwendungen *Weigel* *2V+2Ü*		3.2		Digitale elektronische Systeme *Weigel* *2V+2Ü*
4	4	Grundlagen der Mobilkommu-nikation *Koch* *3V+1Ü*		4.1		Empfänger-synchronisation *Koch 3V+1Ü*
				4.2	Entzerrung und adaptive Systeme der digitalen Übertragung *Gerstacker* *2V*	Transmission and Detection for advanced Mobile Communications *Gerstacker* *2V*
5	5.1		Kommunikations-elektronik *Heuberger* *3V+1Ü*	5.1		Satellitenkommu-nikation *Gerhäuser, Heuberger* *2V+2Ü*
	5.2	Rechnerverbin-dungsstrukturen I: Grundlagen und Verfahren *Dietsch* *2V*	Rechnerverbin-dungsstrukturen II *Dietsch* *2V*	5.2		

MG	Nr.	Wahlpflichtmodul		Nr.	Vertiefungsmodul	
		Wintersemester	**Sommersemester**		**Wintersemester**	**Sommersemester**
6	6.1		Entwurf und Analyse von Schaltungen für hohe Datenraten *Helmreich* *2V+2Ü*	6	Entwurf Integrierter Schaltungen I *Sattler* *3V+1Ü*	
	6.2	Modellierung und Simulation von Schaltungen und Systemen *Helmreich* *2V* Hardware-Beschreibungs-sprache VHDL [1)] *Frickel, Dichtl 2VÜ*	Hardware-Beschreibungs-sprache VHDL [1)] *Frickel, Dichtl 2VÜ*			
7	7.1	Informatik für Ingenieure I *Lenz 2V+2Ü*		7.1a		Konzeptionelle Modellierung *Lenz 4V*
				7.1b		Grundlagen des Software Engineering *Saglietti 4VÜ*
	7.2	Echtzeitsysteme *Schröder-Preik-schat 2V+2Ü*		7.2		Echtzeitsysteme 2 – Verlässliche Echtzeitsysteme *Scheler, Schröder-Preikschat 2V+2Ü*

[1)] Alternativ wählbar

Tabelle 28: Lehrveranstaltungen Ingenieurwissenschaften IKS

4.6.2 Hochschulpraktika

Neben den Vorlesungen und Übungen sind Hochschulpraktika zur Vertiefung des Stoffes durchzuführen. Hochschulpraktika, die in einem konsekutiven Bachelor-/Masterstudium nach dieser Prüfungsordnung im Bachelorstudium belegt wurden, können im Masterstudium nicht nochmals gewählt werden. (FPO WING § 44)

Im Masterstudium ist ein Praktikum aus folgender Auswahl zu belegen:

Nr.	Name	Koordinieren der Lehrstuhl	WS	SS
1	Eingebettete Mikrocontrollersysteme	LIKE	X+ XB	X+ XB
2	Praktikum Nachrichtentechnische Systeme	LIT	X	
3	Mobilkommunikation	LMK		X
4	Multimediakommunikation	LMS		X
5	Digitale Signalverarbeitung	LMS		X
6	Praktikum Digitaler ASIC-Entwurf	LIKE	X	X
7	Praktikum Mixed-Nature-Simulation	LHFT		X
8	Systematischer Entwurf programmierbarer Logikbausteine	LTE	X	X

XB = Blockpraktikum

Tabelle 29: Hochschulpraktika IKS

Vor der Wahl eines Praktikums ist ggfs. zu prüfen, ob die individuellen Voraussetzungen durch die belegten Wahlpflichtmodule erfüllt sind.

4.7 Wirtschaftswissenschaften

Je nach gewählter wirtschaftswissenschaftlicher Studienrichtung stehen verschiedene Vertiefungsmodule zur Auswahl. Es können ausschließlich die innerhalb der gewählten Studienrichtung aufgeführten Module unter Beachtung der hier ausgewiesenen Pflicht- und Wahlpflichtbereiche gewählt werden. Weiterführende Informationen zu den hier aufgeführten wirtschaftswissenschaftlichen Modulen können dem Modulhandbuch für den jeweiligen Masterstudiengang des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften entnommen werden. Bitte informieren Sie sich dort auf jeden Fall vor der Festlegung Ihrer Studienrichtung über die angebotenen Veranstaltungen und eventuell geltende Voraussetzungen zur Teilnahme.
http://www.wiso.uni-erlangen.de/studium/studiengaenge/modulhandbuch/ .

4.7.1 Studienrichtung Management

MG		ECTS
	Pflichtbereich (15 ECTS)	
1	Business Strategy (MIM-3410)	5
2	Prozess- und Wertschöpfungsmanagement (MIM-3420)	5
3	Technology and Innovation Management (MIM-3450)	5
	Wahlpflichtbereich (15 ECTS)	
4	Wahlpflichtmodul 1	5
5	Wahlpflichtmodul 2	5
6	Wahlpflichtmodul 3	5
	Gesamt ECTS	**30**

Tabelle 30: Vertiefungsmodule Management

Modulgruppe Management			
MG	**Nr.**	**Wintersemester**	**Sommersemester**
1	1	Business Strategy *Hungenberg (V/Ü, 5 ECTS)*	
2	2	Prozess- und Wertschöpfungsmanagement *Hartmann (V/Ü, 5 ECTS)*	
3	3		Technology and Innovation Management *Voigt (V/Ü, 5 ECTS)*
4-6	4-6	Wahlpflichtbereich: 15 ECTS (entspricht i.d.R. 3 Veranstaltungen), wählbar aus den in Tabelle 32 aufgeführten Modulen eine thematisch geordnete Liste finden Sie unter: http://www.wiso.uni-erlangen.de/masterstudiengaenge/management/aufbau/Studienplan.pdf	

Tabelle 31: Lehrveranstaltungen Management

Modulgruppe Management **Wahlpflichtmodule 1-3**		
lfd. Nr.	**Wintersemester**	**Sommersemester**
1		Kostenträger *Schöffski (S, 5 ECTS)*
2		Pharmabetriebslehre *Schöffski (S,5 ECTS)*
3	Krankenhausmanagement *Schöffski (S, 5 ECTS)*	
4	Versorgungsmanagement *Schöffski (S, 5 ECTS)*	
5	Medizinische Grundlagen *Schöffski (S,5 ECTS)*	
6	Aktuelle Themen aus der Versorgungsforschung *Emmert (S, 5 ECTS)*	~~Aktuelle Themen aus der Versorgungsforschung~~ ~~*Emmert (S, 5 ECTS)*~~
7	**Praxisorientierter Wahlbereich II: Management im Gesundheitssektor** Entscheidungstraining Krankenhausmanagement *Schöffski (S, 5 ECTS)*	
8		Entrepreneurship Research *Scheiner (S, 5 ECTS)*
9		Gründerplanspiel *Voigt (S, 5 ECTS)*
10	Management junger Unternehmen *Voigt (S, 5 ECTS)*	
11	Finanzierungsmanagement von Start-up Unternehmen *Voigt (S, 5 ECTS)*	
12	Business Plan Seminar *Scheiner (S, 5 ECTS)*	
13	**Praxisorientierter Wahlbereich 1** FAUnders Camp *Voigt (S, 5 ECTS)*	**Praxisorientierter Wahlbereich 1** FAUnders Camp *Voigt (S, 5 ECTS)*
14	**Praxisorientierter Wahlbereich 2** Hauptseminar *Voigt (S, 5 ECTS)*	**Praxisorientierter Wahlbereich 2** Hauptseminar *Voigt (S, 5 ECTS)*
15	**Praxisorientierter Wahlbereich 3** Praxisseminar mit Prof. Dr. Heinrich v. Pierer *Voigt (S, 5 ECTS)*	**Praxisorientierter Wahlbereich 3** Praxisseminar mit Prof. Dr. Heinrich v. Pierer *Voigt (S, 5 ECTS)*
16		Industrielles Management *Voigt (S, 5 ECTS)*

17		Business-to-Business Marketing *Fürst (S, 5 ECTS)*
18	Global Operations Strategy *Voigt (S, 5 ECTS)*	
19	Beschaffungsmanagement *Voigt (S, 5 ECTS)*	
20	Industrielle Dienstleistungen *Voigt (S, 5 ECTS)*	
21	Fallstudien und Projekte im Management IX Internationales Projektseminar *Voigt (S, 5 ECTS)*	Fallstudien und Projekte im Management IX Internationales Projektseminar *Voigt (S, 5 ECTS)*
22	Fallstudien und Projekte im Management X Industrielles Management in der Praxis *Voigt (S, 5 ECTS)*	Fallstudien und Projekte im Management X Industrielles Management in der Praxis *Voigt (S, 5 ECTS)*
23	Corporate Governance *Stiglbauer* (*S, 5 ECTS)*	
24		Controlling of Corporate Investments *Fischer (S, 5 ECTS)*
25	Foundations of International Management I *Holtbrügge (S, 5 ECTS)*	
26	Foundations of International Management II *Holtbrügge (S, 5 ECTS)*	
27		Corporate Strategy *Hungenberg (S, 5 ECTS)*
28	Internationalisierung mittelständischer Unternehmungen *Haussmann (S, 5 ECTS)*	
29	Dienstleistungsmanagement *Bodendorf (V/Ü, 5 ECTS)*	
30		Logistics Industry and Services *Hartmann (S, 5 ECTS)*
31	Finanz- und Bankmanagement *Scholz (S, 5 ECTS)*	
32	Dienstleistungsmarketing *Steul-Fischer (S, 5 ECTS)*	
33		Dienstleistungsinnovation *Möslein (S, 5 ECTS)*
34	Strategic Supply Management *Hartmann (S, 5 ECTS)*	
35	Consumer Industry Logistics *Hartmann (S, 5 ECTS)*	
36		Business Logistics *Hartmann (V/Ü, 5 ECTS)*

37	Logistik-Consulting *Hartmann (S, 5 ECTS)*	
38	International Logistics *Hartmann (S, 5 ECTS)*	
39		Logistics, Industry and Services *Hartmann (S, 5 ECTS)*
40	Controlling of Business Systems *Fischer (V/Ü, 5 ECTS)*	

Tabelle 32: Wahlpflichtbereich der Vertiefungsmodulgruppe Management

4.7.2 Studienrichtung Marketing

MG		ECTS
	Pflichtbereich (30 ECTS)	
1	Advanced Marketing Management I: Dienstleistungsmarketing und Kundenmanagement (MARK-4150)	10
2	Advanced Marketing Management II: Advanced Topics (MARK-4140)	5
3	Advanced Marketing Management III: Internationales Marketing (MARK-4142)	5
4	Advanced Marketing Management IV: Strategisches Marketing (MARK-4160)	5
5	Advanced Marketing Management V: Business-to-Business Marketing (MARK-4170)	5
	Gesamt ECTS	**30**

Tabelle 33: Vertiefungsmodule Marketing

Modulgruppe Marketing			
MG	**Nr.**	**Wintersemester**	**Sommersemester**
1	1	Dienstleistungsmarketing *Steul-Fischer* (*S, 5 ECTS)* Kundenmanagement *Steul-Fischer* (*S, 5 ECTS)*	
2	2		Advanced Topics in Marketing *Koschate (S, 5 ECTS)*
3	3	Internationales Marketing *Müller (S, 5 ECTS)*	
4	4		Strategisches Marketing *Steul-Fischer (S, 5 ECTS)*
5	5		Business-to-Business Marketing *Fürst, (S, 5 ECTS)*

Tabelle 34: Lehrveranstaltungen Marketing

4.7.3 Studienrichtung Finance, Auditing, Controlling, Taxation (FACT)

Innerhalb der Studienrichtung FACT kann wiederum zwischen den beiden Spezialisierungen „General FACT“ und „FInFACT“ (Finance & Insurance aus FACT) gewählt werden. Auch hier gilt, dass ausschließlich die innerhalb der gewählten Studienrichtung aufgeführten Module unter Beachtung der hier ausgewiesenen Pflicht- und Wahlpflichtbereiche gewählt werden können.

4.7.3.1 General FACT

MG		ECTS
	Pflichtbereich (30 ECTS)	
1	Grundlagen FACT 1 (FACT 3810)	15
2	Grundlagen FACT 2 (FACT 3820)	10
3	Grundlagen FACT 3 (FACT 3830)	5
	Gesamt ECTS	**30**

Tabelle 35: Vertiefungsmodule General FACT

Modulgruppe Finance, Auditing, Controlling, Taxation			
MG	**Nr.**	**Wintersemester**	**Sommersemester**
1	1.1	Kapitalmarktorientierte Unternehmenssteuerung *Scholz (V/Ü, 5 ECTS)*	
	1.2	Controlling of Business Systems *Fischer (V/Ü, 5 ECTS)*	
	1.3	Versicherungs- und Risikotheorie *Gatzert (V/Ü, 5 ECTS)*	
2	2.1	Steuerliche Gewinnermittlung *Scheffler (V/Ü, 5 ECTS)*	
	2.2		Unternehmenssteuerrecht *Ismer (V/Ü, 5 ECTS)*
3	3	Konzernrechnungslegung *Henselmann (V/Ü, 5 ECTS)*	

Tabelle 36: Lehrveranstaltungen General FACT

4.7.3.2 FIn FACT

MG		ECTS
	Pflichtbereich (10 ECTS)	
1	Kapitalmarktorientierte Unternehmenssteuerung	5
2	Versicherungs- und Risikotheorie	5
	Wahlpflichtbereich (20 ECTS)	
3	Wahlmodul 1	5
4	Wahlmodul 2	5
5	Wahlmodul 3	5
6	Wahlmodul 4	5
	Gesamt ECTS	**30**

Tabelle 379: Vertiefungsmodule FInFACT

Modulgruppe FInFACT (Finance & Insurance aus FACT)			
MG	**Nr.**	**Wintersemester**	**Sommersemester**
Pflichtbereich (10 ECTS)			
1	1	Kapitalmarktorientierte Unternehmenssteuerung *Scholz (V/Ü, 5 ECTS)*	
2	2	Versicherungs- und Risikotheorie *Gatzert (V/Ü, 5 ECTS)*	
Wahlbereich (20 ECTS)			
3	3		Asset Liability Management *Gatzert (V/Ü, 5 ECTS)*
4	5		Lebensversicherung: Produkte und Bewertung *Gatzert (V/Ü, 5 ECTS)*
5	5	Hauptseminar Risk and Insurance *Gatzert (S, 5 ECTS)*	Hauptseminar Risk and Insurance *Gatzert (S, 5 ECTS)*
6	6	Finanz- & Bankmanagement *Scholz (V/Ü, 5 ECTS)*	
7	7		Financial Engineering & Structured Finance *Scholz (V/Ü, 5 ECTS)*
8	8		Workshop Finance *Scholz (S, 5 ECTS)*
9	9	Hauptseminar Finance *Scholz (S, 5 ECTS)*	
10	10	R for Insurance & Finance *Gatzert S, 5 ECTS)*	

Tabelle 40: Lehrveranstaltungen FInFACT

4.7.4 Studienrichtung International Information Systems

MG		ECTS
	Pflichtbereich (30 ECTS)	
1	Managing Enterprise-wide IT Architectures (IIS03-003-0)	5
2	Managing IT-enabled Business (IIS03-001-0)	5
3	Managing IT-enabled Organizations (IIS03-002-0)	5
4	Managing Global Projects and Information Technology (IIS03-004-0)	5
5	IT-enabled Innovation and Value Creation (IIS03-005-0)	5
6	IT-enabled Processes and Services (IIS03-006-0)	5
	Gesamt ECTS	30

Tabelle 38: Vertiefungsmodule IIS

Modulgruppe International Information Systems			
MG	**Nr.**	**Wintersemester**	**Sommersemester**
1	1		Fundamentals of Enterprise-wide IT Architecture Management *Amberg (V, 2,5 ECTS)* Case Study Seminar *Amberg (S, 2,5 ECTS)*
2	2		E-Business Intelligence & Relationships *Vorbereitung bereits im WS!* *Bodendorf (V/Ü, 5 ECTS)*
3	3	Innovation and Leadership *Möslein (V/Ü, 2,5 ECTS)*	IT industry in India *Möslein (V/Ü, 2,5 ECTS)*
4	4	Managing Global Projects *Amberg (V/Ü, 2,5 ECTS)* Managing Information Technology *Amberg (V/Ü, 2,5 ECTS)*	
5	5	Innovation Technology *Möslein (V/Ü, 5 ECTS)*	
6	6	Advanced Process Management *Bodendorf (V/Ü 5 ECTS)*	

Tabelle 39: Lehrveranstaltungen IIS

5 Weitere Qualifizierungsmöglichkeiten

Exkursionen
Exkursionen, die auch mehrtägig in der vorlesungsfreien Zeit angeboten werden, bieten die Möglichkeit, über das Praktikum hinaus weitere Betriebe kennen zu lernen und aus Vorlesungen bekannte Verfahren und Maschinen im Einsatz sehen zu können. Es wird empfohlen, an möglichst vielen Exkursionen teilzunehmen, auch wenn eine Teilnahme nicht verpflichtend ist.

"Soft Skills"
Die Fakultäten bieten Seminare zu verschiedenen Themen wie Rhetorik oder Präsentationstechnik an (http://www.techfak.uni-erlangen.de/fakultaet/einrichtungen/studien-service-center, www.wiso.uni-erlangen.de).

Fremdsprachen
Am Sprachenzentrum der Universität können Kurse in einer Vielzahl von Fremdsprachen belegt werden, die u.U. auch als nichttechnische Wahlmodule anerkannt werden können (www.sz.uni-erlangen.de).

Quality Systems Manager Junior
Für Informationen bzgl. des Erwerbs des "Quality Systems Manager Junior" wenden Sie sich bitte an den Lehrstuhl QFM (http://www.qfm.uni-erlangen.de).

Begabtenförderung der Technischen Fakultät
Detailinformationen zum Förderprogramm erhalten Sie im Studien-Service-Center der Technischen Fakultät (http://www.techfak.uni-erlangen.de/studium/service-beratung/foerderung/begabtenfoerderung.shtml).

Bayerische Eliteakademie
Ziel der Bayerischen Eliteakademie ist die studienbegleitende Persönlichkeitsbildung und das Fördern von Führungsfähigkeit. Besonders befähigte Studierende können sich jeweils zu Jahresbeginn bewerben (siehe www.eliteakademie.de).

Virtuelle Hochschule Bayern
Die Virtuelle Hochschule Bayern vhb bietet ein umfangreiches Programm an Lehrveranstaltungen an, die auch teilweise als Wahlmodule angerechnet werden können (http://www.vhb.org).

6 eStudy - Elektronische Studieninformationen

6.1 E-Mail-Verteiler

Allen Studierenden wird empfohlen, sich in den jeweiligen für sie eingerichteten E-Mail-Verteiler des Studien-Service-Centers Maschinenbau einzutragen. Für jeden Studiengang und jedes Semester gibt es einen E-Mail-Verteiler für Informationen zum Studium wie beispielsweise Änderungen bei Prüfungen oder Terminverschiebungen von Vorlesungen sowie einen Verteiler im Rahmen des "Career Service", beispielsweise für Veranstaltungshinweise oder Ausschreibungen für Studienpreise. Die Ein- und Austragung erfolgt über folgende Homepage:

https://lists.uni-erlangen.de

Die Listennamen lauten wie folgt:

Studiengang	Studien-beginn	Informationen zum Studium	Informationen zu Veranstaltungen
Bachelor WING	2011ws	studium-wing-2011ws-info	studium-wing-2011ws-careerservice
Master WING	2011ws und 2012ss	studium-wing-master-info	studium-wing-master-careerservice

Tabelle 40: E-Mail-Verteiler

6.2 Einstellungen Ihrer E-Mail

Alle Studierenden erhalten bei der Immatrikulation eine E-Mail-Adresse, die via Webinterface bzw. E-Mail-Client genutzt oder auf einen privaten Account umgeleitet werden sollte. Ihre E-Mail-Adresse an der FAU ist auf der Immatrikulationsbescheinigung abgedruckt. Dieser Account muss zunächst freigeschaltet werden. Starten Sie hierzu die Seite http://www.idm.uni-erlangen.de und wählen Sie den Menüpunkt „Freischaltung für Studierende“:

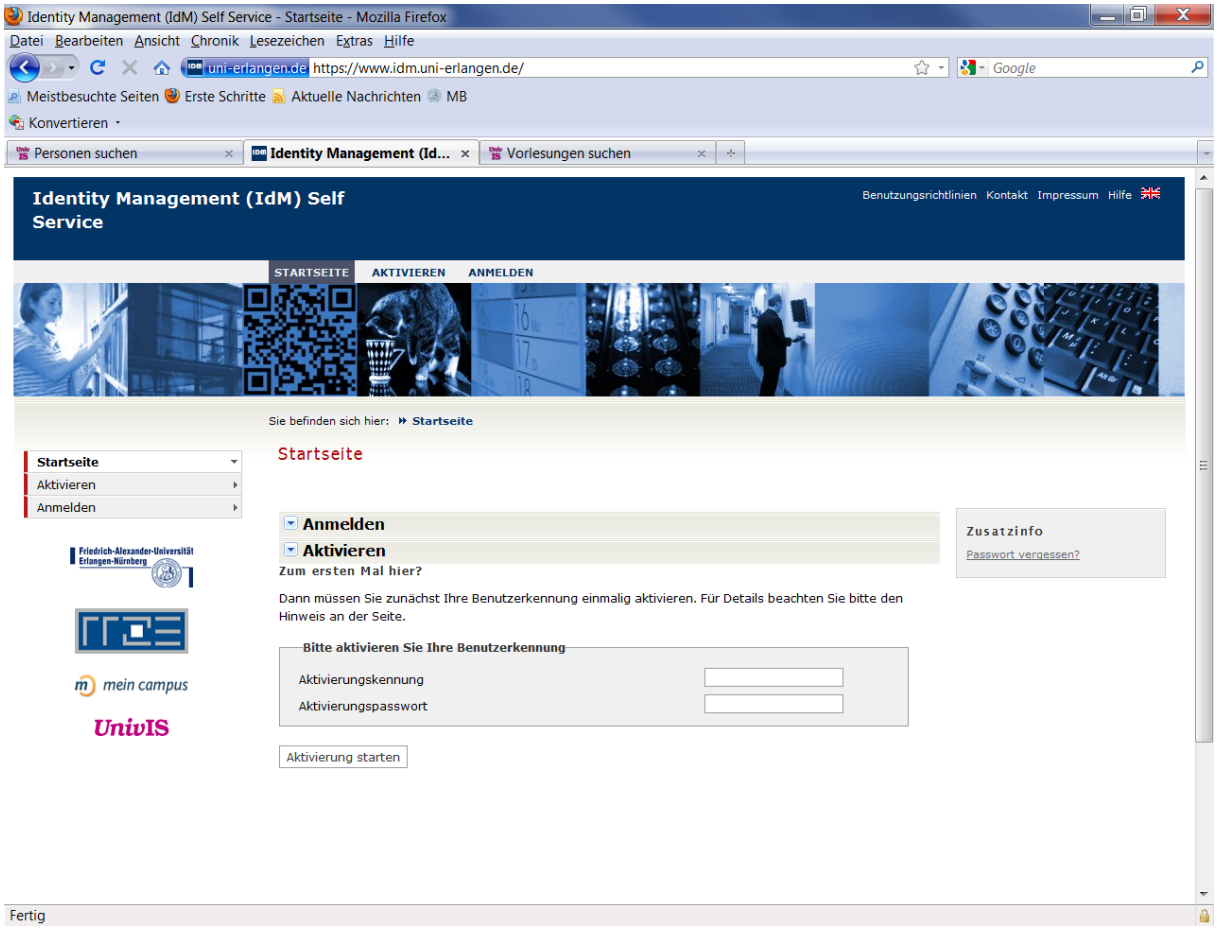

Nach der Freischaltung können Sie „Benutzerkonto verwalten“ wählen:

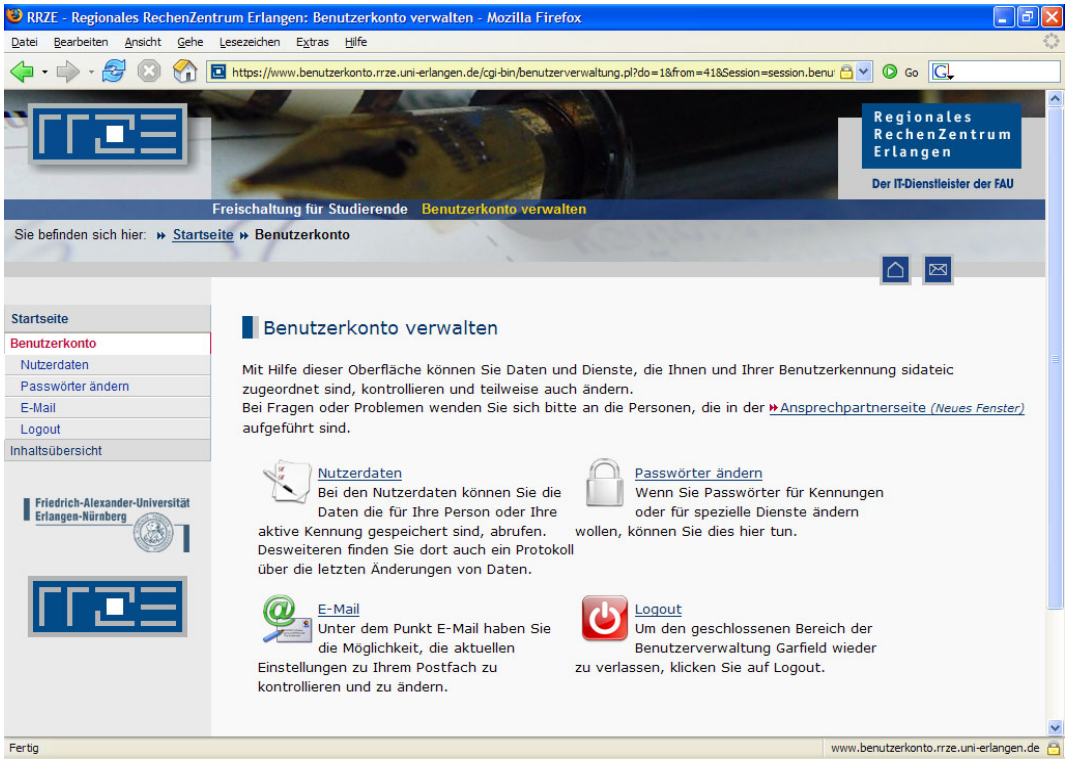

Bild 5: E-Mail: Benutzerkonto verwalten

Rufen Sie die Menüpunkte „E-Mail“ und „Seite Weiterleitung aufrufen“ auf:

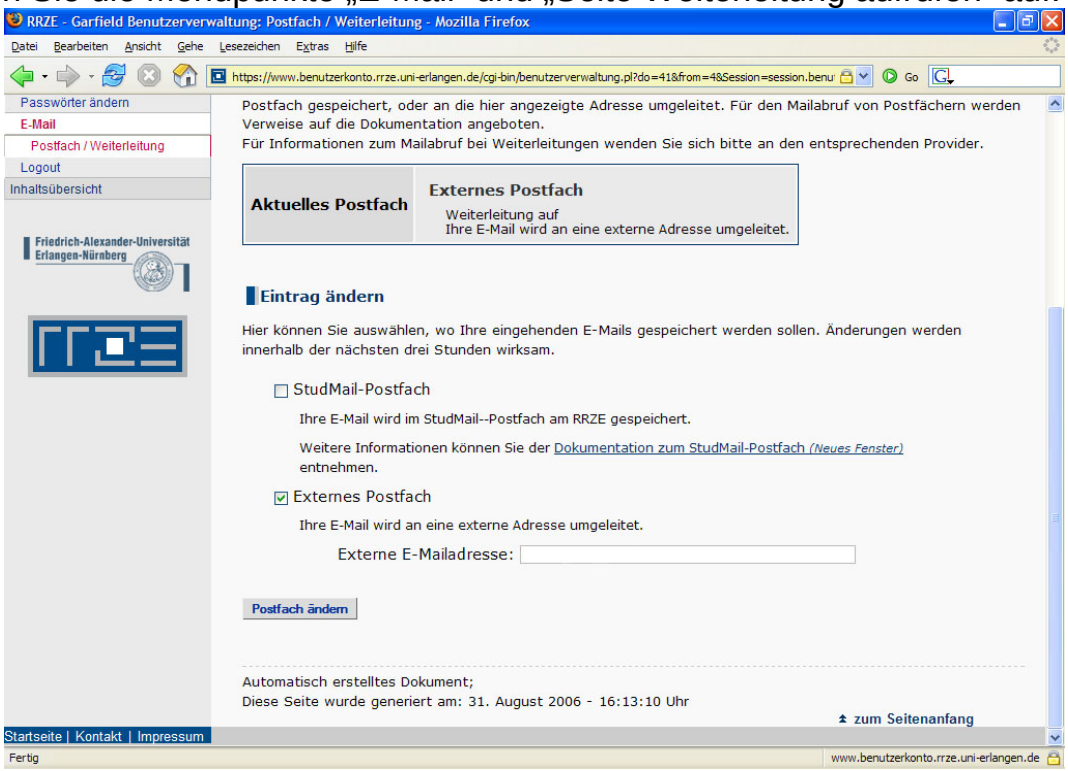

Bild 6: E-Mail: Postfach/Weiterleitung

Sie können hier u.a. Ihre E-Mail-Adresse am RRZE über StudMail nutzen (Webinterface und/oder POP3/IMAP, beide nur mit SSL) oder unter „Externes Postfach“ eine externe Mailadresse angeben, an die E-Mails weitergeleitet werden.

Für die Nutzung von StudMail geben Sie folgende Internetadresse ein: studmail.uni-erlangen.de. Nach dem Login steht Ihnen ein Webinterface für Ihre E-Mails zur Verfügung. Eine ausführliche Anleitung findet sich unter www.rrze.uni-erlangen.de/dienste/e-mail/postfaecher/studmail.shtml.

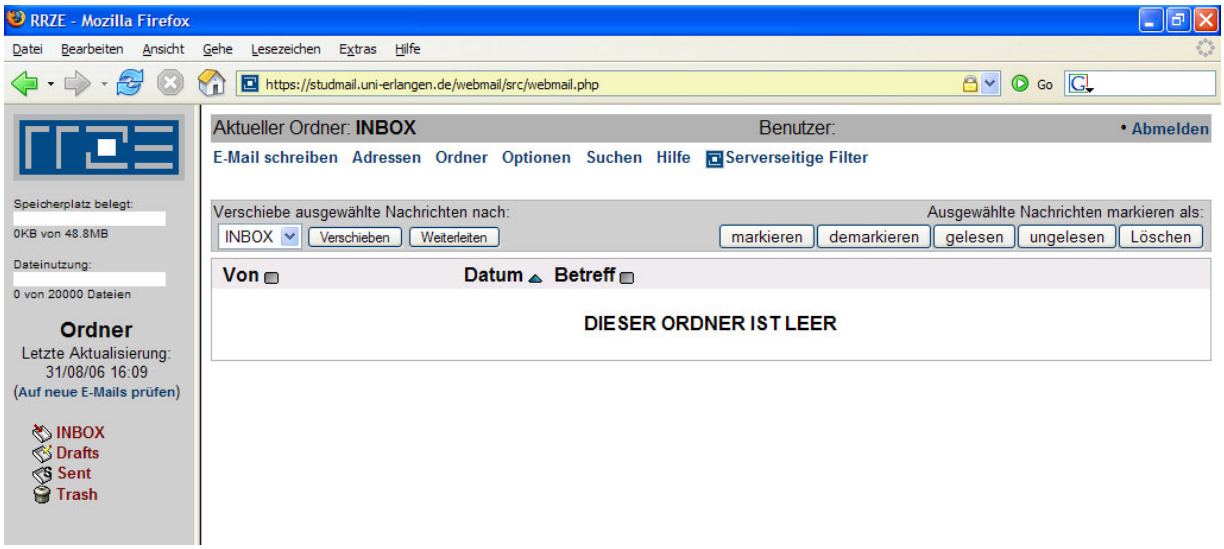

Bild 7: E-Mail: Webinterface

6.3 Homepage des Studiengangs

Über die Homepage des Wirtschaftsingenieurwesens erhält man eine Vielzahl von Informationen und einen direkten Zugang zu den Seiten der einzelnen Lehrstühle.

www.wing.uni-erlangen.de

6.4 Univis

Das Informationssystem der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (UnivIS) ist eine sehr umfassende Datenbank, in der eine Vielzahl von Informationen gespeichert sind. Neben aktuellen Veranstaltungshinweisen können u.a. interaktiv Informationen aus einem Vorlesungs-, Telefon-, E-mail-, Personen- und Einrichtungsverzeichnis abgerufen werden:

univis.uni-erlangen.de

Achtung:
Die Studienfächer IP, Maschinenbau, Mechatronik und WING werden ausschließlich im "Vorlesungs- und Modulverzeichnis nach Studiengängen (Technische Fakultät)" gepflegt. Die "vorgegebenen" Stundenpläne der ersten Semester finden Sie auf der jeweiligen Studiengangs-Homepage.

Bild 8: "Vorgefertigte" Univis-Abfragen via Studiums-Homepage

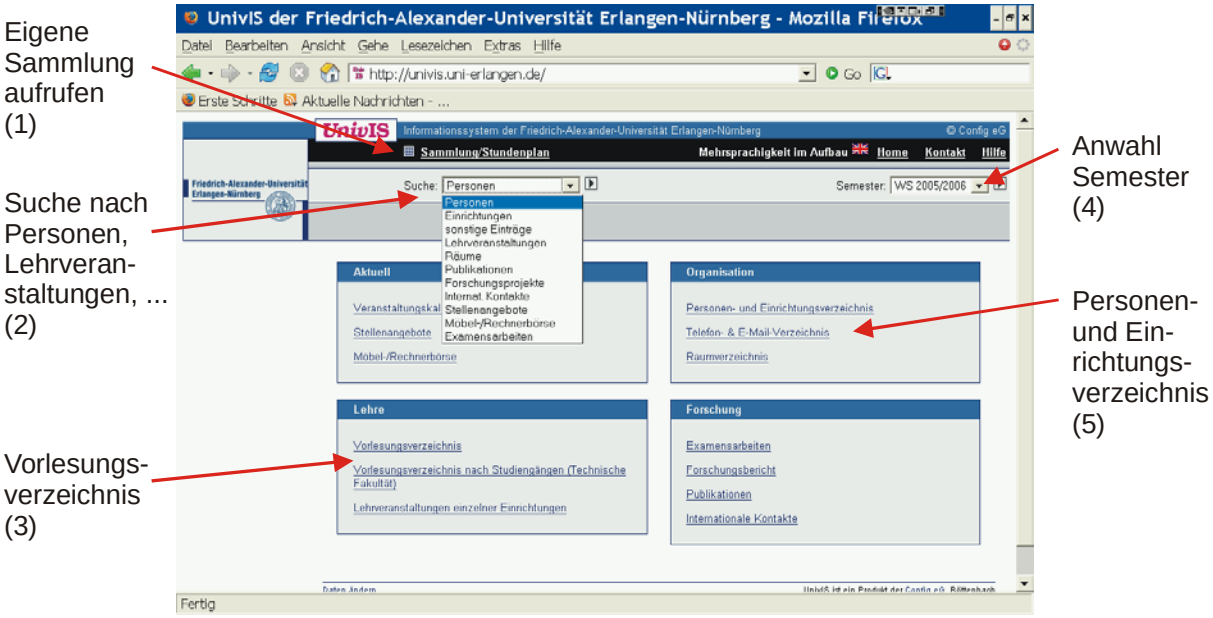

Bild 9: Univis-Startmenü

Im Univis können Sie sehr einfach nach Personen oder einzelnen Lehrveranstaltungen suchen (Bild 9, Punkt 2 und Bild 10). Nach der Suche einer Lehrveranstaltung können Sie auf den Raum, den Dozenten oder die Lehrveranstaltung klicken, um Informationen hierzu zu erhalten (Bild 10).

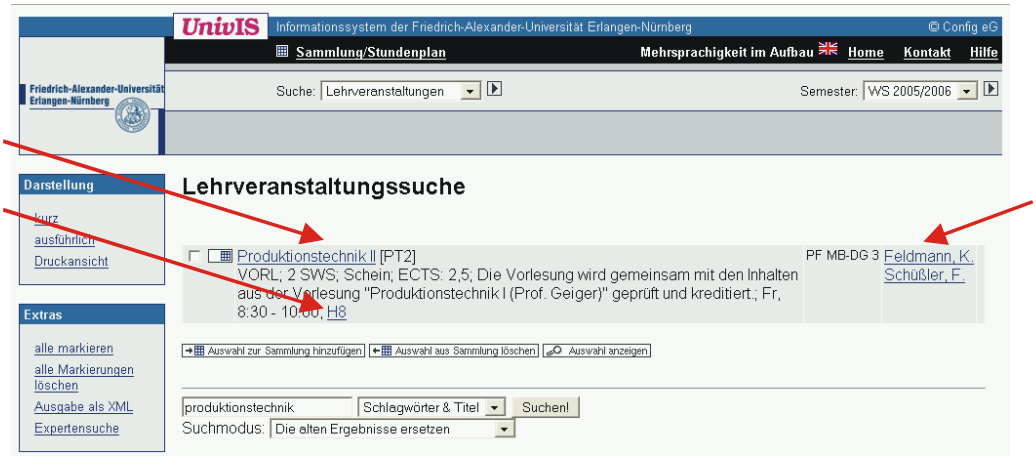

Bild 10: Lehrveranstaltungssuche

Weiterhin erhalten Sie durch Klicken auf z.B. "Vorlesungsverzeichnis nach Studiengängen" - "Technische Fakultät" - "Maschinenbau" - "Bachelor-Studiengang" - "Lehrveranstaltungen für 1. Fachsemester" - "Anzeigen" im Startmenü eine Übersicht aller Lehrveranstaltungen unter einer Rubrik (Bild 11).

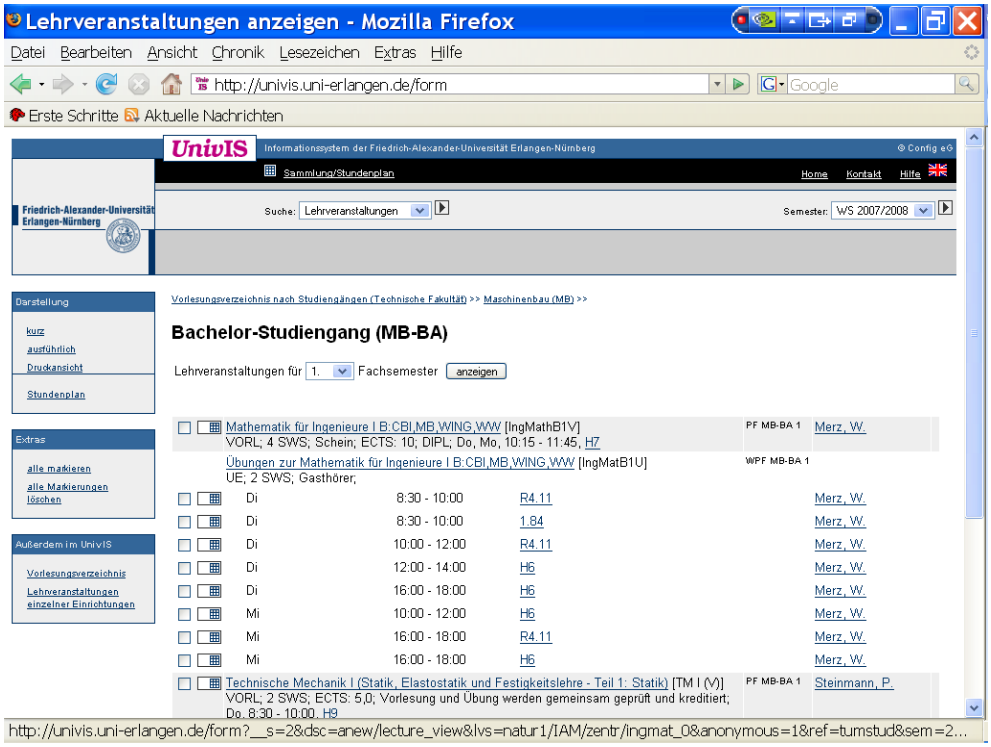

Bild 11: Vorlesungsverzeichnis - MB-1. Sem.

Zur Generierung eines individuellen Stundenplans, wie es beispielsweise in höheren Semestern erforderlich ist, gehen Sie wie folgt vor:

1. Wählen Sie eine Rubrik, z.B. "Vorlesungsverzeichnis nach Studiengängen" - "Technische Fakultät" - "Maschinenbau" - "Bachelor-Studiengang" -

"Lehrveranstaltungen für 5. Fachsemester" - "Anzeigen" und markieren Sie die gewünschten Lehrveranstaltungen (Bild 12) oder suchen Sie die Lehrveranstaltung über die Suchfunktion via Name oder Dozent (vgl. Bild 9, Punkt 2).

2. Beachten Sie, dass Sie pro Abfrage immer nur auf Lehrveranstaltungen eines Semesters zugreifen können (d.h. Winter- oder Sommersemester)!

Bild 12: Individuelle Auswahl von Lehrveranstaltungen

3. Wählen Sie "Auswahl zur Sammlung hinzufügen" (Bild 13).

Bild 13: Aufnahme in die eigene Sammlung

4. Wählen Sie "Sammlung/Stundenplan" (vgl. Bild 9, Punkt 1).

5. Klicken Sie auf "Stundenplan" (Bild 14).

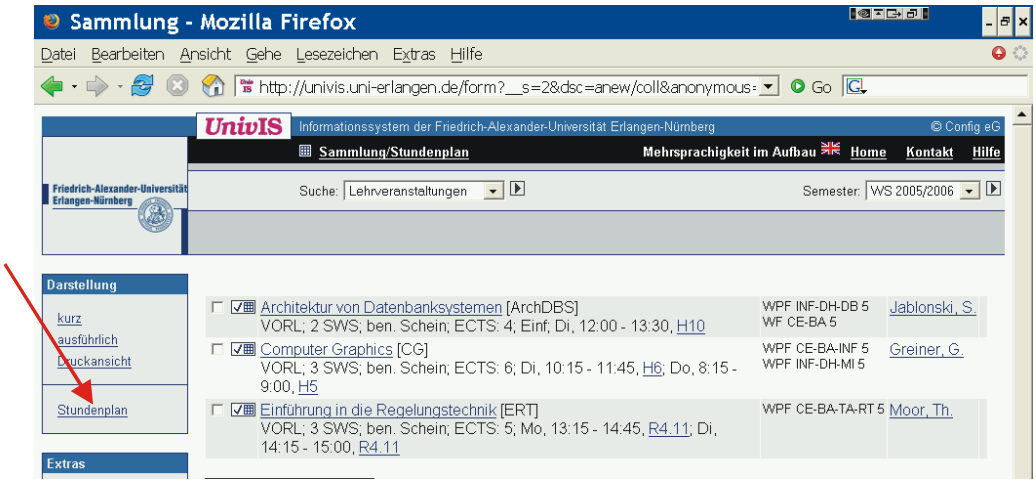

Bild 14: Anzeige der eigenen Sammlung; Stundenplangenerierung

6. Zur besseren Darstellung v.a. für den Druck können Sie "PDF Querformat" wählen (Bild 15).

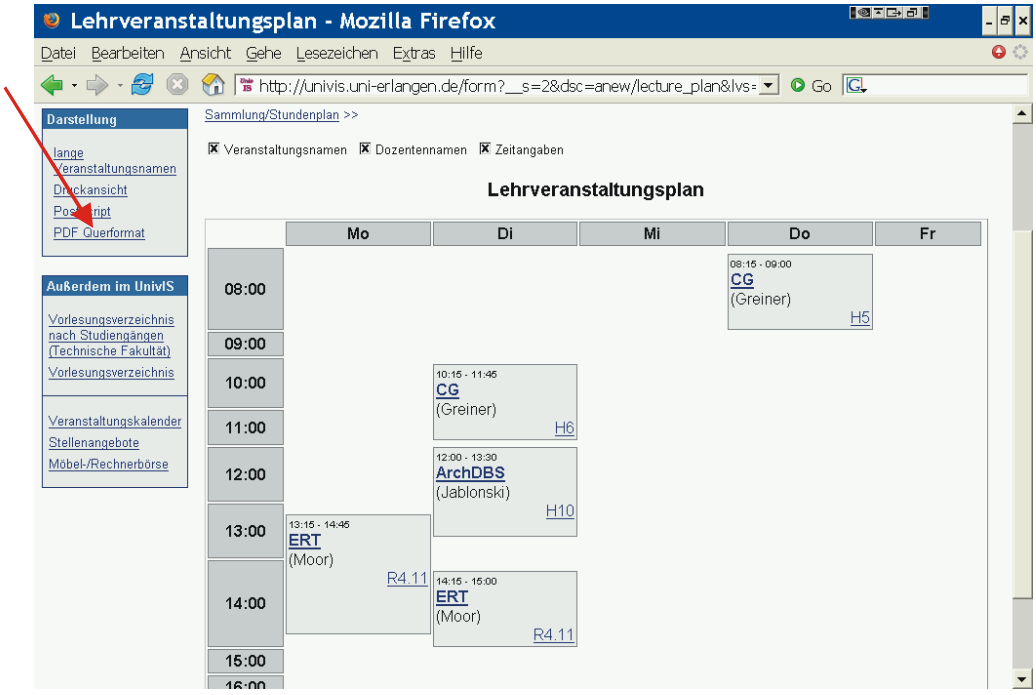

Bild 15: Stundenplan

6.5 StudOn

FAU-StudiumOnline (StudOn) bietet eine Vielzahl von Beratungs- und Unterstützungsdienstleistungen sowie Infrastrukturen, die das gesamte Spektrum virtuell unterstützter Lehre einschließlich E-Prüfungen umfassen.

Aus Studienbeiträgen wurde die Möglichkeit geschaffen, Lehre und Prüfung virtuell zu unterstützen, und damit die Lehre durch virtuelle Angebote, Zusatzmaterialien, Kommunikations- und Kollaborationselemente zu erweitern. Dazu stehen zunächst zwei Plattformen zur Verfügung: eine Lernplattform, auf der Lehrende und Studierende Dokumente aller Art austauschen und auch kommunizieren können. Jede(r) Studierende findet hier ihren/seinen persönlichen Schreibtisch vor, mit allen aktuellen Informationen; daneben eine E-Prüfungsplattform, über die unterschiedliche Formen der Selbsttestung, Übung oder Leistungserhebung angeboten werden können. Beide Plattformen können von den Studierenden auch eigenverantwortlich und selbstorganisiert genutzt werden.

Die Adresse lautet: www.studon.uni-erlangen.de

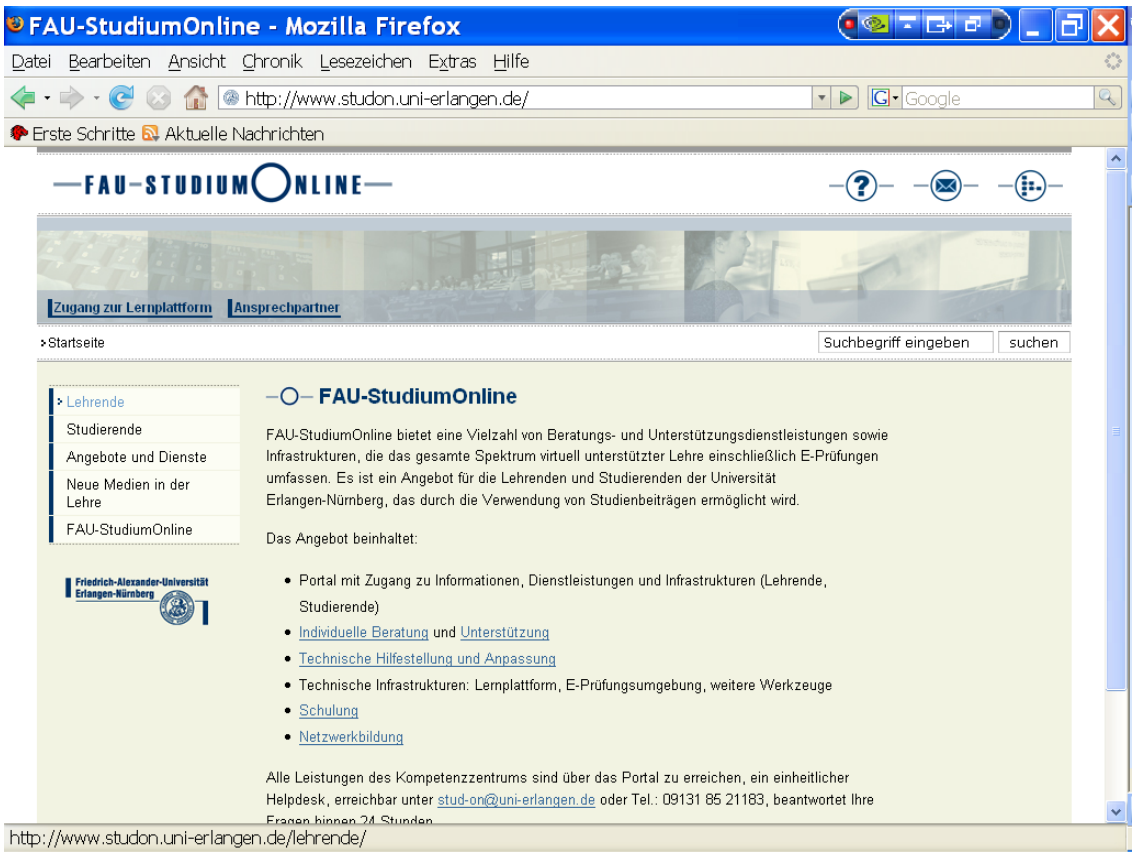

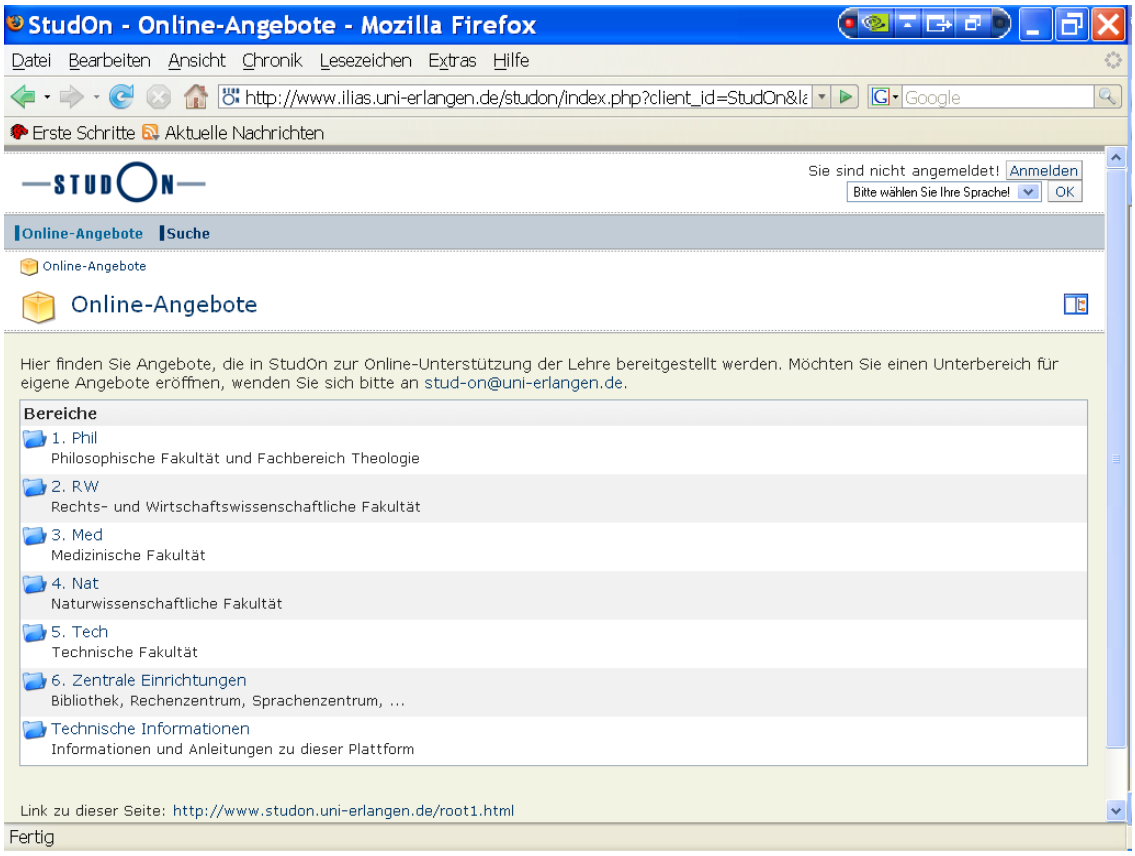

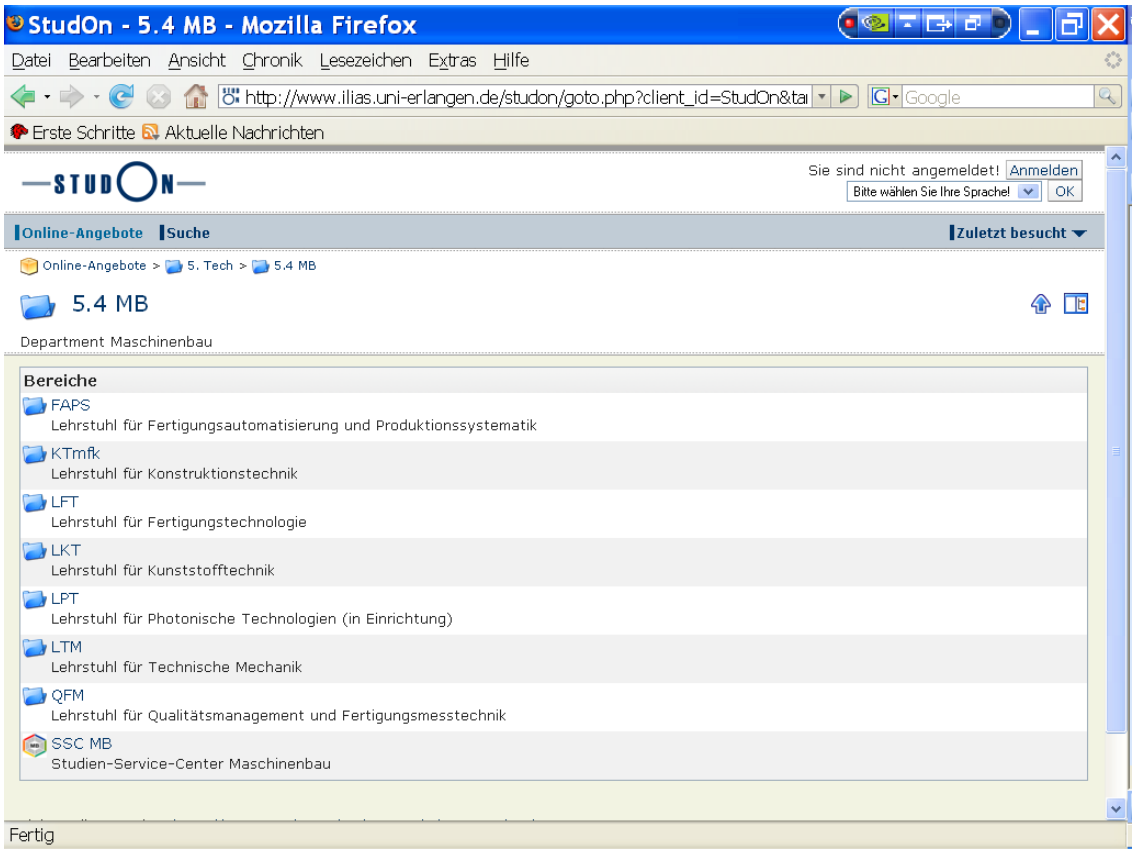

Bild 16: Lernplattform StudOn

6.6 MeinCampus

Über "Mein Campus" können eine Vielzahl von Verwaltungsfunktionen für das Studium von der Bewerbung über das Erstellen von Studien- und Notenbescheinigungen bis hin zur Prüfungsan- und abmeldung genutzt werden (www.campus.uni-erlangen.de).

Bild 17: MeinCampus

7 Adressen

7.1 Department Maschinenbau MB

Das Department Maschinenbau wurde 1982 als "Institut für Fertigungstechnik" gegründet und ist Teil der Technischen Fakultät.

Das Department Maschinenbau ist personell und materiell gut ausgestattet, so dass eine effiziente Betreuung der Studierenden gewährleistet ist. Das Department besteht zur Zeit aus 8 Lehrstühlen mit ca. 200 Mitarbeitern (davon ca. 120 über Forschungsprojekte drittmittelfinanziert). Zwei neue Lehrstühle für Technische Dynamik und Entwicklung mechatronischer Systeme befinden sich in Einrichtung. Das Department verantwortet derzeit die Studiengänge Maschinenbau und International Production Engineering and Management und ist weiter zu ca. 50 % an den interdisziplinären Studiengängen Mechatronik, Wirtschaftsingenieurwesen sowie Berufspädagogik Technik beteiligt. In diesen Studiengängen sind ca. 2.000 Studierende eingeschrieben. Weiterhin bietet das Department Lehrexporte für andere Studiengänge der Technischen und der Naturwissenschaftlichen Fakultät an.

Besonders hervorzuheben ist die im Rahmen der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder im Oktober 2006 bewilligte Graduate School „Advanced Optical Technologies“, an der der Erlanger Maschinenbau maßgeblich beteiligt ist, sowie der gleichnamige Elite-Masterstudiengang im Rahmen des „Elitenetzwerks Bayern“.

Das Department Maschinenbau ist seit 2008 mit dem Gütesiegel des deutschen Fakultätentags für Maschinenbau und Verfahrenstechnik e.V. akkreditiert.

Im Folgenden sind die Lehrstühle mit ihren wichtigsten Arbeitsgebieten in der Reihenfolge ihrer Ersteinrichtung aufgeführt:

LFT	Lehrstuhl für Fertigungstechnologie LFT Prof. Dr.-Ing. habil. Marion Merklein

Postanschrift: Egerlandstr. 13, 91058 Erlangen
Telefon: 09131/85-27140
E-mail: lft@lft.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.lft.uni-erlangen.de

Prof. Merklein, Prof. Engel, PD Hagenah, Prof. i.R. Geiger

- Blechumformung
- Massivumformung
- Werkzeug- und Systemtechnik
- Werkstoffcharakterisierung und -modellierung
- Modellierung und Simulation
- Oberflächentechnik und Tribologie

LTM	Lehrstuhl für Technische Mechanik LTM Prof. Dr.-Ing. habil. Paul Steinmann

Postanschrift: Egerlandstr. 5, 91058 Erlangen
Telefon: 09131/85-28502
E-Mail: sekretariat@ltm.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.ltm.uni-erlangen.de

Prof. Steinmann, Prof. Willner, Prof. Mergheim, Prof. i.R. Kuhn

- Kontinuumsmechanik fester Körper
- Systemdynamik
- Numerische Berechnungs- und Simulationsverfahren (Finite-Differenzen-Verfahren, Methode der finiten Elemente, Randelementmethode)
- Technische Bruch- und Schädigungsmechanik (Bruchkriterien, Stoffgesetze, Schädigung, Identifikation von Werkstoffkennwerten)
- Festigkeitsanalyse
- Bauteil- und Materialermüdung (Dauerschwingfestigkeit)

FAPS	Lehrstuhl für Fertigungsautomatisierung und Produktionssystematik FAPS Prof. Dr.-Ing. Jörg Franke

Postanschrift: Egerlandstr. 7, 91058 Erlangen
Telefon: 09131/85-27971
E-Mail: franke@faps.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.faps.uni-erlangen.de

Prof. Franke, Prof. i.R. Feldmann

- Rechnergestützte Planung und Gestaltung von Fertigungssystemen
- Simulation und Programmierung von Fertigungsanlagen
- Steuerungstechnik und Sensorik
- Maschinen und Systeme der Handhabungs- und Montagetechnik
- Industrieroboter
- Produktionssysteme und Prozesse in der Elektronik
- Kommunikationssysteme
- Fertigung von Elektromotoren

LKT	Lehrstuhl für Kunststofftechnik LKT Prof. Dr.-Ing. Dietmar Drummer

Postanschrift: Am Weichselgarten 9, 91058 Erlangen-Tennenlohe
Telefon: 09131/85-29700
E-Mail: info@lkt.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.lkt.uni-erlangen.de

Prof. Drummer, Prof. em. Ehrenstein

- Verarbeitungstechnik von Thermo- und Duroplasten

- Additive Fertigungsverfahren
- Leichtbau, Hochleistungsfaserverbundkunststoffe
- Maschinenelemente aus Kunststoffen, Reibungs- und Verschleißverhalten von Kunststoffen
- Kunststoffe in der Elektronik und Mechatronik
- Physikalische, chemische und mechanische Werkstoff- und Bauteilprüfung
- Schadensanalyse, Alterung und Beständigkeit von Kunststoffen
- Prozesssimulation
- Qualitätssicherung in der Verarbeitung

Lehrstuhl Qualitätsmanagement und
Fertigungsmesstechnik QFM /
Lehrstuhl für Fertigungsmesstechnik FMT
Prof. Dr.-Ing. habil. Tino Hausotte

Postanschrift: Nägelsbachstr. 25, 91052 Erlangen
Telefon: 09131/85-26521
E-Mail: hausotte@qfm.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.qfm.uni-erlangen.de

Prof. Hausotte, Prof. i.R. Weckenmann

- Koordinatenmesstechnik: Methoden zur Reduzierung oder Kompensation von Abweichungsursachen, praxisgerechte Vorgehensweisen zur Überwachung von taktilen und multisensoriellen Koordinatenmessgeräten, Entwicklung wirtschaftlicher Antaststrategien und funktionsorientierter Auswerteverfahren, Nutzenbewertung von Messergebnissen
- Optische Messtechnik: Untersuchung von Möglichkeiten zur Reduktion von Bedienereinflüssen auf das Messergebnis, Entwicklung optischer Prüfverfahren für den automatisierten Einsatz in der Fertigung, Bereitstellung bedienerorientierter Assistenzsysteme
- Mikro- und Nanomesstechnik: Möglichkeiten für die Qualitätskontrolle dimensioneller Messgrößen an mikromechanischen, mikro-elektronischen und nanostrukturierten Bauteilen, Ausgestaltung eines multisensoriellen Koordinatenmessgeräts
- Messunsicherheitsermittlung: GUM-konforme Quantifizierung der Güte von Messergebnissen, Verfahren zur Modellierung, Bewertung und Verbesserung von Messprozessen
- Qualitätsmanagement: Entwicklung eines Versuchsmethodik-Zentrums, Virtuelles Qualitätsmanagement, Absicherung des Reifegrads von Fertigungsprozessen, Wirtschaftlichkeitsbewertung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung
- eLearning: Qualifizierungskonzepte auf der Basis virtueller Lernsysteme, Konzipierung von arbeitsplatz-integrierten Assistenzsystemen zur aufgabenbezogenen Wissensvermittlung und kontextsensitiven Unterstützung des Anwenders, Entwicklung ganzheitlicher Lernkonzepte für die berufsbegleitende Weiterbildung, Bereitstellung von interaktiven Lernmaterialien zum selbstgesteuerten Wissenserwerb

KT mfk	Lehrstuhl für Konstruktionstechnik KT*mfk* Prof. Dr.-Ing. Sandro Wartzack

Postanschrift: Martensstr. 9, 91058 Erlangen
Telefon: 09131/85-27986
E-Mail: mfk@mfk.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.mfk.uni-erlangen.de
Prof. Wartzack, Prof. i.R. Meerkamm

- Produktentwicklungsprozess und -methoden
  (Design for X, Decision Making, Eigenschaftsbasierte Produktentwicklung, Menschzentrierte Produktentwicklung)
- Virtuelle Produktentwicklung
  (Simulationsgetriebene Produktentwicklung, Wissensbasierte Produkt-entwicklung, Integriertes Toleranzmanagement, Virtual Reality & Haptik)
- Leichtbau
  (Konzeptleichtbau, Dimensionierung in frühen Phasen, Robust Design)
- Wälzlager und Wälzlagerungen
  (Reibungsverhalten, Oberflächenermüdung, Extreme Betriebsbedingungen)
- Tribologische PVD-/PACVD-Schichtsysteme
  (Tailored Coatings, Beschichtung, Charakterisierung, Auslegung)

	Lehrstuhl für Photonische Technologien LPT Prof. Dr.-Ing. Michael Schmidt

Postanschrift: Paul-Gordan-Str. 3, 91052 Erlangen
Telefon: 09131/85-23241
E-Mail: info@lpt.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.lpt.uni-erlangen.de
Prof. M. Schmidt

- Lasergestützte Mikroverbindungstechnik
- Lasergestützte Metall- und Kunststoffbearbeitung
- Optische Systeme und Komponenten

LTD	Lehrstuhl für Technische Dynamik LTD Prof. Dr.-Ing. habil. Sigrid Leyendecker

Postanschrift: Konrad-Zuse-Straße 3-5, 91052 Erlangen
Telefon: 09131/85-61000
E-Mail: sigrid.leyendecker@ltd.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.ltd.tf.uni-erlangen.de
Prof. Leyendecker

- Diskrete Mechanik
- Mechanische Integratoren und Multiratenintegratoren
- Dynamische Systeme mit Zwangsbedingungen

- Flexible Mehrkörperdynamik
- Optimalsteuerung für Mehrkörperdynamik
- Biomechanik und menschliche Bewegung im Sport
- industrielle und medizinische Roboter
- Designoptimierung dynamischer Systeme

7.2 Dep. Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik EEI

Mit der Gründung der Technischen Fakultät wurde das "Institut für Elektrotechnik" im Jahr 1966 zunächst mit drei Lehrstühlen eingerichtet. Die klassischen Disziplinen der Elektrotechnik wurden weiter ausgebaut und um die Bereiche Mikroelektronik und Informationstechnik ergänzt, so dass das in "Department Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik" umbenannte Department nun aus 14 Lehrstühlen mit ca. 240 Mitarbeitern (davon ca. 80 über Forschungsprojekte drittmittelfinanziert) besteht. Aus dem Institut gingen zwei große Fraunhofer-Institute mit ca. 500 Mitarbeitern hervor, mit denen weiterhin eine enge Zusammenarbeit besteht. In den Studiengängen "Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik" sowie "Berufspädagogik Technik" und den interdisziplinären Studiengängen "Mechatronik" und "Informations- und Kommunikationstechnik", die gemeinsam mit dem Department Maschinenbau bzw. Informatik betreut werden, sind umgerechnet ca. 900 Studierende eingeschrieben. Für andere Studiengänge der Technischen Fakultät und der Naturwissenschaftlichen Fakultät leistet das Department umfangreiche Lehrexporte. Nachfolgend sind alle Lehrstühle der EEI dargestellt.

EAM	Lehrstuhl für Elektrische Antriebe und Maschinen Professor Dr.-Ing. Bernhard Piepenbreier

Postanschrift: Cauerstr. 9, 91058 Erlangen
Telefon: 09131 / 85-27249
E-Mail: inst@eam.eei.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.eam.eei.uni-erlangen.de
Prof. Piepenbreier, Prof. Hahn

- Entwurf, Modellbildung und Simulation elektrischer Antriebssysteme
- Entwicklung neuer Stromrichtertopologien
- Schaltungstechnik für neue Leistungshalbleiterbauelemente
- Innovative Motorenkonzepte
- Digitale Regelung von Drehstromantrieben
- Antriebsnahe Sensortechnik

	Lehrstuhl für Elektrische Energiesysteme Professor Dr.-Ing. Matthias Luther

Postanschrift: Konrad-Zuse-Straße 3/5, 91052 Erlangen,
Telefon: 09131 / 85-23445
E-Mail: matthias.luther@ees.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.ees.uni-erlangen.de
Prof. Luther

- Entwicklung und Auslegung von großräumigen Übertragungssystemen mit hohem regenerativen Erzeugungsanteil (z.B. Super-Grids, Off-Shore-Grids, etc.)
- Auslegung und Integration von Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungen (HGÜ) und leistungselektronischen Stellgliedern (FACTS) in Hochspannungsdrehstromnetzen
- Netzintegration von zentralen und dezentralen regenerativen Erzeugungsanlagen, insbesondere Windenergieanlagen, Photovoltaik und solarthermische Kraftwerke
- Innovative Speichersysteme und -konzepte für volatile Energieangebote und deren Netzintegration
- Intelligente und zukunftsorientierte Betriebsführung von Übertragungsnetzen im liberalisierten Umfeld
- „Smart Energy Systems“: überregionales Zusammenspiel und Rückwirkungen von neuen Entwicklungen im Verteilernetz auf die Übertragungsnetzebene, Vernetzung von Last- und Erzeugungsmanagement mit intelligenten Kommunikationssystemen.

	Lehrstuhl für Elektrische Energieversorgung Professor Dr.-Ing. habil. Gerhard Herold

Postanschrift: Cauerstr. 4, 91058 Erlangen
Telefon: 09131 / 85-29511
E-Mail: ee@eev.eei.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.eev.eei.uni-erlangen.de
Prof. Herold, Prof. Jäger

- Hochleistungselektronik im Netzbetrieb
- Netzrückwirkungen (Power Quality) von Stromrichtern und anderen Abnehmern
- Berechnung von Betriebsvorgängen in Drehstromnetzen
- Hochstromtechnik, Strombeanspruchung und Drehstrommesstechnik
- Hochspannungstechnik und Hochspannungsanlagen
- Schutz- und Leittechnik, Intelligente Netze (Smart Grid)
- Netzplanung, Hybride Netzarchitektur (Generation Grid, Energy Hub)

- Versorgungs- und Netzsicherheit, Dynamische Netzanalyse
- Regenerative Energiesysteme
- Energiewandlung, Energietransport

	Lehrstuhl für Elektromagnetische Felder Professor Dr.-Ing. Manfred Albach

Postanschrift: Cauerstr. 7, 91058 Erlangen
Telefon: 09131 / 85-28953
E-Mail: info@emf.eei.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.emf.eei.uni-erlangen.de
Prof. Albach, Prof. Dürbaum

- Berechnung elektromagnetischer Felder
- Elektromagnetische Verträglichkeit
- Störemission und Störempfindlichkeit elektronischer Komponenten und Systeme, ESD
- Hochfrequent getaktete leistungselektronische Schaltungen
- Pulsweitengesteuerte und resonante Schaltnetzteile
- Dimensionierung von Spulen und Transformatoren für die Leistungselektronik
- Integration passiver Komponenten
- Simulationstools für die Leistungselektronik

Die Homepage http://www.emf.eei.uni-erlangen.de ist besonders für Studienanfänger interessant, hier finden sich viele Erstsemesterinfos.

	Lehrstuhl für Elektronische Bauelemente Professor Dr. rer.nat. Lothar Frey

Postanschrift: Cauerstr. 6, 91058 Erlangen
Telefon: 09131 / 85-28634
E-Mail: info@leb.eei uni-erlangen.de
Homepage: http://www.leb.eei uni-erlangen.de
Prof. Frey, Prof. Stoisiek, PD Dr. Pichler, Prof. i.R. Ryssel

- Technologie und Simulation mikro- und nanoelektronischer Bauelemente und Schaltkreise auf Silicium- und Siliciumkarbid (SiC)-Basis
- Entwicklung von Prozessschritten
- Entwicklung von Sensoren und Aktoren
- Nanosysteme
- Leistungselektronische und mechatronische Systeme
- Halbleiterfertigungsgeräte und Materialien
- Simulation von Geräten und Fertigungsschritten
- Kontaminationsanalytik und Fehleranalyse

- Ionen- und Elektronenstahlfeinbearbeitung (FIB)

Die Forschungsarbeiten werden in enger Kooperation mit dem von Prof. Frey in Personalunion geleiteten Fraunhofer Institut für Integrierte Systeme und Bauelementetechnologie IISB durchgeführt.

LHFT	Lehrstuhl für Hochfrequenztechnik Professor Dr.-Ing. Lorenz-Peter Schmidt

Postanschrift: Cauerstr. 9, 91058 Erlangen
Telefon: 09131 / 85-27214
E-Mail: lhft@lhft.eei.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.lhft.eei.uni-erlangen.de

Prof. L.-P. Schmidt, Prof. Vossiek, Prof. Schmauß, Prof. Helmreich, Prof. em. Brand

- Planare Mikrowellenschaltungen für breitbandige Sende- und Empfangssysteme
- Spektrale und bildgebende Radar- und Radiometrie-Verfahren bis zu Terahertz Frequenzen
- Quasioptische und dielektrische Wellenleiter, Komponenten und Meßsysteme
- Numerische Methoden zur Berechnung von Mikrowellenfeldern und Antennen
- Elektromagnetische HF-Felder und Lasertechnik in der Medizintechnik
- Faser-Bragg-Gitter und nichtlineare Faseroptik
- Entwurf und Aufbau von Raman-Faserlaser-Systemen
- Faseroptische Sensorik und Gasanalyse mit Absorptionsspektroskopie
- Optische Übertragungstechnik und Regeneration phasenmodulierter Datensignale

LIKE	Lehrstuhl für Informationstechnik mit dem Schwerpunkt Kommunikationselektronik Professor Dr.-Ing. Albert Heuberger

Postanschrift: Am Wolfsmantel 33, 91058 Erlangen-Tennenlohe
Telefon: 09131 / 85-25101
E-Mail: info@like.eei.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.like.eei.uni-erlangen.de

Prof. Heuberger, Prof. Thielecke

- Schaltungen, Geräte und Systeme für die Informations-, Kommunikations- und Medientechnik
- Endgeräte für höchste Frequenzen mit geringster Stromaufnahme
- Navigation und Ortsbestimmung
- Digitaler Rundfunk
- Rechnerverbindungsstrukturen

- Eingebettete Systeme auf der Basis von Mikrocontrollern, Signalprozessoren und dedizierten Bausteinen
- Mensch-Maschine-Schnittstellen

Die Forschungsarbeiten werden in enger Kooperation mit dem von Prof. Heuberger in Personalunion geleiteten Fraunhofer-Institut für Integrierte Schaltungen IIS durchgeführt.

	Lehrstuhl für Informationsübertragung Professor Dr.-Ing. habil. Johannes Huber

Postanschrift: Cauerstr. 7, 91058 Erlangen
Telefon: 09131 / 85-27113
E-Mail: lit@lnt.de
Homepage: http://www.lit.lnt.de

Prof. Huber, Prof. Haunstein

- Informationstheoretische Grundlagen der digitalen Kommunikation
- Kanalcodierung und codierte Modulation
- Digitale Funkübertragungstechnik (Wirelss Communications)
- Mehrträgerübertragungsverfahren
- Multiuser-Kommunikation und MIMO-Systeme
- Schnelle digitale Übertragung über symmetrische Leitungen (xDSL)
- Digitale Übertragung über Stromversorgungsleitungen (Powerline Communications)
- Ultrabreitbandkommunikation (UWB) mit inkohärenten Übertragungs- und Entzerrungsverfahren
- Übertragungs- und Entzerrungsverfahren
- Optische Übertragungstechnik, optisches OFDM
- Optische Transportnetze

	Lehrstuhl für Mobilkommunikation Prof. Dr. Wolfgang Koch

Postanschrift: Cauerstr. 7, 91058 Erlangen
Telefon: 09131 / 85-27161
E-Mail: lmk@nt.eei.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.nt.eei.uni-erlangen.de

Prof. Koch, Prof. Dr. Gerstacker

- Übertragungsverfahren und Resource Allocation für LTE / LTE-Advanced
- Interferenzunterdrückung für GSM/EDGE bzw. Wireless LAN
- Mehrantennensysteme, Space-Time-Signalverarbeitung
- Funknetzanalyse und -optimierung
- Untersuchungen zur Spektrumnutzung und Koexistenz
- Messung und Modellbildung von Mobilfunkkanälen

- Ad-hoc-Netze
- Systeme der Mobilkommunikation: WLAN, UMTS, GSM/EDGE

	Lehrstuhl für Multimediakommunikation und Signalverarbeitung Professor Dr.-Ing. André Kaup

Postanschrift: Cauerstr. 7, 91058 Erlangen
Telefon: 09131 / 85-27101
E-Mail: hesp@nt.eei.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.nt.eei.uni-erlangen.de

Prof. Kaup, Prof. Kellermann, Prof. Rabenstein

- Bild- und Videosignalverarbeitung
- Videokompression
- Videosignalanalyse und -verbesserung
- Bildkommunikationssysteme
- Mobile TV-Empfänger
- Mehrkamerasysteme
- Sprach- und Audiokommunikationssysteme
- Akustische Szenenanalyse
- Sprachsignalverbesserung
- Wellenfeldanalyse und -synthese
- Klangsynthese
- Mehrdimensionale und vielkanalige Systeme
- Statistische Signalverarbeitung und adaptive Systeme
- Signalanalyse und Messtechnik
- Multiratensysteme und Filterbänke
- Transformationen, insbesondere Wavelet-Transformationen

	Lehrstuhl für Zuverlässige Schaltungen und Systeme Professor Dr.-Ing. Sebastian Sattler

Postanschrift: Paul-Gordan-Str. 5, 91052 Erlangen
Telefon: 09131 / 85-23100
E-Mail: info@lzs.eei.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.lzs.eei.uni-erlangen.de

Prof. Sattler

Das Arbeitsgebiet des LZS liegt auf dem Gebiet der Methoden und Verfahren für Entwurf, Verifikation, Test und Diagnose von zuverlässigen Schaltungen und Systemen der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik.

- Hardware-unterstützte Schaltungs- und Systemdiagnose
- Methoden des Integrierten Schaltungsentwurfs

- Mathematische Methoden der Zuverlässigkeit
- Modellierung, Standardisierung und Produktionstest

Lehrstuhl für Regelungstechnik

Professor Dr.-Ing. habil. Günter Roppenecker

Postanschrift: Cauerstr. 7, 91058 Erlangen
Telefon: 09131 / 85-27130
E-Mail: LRT@rt.eei.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.rt.eei.uni-erlangen.de
Prof. Roppenecker, Prof. Moor, PD Deutscher

- Elektro-Hydraulik und Fahrzeugregelung: Regelung mobilhydraulischer Antriebe, integrierte Fahrdynamikregelung für ein vollaktives Experimentalfahrzeug, modellbasierte Getriebesteuerung, Antriebsmanagement für Hybridfahrzeuge
- Unendlich-dimensionale Systeme: Modellbildung, Stabilitätsanalyse, Steuerungs- und Regelungsstrukturen mit mehreren Freiheitsgraden, numerischer Entwurf, Anwendung auf Druckgießprozesse und bei Werkzeugmaschinen
- Ereignisdiskrete Systeme: systematischer Entwurf von Steuerungen; hierarchische, modulare und/oder dezentrale Steuerungsarchitekturen; hybride Systeme

Lehrstuhl für Sensorik

Professor Dr.-Ing. Reinhard Lerch

Postanschrift: Paul-Gordan-Str. 3/5, 91052 Erlangen
Telefon: 09131 / 85-23131
E-Mail: info@lse.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.lse.uni-erlangen.de
Prof. Lerch, Prof. Ermert

- Elektromechanische Sensoren und Aktoren
- Piezoelektrische, piezoresistive, elektromagnetische, elektrodynamische und magnetoresistive Transducer
- Elektrische Messung nichtelektrischer Größen
- Elektromedizinische Sensoren, Transducer für therapeutische Anwendungen in der Medizin
- Sensoren und Aktoren für mechatronische Anwendungen
- Technische Akustik
- Akustische Sensoren für Hör- und Ultraschall
- Numerische Modellierung von Sensoren und Aktoren
- Finite-Elemente- und Randelemente-Berechnung von elektromechanischen, magnetomechanischen und akustischen Feldern

- Computerunterstützte Entwicklung von mechatronischen Komponenten
- Dünnschichttechnologie zur Sensorherstellung
- Mikromechanische Sensoren und Aktoren sowie Mikrosysteme

	Lehrstuhl für Technische Elektronik Prof. Dr. Robert Weigel

Postanschrift: Cauerstr. 9, 91058 Erlangen
Telefon: 09131 / 85-27195
E-Mail: info@lte.e-technik.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.lte.e-technik.uni-erlangen.de
Prof. Weigel, Prof. Fischer

Entwicklung, Aufbau und Test elektronischer Schaltungen und Systeme zur Übertragung, Übermittlung, Speicherung und Auswertung analoger und digitaler Daten in Form elektrischer, elektromagnetischer und optischer Signale für die Informationselektronik, die Mechatronik und die Automobiltechnik:

- Entwurf, Modellierung, Simulation, Parametrisierung und Verifikation.
- Mess- und Applikationstechnik, Charakterisierung, Packaging und Aufbautechnik
- Hochtechnologie in Kooperation mit Partnern

	International Audio Laboratories Erlangen (AudioLabs) Prof. Dr.-Ing. J. Herre (Lehrstuhl für Audiocodierung) Prof. Dr.-Ing. B. Edler (Lehrstuhl für Audiosignalanalyse) Prof. Dr.-Ing. E. Habets (Lehrstuhl für wahrnehmungsbasierte räumliche Audiosignalverarbeitung)

Postanschrift: Am Wolfsmantel 33, 91058 Erlangen
Telefon: 09131 / 85-20500
E-Mail: info@audiolabs-erlangen.de
Homepage: www.audiolabs-erlangen.de

- Audiodatenkompression
- Fehlerverschleierung
- Qualitätsbeurteilung von Audiosignalen
- Audiosignalanalyse und –klassifikation
- Modelle des auditorischen Systems
- Psychoakustik
- 3D-Audio / Räumliche Audiowiedergabe
- Audiosignalverbesserung
- Parametrische Audiosignal-Darstellungen

7.3 Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät ist auf die Städte Nürnberg und Erlangen aufgeteilt. Der Fachbereich Wirtschaftwissenschaften befindet sich zentrumsnah in der historischen Altstadt Nürnbergs. Den ca. 5000 Studierenden bietet sich an ca. 35 Lehrstühlen ein internationales, interdisziplinäres, innovatives und praxisorientiertes Studienangebot.
Die Forschungsschwerpunkte der einzelnen Lehrstühle sind auf den jeweiligen Homepages dargestellt (siehe www.wiso.uni-erlangen.de).

7.3.1 Betriebswirtschaftliche Lehrstühle

Angaben zu den Forschungsschwerpunkten der Lehrstühle finden Sie auf den jeweiligen Homepages.

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Banken und Finanzierung

Prof. Dr. Hendrik Scholz
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-648
Telefax: 0911/5302-466
E-mail: hendrik.scholz@wiso.uni-erlangen.de
E-mail (Sekretariat): birgit.mayer@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.finanzierung.wiso.uni-erlangen.de/

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Gesundheitsmanagement

Prof. Dr. Oliver Schöffski, MPH
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-313
Telefax: 0911/5302-285
E-mail: gesundheitsmanagement@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.gm.wiso.uni-erlangen.de

Lehrstuhl für Industrielles Management

Prof. Dr. Kai-Ingo Voigt
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-244
Telefax: 0911/5302-238
E-mail: sekretariat@industrial-management.org
Homepage: http://www.industrial-management.org

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Internationales Management

Prof. Dr. Dirk Holtbrügge
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-452
Telefax: 0911/5302-470
E-mail: internationales.management@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.im.wiso.uni-erlangen.de

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Logistik

Prof. Dr. Evi Hartmann
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg

Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-444
Telefax: 0911/5302-460
E-mail: info@logistik.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.logistik.wiso.uni-erlangen.de

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Marketing

Prof. Dr. Andreas Fürst
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-214
Telefax: 0911/5302-210
E-Mail (Sekretariat): doris.haeusner@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.marketing.wiso.uni-erlangen.de

GfK-Lehrstuhl für Marketing Intelligence

Prof. Dr. Nicole Koschate
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-757
Telefax: 0911/5302-758
E-mail: sekretariat.koschate@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.mi.wiso.uni-erlangen.de/

Lehrstuhl für Versicherungsmarketing

Prof. Dr. Martina Steul-Fischer
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-763
Telefax: 0911/5302-764
E-Mail (Sekretariat): beate.baeumler@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.versicherungsmarketing.rw.uni-erlangen.de/

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Rechnungswesen und Prüfungswesen

Prof. Dr. Klaus Henselmann
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-437
Telefax: 0911/5302-401
E-mail: pruefungswesen@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.pw.wiso.uni-erlangen.de

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Rechnungswesen und Controlling

Prof. Dr. Thomas Fischer
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-213
Telefax: 0911/5302-445
E-mail: controlling@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.controlling.wiso.uni-erlangen.de

Lehrstuhl für Versicherungswirtschaft

Prof. Dr. Wolfram Scheffler
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-346
Telefax: 0911/5302-428
E-mail: info@steuerlehre.com
Homepage: http://www.steuerlehre.com

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Steuerlehre

Prof. Dr. Nadine Gatzert
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-884
E-mail: nadine.gatzert@wiso.uni-erlangen.de
E-mail (Sekretariat): versicherungswirtschaft@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.versicherungswirtschaft.rw.uni-erlangen.de

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Unternehmensführung

Prof. Dr. Harald Hungenberg
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-314
Telefax: 0911/5302-474
E-mail (Sekretariat): erika.gruss@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.management.wiso.uni-erlangen.de

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Industrielle Informationssysteme (Wirtschaftsinformatik I)

Prof. Dr. Kathrin Möslein

Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-284
Telefax: 0911/5302-155
E-mail (Sekretariat): marga.stein@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.wi1.uni-erlangen.de

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Wirtschaftsinformatik II

Prof. Dr. Freimut Bodendorf
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-450
Telefax: 0911/5302-379
E-mail: sekretariat.wi2@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.wi2.uni-erlangen.de

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Wirtschaftsinformatik III

Prof. Dr. Michael Amberg
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-801
Telefax: 0911/5302-860
E-mail: wi3@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.wi3.uni-erlangen.de

Lehrstuhl für Wirtschaftspädagogik und Personalentwicklung

Prof. Dr. Karl Wilbers
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-322
Telefax: 0911/5302-354
E-mail (Sekretariat): caecilia.gaberszik@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.wipaed.wiso.uni-erlangen.de

Juniorprofessur für Corporate Governance

Prof. Dr. Markus Stiglbauer
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Professor: 0911/5302-108
Telefax: 0911/5302-114
E-mail (Sekretariat): markus.stiglbauer@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.cg.rw.uni-erlangen.de

7.3.2 Volkswirtschaftliche Lehrstühle

Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre, insbesondere Arbeitsmarkt- und Regionalpolitik

Prof. Dr. Claus Schnabel
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-330
Telefax: 0911/5302-721
E-mail: claus.schnabel@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.arbeitsmarkt.wiso.uni-erlangen.de

Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre, insbesondere Makroökonomik

Prof. Dr. Christian Merkl
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-337
E-mail: christian.merkl@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.vwint.wiso.uni-erlangen.de/

Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre, insbesondere Finanzwissenschaft

Prof. Dr. Thiess Büttner
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-200
Telefax: 0911/5302-396
E-mail: finanzwissenschaft@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.finanzwissenschaft.wiso.uni-erlangen.de/

Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre, insbes. Internationale Wirtschaftsbeziehungen

Prof. Dr. Christian Merkl
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-337
Telefax: 0911/5302-345
E-mail (Sekretariat): Renate.Szigethi@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.vwint.wiso.uni-erlangen.de

Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre, insbes. Wirtschaftspolitik

N.N.
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-732
Telefax: --
E-mail: Stefanie.Daum@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.wettbewerb.wiso.uni-erlangen.de/

Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre, insbes. Wirtschaftstheorie

Prof. Dr. Veronika Grimm
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-224
Telefax: 0911/5302-168
E-mail (Sekretariat): ursula.briceno@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.wirtschaftstheorie.wiso.uni-erlangen.de

Lehrstuhl für Statistik und empirische Wirtschaftsforschung

Prof. Regina Riphahn, Ph.D.
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-268
Telefax: 0911/5302-178
E-mail (Sekretariat): Felicitas.Koetzsch@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.lsw.wiso.uni-erlangen.de

Lehrstuhl für Statistik und Ökonometrie

Prof. Dr. Ingo Klein
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-290
Telefax: 0911/5302-277
E-mail: sekretariat.klein@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.statistik.wiso.uni-erlangen.de

7.3.3 Lehrstühle mit Fokus Wirtschaftsrecht

Lehrstuhl für Steuerrecht und Öffentliches Recht

Prof. Dr. iur. Roland Ismer
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-353

Telefax: 0911/5302-165
E-mail (Sekretariat) Gudrun.Oram@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.steuerrecht.wiso.uni-erlangen.de/

Lehrstuhl für Wirtschaftsprivatrecht

Prof. Dr. jur. Jochen Hoffmann
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-267
Telefax: 0911/5302-177
E-mail: privatrecht@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.precht.wiso.uni-erlangen.de

7.4 Weitere wichtige Einrichtungen

7.4.1 Studienfachberatung Wirtschaftsingenieurwesen

Allgemeines und Maschinenbau
Department Maschinenbau
Geschäftsstelle / Studien-Service-Center
Geschäftsführer Lehre: Dr.-Ing. Oliver Kreis
Studienfachberater: Dipl.-Phys. Patrick Schmitt
Haberstraße 2, 1. Stock
91058 Erlangen
Telefon: 09131/85-28769
Telefax: 09131/85-20709
E-mail: studium.wing@techfak.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.wing.uni-erlangen.de
Öffnungszeiten: Mo - Do 10.00 - 15.00 Uhr
Sprechstunden zur Studienfachberatung:
Vorlesungszeit: Di 14.00 - 15.30 Uhr und Mi 10.00 - 11.30 Uhr
Vorlesungsfreie Zeit: nach Vereinbarung
Bitte beachten Sie auch die aktuellen Informationen im Internet!

zuständig für:

- Beratung zu Studienwahl und -gestaltung
- Hilfestellung bei diversen Studienangelegenheiten
- Vermittlung von Studienaufenthalten im Ausland
- Studienführer
- Bescheinigungen für die Zurückstellung von Wehrübungen
- Ansprechpartner für Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- Beratung für Stipendien
- Ausstellung von Bescheinigungen für BAföG

Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik
Department EEI
Geschäftsstelle / Studien-Service-Center
Dipl.-Ing. Almut Churavy, Dipl.-Sozialwirt Anja Damli
Cauerstraße 7
91058 Erlangen
Telefon: 09131/85-27165 und -28776
E-mail: studium@eei.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.eei.uni-erlangen.de
Sprechzeiten: Mo - Fr 09.00 - 12.00 Uhr und
Mo, Mi - Fr 14.00 - 16.00 Uhr

zuständig für:

- Lehrveranstaltungen der EEI

Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
Lehrstuhl für Industrielles Management
Studienfachberater: Dipl.-Wirtsch.-Ing. Markus Ernst
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Büro: Lange Gasse 20, Raum 5.164
Telefon: 0911/5302-233
Telefax: 0911/5302-238
E-mail: ernst@industrial-management.org
Homepage WING: http://www.industrial-management.org
Sprechzeiten: Di 14.00 - 15.00 Uhr

Zusatzsprechstunde während der Vorlesungszeit:
Ort: Erlangen, Technische Fakultät, Blaues Hochhaus, Martensstr. 3, Raum 4.132
Sprechzeit: Mi 10.30 - 11.30 Uhr

zuständig für:

- Lehrveranstaltungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
- Studienberatung
- Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Ausland am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

7.4.2 Praktikumsamt Wirtschaftsingenieurwesen

Department Maschinenbau
Geschäftsstelle / Praktikumsamt
Leitung: Prof. Dr.-Ing. Jörg Franke
Ansprechpartner: Dipl.-Phys. Patrick Schmitt
Haberstraße 2
91058 Erlangen
Telefon: 09131/85-28769
Telefax: 09131/95-20709
E-mail: pa@mb.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.wing.uni-erlangen.de/pa/
Sprechzeiten:
Vorlesungszeit: Di 14.00 - 15.30 Uhr und Mi 10.00 - 11.30 Uhr
vorlesungsfreie Zeit: nach Vereinbarung

zuständig für:

- Anerkennung von Praktikumsberichten
- Beratung zum Praktikum
- Beratung zu Praktika im Ausland

7.4.3 Studien-Service-Center Technische Fakultät

Dipl.-Ing. Gisela Jakschik
Studien-Service-Center Technische Fakultät
Erwin-Rommel-Straße 60
91058 Erlangen
Telefon: 09131/85-27850
Telefax: 09131/85-27831
E-mail: ssc@techfak.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.techfak.uni-erlangen.de/fakultaet/einrichtungen/studien-service-center
Sprechzeiten: Mo, Di, Do, Fr 09.00 - 11.30 Uhr und 12.00 - 14.00 Uhr
zuständig für:

- Information und Beratung der Studierenden der Technischen Fakultät zu Fragen rund um das Studium
- Unterstützung Studierender bei Anfragen an Verwaltungsorgane der Universität
- Organisation und Betreuung von Maßnahmen zur Verbesserung der Studienbedingungen
- Kontaktstelle zu Universitäten und Industrieunternehmen
- Informationen über Möglichkeiten für Praktika, etc.
- Weiterbildungsveranstaltungen für Studierende und Lehrende
- Ausgabe von Verwaltungsunterlagen
- Fundbüro der Technischen Fakultät

7.4.4 Referat L3 Allgemeine Studienberatung (IBZ)

Informations- und Beratungszentrum für Studiengestaltung und Career Service IBZ
Halbmondstr. 6-8
91054 Erlangen
Telefon: 09131/85-23333, 85-24444
E-mail: ibz@zuv.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.uni-erlangen.de/studium/service-beratung/studienberatung.shtml
Sprechzeiten:
Mo-Fr 08.00 - 18.00 Uhr u.n.V.
zuständig für:

- Informationen über
  - Studienmöglichkeiten, Fächerkombinationen, Studienabschlüsse
  - Zulassungsregelungen, Bewerbungsverfahren, Einschreibungsvoraussetzungen
  - Studiengestaltung, Prüfungsanforderungen, Weiterbildung
- Beratungen bei
  - Schwierigkeiten hinsichtlich der Studienfachwahl
  - Eingewöhnungsproblemen zu Beginn des Studiums

- Schwierigkeiten im Studium, bei geplantem Studienfachwechsel oder Studienabbruch

7.4.5 Referat L6 Prüfungsverwaltung (Prüfungsamt)

Ansprechpartnerin: Frau Weitzenfelder
Halbmondstr. 6-8, Zi. 1.042
91054 Erlangen
Telefon: 09131/85-26762
E-mail: siehe Homepage
Homepage: http://www.pruefungsamt.uni-erlangen.de
Sprechzeiten: Mo - Fr 08.30 - 12.00 Uhr

zuständig für:

- Prüfungsanmeldung
- Prüfungsangelegenheiten
- Abgabe der Diplomarbeit
- Studien- und Prüfungsleistungsanerkennung beim Studienwechsel

7.4.6 Referat L5 Studierendenverwaltung (Studentenkanzlei)

Halbmondstr. 6-8, EG Zi. 0.034
91054 Erlangen
Telefon: 09131/85-24042
Telefax: 09131/85-24077
E-Mail: studentenkanzlei@zuv.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.uni-erlangen.de/studium/service-beratung/studentensekretariat.shtml
Sprechzeiten: Mo - Fr 08.30 - 12.00 Uhr

zuständig für:

- Immatrikulation
- Exmatrikulation
- Studienbeiträge
- Beurlaubung/Befreiung von Studienbeiträgen
- Weitere verwaltungstechnische Angelegenheiten

7.4.7 Auslandsaufenthalte

Erasmus-Programm

Über das Erasmus-Programm der EU werden Studienaufenthalte im Ausland gefördert. Hierbei können Vorlesungen an europäischen Partneruniversitäten belegt oder u.U. eine Studienarbeit an einem Partnerinstitut angefertigt werden. Informationen finden sich auf der WING-Homepage. Sie können sich auch gerne an die Studienfachberatung wenden.

International Office der Technischen Fakultät

Erwin-Rommel-Straße 60, Zi. U1.250
91058 Erlangen

Telefon: 09131/85-27851
E-mail: siehe Homepage
Homepage: http://www.io.techfak.uni-erlangen.de
Sprechzeiten: siehe Homepage

Büro für Internationale Beziehungen der Rechts- und wirtschaftswiss. Fakultät

Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Telefon: 0911/5302-627
E-mail: intbez@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.ib.wiso.uni-erlangen.de
Sprechzeiten: siehe Homepage

IAESTE c/o Lehrstuhl für elektrische Energieversorgung

Cauerstr. 4
91058 Erlangen
Telefon: 09131/85-28761
E-mail: iaeste@eev.e-technik.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.iaeste.uni-erlangen.de
Sprechzeiten: siehe Homepage

IAESTE (International Association of the Exchange of Students for Technical Experience) vermittelt Auslandpraktika für Studierende naturwissenschaftlicher und technischer Fachrichtungen. Das Bewerbungsende ist Anfang November des laufenden Jahres für ein Praktikum ab März des folgenden Jahres.

AIESEC

Homepage: http://www.aiesec.de/de/aiesec_nuernberg/
Sprechzeiten: siehe Homepage

AIESEC vermittelt Auslandpraktika für Studierende wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtungen.

Referat L2 Internationale Angelegenheiten (Akademisches Auslandsamt der Universität)

Schlossplatz 3
91054 Erlangen
Büro: Zi. 1.026
Telefon: 09131/85-24800
E-mail: siehe Homepage
Homepage: http://www.uni-erlangen.de/internationales

zuständig für:

- Auslandsstudien, -stipendien

- Betreuung ausländischer Studierender

7.4.8 Dekanat der Technischen Fakultät

Martensstraße 5a
91058 Erlangen

Büro:	Zi. U 1.246
Telefon:	09131/85-27295, 85-27296
E-mail:	dekanat@techfak.uni-erlangen.de
Homepage:	http://www.techfak.uni-erlangen.de
Sprechzeiten:	Mo - Fr 9.00 - 12.00 Uhr

7.4.9 Dekanat der Rechts- und Wirtschaftswiss. Fakultät

Postfach 3931
90020 Nürnberg

Büro:	Ludwig-Erhard-Gebäude Findelgasse 7/9 90402 Nürnberg
Telefon:	0911/5302-650, 5302-621
E-mail:	dekanat@wiso.uni-erlangen.de
Homepage:	http://www.wiso.uni-erlangen.de

7.4.10 Studenteninitiativen

Fachschaftsinitiative Wirtschaftsingenieurwesen (Studentenvertretung)

Erwin-Rommel-Straße 60, Zi. U1.251
91058 Erlangen

E-mail:	fsi.wing@stuve.uni-erlangen.de
Homepage:	http://www.wing.uni-erlangen.de/fsi
Öffnungszeiten:	siehe dortigen Aushang oder Homepage

zuständig für:

- studentische Angelegenheiten
- Skripten
- alte Prüfungsaufgaben zur Prüfungsvorbereitung
- Stundenpläne
- Festivitäten

Weitere Studenteninitiativen und Berufsverbände

Der Verband Deutscher Wirtschaftsingenieure e.V. (VWI) ist der Berufsverband der deutschen Wirtschaftsingenieure im In- und Ausland (http://www.vwi.org). Dem VWI gehören über 3900 Mitglieder an, davon sind mehr als ein Drittel Studierende des Wirtschaftsingenieurwesens. Der VWI fördert die Ausbildung der Studierenden des Wirtschaftsingenieurwesens und engagiert sich in der beruflichen Weiterbildung seiner Mitglieder, wobei fachlich-interdisziplinäre Themen im Vordergrund stehen. Die Hochschulgruppe Erlangen des VWI veranstaltet Exkursionen, Seminare, Podiumsdiskussionen und gesellige Veranstaltungen (http://www.vwi-erlangen.de).

Der Verein Deutscher Ingenieure, Studenten und Jungingenieure Erlangen, veranstaltet ebenfalls Exkursionen, Seminare und Podiumsdiskussionen. Gemeinsam mit der ETG organisiert er die jährliche Firmenkontaktmesse "Contact" im WS (http://www.suj-erlangen.de).

Die Elektrotechnische Gruppe Kurzschluss (ETG) veranstaltet als eigenständiger Verein im Verband der Elektrotechnik Elektronik und Informationstechnik e.V. (VDE) u.a. Exkursionen zu Firmen, Seminare, Diskussionsrunden und Informationsveranstaltungen (http://www.etg.e-technik.uni-erlangen.de).

Die Studenteninitiative Bonding veranstaltet ebenfalls jährlich eine Firmenkontaktmesse an der Technischen Fakultät im SS und bietet Exkursionen und Workshops an (http://www.bonding.de).

Die Studentengruppe "High Octane Motorsports e.V." konstruiert, entwickelt und baut in Teamarbeit einen Formelrennwagen zur Teilnahme am Wettbewerb "Formula Student Germany" (http://www.octanes.de).

7.4.11 Sonstige Studiengänge

Eine Übersicht über alle Studiengänge und ihre Studienfachberater finden Sie unter http://www.techfak.uni-erlangen.de bzw. http://wiso.uni-erlangen.de.

7.4.12 Studienkommission

Für Studienangelegenheiten ist die Studienkommission Wirtschaftsingenieurwesen zuständig. Der Studienkommissionsvorsitz wechselt regelmäßig und wird z. Zt. von Prof. Marion Merklein, Lehrstuhl für Fertigungstechnologie, ausgeübt (Stand 09/2011). Stellvertreter ist Prof. Kai-Ingo Voigt, Lehrstuhl für Industrielles Management. Vor dem Kontaktieren der Vorsitzenden empfiehlt sich ein Besuch der Studienfachberatung.

7.4.13 Regionales Rechenzentrum Erlangen RRZE und CIP-Pools

Regionales Rechenzentrum Erlangen
Servicetheke
Martensstr. 1, Raum 1.013
91058 Erlangen

Telefon:	09131/85-27031
Telefax:	09131/302941
E-mail:	beratung@rrze.uni-erlangen.de
Homepage:	http://www.rrze.uni-erlangen.de
Sprechzeiten:	Mo - Do 09.00 - 16.30 Uhr; Fr 09.00 - 14.00 Uhr

Studierende können bei der Beratungsstelle des Regionalen Rechenzentrums Erlangen einen Benutzerantrag stellen, der eine Computerbenutzung im CIP-Pool des Rechenzentrums, via WLAN und einen Internetzugang per Modem/DSL ermöglicht. Weiterhin stellt das RRZE Software zur Verfügung, die Studierende kostenlos nutzen können (z.B. MS Windows 7 oder Access).

CIP-Pool Maschinenbau

Lehrstuhl für Konstruktionstechnik

CIP-Pool Maschinenbau
Röthelheimcampus
Konrad-Zuse-Straße 3-5, 3. Stock (Dachgeschoss)
91052 Erlangen
Homepage: http://www.mb.uni-erlangen.de/cip
Öffnungszeiten und Sprechzeiten des Administrators: siehe Homepage

CIP-Pool EEI

CIP-Pool EEI
Dipl.-Ing. Oskar Sembach
Cauerstraße 7, Zi. 1.30
91058 Erlangen
E-Mail: oskar.sembach@eei.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.cip.e-technik.uni-erlangen.de

CIP-Pool RRZE

Technisch-naturwissenschaftliche Zweigbibliothek
Erwin-Rommel-Str. 60, Untergeschoss
91058 Erlangen
Telefon: s. RRZE
Telefax: s. RRZE
Homepage: http://www.rrze.uni-erlangen.de/infrastruktur/cippools/rrze-pools.shtml
E-mail: beratung@rrze.uni-erlangen.de
Öffnungszeiten: siehe Homepage;
Stand 09/2010: Mo-Fr 08:00-24:00 Uhr
Sa und So 10:00-22:00 Uhr

Computerarbeitsplätze der RW-Fakultät in Nürnberg

PC-Pools

- CIP-Pool 1, Raum 0.215 (neben der Cafeteria auf Ebene 0, Altbau): Freier Betrieb
- CIP-Pool 2, Räume 0.420, 0.421 und 0.422 (Ebene 0, Neubau): Kursbetrieb

Es bestehen Druckmöglichkeiten in den PC-Pool-Räumen. Beachten Sie hierzu die Kostentabelle des RRZE. Die Freischaltung und Betreuung der Accounts findet an der „Service-Theke“, Raum 0.439 (Ebene 0, Neubau), statt.
Weitere Infos:
http://www.rrze.uni-erlangen.de/dienste/internet-zugang/neu-an-der-uni.shtml

WLAN

- Zugänglich für alle Studenten
- Voraussetzung ist ein aktivierter Benutzeraccount (https://www.benutzerkonto.rrze.uni-erlangen.de/)
- Zugang Studentenkennung + Passwort (Benutzeraccountaktivierung)

7.4.14 Bibliothek

Universitätsbibliothek Erlangen-Nürnberg
Homepage: http://www.ub.uni-erlangen.de

Technisch-naturwissenschaftliche Zweigbibliothek
Erwin-Rommel-Str. 60
91058 Erlangen
Telefon: 09131 / 85 - 27468, 09131/ 85 - 27600 (Ausleihe)
Telefax: 09131 / 85 - 27843
E-mail: tnzb.info@bib.uni-erlangen.de
Öffnungszeiten: siehe Homepage

Gruppenbibliothek Tuchergelände
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Telefon: 0911/5302-318
Telefax: 0911/5302-397
E-mail: bibliothek@wiso.uni-erlangen.de
Öffnungszeiten: siehe Homepage

7.4.15 Studentenwerk Erlangen-Nürnberg

Langemarckplatz 4
91054 Erlangen
Telefon: 09131/ 80 02 - 0
Homepage: http://www.studentenwerk.uni-erlangen.de
Öffnungszeiten: siehe Homepage

zuständig für:

- Wohnheime
- Mensa/Cafeteria
- BaföG-Antragstellung
- Kinderbetreuungsstätten
- Psychologisch-psychotherapeutische Beratung
- Rechtsberatung
- Ausstellung des Internationalen Schüler- und Studentenausweises (ISIC)

Wegweiser des Studentenwerks Erlangen-Nürnberg

Unter dem Titel "Studieren in Erlangen und Nürnberg" gibt das Studentenwerk jedes Jahr zum Wintersemester eine kostenlose Broschüre heraus. Diese enthält zu vielen studentischen Belangen innerhalb und außerhalb der Universität Informationen in alphabetischer Reihenfolge.

7.4.16 Sprachenzentrum der Universität

Homepage: http://www.sz.uni-erlangen.de

Am Sprachenzentrum können Kurse in einer Vielzahl von Fremdsprachen belegt werden.

7.4.17 Hochschulsport

Homepage: http://www.sport.uni-erlangen.de

Im Rahmen des Allgemeinen Hochschulsports der Universität steht eine Vielzahl von Kursen zur Auswahl. Das Sportzentrum befindet sich in der Nähe der Technischen Fakultät (Gebbertstr. 123b).

8 Anhang

Für die Gültigkeit der abgedruckten Ordnungen und Richtlinien wird keine Gewähr übernommen. Die jeweils gültigen Fassungen liegen bei den zuständigen Stellen (Prüfungsamt, Praktikumsamt) zur Einsicht aus. Bitte beachten Sie auch die u. U. gültigen Übergangsregelungen. Die jeweils aktuellste Version finden Sie unter:
http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/studiensatzungen/tech.shtml

8.1 Allgemeine Prüfungsordnung (ABMPO/TechFak)

Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg - ABMPO/TechFak -

Fassung:

Neufassung vom 18. September 2007
1. Änderungssatzung vom 25. Juli 2008
2. Änderungssatzung vom 3. Dezember 2009
3. Änderungssatzung vom 04. März 2010
4. Änderungssatzung vom 06. Mai 2010
5. Änderungssatzung vom 07. Juli 2010
6. Änderungssatzung vom 07. Juni 2011

Hinweis:
Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die **vom** WS 2007/08 ab das Studium aufnehmen.

Studierende, die nach der bisher gültigen Allgemeinen Prüfungsordnung für die Diplom-, Bachelor- und Masterprüfungen an der Technischen Fakultät vom 17.10.1972 (KMBl 1973 S. 91) und der für ihren Studiengang maßgeblichen Fachprüfungsordnung studieren, legen ihre Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung ab:
http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/studiensatzungen/TECHFAK/DPO_TechnischeFak_Alt.pdf

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4 bis 5, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Bachelor- und Masterprüfung
§ 2 Akademische Grade
§ 3 Bachelorstudiengänge, Prüfungen und Regelstudienzeiten
§ 4 Masterstudiengänge, Prüfungen und Regelstudienzeiten
§ 5 ECTS-Punkte
§ 6 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise
§ 7 Prüfungsfristen, Fristversäumnis
§ 8 Prüfungsausschuss
§ 9 Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
§ 10 Bekanntgabe der Prüfungsart, der Prüfungstermine und der Prüfenden; Anmeldung, Rücktritt
§ 11 Zugangskommissionen zum Masterstudium
§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
§ 13 Ordnungsverstoß, Täuschung
§ 14 Entzug akademischer Grade
§ 15 Mängel im Prüfungsverfahren
§ 16 Schriftliche Prüfung
§ 17 Mündliche Prüfung
§ 18 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote
§ 19 Ungültigkeit der Prüfung
§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 21 Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Urkunde
§ 22 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung
§ 23 Nachteilsausgleich

II. Teil: Bachelorprüfung
§ 24 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen
§ 25 Grundlagen- und Orientierungsprüfung
§ 26 Bachelorprüfung
§ 27 Bachelorarbeit
§ 28 Wiederholung von Prüfungen

III. Teil: Masterprüfung
§ 29 Qualifikation zum Masterstudium
§ 30 Masterprüfung
§ 31 Masterarbeit
§ 32 Wiederholung von Prüfungen

IV. Teil: Schlussvorschriften
§ 33 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Bachelor- und Masterprüfung

(1) [1]Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen in den Bachelorstudiengängen und den Masterstudiengängen der Technischen Fakultät mit dem Abschlussziel des Bachelor of Science und des Master of Science. [2]Sie wird ergänzt durch die Fachprüfungsordnungen.

(2) [1]Der Bachelor of Science ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss des Studiums. [2]Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden
- Grundlagen sowie gründliche Fach- und Methodenkenntnisse auf den Prüfungsgebieten erworben haben,
- die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden und
- auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet sind.

(3) [1]Der Master of Science ist ein weiterer berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss des Studiums. [2]Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden
- vertiefte Kenntnisse der Grundlagen und wesentlicher Forschungsergebnisse in den Fächern ihres Masterstudiums erworben haben,
- die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten sowie diese weiterzuentwickeln und
- auf die Berufspraxis vorbereitet sind.

§ 2 Akademische Grade

(1) [1]Aufgrund der bestandenen Prüfungen werden je nach Abschlussart folgende akademische Grade verliehen:
1. bei bestandener Bachelorprüfung der akademische Grad Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.)
2. bei bestandener Masterprüfung der akademische Grad Master of Science (abgekürzt: M.Sc.)

[2]In den Studiengängen im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern wird der akademische Grad nach Satz 1 Nr. 2 mit dem Zusatz „with honours“ verliehen.

(2) Die akademischen Grade können auch mit dem Zusatz (FAU Erlangen-Nürnberg) geführt werden.

§ 3 Bachelorstudiengänge, Prüfungen und Regelstudienzeiten, Praktische Tätigkeit vor Studienbeginn

(1) [1]Bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung aus den Grundlagen des Bachelorstudiengangs zu absolvieren. [2]Die Fachprüfungsordnungen regeln, welche Bachelorstudiengänge in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung gleich sind. [3]Das weitere Bachelorstudium umfasst die Prüfungen bis zum Ende der Regelstudienzeit sowie eine gegebenenfalls vorgesehene berufspraktische Tätigkeit, eine Projektarbeit und / oder ein Modul mündliche Abschlussprüfung. [4]Die Zahl der zum erfolgreichen Abschluss erforderlichen ECTS-Punkte beträgt in den Bachelorstudiengängen mit einer sechssemestrigen Regelstudienzeit 180, im Übrigen 210 ECTS-Punkte.

(2) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudium beträgt sechs Semester, soweit die Fachprüfungsordnungen nicht sieben Semester vorsehen.

(3) Die Fachprüfungsordnungen regeln, in welchen Studiengängen vor Studienbeginn eine praktische Tätigkeit vorzusehen ist und treffen nähere Regelungen hinsichtlich Art und Umfang.

§ 4 Masterstudiengänge, Prüfungen und Regelstudienzeiten

(1) [1]Das Masterstudium baut inhaltlich auf dem Bachelorstudium auf; es ist stärker forschungsorientiert. [2]Das Masterstudium umfasst nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung eine Studienzeit von zwei oder drei Semestern und die Zeit zur Anfertigung der Masterarbeit [3]Es wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. [4]Sie besteht aus den Prüfungen in sämtlichen, dem Masterstudium zugeordneten Modulen einschließlich des Moduls Masterarbeit. [5]Die Zahl der zum erfolgreichen Abschluss erforderlichen ECTS-Punkte beträgt in den Masterstudiengängen mit einer viersemestrigen Regelstudienzeit 120, im Übrigen 90 ECTS-Punkte.

(2) Die Regelstudienzeit im Masterstudium beträgt nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung drei oder vier Semester.

(3) Die Regelstudienzeit des konsekutiven Bachelor- und Masterstudiums umfasst insgesamt zehn Semester.

§ 5 ECTS-Punkte

(1) [1]Die Organisation von Studium und Prüfungen beruht auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). [2]Das Studiensemester ist mit ca. 30 ECTS-Punkten veranschlagt. [3]Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden.

(2) [1]ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. [2]Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

§ 6 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) [1]Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. [2]Ein Modul ist eine zeitlich zusammenhängende und in sich geschlossene abprüfbare Lehr- und Lerneinheit.

(2) [1]Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. [2]Diese Prüfung kann in einer Prüfungsleistung, in einer aus mehreren Teilprüfungen zusammengesetzten Prüfungsleistung, in einer Studienleistung oder in mehreren Studienleistungen oder aus einer Kombination aus Prüfungs- und Studienleistungen bestehen. [3]ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben, die aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Modulprüfung festgestellt wird. [4]Studienbegleitende Modulprüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten werden. [5]Die Prüfungen finden in der Regel innerhalb des fünfwöchigen Prüfungszeitraums statt. [6]Der Prüfungszeitraum unterteilt sich in einen Abschnitt von zwei Wochen zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit und einen weiteren Abschnitt von drei Wochen am Ende der vorlesungsfreien Zeit vor Beginn des folgenden Semesters.

(3) [1]Prüfungsleistungen und Studienleistungen messen den Erfolg der Studierenden. [2]Sie können schriftlich, mündlich oder in anderer Form erfolgen. [3]Prüfungsleistungen und Teilprüfungen werden benotet. [4]Bei Studienleistungen kann sich die Bewertung auf die Feststellung der erfolgreichen Teilnahme beschränken.

(4) Die Teilnahme an Modulprüfungen (Abs. 2 Satz 1) setzt die Immatrikulation im einschlägigen Studiengang an der Universität Erlangen-Nürnberg voraus.

§ 7 Prüfungsfristen, Fristversäumnis

(1) [1]Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass die in der Fachprüfungsordnung festgelegte Zahl von ECTS-Punkten in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sowie in der Bachelor- bzw. Masterprüfung bis zum Ende des Regeltermins erworben ist. [2]Regeltermine sind in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung das zweite Semester und in der Bachelor- bzw. Masterprüfung das letzte Semester der jeweiligen Regelstudienzeit. [3]Die Regeltermine nach Satz 2 dürfen überschritten werden (Überschreitungsfrist):

1. in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung um ein Semester,

2. in der Bachelorprüfung um zwei Semester und
3. in der Masterprüfung um ein Semester.

[4]Die jeweilige Prüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn die in der Fachprüfungsordnung festgelegte Zahl von ECTS-Punkten nicht innerhalb der Überschreitungsfrist nach Satz 3 erworben wurde, es sei denn, die Studierende oder der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten.

(2) Die Frist nach Absatz 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.

(3) [1]Die Gründe nach den Absätzen 1 und 2 müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. [2]Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden angerechnet. [3]Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden; in Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist gleichzeitig ein Attest vorzulegen. [4]Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) [1]Für die Organisation der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss aus sechs Mitgliedern der Technischen Fakultät eingesetzt. [2]Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und weitere vier Mitglieder sind Professorinnen oder Professoren oder hauptberuflich an der Technischen Fakultät tätige Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, ein Mitglied ist wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter und muss gemäß § 3 Abs. 2 der Hochschulprüferverordnung (BayRS 2210-1-1-6-WFK) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen befugt sein. [3]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt. [4]Die Amtszeit beträgt drei Jahre. [5]Eine Wiederwahl ist zulässig. [6]Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und jedes Mitglied wird ein persönlicher Vertreter bestellt.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann ihr oder ihm obliegende Aufgaben einem Mitglied des Prüfungsausschusses zur Erledigung übertragen.

(3) [1]Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. [2]Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. [3]Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen. [4]Er erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem er die Bewertung

der Prüfungsleistungen und ihre Rechtmäßigkeit geprüft hat. [5]Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. [6]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen.

(4) [1]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. [2]Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. [3]Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. [4]Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) [1]Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. [2]Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen alleine zu treffen. [3]Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. [4]Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(6) [1]Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. [2]Der Studierenden oder dem Studierenden ist vor einer ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. [3]Aufgrund Beschlusses des Prüfungsausschusses können Notenbescheide öffentlich durch Aushang oder in elektronischer Form bekannt gegeben werden. [4]Widerspruchsbescheide erlässt die Präsidentin oder der Präsident, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

§ 9 Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) [1]Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. [2]Es können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Berechtigten bestellt werden. [3]Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten. [4]Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsberechtigung darüber hinaus verlängern.

(2) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der Prüferin oder des Prüfers ist zulässig.

(3) [1]Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann bestellt werden, wer das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat. [2]Die Beisitzerin oder der Beisitzer soll hauptberufliche

wissenschaftliche Mitarbeiterin oder hauptberuflicher wissenschaftlicher Mitarbeiter sein.

(4) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(5) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 10 Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden; Anmeldung, Rücktritt

(1) [1]Die Termine der Prüfungen und die Prüfenden gibt das Prüfungsamt rechtzeitig ortsüblich bekannt.

(2) [1]Die Studierenden melden sich zu den einzelnen Modulprüfungen nach Beginn der Vorlesungszeit an. [2]Die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten werden vier Wochen vorher ortsüblich bekannt gegeben.

(3) Unbeschadet der Fristen gemäß §§ 7, 28 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt von gemäß Abs. 2 Sätze 1 und 2 angemeldeten schriftlichen und mündlichen Prüfungen ohne Angabe von Gründen gegenüber der Prüfenden oder dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag.

(4) [1]Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Studierende oder der Studierende nach dem Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ohne triftige Gründe zurücktritt. [2]Die für den Rücktritt oder die Verspätung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. [3]Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. [4]In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen. [5]Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen.

§ 11 Zugangskommissionen zum Masterstudium

(1) Die Prüfung der Qualifikations- und Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium obliegt Zugangskommissionen, die für jeden der Masterstudiengänge bestellt werden.

(2) [1]Die Zugangskommissionen bestehen mindestens aus einer Professorin oder einem Professor als der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, einer weiteren Hochschullehrerin oder einem weiteren Hochschullehrer und einer

oder einem hauptberuflich im Dienst der Universität stehenden wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter. [2]Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Technischen Fakultät für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt; Wiederbestellung ist möglich. [3]§ 8 Abs. 4 und Abs. 5 gelten entsprechend.

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im selben Diplom-, Bachelor- oder Masterstudiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) [1]Studienzeiten, Module, Studienleistungen, Zwischen- und Diplomvorprüfungen und andere Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an dieser oder einer anderen in- oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule werden angerechnet bzw. anerkannt, außer wenn sie nicht gleichwertig sind. [2]Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeit, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studiums nach dieser Prüfungsordnung im Wesentlichen entsprechen. [3]Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. [4]Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Modulen, Prüfungs- und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. [5]Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. [6]Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gehört werden.

(3) Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien werden entsprechend angerechnet beziehungsweise anerkannt, es sei denn, sie sind nicht gleichwertig; entsprechendes gilt für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern.

(4) Studienzeiten an Fachhochschulen und dabei erbrachte Module, Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit sie den Anforderungen des weiteren Studiums entsprechen.

(5) [1]Auf Leistungsnachweise propädeutischer Lehrveranstaltungen und berufspraktische Tätigkeiten werden einschlägige Berufs- oder Schulausbildungen angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. [2]Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen und Fachakademien werden angerechnet, soweit sie von Inhalt und Niveau den Studien- und Prüfungsleistungen nach dieser Prüfungsordnung gleichwertig sind. [3]Der Anteil der anrechenbaren Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs

erworben worden sind, darf maximal 50 v. H. des vorgeschriebenen Hochschulstudiums betragen.

(6) [1]Die für die Anrechnung bzw. Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. [2]Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung beziehungsweise Anrechnung. [3]Die Entscheidung trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin oder des Fachvertreters; die Entscheidung ergeht schriftlich. [4]Die Anrechnung von Studienzeiten, Modulen, Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. [5]Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen - soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und ggf. in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

§ 13 Ordnungsverstoß, Täuschung

(1) [1]Bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. [2]Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Entscheidung über den Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 14 Entzug akademischer Grade

Der Entzug des Bachelor- oder Mastergrades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

§ 15 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Studierenden oder eines Studierenden oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einer oder einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 16 Schriftliche Prüfung

(1) [1]In der schriftlichen Prüfung (Klausur, Haus- oder Seminararbeit) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können. [2]Haben sich zu einer Klausur weniger als zwanzig Teilnehmerinnen oder Teilnehmer gemeldet, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüfenden oder des Prüfenden festlegen, dass in diesem Prüfungsabschnitt die Prüfung ausschließlich mündlich stattfindet. [3]Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll spätestens drei Wochen nach Ablauf der Anmeldefrist bekannt geben werden.

(2) [1]Die Fachprüfungsordnung regelt die Dauer der schriftlichen Prüfung. [2]Sie legt auch fest, welche Prüfungen in einer Fremdsprache abgenommen werden.

(3) [1]Schriftliche Prüfungen werden in der Regel von der Erstellerin oder dem Ersteller der Aufgabe bewertet. [2]Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete schriftliche Prüfungsleistung ist von zwei Prüfenden zu bewerten.

(4) [1]Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Multiple-Choice-Prüfungen). [2]Die oder der zu Prüfende hat anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält. [3]Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. [4]Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. [5]Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. [6]Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabenstellerinnen oder Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 3 fehlerhaft sind. [7]Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. [8]Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer oder eines zu Prüfenden auswirken.

(5) [1]Prüfungen nach Abs. 4 Satz 1, die aus Einfachauswahlaufgaben (1 aus n) bestehen, gelten als bestanden, wenn

1. der Prüfling insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder
2. der Prüfling insgesamt mindestens 40 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 17 Prozent

die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.
[2]Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zu unterrichten.

(6) [1]Für Prüfungen nach Abs. 4 Satz 1, die aus Mehrfachauswahlaufgaben (x aus n) bestehen, gilt Abs. 5 mit der Maßgabe, dass statt der Prüfungsfragen das Verhältnis der vom Prüfling erreichten Summe der Rohpunkte zur erreichbaren Höchstleistung maßgeblich ist. [2]Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortalternativen (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor multipliziert werden kann. [3]Der Prüfling erhält für eine Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung mit den vorgesehenen Antworten der Bewertungszahl entspricht. [4]Dabei wird für jede Übereinstimmung zwischen vorgesehener Antwort und tatsächlicher Antwort ein Punkt für die Grundwertung vergeben. [5]Besteht keine Übereinstimmung zwischen vorgesehener und tatsächlicher Antwort, wird ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben. [6]Die Grundwertung darf null Punkte nicht unterschreiten. [7]Die Rohpunkte entsprechen dabei der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. [8]Die insgesamt erreichbare Höchstleistung entspricht der Summe der Bewertungszahlen multipliziert mit den jeweiligen Gewichtungsfaktoren aller Mehrfachauswahlaufgaben.

(7) Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Sätze 1 bis 9 nur für diesen Teil.

(8) Für die Benotung gilt § 18 Abs. 2.

§ 17 Mündliche Prüfung

(1) [1]In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. [2]Mündliche Prüfungen finden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, in Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt, die oder der von der Prüferin oder dem Prüfer bestellt wird.

(2) [1]Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt in der Regel mindestens 30 Minuten; die Fachprüfungsordnungen können hiervon abweichende Regelungen treffen. [2]§ 16 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) In der mündlichen Prüfung vor mehreren prüfungsberechtigten Personen setzt jeder Prüfende die Note nach § 18 fest.

(4) [1]Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen ist: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der Studierenden oder des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. [2]Das Protokoll wird von den prüfungsberechtigten Personen und der Beisitzerin oder dem Beisitzer

unterzeichnet. [3]Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich.

§ 17a Elektronische Prüfung

[1]Prüfungen können in elektronischer Form abgenommen werden. [2]Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen. [3]Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. [4]Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung soll auf Antrag der/des betroffenen Studierenden von einer oder einem Prüfenden, im Fall einer nicht bestandenen Prüfung von zwei Prüfenden, überprüft werden.

§ 18 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote

(1) [1]Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

sehr gut	= (1,0 oder 1,3)	eine hervorragende Leistung;
gut	= (1,7 oder 2,0 oder 2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	= (2,7 oder 3,0 oder 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend	= (3,7 oder 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend	= (4,3 oder 4,7 oder 5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

[2]Eine Prüfung (§ 6 Abs. 2) ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet ist. [3]Bei unbenoteten Prüfungen (§ 6 Abs. 3 Satz 4) lautet die Bewertung „mit Erfolg teilgenommen“ oder „nicht mit Erfolg teilgenommen“. [4]Eine Modulprüfung ist vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Fachprüfungsordnung bestanden, wenn alle Teilleistungen (§ 6 Abs. 2) bestanden sind. [5]Ist eine Prüfung von mehreren Prüfenden zu bewerten, so ergibt sich die Note aus dem Mittel der Einzelnoten. [6]Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung.

(2) [1]Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Prüfungen) sind wie folgt zu bewerten: [2]Wer die für das Bestehen der Prüfung nach § 16 Abs. 4 Satz 1 erfor-derliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, erhält die Note

1,0 ("sehr gut"), wenn mindestens 75 Prozent,
2,0 ("gut"), wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
3,0 ("befriedigend"), wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

4,0 ("ausreichend"), wenn keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden. [3]Die Noten können entspre-chend dem prozentualen Anteil um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Note 0,7 ist dabei ausgeschlossen. [4]Wer nicht die erforderliche Mindestzahl erreicht, erhält die Note 5,0.

(3) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die hierfür in § 25 dieser Prüfungsordnung und der jeweiligen Fachprüfungsordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) [1]Die Gesamtnote der Grundlagen- und Orientierungsprüfung, der Bachelorprüfung, der Masterprüfung und der Module lautet:
bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.
[2]Wer die Bachelor- oder Masterprüfung mit einer Gesamtnote von 1,0 bis 1,2 abschließt, erhält das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden".

(5) [1]Die Modulverantwortliche oder der Modulverantwortliche gibt mit Zustimmung des Prüfungsausschusses im Modulkatalog schriftlich bekannt, wie sich die Modulnote aus den Bewertungen der einzelnen Teile der Modulprüfung (§ 6 Abs. 2) berechnet; Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend. [2]Wird keine benotete Prüfung abgehalten, lautet die Bewertung des bestandenen Moduls „mit Erfolg teilgenommen“.

(6) [1]In die Gesamtnote der Grundlagen- und Orientierungsprüfung gehen alle Modulnoten der für das Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung erforderlichen Module mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein. [2]Von mehreren möglichen Modulen werden die besseren angerechnet.

(7) [1]In die Gesamtnote der Bachelorprüfung gehen alle Modulnoten des Bachelorstudiums mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein. [2]Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend.

(8) [1]In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen die Modulnoten des Masterstudiums mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein.[2]Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend.

(9) Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass einzelne Modulprüfungen mit unterschiedlichem Gewicht in die Notenberechnung für die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung eingehen.

§ 19 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, und wird diese

Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Vor einer Entscheidung ist der Studierenden oder dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) [1]Die unrichtige Urkunde wird eingezogen; es wird gegebenenfalls eine neue Urkunde ausgestellt. [2]Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde ausgeschlossen.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der einzelnen Prüfungsverfahren erhält die Studierende oder der Studierende auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle.

(2) [1]Der Antrag ist binnen eines Monats nach Notenbekanntgabe bei dem für die Einsicht zuständigen Prüfungsorgan zu stellen. [2]Die Einsicht wird durch die Prüferin oder den Prüfer gewährt, soweit nicht das Prüfungsamt zuständig ist; näheres regelt der Prüfungsausschuss. [3]Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, die Frist nach Satz 1 einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 BayVwVfG in der jeweils geltenden Fassung beantragen.

§ 21 Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Urkunde

(1) Wer einen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, ein Transcript of Records, ein Diploma Supplement und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades.

(2) [1]Das Zeugnis enthält die Module und Modulnoten sowie die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung und nennt zudem das Thema der Bachelor- bzw. der Masterarbeit. [2]Das Transcript of Records führt alle besuchten Module auf; das Zeugnis und das Transcript of Records können in einer Urkunde zusammengefasst werden. [3]Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. [4]Näheres zum Diploma Supplement, insbesondere zum Inhalt, bestimmt der Prüfungsausschuss. [5]Informationen, die dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Studiengangs einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie in den Dokumenten nach Abs. 1 nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 22 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung

Wer die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Modulprüfungen erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 23 Nachteilsausgleich

(1) [1]Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. [2]Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(2) Für Schwangere, die bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden, gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) [1]Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen. [2]Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

II. Teil: Bachelorprüfung

§ 24 Zugangsvoraussetzungen für die Prüfungen

(1) [1]Wer im Bachelorstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Bachelorprüfung und den Modulprüfungen, aus denen die Bachelorprüfung besteht, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. [2]Zu versagen ist die Zulassung, wenn

1. im Besonderen Teil und in den Fachprüfungsordnungen vorgeschriebene Voraussetzungen und Nachweise endgültig nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden
2. die Grundlagen- und Orientierungsprüfung, die Bachelorprüfung, die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im gleichen oder einem inhaltlich verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden ist
3. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

(2) Ist die Zulassung zu den Prüfungen des Studiengangs zu versagen, so ist unverzüglich die Entscheidung zu treffen, schriftlich mit Gründen und

Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Studierenden oder dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 25 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

(1) In der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sollen die Studierenden zeigen, dass sie
- den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in dem von ihnen gewählten Studiengang gewachsen sind
- insbesondere die methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) [1]Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung umfasst Module im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten. [2]Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn alle in der jeweiligen Fachprüfungsordnung als Grundlagen- und Orientierungsprüfung gekennzeichneten Module bestanden sind und sämtliche in der jeweiligen Fachprüfungsordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. [3]Die jeweilige Fachprüfungsordnung regelt Gegenstand, Art und Umfang der Grundlagen- und Orientierungsprüfung.

§ 26 Bachelorprüfung

[1]Die Fachprüfungsordnungen regeln Gegenstände, Art und Umfang der Bachelorprüfung. [2]Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in der Fachprüfungsordnung zugeordneten Module im Umfang von 180 ECTS-Punkten, in siebensemestrigen Studiengängen von 210 ECTS-Punkten, bestanden sind.

§ 27 Bachelorarbeit

(1) [1]Die Bachelorarbeit soll nachweisen, dass die Studierenden im Stande sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. [2]Sie wird nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung mit acht bis zwölf ECTS-Punkten bewertet.

(2) [1]Soweit die Fachprüfungsordnung nichts anderes regelt, sind die an der Technischen Fakultät hauptberuflich im jeweiligen Studiengang tätigen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer (Betreuer) zur Vergabe einer Bachelorarbeit berechtigt. [2]Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten und regeln. [3]Der Prüfungsausschuss kann auch die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität gestatten, wenn dort die Betreuung gesichert ist.

(3) [1]Die Studierenden sorgen spätestens am Semesteranfang des letzten Semesters der Regelstudienzeit dafür, dass sie ein Thema für die Bachelorarbeit erhalten. [2]Thema und Tag der Ausgabe sind dem Prüfungsamt mitzuteilen. [3]Gelingt es der Studierenden oder dem Studierenden trotz ernstlicher Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr oder ihm im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer zu.

(4) [1]Die Zeit von der Vergabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit (Regelbearbeitungszeit) beträgt fünf Monate; sie kann auf Antrag mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um einen Monat verlängert werden. [2]Das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb der Regelbearbeitungszeit bearbeitet werden kann. [3]Eine Verlängerung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. [4]Weist die Studierende oder der Studierende durch ärztliches Attest nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungszeit.

(5) [1]Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; bei einer Wiederholung ist die Rückgabe des Themas ausgeschlossen. [2]Wird das Thema unzulässigerweise zurückgegeben, wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

(6) [1]Die Arbeit ist, soweit in der Fachprüfungsordnung nichts Abweichendes festgelegt ist, in deutscher Sprache oder mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in englischer Sprache abzufassen. [2]Auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers die Abfassung der Arbeit in einer anderen Sprache zulassen.

(7) [1]Die Arbeit ist in drei schriftlichen Exemplaren bei der Betreuerin oder dem Betreuer einzureichen. [2]Diese teilen dem Prüfungsamt unverzüglich das Datum der Abgabe mit. [3]Die Bachelorarbeit muss mit einer Erklärung der Studierenden oder des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(8) [1]Die Arbeit wird in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer beurteilt; § 16 Abs. 3 gilt entsprechend. [2]Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt darauf hin, dass die Arbeit spätestens innerhalb eines Monats begutachtet ist. [3]Die Arbeit ist bestanden, wenn sie wenigstens mit der Note ausreichend beurteilt ist.

(9) [1]Eine nicht ausreichende Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung oder Überarbeitung ist ausgeschlossen. [2]Die Studierende oder der Studierende sorgt dafür, dass sie oder er innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses ein neues Thema für die Wiederholung der Arbeit erhält, anderenfalls gilt die Arbeit als endgültig nicht bestanden; Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. [3]Für die Wiederholung gelten die Abs. 1 bis 8 entsprechend.

§ 28 Wiederholung von Prüfungen

(1) [1]Mit Ausnahme der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sowie der Bachelorarbeit kann jede nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung zweimal wiederholt werden; Studienleistungen können beliebig oft wiederholt werden. [2]Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt. [3]Diejenigen Prüfungen, die nach der jeweiligen Fachprüfungsordnung Teil der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sein können, können nur einmal wiederholt werden; hinsichtlich der Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 27 Abs. 9. [4]Die Wiederholungsprüfung muss zum nächsten Termin abgelegt werden, der in der Regel spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses stattfindet. [5]Wiederholungsprüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfungen werden frühestens in dem auf den Erstversuch folgenden Prüfungszeitraum angeboten. [6]Die Studierende oder der Studierende gilt zur nächsten Wiederholungsprüfung als angemeldet. [7]Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. [8]Bei Versäumung der Wiederholung oder der Wiederholungsfrist gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern der Prüfungsausschuss der Studierenden oder dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt. [9]Die Regeln über Mutterschutz und Erziehungsurlaub (§ 7 Abs. 2) finden Anwendung.

(2) [1]Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung desselben Moduls ist nicht zulässig. [2]Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in den Fachprüfungsordnungen können statt nicht bestandener Module andere, alternativ angebotene Module absolviert werden; die Fehlversuche im vorangegangenen, alternativ angebotenen Modul werden angerechnet. [3]Entsprechendes gilt für Module, die im Rahmen der Prüfungsfristen nach § 7 zusätzlich zu erfolgreich absolvierten Modulen besucht und abgeschlossen werden. [4]Besteht die Studierende oder der Studierende zusätzliche Module, legt sie oder er selbst fest, welche der Leistungen in die Notenberechnung eingebracht werden soll. [5]Die getroffene Wahl ist dem Prüfungsamt bis spätestens zum Abschluss des Studiengangs mitzuteilen. [6]Die Wahl wird damit bindend. [7]Wird keine Wahl getroffen, rechnet das Prüfungsamt von den einem Semester zugeordneten erbrachten Leistungen die bessere an. [8]Die nicht berücksichtigten Leistungen gehen nicht in die Note ein, sie werden im Transcript of Records ausgewiesen.

(3) Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in den Fachprüfungsordnungen können die Studierenden selbst wählen, in welcher Reihenfolge sie die Module ablegen.

III. Teil: Masterprüfung

§ 29 Qualifikation zum Masterstudium

(1) Die Qualifikation zum Masterstudium wird nachgewiesen durch:
1. einen ersten berufsqualifizierenden in Bezug auf den jeweiligen Masterstudiengang fachspezifischen oder fachverwandten Abschluss einer Hochschule bzw. einen sonstigen gleichwertigen Abschluss; die jeweiligen Fachprüfungsordnungen der Masterstudiengänge regeln die fachspezifischen oder fachverwandten Abschlüsse nach Halbsatz 1,
2. den Nachweis angemessener Englischkenntnisse, sofern die Fachprüfungsordnung dies vorsieht,
3. das Bestehen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß der Anlage 1.

(2) [1]Die Abschlüsse nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 müssen der fachspezifischen Bachelorprüfung nach dieser Prüfungsordnung einschließlich der jeweiligen Fachprüfungsordnung gleichwertig sein. [2]Ist die Gleichwertigkeit nicht voll gegeben, kann die Zugangskommission den Zugang unter der Bedingung aussprechen, dass zusätzliche von der Zugangskommission festzulegende Leistungen im Umfang von bis zu maximal 20 ECTS-Punkte spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen sind. [3]Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gelten die Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und Art. 63 BayHSchG. [4]Für fachverwandte Abschlüsse gilt Satz 2 entsprechend.

(3) [1]Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 kann Studierenden, die in einem Bachelorstudiengang immatrikuliert sind, auf begründeten Antrag in Ausnahmefällen der Zugang zum Masterstudium gewährt werden, wenn sie mindestens 140 ECTS-Punkte erreicht haben. [2]Der Nachweis über den bestandenen Bachelor-abschluss ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachzureichen, die förmliche Aufnahme des Masterstudiums setzt den Abschluss des Bachelorstudiums voraus. [3]Der Zugang zum Masterstudium wird unter Vorbehalt gewährt.

(4) Abweichend von Abs. 1 bis 3 ist das Qualitätsfeststellungsverfahren der Elitestudiengänge in den jeweiligen Fachprüfungsordnungen der Elitestudiengänge geregelt.

§ 30 Zulassung zu den Prüfungen

[1]Wer im Masterstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Masterprüfung und den Modulprüfungen, aus denen die Masterprüfung besteht, es sei denn, die Zulas-sung ist zu versagen. [2]Bestehen Wahlmöglichkeiten zwischen den für die Masterprü-fung nachzuweisenden Modulen, werden die Studierenden jeweils nur für ein Modul zugelassen, das sie durch Anmeldung zur Prüfung bindend wählen. [3]Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. in den Fachprüfungsordnungen vorgeschriebene Voraussetzungen und Nachweise endgültig nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden,
2. die Diplom- oder Masterprüfung im inhaltlich vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden ist; oder
3. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

§ 31 Masterprüfung

(1) [1]Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend zu erbringenden Prüfungen einschließlich des Moduls Masterarbeit. [2]Die jeweilige Fachprüfungsordnung kann vorsehen, dass die Masterarbeit durch eine mündliche Masterprüfung ergänzt wird. [3]Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen und das Modul Masterarbeit einschließlich des Moduls mündliche Masterprüfung, soweit vorgesehen, bestanden sind.

(2) [1]Die jeweilige Fachprüfungsordnung regelt Gegenstände, Art und Umfang der Masterprüfung einschließlich der berufspraktischen Tätigkeit. [2]Module, die bereits Gegenstand einer Bachelorprüfung waren, können in der Regel nicht mehr in die Masterprüfung eingebracht werden; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

§ 32 Masterarbeit

(1) [1]Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. [2]Sie soll zeigen, dass die Studierende oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. [3]Die Masterarbeit darf nicht mit einer früher vorgelegten Diplomarbeit, Bachelor- oder Masterarbeit oder Dissertation in wesentlichen Teilen übereinstimmen. [4]Die jeweilige Fachprüfungsordnung regelt die zugeordneten ECTS-Punkte.

(2) [1]Die Studierenden sorgen spätestens am Semesteranfang des letzten Semesters der Regelstudienzeit dafür, dass sie ein Thema für die Masterarbeit erhalten. [2]Thema und Tag der Ausgabe sind von der Betreuerin oder vom Betreuer zu bestätigen und dem Prüfungsamt mitzuteilen. [3]Gelingt es der Studierenden oder dem Studierenden trotz

ernsthafter Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter der Studierenden oder dem Studierenden auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer zu.

(3) [1]Soweit die Fachprüfungsordnung nichts anderes regelt, sind die an der Technischen Fakultät hauptberuflich im jeweiligen Studiengang tätigen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer zur Vergabe einer Masterarbeit berechtigt. [2]Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten und regeln. [3]Der Prüfungsausschuss kann auch die Anfertigung der Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität gestatten, wenn dort die Betreuung gesichert ist.

(4) [1]Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten; das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. [2]Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. [3]Weist die Studierende oder der Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist.

(5) [1]Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. [2]Andernfalls wird die Masterarbeit bei Rückgabe des Themas mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(6) [1]Die Masterarbeit ist, soweit in der Fachprüfungsordnung nichts Abweichendes geregelt ist, in deutscher Sprache oder mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in englischer Sprache abzufassen. [2]Die Masterarbeit enthält am Ende eine Zusammenfassung der Ergebnisse sowie einen kurz gefassten Lebenslauf der Verfasserin oder des Verfassers. [3]Die Titelseite ist nach dem vom Prüfungsausschuss beschlossenen Muster zu gestalten. [4]Die Masterarbeit muss mit einer Erklärung der Studierenden oder des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. [5]Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren bei der Betreuerin oder dem Betreuer abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist schriftlich festzuhalten. [6]Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(7) [1]Die Masterarbeit wird in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer beurteilt; § 16 Abs. 3 gilt entsprechend. [2]Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt daraufhin, dass die Masterarbeit innerhalb eines Monats begutachtet ist.

(8) [1]Die Masterarbeit ist angenommen, wenn sie mit wenigstens „ausreichend“ beurteilt ist. [2]Sie ist abgelehnt, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist.

(9) [1]Ist die Masterarbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. [2]Die Studierende oder der Studierende sorgt dafür, dass sie oder er

innerhalb des nach der Bekanntgabe der Ablehnung folgenden Semesters ein neues Thema für die Wiederholung der Masterarbeit erhält; andernfalls gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden; Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. [3]Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten die Abs. 1 bis 8 entsprechend; eine Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen. [4]Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann, sofern dies nach der Bewertung der Arbeit nicht ausgeschlossen ist, mit dem Einverständnis der Studierenden oder des Studierenden gestatten, eine überarbeitete Fassung der Masterarbeit innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Ablehnung vorzulegen; im Falle der Umarbeitung gelten die Abs. 1 bis 8 entsprechend.

(10) Im Rahmen von Doppeldiplomierungsabkommen bzw. Studiengangskooperationen können Regelungen getroffen werden, die von denen in Abs. 1 bis 9 abweichen.

§ 33 Wiederholung von Prüfungen

§ 28 gilt entsprechend.

IV. Teil: Schlussvorschriften

§ 34 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

(1) [1]Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. [2]Sie gilt für Studierende, die vom Wintersemester 2007/08 ab das Studium aufnehmen.

(2) Studierende, die nach der bisher gültigen Allgemeinen Prüfungsordnung für die Diplom-, Bachelor- und Masterprüfungen an der Technischen Fakultät vom 17.10.1972 (KMBl 1973 S. 91) und der für ihren Studiengang maßgeblichen Fachprüfungsordnung studieren, legen ihre Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung ab.

Anlagen

Anlage 1: Qualifikationsfeststellungsverfahren für das Masterstudium an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Qualifikation wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Semester für den jeweiligen Masterstudiengang vor Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit durchgeführt.

(2) [1]Der Antrag auf Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren ist bis spätestens 15. Juli zum Wintersemester und 15. Januar zum Sommersemester beim Masterbüro der Universität zu stellen. [2]Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis über einen Hochschulabschluss gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 (Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement oder vergleichbare Dokumente) bzw. ein Transcript of Records im Falle des § 29 Abs. 4,
2. ein Bewerbungsschreiben,
3. falls der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt, eine Bestätigung, dass die Bewerberin oder der Bewerber im laufenden Prüfungstermin zu den das Bachelorstudium abschließenden Prüfungen gemeldet ist
4. gegebenenfalls weitere Nachweise gemäß der jeweiligen Fachprüfungsordnung.

(3) [1]Die Feststellung der Qualifikation obliegt gemäß § 11 der Zugangskommission des jeweiligen Masterstudiengangs. [2]Die Zugangskommission kann die Koordination und Durchführung des Verfahrens einzelnen von ihr beauftragten Mitgliedern übertragen, soweit nichts anderes bestimmt ist. [3]Die Zugangskommission bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des Masterbüros.

(4) [1]Der Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen. [2]Mit den Bewerberinnen/Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß Abs. 5 durchgeführt. [3]Bewerberinnen/Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid

(5) [1]Die jeweilige Zugangskommission beurteilt in Rahmen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens in einer Vorauswahl anhand der schriftlichen Unterlagen, ob eine Bewerberin/ein Bewerber die Eignung zum Masterstudium besitzt. [2]Die Zugangskommission stellt anhand der schriftlichen Unterlagen die Qualifikation fest, wenn:

1. die Gesamtnote des fachspezifischen oder des fachverwandten bzw. des gleichwertigen Abschlusses gemäß § 29 Abs. 1, Nr. 1, 1. und 2.

Halbsatz oder im Falle des § 29 Abs. 3 der Durchschnitt der bisherigen Leistungen 2,50 (= gut) oder besser beträgt **oder**

2. fachwissenschaftliche bzw. studiengangsbezogene Pflichtmodule insbesondere ab dem vierten Semester des Bachelorstudiums nach dieser Prüfungsordnung oder gleichwertige Module einer anderen Hochschule mit einem bestimmten Notendurchschnitt bzw. einer jeweiligen Mindestnote bestanden wurden; die Module und die Anforderungen an deren Noten werden durch die jeweilige Fachprüfungsordnung bestimmt.

[3]Bewerberinnen oder Bewerber, denen nicht bereits im Rahmen der Vorauswahl der Zugang zum Masterstudium gewährt werden kann, werden zu einer mündlichen Zugangsprüfung eingeladen. [4]Die jeweilige Fachprüfungsordnung kann regeln, dass Bewerberinnen und Bewerber mit einem fachverwandten bzw. nicht voll gleichwertigen Abschluss abweichend von Satz 2 Nr. 1 ebenfalls nur aufgrund der mündlichen Zugangsprüfung in den Masterstudiengang aufgenommen werden. [5]Der Termin der mündlichen Zugangsprüfung wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. [6]Ist die Bewerberin/der Bewerber aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden. [7]Die mündliche Zugangsprüfung ist für jede(n) Bewerberin/Bewerber einzeln durchzuführen und dauert ca. 20 Minuten. [8]Sie kann mit Einverständnis der Bewerberin/des Bewerbers auch telefonisch stattfinden.[9]Sie wird von mindestens einem Mitglied der Zugangskommission in Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers durchgeführt; § 17 Abs. 4 gilt entsprechend. [10]Die mündliche Zugangsprüfung soll insbesondere zeigen, ob die Bewerberin/der Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzt und zu erwarten ist, dass sie/er in einem stärker forschungsorientierten Studium selbständig wissenschaftlich zu arbeiten versteht; die jeweilige Fachprüfungsordnung legt die Kriterien der Prüfung fest. [11]Das Ergebnis lautet bestanden bzw. nicht bestanden. [12]Das Ergebnis der mündlichen Zugangsprüfung wird der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. [13]Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Bewerberin/der Bewerber trägt die eigenen Kosten des Qualifikationsfeststellungsverfahrens selbst.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 18. Juli 2007 und der Genehmigungsfeststellung des Rektors vom 13. September 2007.

Erlangen, den 18. September 2007
In Vertretung

Prof. Dr. Hans-Peter Steinrück

Prorektor

Die Satzung wurde am 18. September 2007 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18. September 2007 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 18. September 2007.

8.2 Fachprüfungsordnung (FPO WING)

http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/studiensatzungen/tech.shtml

Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg - FPO WING -

Fassung:

Neufassung vom	25. September 2007
1. Änderungssatzung vom	25. Juli 2008
2. Änderungssatzung vom	26. November 2009
3. Änderungssatzung vom	07. Mai 2010
4. Änderungssatzung vom	07. Juli 2010
5. Änderungssatzung vom	09. März 2011
6. Änderungssatzung vom	05. August 2011

Hinweis:
Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die vom WS 2007/08 ab das Studium aufnehmen.

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4 und 5, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 34 Geltungsbereich

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ergänzt die Allgemeine Bachelor- und Masterprüfungsordnung an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (§§ 1 bis 33).

§ 35 Bachelorstudiengang, Regelstudienzeit

(1) [1]Das Bachelorstudium Wirtschaftsingenieurwesen kann in einer der folgenden Studienrichtungen:

a. Maschinenbau,
b. Informations- und Kommunikationssysteme

durchgeführt werden. [2]Zu Beginn des Studiums ist die Studienrichtung anzugeben. [3]Der Prüfungsausschuss kann einen Wechsel der Studienrichtung auf Antrag in begründeten Fällen genehmigen.

(2) [1]Die Zulassung zum Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen setzt den Nachweis einer vom Praktikumsamt anerkannten, berufspraktischen Tätigkeit von mindestens sechs Wochen entsprechend der Praktikumsrichtlinie voraus. [2]Abweichend von Satz 1 muss bei einem Studienbeginn im Bachelorstudium zum Sommersemester 2011 das Praktikum erst bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit erbracht werden. [3]Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

(3) [1]Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen umfasst in der Studienrichtung Maschinenbau die Module der **Anlage 1a**, in der Studienrichtung Informations- und Kommunikationssysteme die Module der **Anlage 1b**. [2]Der Studiengang unterteilt sich in die Grundlagen- und Orientierungsphase und die Bachelorphase. [3]Die Grundlagen- und Orientierungsphase besteht aus den Modulen der ersten zwei Semester. [4]Die Bachelorphase besteht aus den weiteren Modulen bis zum Ende der Regelstudienzeit.

(4) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

§ 36 Masterstudiengang, Regelstudienzeit

(1) Im Masterstudium Wirtschaftsingenieurwesen ist je eine ingenieur- und eine wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtung zu wählen.

(2) Als ingenieurwissenschaftliche Studienrichtungen stehen zur Auswahl:
   a. Maschinenbau
   b. Informations- und Kommunikationssysteme

(3) Als wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen stehen zur Auswahl:
   a. Management
   b. Marketing
   c. Finance, Auditing, Controlling and Taxation
   d. International Information Systems

(4) § 35 Absatz 1, Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Das Masterstudium umfasst die Module der **Anlage 3**.

(6) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

II. Teil: Besondere Bestimmungen

1. Bachelorprüfung

§ 37 Umfang der Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung umfasst die in der **Anlage 1a** bzw. **1b** mit "GOP" gekennzeichneten Module.

§ 38 Umfang der Bachelorprüfung

(1) [1]Die Bachelorprüfung umfasst die Module der **Anlage 1a** bzw. **1b**. [2]§ 37 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die ingenieurwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule (Module B 11 und B 12) sind der Spalte 2 der **Anlage 4a** (Studienrichtung Maschinenbau) bzw. der **Anlage 4b** (Studienrichtung Informations- und Kommunikationssysteme) zu entnehmen.

(3) Die wählbaren wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtmodule B 24 bis B 25 sind der **Anlage 5a** und das Vertiefungsmodul B 26 der **Anlage 5b** zu entnehmen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag weitere Wahlpflicht- und Vertiefungsmodule nach Absatz 2 und 3 zulassen.

(5) [1]Die Wahlmodule (B 13 und B 27) und das Hochschulpraktikum (B 14) sind dem vom Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen empfohlenen Verzeichnis zu entnehmen. [2]Nicht im Wahlmodulverzeichnis aufgeführte Wahlmodule bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

§ 39 Bachelorprüfung

(1) [1]Die Prüfungsmodalitäten in den ingenieurwissenschaftlichen Modulen der Bachelorprüfung sind der **Anlage 1a** bzw. **1b** und in den Wahlpflichtmodulen (Module B 11 und B 12) der **Anlage 4a** bzw. **4b** zu entnehmen. [2]Die Prüfungsmodalitäten der wirtschaftswissenschaftlichen Module B 16 bis B 26 richten sich nach der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät Fachbereich Wirtschaftswissenschaften in der jeweils gültigen Fassung; die Prüfungsmodalitäten der übrigen Module sind der **Anlage 1a** bzw. **1b** und einer ortüblichen Bekanntmachung des Prüfungsausschusses zu entnehmen.

(2) [1]Der zum Erwerb der benoteten Studienleistung Wahlmodule (B 13 und B 27) erforderliche Wissensstand wird durch schriftliche oder mündliche Klausuren, Kolloquien, Referate oder Hausarbeiten nachgewiesen. [2]Zu Beginn einer Lehrveranstaltung gibt die dafür

verantwortliche Lehrperson bekannt, welche Leistungen für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme nötig sind. [3]Nicht erfolgreich absolvierte Leistungsnachweise können zweimal wiederholt werden. [4]Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag.

§ 40 Voraussetzung für die Ausgabe der Bachelorarbeit

(1) [1]Mit der Bachelorarbeit kann frühestens zu Beginn des sechsten Semesters begonnen werden. [2]Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist, dass mindestens 130 ECTS-Punkte erworben worden sind.

(2) In besonders begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss eine vorgezogene Zulassung zur Bachelorarbeit gewähren.

§ 41 Bachelorarbeit

(1) [1]Die Bachelorarbeit dient dazu, die selbständige Bearbeitung von Aufgabenstellungen des Wirtschaftsingenieurwesens zu erlernen. [2]Sie ist in ihrer Anforderung so zu stellen, dass sie in ca. 360 Stunden bearbeitet werden kann.

(2) Die Bachelorarbeit behandelt ein wissenschaftliches Thema aus den gewählten Wahlpflicht- oder Vertiefungsmodulen (B 11, B 12, B 24, B 25 und B 26) und wird von der Lehrperson betreut, die das entsprechende Modul vertritt.

(3) [1]Die Bachelorarbeit wird mit zwölf ECTS-Punkten bewertet. [2]Die Ergebnisse der Bachelorarbeit sind in einem ca. 20-minütigen Vortrag im Rahmen eines Hauptseminars vorzustellen. [3]Der Termin für das Referat wird von der betreuenden Lehrperson entweder nach Abgabe oder während der Abschlussphase der Bachelorarbeit festgelegt.

§ 42 Bewertung der Leistungen des Bachelorstudiums

(1) [1]Das Bachelorstudium ist bestanden, wenn alle Module bestanden sind. [2]Dies beinhaltet den Nachweis einer vom Praktikumsamt anerkannten berufspraktischen Tätigkeit (B 28) von zwölf Wochen entsprechend der Praktikumsrichtlinie.

(2) [1]Bei der Bildung der Modulnote der Wahlmodule (B 13 und B 27) sowie des Vertiefungsmoduls (B 26) gehen die Noten der Teilprüfungen mit dem Gewicht der diesen Teilprüfungen zugeordneten ECTS-Punkte ein.

(3) Bei der Bildung der Modulnote der Bachelorarbeit (B 29) gehen die Bewertungen der Bachelorarbeit und des Hauptseminars jeweils mit dem Gewicht ihrer ECTS-Punkte ein.

2. Masterprüfung

§ 43 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise, Zugangsvoraussetzungen, Zugang mit Auflagen

(1) Fachspezifischer Abschluss im Sinne des § 29 Abs. 1 Nr. 1 ABMPO/TechFak ist der Abschluss eines dieser Prüfungsordnung gleichwertigen Bachelor- oder Diplomstudiengangs im Fach Wirtschaftsingenieurwesen.

(2) Die Qualifikation zum Masterstudium Wirtschaftsingenieurwesen wird i. S. d. Anlage 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 ABMPO/TechFak festgestellt, wenn in einer Auswahl des Katalogs von Modulen dieses Bachelorstudiengangs, die in Anlage 1a bzw. 1b dieser Fachprüfungsordnung mit „K“ gekennzeichnet sind oder vergleichbare Module eines anderen Studiengangs, im Umfang von mind. 25 ECTS der Mittelwert der Modulnoten 2,7 oder besser beträgt.

(3) In der mündlichen Zugangsprüfung gemäß Anlage 1 Abs. 5 Satz 3 ff. ABMPO/TechFak werden die Bewerberinnen/Bewerber auf Basis folgender Kriterien beurteilt:
- sichere Kenntnisse in den fachspezifischen Grundlagen,
- gute Kenntnisse im Bereich einer fachlichen Spezialisierung entsprechend einer wählbaren Studienrichtung des Masterstudiengangs,
- Motivation zum Masterstudium
- positive Prognose aufgrund steigender Leistungen im bisherigen Studienverlauf

§ 44 Umfang und Gliederung des Masterstudiums

(1) Das Masterstudium umfasst die in **Anlage 3** angegebenen Module.

(2) [1]Als Wahlpflichtmodule (M 1 bis M 3) können die in der Spalte 2 der **Anlage 4a** (Studienrichtung Maschinenbau) bzw. der **Anlage 4b** (Studienrichtung Informations- und Kommunikationssysteme) aufgeführten Module gewählt werden. [2]Eines dieser Wahlpflichtmodule ist mit einem Vertiefungsmodul (M 4) mit der gleichen Modulnummer der **Anlage 4a** bzw. der **Anlage 4b** zu vertiefen.

(3) § 38 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Für die Wahlmodule (M 5 und M 8), das Hochschulpraktikum (M 6) und die Schlüsselqualifikationen (M 9) gilt § 38 Absatz 5 entsprechend.

(5) [1]Bei einem konsekutiven Studium des Bachelor- und Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen nach dieser Prüfungsordnung sowie innerhalb des Masterstudiums kann jedes Modul nur einmal gewählt werden. [2]Steht innerhalb der Modulgruppe kein alternatives Modul zur Auswahl, so ist in Absprache mit der Lehrperson, die das Vertiefungsmodul vertritt, ein alternatives Modul aus einer anderen Modulgruppe zu wählen; entsprechendes gilt für die Hochschulpraktika.

§ 45 Prüfungen des Masterstudiums

(1) Die Masterprüfung umfasst die in § 44 Abs. 1 aufgeführten Module.

(2) [1]Die Prüfungsmodalitäten der Module sind den **Anlagen 3** bis **4b** zu entnehmen. [2]Art und Umfang der Prüfungen der Module der wirtschaftswissenschaftlichen Vertiefungsmodulgruppe M 7 bestimmen sich nach den §§ 10 und 16 - 18 der Rahmenprüfungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Für den Erwerb der benoteten Studienleistung Wahlmodule (M 5 und M 8) gilt § 39 Abs. 2 entsprechend.

§ 46 Projektarbeit

(1) [1]Die Projektarbeit (M 10) wird mit 10 ECTS-Punkten bewertet und dient dazu, die selbständige Bearbeitung von Aufgabenstellungen zu erlernen. [2]Jede Projektarbeit ist in ihren Anforderungen so zu stellen, dass sie in einer Bearbeitungszeit von ca. 300 Stunden innerhalb von vier Monaten abgeschlossen werden kann. [3]Der Bearbeitungszeitraum darf sechs Monate nicht überschreiten.

(2) Die Projektarbeit behandelt in der Regel ein wissenschaftliches Thema aus den gewählten Wahlpflicht- oder Vertiefungsmodulen (M 1 bis M 4) bzw. einem Modul der Vertiefungsmodulgruppe (M 7) und wird von der Lehrperson betreut, die das entsprechende Modul vertritt.

(3) Die Ergebnisse der Projektarbeit sind in einem ca. 20-minütigem Vortrag im Rahmen eines Hauptseminars vorzustellen.

(4) Die Projektarbeit soll in einem konsekutiven Studium nach dieser Prüfungsordnung ein anderes Thema zum Gegenstand haben als die Bachelorarbeit.

(5) Die Regelungen des § 27 Abs. 2 Sätze 2, 3; Abs. 3 Satz 2 und 3; Abs. 5 bis 7 und 9 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität - ABMPO/TechFak - gelten für die Projektarbeit entsprechend.

§ 47 Voraussetzung für die Ausgabe der Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist, dass alle Module gemäß § 44 Abs. 1 mit Ausnahme des Moduls M 12 bestanden sind.

(2) In besonders begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss abweichend von Abs. 1 eine vorgezogene Zulassung zur Masterarbeit gewähren.

§ 48 Masterarbeit

(1) [1]Die Masterarbeit (M 12) wird mit 30 ECTS-Punkten bewertet und dient dazu, die selbständige Bearbeitung von wissenschaftlichen Aufgabenstellungen des Wirtschaftsingenieurwesens nachzuweisen. [2]Sie ist in ihren Anforderungen so zu stellen, dass sie in ca. 900 Arbeitsstunden bearbeitet werden kann.

(2) [1]Die Masterarbeit behandelt in der Regel ein wissenschaftliches Thema aus den gewählten Wahlpflicht- oder Vertiefungsmodulen (M 1 bis M 4) bzw. einem Modul der Vertiefungsmodulgruppe (M 7) und wird von der Lehrperson betreut, die das entsprechende Modul vertritt. [2]Die Masterarbeit soll in einem konsekutiven Studium nach dieser Prüfungsordnung ein anderes Thema als die Bachelor- bzw. Projektarbeit zum Gegenstand haben.

§ 49 Bewertung der Leistungen des Masterstudiums

(1) Das Masterstudium ist bestanden, wenn alle Module gemäß § 44 Abs. 1 bestanden sind.

(2) Bei der Bildung der Modulnote der Wahlmodule (M 5 und M 8) gehen die Noten der Teilprüfungen mit dem Gewicht der diesen Teilprüfungen zugeordneten ECTS-Punkte ein.

(3) Bei der Bildung der Note für die Vertiefungsmodulgruppe M 7 gehen die Noten der Module mit dem Gewicht der diesen Modulen zugeordneten ECTS-Punkte gemäß Anlage 6a - d ein.

(4) Bei der Bildung der Modulnote der Projektarbeit (M 10) gehen die Bewertungen der Projektarbeit und des Hauptseminars jeweils mit dem Gewicht ihrer ECTS-Punkte gemäß Anlage 3 Spalte 4 ein.

III. Teil: Schlussbestimmungen

§ 50 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) [1]Diese Fachprüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. [2]Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2007/2008 das Bachelorstudium Wirtschaftsingenieurwesen aufnehmen.

(2) [1]Alle Studentinnen und Studenten, die sich zum WS 2007/2008 bereits im Diplomstudium des Wirtschaftsingenieurwesens befinden, beenden ihr Studium nach der Fachprüfungsordnung für den wissenschaftlichen Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Erlangen-Nürnberg vom 2. Januar 2001 (KWMBl II 2002 S. 2), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. August 2005. [2]Studentinnen und Studenten, denen infolge Studienorts- oder Studienfachwechsels Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten anzurechnen sind, werden nur noch insoweit in höhere Semester des Diplomstudienganges aufgenommen, als dafür ein Studienangebot vorgehalten wird.

(3) Mit dem Inkrafttreten der Fachprüfungsordnung tritt zugleich die Fachprüfungsordnung für den wissenschaftlichen Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Erlangen-Nürnberg vom 2. Januar 2001 (KWMBl II 2002 S. 2), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. August 2005, vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2, außer Kraft.

Hinweis zur 3. Änderungssatzung:
Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Regelungen zur Grundlagen- und Orientierungsprüfung gilt für alle Studierenden, die ihr Bachelorstudium ab dem Wintersemester 2009/2010 aufgenommen haben und die Grundlagen- und Orientierungsprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden haben.

Anlage 1a: Module des Bachelorstudiums - Studienrichtung Maschinenbau

		Nr.	Modul		SWS			ECTS	ECTS gesamt	1. Sem.	2. Sem	3. Sem	4. Sem	5. Sem	6. Sem	Prüfungsdauer in Minuten	
																schriftlich	mündlich
					V	Ü	P			ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS		
Naturwissen-schaftlicher Bereich	Pflichtbereich	B 1	Mathematik B 1	GOP	4				7,5	7,5						90	
			Übung			2										unbenotete Studienleistung	
		B 2	Mathematik B 2	1)	4				7,5		7,5					90	
			Übung			2										unbenotete Studienleistung	
Ingenieurwissenschaftlicher Bereich	Pflichtbereich	B 3	Statik und Festigkeitslehre	GOP	3	2	1		7,5	7,5						90	
		B 4	Dynamik starrer Körper	K	3	2	1		7,5			7,5				90	
		B 5	Technische Darstellungslehre I				2	2,5	5	2,5						unbenotete Studienleistung	
			Technische Darstellungslehre II				2	2,5			2,5					unbenotete Studienleistung	
		B 6	Grundlagen der Produktentwicklung	K	4	2			10			7,5				120	
			Konstruktionsübung				2					2,5				unbenotete Studienleistung	
		B 7	Grundlagen der Elektrotechnik	1)	3	1			5		5					60	
		B 8	Grundlagen der Informatik		3				7,5					7,5		90	
			Übung			3										unbenotete Studienleistung	
		B 9	Werkstoffkunde	GOP	3	1			5	5						120	
		B 10	Produktionstechnik I und II	K	4				5			2,5	2,5			120	
	Wahlbereich	B 11	Wahlpflichtmodul 1		2	2			5				5			siehe Anlage 4a	
		B 12	Wahlpflichtmodul 2		2	2			5				2,5	2,5		siehe Anlage 4a	
		B 13	Technische Wahlmodule		4				5		2,5			2,5		benotete Studienleistung	
		B 14	Hochschulpraktikum				2		2,5				2,5			unbenotete Studienleistung	
Wirtschaftswissenschaftlicher Bereich	Pflichtbereich	B 15	BWL für Ingenieure	GOP	3	1			5	2,5	2,5					60	
		B 16	Statistik		4	2			7,5					7,5		2)	
		B 17	IT und E-Business	1)	4				5	5						2)	
		B 18	Absatz	GOP	2	2			5		5					2)	
		B 19	Buchführung	K	4				5			5				2)	
		B 20	Produktion, Logistik, Beschaffung	K	2	2			5			5				2)	
		B 21	Makroökonomie	K	2	2			5				5			2)	
		B 22	Mikroökonomie	K	3	1			5				5			2)	
		B 23	Wirtschaftsrecht		2	2			5				5			2)	
	Wahlbereich	B 24	Wahlpflichtmodul 1		2	2			5				5			2)	
		B 25	Wahlpflichtmodul 2		2	2			5					5		2)	
		B 26	Vertiefungsmodul		6	2			10					5	5	2)	
Überfakultärer Bereich	Wahlbereich	B 27	Wahlmodule		4				5		2,5				2,5	benotete Studienleistung	
		B 28	Berufspraktische Tätigkeit		12 Wochen inklusive 6 Wochen Vorpraktikum				7,5						7,5	unbenotete Studienleistung	
		B 29	Bachelorarbeit					12	15						12		
			Hauptseminar					3							3		
				Summe SWS					Summe ECTS								
			Summe WING-MB	**126**	79	37	10		**180**	30,0	27,5	30,0	32,5	30,0	30,0		

GOP=Grundlagen- und Orientierungsprüfung: 30

K=Katalog von Modulen zur Zulassung für das Masterstudium

1) zusätzliche GOP für Studienanfänger vor dem WS 2009/10 (gem. FPO WING in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 26.11.2009)

2) vgl. § 39, Abs. 1

Auszug Übergangsbestimmungen der 5. Änderungssatzung vom 09. 03 2011:

Anlage 1a in der Fassung der 4. ÄS

B 17	IT und E-Business	1)	4	2			7,5	5	2,5					2)
B 23	Privat- und Handelsrecht		2				2,5				2,5			2)

(1) [1]Diese Satzung tritt am 1. April 2011 in Kraft. [2]Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Sommersemester 2011 aufnehmen.
(2) [1]Alle Studierende, die das Modul B 17 (IT und E-Business) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungssatzung noch nicht abgelegt haben, legen abweichend von Abs. 1 Satz 2 das Modul B 17 (IT und E-Business) nach der neuen Regelung mit 5 ECTS-Punkten ab. [2]Alle Studierenden, die das Modul B 17 (IT und E-Business) nach der neuen Regelung mit 5 ECTS-Punkten ablegen, legen das Modul B 23 (neu: Wirtschaftsrecht) nach der neuen Regelung mit 5 ECTS-Punkten ab.

Anlage 1b: Module des Bachelorstudiums - Studienrichtung Informations- und Kommunikationssysteme

		Nr.	Modul		SWS			ECTS	ECTS gesamt	1. Sem.	2. Sem	3. Sem	4. Sem	5. Sem	6. Sem	Prüfungsdauer in Minuten	
																schriftlich	mündlich
					V	Ü	P			ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS		
Naturwissenschaftlicher Bereich	Pflichtbereich	B 1	Mathematik B 1	GOP	4				7,5	7,5						90	
			Übung			2										unbenotete Studienleistung	
		B 2	Mathematik B 2	1)	4				7,5		7,5					90	
			Übung			2										unbenotete Studienleistung	
Ingenieurwissenschaftlicher Bereich	Pflichtbereich	B 3	Einführung in die IuK-Technik	GOP	4	2	0		7,5	7,5						120	
		B 4	Digitaltechnik	GOP	2	2			5	5						90	
		B 5	Praktikum Software für die Mathematik				2		2,5	2,5						unbenotete Studienleistung	
		B 6a	Elektronik und Schaltungstechnik	1)	4	2			7,5		7,5					120	
		B 6b	Praktikum Elektronik und Schaltungstechnik				3		2,5			2,5				unbenotete Studienleistung	
		B 7	Halbleiterbauelemente	K	2	2			5					5		90	
		B 8	Grundlagen der Informatik		3				7,5					7,5		90	
			Übung			3										unbenotete Studienleistung	
		B 9	Signale und Systeme I	K	2	2			10			10				90	
			Signale und Systeme II	K	2	2										90	
		B 10	Nachrichtentechnische Systeme	K	3	1			5					5		90	
	Wahlbereich	B 11	Wahlpflichtmodul 1		2	2			5				5			siehe Anlage 4b	
		B 12	Wahlpflichtmodul 2		2	2			5				2,5	2,5		siehe Anlage 4b	
		B 13	Technische Wahlmodule		4				5		2,5	2,5				benotete Studienleistung	
		B 14	Hochschulpraktikum				2		2,5			2,5				unbenotete Studienleistung	
Wirtschaftswissenschaftlicher Bereich	Pflichtbereich	B 15	BWL für Ingenieure	GOP	3	1			5	2,5	2,5					60	
		B16	Stochastische Prozesse		2	2			5				5			2)	
		B 17	IT und E-Business	1)	4	~~2~~			5	5						2)	
		B 18	Absatz	GOP	2	2			5		5					2)	
		B 19	Buchführung	K	4				5			5				2)	
		B 20	Produktion, Logistik, Beschaffung	K	2	2			5			5				2)	
		B 21	Makroökonomie	K	2	2			5				5			2)	
		B 22	Mikroökonomie	K	3	1			5				5			2)	
		B 23	Wirtschaftsrecht		2	2			5				5			2)	
	Wahlbereich	B 24	Wahlpflichtmodul 1		2	2			5				5			2)	
		B 25	Wahlpflichtmodul 2		2	2			5					5		2)	
		B 26	Vertiefungsmodul		6	2			10					5	5	2)	
Überfakultärer Bereich	Wahlbereich	B 27	Wahlmodule		4	2			7,5		2,5	2,5			2,5	benotete Studienleistung	
		B 28	Berufspraktische Tätigkeit		12 Wochen inklusive 6 Wochen Vorpraktikum				7,5						7,5	unbenotete Studienleistung	
		B 29	Bachelorarbeit					12	15						12		
			Hauptseminar					3							3		
				Summe SWS					Summe ECTS								
			Summe WING-IKS	**127**	76	44	7		**180**	30	27,5	30	32,5	30	30		
			GOP=Grundlagen- und Orientierungsprüfung:						30								
			K=Katalog von Modulen zur Zulassung für das Masterstudium														

1) zusätzliche GOP für Studienanfänger vor dem WS 2009/10 (gem. FPO WING in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 26.11.2009)

2) vgl. § 39, Abs. 1

Auszug Übergangsbestimmungen der 5. Änderungssatzung vom 09. 03 2011:

Anlage 1b in der Fassung der 4. ÄS

B 16	Statistik		4	2			7,5			7,5				2)	
B 17	IT und E-Business	1)	4	2			7,5	5	2,5					2)	
B 23	Privat- und Handelsrecht		2				2,5				2,5			2)	
B 27	Wahlmodule		4				5		2,5				2,5	benotete Studienleistung	

(1) 1Diese Satzung tritt am 1. April 2011 in Kraft. 2Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Sommersemester 2011 aufnehmen.
(3) 1Studierende in der Studienrichtung Informations- und Kommunikationssysteme, die das Studium ab dem WS 2009/2010 [bis einschl. WS 2010/11] aufgenommen haben, können das neue Modul B 16 (Stochastische Prozesse) mit 5 ECTS-Punkten, statt dem alten Modul Statistik mit 7,5 ECTS-Punkten ablegen. 2Die Wahl erfolgt durch die Prüfungsanmeldung. 3Wer das neue Modul B 16 (Stochastische Prozesse) mit 5 ECTS-Punkten ablegt, legt das Modul B 27 (Wahlmodul) mit 7,5 ECTS-Punkten ab.

Anlage 2: entfällt

Anlage 3: Module des Masterstudiums

Nr.	Modul (M 1 - M 6 und M 8 - M 12) bzw. Modulgruppe (M 7)	SWS		ECTS	ECTS gesamt	1. Sem.	2. Sem	3. Sem	4. Sem	Prüfungsdauer in Minuten	
		V/Ü	P			ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	schriftlich	mündlich
	Ingenieurwissenschaftlicher Bereich										
M 1	Wahlpflichtmodul 1	4			5	2,5	2,5			siehe Anlage 4	
M 2	Wahlpflichtmodul 2	4			5	2,5	2,5			siehe Anlage 4	
M 3	Wahlpflichtmodul 3	4			5	2,5	2,5			siehe Anlage 4	
M 4	Vertiefungsmodul	4			5	2,5	2,5			siehe Anlage 4	
M 5	Technische Wahlmodule	6			7,5	5	2,5			benotete Scheine	
M 6	Hochschulpraktikum		2		2,5		2,5			unbenoteter Schein	
	Wirtschaftswissenschaftlicher Bereich										
M 7	Vertiefungsmodulgruppe (Module siehe Aushang des Prüfungsausschusses)				30	10	15	5		vgl. § 45, Absatz 2, Satz 2	
	Überfakultärer Bereich										
M 8	Wahlmodule	4			5			5		benotete Scheine	
M 9	Schlüsselqualifikationen	4			5	5				unbenotete Scheine	
M 10	Projektarbeit	Umfang ca. 300 Stunden		10	12,5			10		benoteter Schein	
	Hauptseminar			2,5				2,5			
M 11	Berufspraktische Tätigkeit	6 Wochen			7,5			7,5		unbenoteter Schein	
M 12	Masterarbeit				30				30		
	Summe ECTS				**120**	30	30	30	30	Summe ECTS	
										120	

Anlage 4a: **Ingenieurwissenschaftliche Wahlpflicht- und Vertiefungsmodule im Bachelor- und Masterstudium**
Studienrichtung Maschinenbau

Modul-gruppe	Wahlpflichtmodule (B 11 - B 12; M 1 - M 3)		Prüfungsdauer in Minuten s=schriftl. m=mündl.	Vertiefungsmodule (M 4)		Prüfungsdauer in Minuten s=schriftl. m=mündl.
	Modul-nummer	Bezeichnung		Modul-nummer	Bezeichnung	
1	1.1	Technische Produktgestaltung	120 s	1	Integrierte Produktentwicklung	120 s
	1.2	Methodisches und rechnerunterstütztes Konstruieren	120 s			
2	2.1	Lineare Kontinuumsmechanik	120 s	2.1	Nichtlineare Kontinuumsmechanik	120 s
	2.2	Technische Schwingungslehre	120 s	2.2	Mehrkörperdynamik	120 s
	2.3	Methode der finiten Elemente	60 s	2.3a	Lineare Kontinuumsmechanik	120 s
				2.3b	Technische Schwingungslehre	120 s
3	3	Lasertechnik / Laser Technology	120 s	3	Lasertechnik Vertiefung	[1]
4	4	Umformtechnik	120 s	4	Umformtechnik Vertiefung	120 s
5	5.1	Automatisierte Produktionsanlagen [3] [4]	120 s	5.1a	Handhabungs- und Montagetechnik [2]	120 s
				5.1b	Produktion in der Elektronik	120 s
				5.1c	Integrated Production Systems	120 s
	5.2	Produktionssystematik	120 s	5.2a	Handhabungs- und Montagetechnik	120 s
				5.2b	Produktion in der Elektronik	120 s
				5.2c	Integrated Production Systems	120 s
6	6.1	Grundlagen der Messtechnik	120 s	6.1	Techniken und Management für die Qualität	120 s
	6.2	Techniken und Management für die Qualität	120 s	6.2	Informationsbewertung und Wissensbereitstellung	120 s
7	7.1	Kunststoff-Eigenschaften und -Verarbeitung	120 s	7	Kunststofftechnik II	120 s
	7.2	Kunststoff-Fertigungstechnik und -Charakterisierung	120 s			
8	8	Informatik für Ing. I	[1]	8	Informatik für Ing. II	[1]

[1] Die Prüfungsmodalitäten werden vom Prüfungsausschuss durch Aushang bekanntgegeben

[2] Bis einschl. SS 2009 kann das Modul auch als Wahlpflichtmodul gewählt werden

[3] Bis einschl. SS 2010 kann das Modul auch als Vertiefungsmodul gewählt werden

[4] Bis einschl. SS 2010 kann auch das Modul "Fertigungsautomatisierung und Produktionssystematik" als Wahlpflichtmodul gewählt werden

Zu 2) bis 4): Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss; Module, die als Vertiefungsmodul gewählt wurden, können nicht mehr als Wahlpflichtmodul gewählt werden; für Wahlpflichtmodule, die als Vertiefungsmodule gewählt wurden, gilt entsprechendes.

Anlage 4b: **Ingenieurwissenschaftliche Wahlpflicht- und Vertiefungsmodule im Bachelor- und Masterstudium**
Studienrichtung Informations- und Kommunikationssysteme

Modul-gruppe	Wahlpflichtmodule (B 11 - B 12; M 1 - M 3)		Prüfungsdauer in Minuten s=schriftl. m=mündl.	Vertiefungsmodule (M 4)		Prüfungsdauer in Minuten s=schriftl. m=mündl.
	Modul-nummer	Bezeichnung		Modul-nummer	Bezeichnung	
1	1.1	Informationstheorie	90 s	1.1	Kanalcodierung	30 m
	1.2	Digitale Übertragung	90 s	1.2	Mehrbenutzerkommunikation und MIMO-Systeme	30 m
2	2.1	Kommunikationsnetze	90 s	2.1	Image and Video Compression	90 s
	2.2	Digitale Signalverarbeitung	90 s	2.2	Signal Processing for Speech and Audio	90 s
3	3.1	Analoge elektronische Systeme	90 s	3.1	Architekturen der digitalen Signalverarbeitung	90 s
	3.2	Integrierte Schaltungen für Funkanwendungen	30 m	3.2	Digitale elektronische Systeme	90 s
4	4	Grundlagen der Mobilkommunikation	90 s	4.1	Funkressourcenmanagement in Mobilfunknetzen	30 m
				4.2	Transmission and Detection for advanced Mobile Communications	30 m
					Entzerrung und adaptive Systeme der digitalen Übertragung	30 m
5	5.1	Kommunikationselektronik	90 s	5	Satellitenkommunikation	30 m
	5.2	Rechnerverbindungsstrukturen I	30 m			
		Rechnerverbindungsstrukturen II	30 m			
6	6.1	Entwurf und Analyse von Schaltungen für hohe Datenraten	90 s	6	Entwurf integrierter Schaltungen I	90 s
	6.2	Hardware-Beschreibungssprache VHDL	90 s			
		Modellierung und Simulation von Schaltungen und Systemen	90 s			
7	7	Informatik für Ing. I	*	7	Informatik für Ing. II	*

* Die Prüfungsmodalitäten werden vom Prüfungsausschuss durch Aushang bekanntgegeben

Anlage 5a: Wirtschaftswissenschaftliche Wahlpflichtmodule im Bachelorstudium

Modul-gruppe	Wahlpflichtmodule (B 24 und B 25)	
	Nr.	Bezeichnung
1	1	Kostenrechnung und Controlling
2	2	Internationale Unternehmensführung
3	3	Investition und Finanzierung
4	4.1	Business Plan Seminar
	4.2	Planspiel
	4.3	Fallstudienseminar

Anlage 5b: Wirtschaftswissenschaftliche Vertiefungsmodule im Bachelorstudium

Modulnr.	Vertiefungsmodul B 26
	Bezeichnung
1	Betriebspädagogik (Business Pedagogics)
2	Consulting (Consulting)
3	Dienstleistungsmarketing (Service Marketing)
4	Empirisches Dienstleistungsmarketing (Empirical Service Marketing)
5	Finanzierung (Finance)
6	Innovation and Entrepreneurship (Innovation & Entrepreneurship)
7	International Accounting and Controlling (International Accounting and Controlling)
8	IT- und E-Business Management (IT and E-Business Management)
9	Marketing Management (Marketing Management)
10	Operations and Logistics (Operations and Logistics)
11	Spezielle WI1: Technologie- und Projektmanagement im E-Business (Specific WI1: Technology- and Project Management)
12	Spezielle WI2: Innovations- und Wertschöpfungsmanagement (Specific WI2: Innovation and Value Creation)
13	Spezielle WI3: Service-, Prozess-, und Informationsmanagement (Specific WI3: Service, Process and Information Management)
14	Strategisches und Internationales Management (Strategic and International Management)
15	Taxation

8.3 Praktikumsrichtlinie

Die jeweils aktuellste Version finden Sie unter
http://www.wing.uni-erlangen.de/pa

Fassung:

Neufassung vom 06. Juli 2007
1. Änderung vom 17. Dezember 2008

Universität Erlangen-Nürnberg

Richtlinie für die praktische Ausbildung im Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Praktikumsamt Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen & International Production Engineering and Management

Leitung: Prof. Dr.-Ing. Jörg Franke

Gültig ab: WS 2010/11

Büro:	Haberstraße 2, 1. OG 91058 Erlangen Tel.: 09131 / 85 - 2 87 69 Fax: 09131 / 85 - 2 07 09
Postanschrift:	Universität Erlangen-Nürnberg Department Maschinenbau Praktikumsamt Haberstraße 2 91058 Erlangen
Öffnungszeiten:	Dienstag 14.00 - 15.30 Uhr Mittwoch 10.00 - 11.30 Uhr
Ansprech-partner:	**Dipl.-Phys. Patrick Schmitt**
Kontakt:	http://www.wing.studium.uni-erlangen.de/pa pa@mb.uni-erlangen.de

1 Vorbemerkung

Die in der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit (praktische Ausbildung) wird durch die nachfolgende Richtlinie geregelt. Für die Aktualität der vorliegenden Richtlinie kann keine Gewähr übernommen werden. Die jeweils gültigen Richtlinien liegen im Praktikantenamt Wirtschaftsingenieurwesen zur Einsicht aus. Diese Richtlinie gilt für Studierende, die sich erstmals ab dem Wintersemester 2007/2008 an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen einschreiben.

2 Zweck der praktischen Ausbildung

Die praktische Ausbildung in Betrieben ist förderlich und teilweise unerlässlich zum Verständnis der Vorlesungen und Übungen in den technischen und wirtschaftswissenschaftlichen Studienfächern. Die Studierenden sollen dabei die für das Fachstudium erforderlichen Kenntnisse über die Herstellung technischer Produkte und den Betrieb technischer Einrichtungen erwerben sowie wirtschaftliche, insbesondere betriebswirtschaftliche Zusammenhänge verstehen. Darüber hinaus sollen Einblicke in die organisatorische Seite des Betriebsgeschehens ermöglicht und der Erwerb sozialer Kompetenzen gefördert werden.

3 Gliederung des Praktikums

3.1 Zeitliche Gliederung

Die Dauer und der Aufbau der praktischen Ausbildung sind für den jeweiligen Studienabschluss in nachfolgender Tabelle aufgeführt. Die Vorgaben zur Durchführung des Praktikums (Kap. 4) sind zu beachten.

Zeitpunkt	Bachelor	Master
Vor Studienbeginn	6 Wochen	
Während des Studiums	6 Wochen	6 Wochen
Gesamt	12 Wochen	6 Wochen
Verteilung der Ausbildungsarten		
technisches Praktikum	6 Wochen	6 Wochen [1]
betriebswirtschaftliches Praktikum	6 Wochen	

Tabelle 1: Ausbildungsplan für Wirtschaftsingenieurwesen

3.2 Vor Studienbeginn (Bachelor)

Im Bachelorstudium ist laut Fachprüfungsordnung § 35 Absatz 1 zur Aufnahme des Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Erlangen-Nürnberg der Nachweis eines Vorpraktikums von 6 Wochen zwingend vorgeschrieben. Dieses kann sowohl aus technischem als auch aus betriebswirtschaftlichem Praktikum bestehen.
In besonderen Fällen, z.B. bei Studienbewerbern, die ihren Wehr- oder Zivildienst ableisten, können Ausnahmen gewährt werden. Den Studienbewerbern wird dringend geraten, sich in diesen Fällen rechtzeitig vor Studienbeginn mit dem Praktikantenamt in Verbindung zu setzen und gegebenenfalls z.B. die Möglichkeiten einer Dienstbefreiung und/oder Urlaubsnutzung zur Praktikumsableistung auszuschöpfen.
Das Praktikantenamt empfiehlt, bereits vor dem Studium einen großen Teil des insgesamt 12-wöchigen Praktikums abzuleisten, da während des Studiums wegen der Prüfungen, Hochschulpraktika usw. in der vorlesungsfreien Zeit erfahrungsgemäß wenig Zeit für die praktische Ausbildung bleibt.

[1] Die Zugangskommission kann zusätzliche berufspraktische Tätigkeit als Auflage festsetzen.

3.3 Zum Abschluss des Bachelorstudiums

Für das Bestehen des Bachelorstudiums ist der Nachweis über die Anerkennung von **12 Wochen** Praktikum beizubringen.

3.4 Zum Abschluss des Masterstudiums

Für das Bestehen des Masterstudiums ist der Nachweis über die Anerkennung von **6 Wochen** Praktikum beizubringen.

3.5 Verteilung der Ausbildungsarten

Bachelor: Die Dauer der praktischen Ausbildung beträgt 12 Wochen. Davon entfallen 6 Wochen auf das technische Praktikum und 6 Wochen auf das betriebswirtschaftliche Praktikum. Die Vorgaben zur Durchführung des Praktikums (Abschnitt 4) sind zu beachten.

Master: Die Dauer der praktischen Ausbildung beträgt 6 Wochen. Diese können wahlweise als technisches oder als betriebswirtschaftliches Praktikum abgeleistet werden.

3.6 Zeitliche Gliederung des Praktikums

Die gesamte praktische Ausbildung soll nicht in einem Betrieb durchgeführt werden (ausgenommen Master), um ein möglichst breites Spektrum verschiedener Betriebsorganisationen, Fertigungsmethoden und Produkte kennen zu lernen. Bei der Durchführung des Praktikums ist darauf zu achten, dass die Ausbildungszeiten in einem Betrieb mindestens 3 zusammenhängende Wochen betragen. In Sonderfällen ist eine vorherige Absprache mit dem Praktikantenamt notwendig.
Tätigkeiten aus dem Bereich des technischen oder betriebswirtschaftlichen Praktikums können in beliebiger Reihenfolge durchgeführt werden.

4 Durchführung des Praktikums

4.1 Ausbildungsplan

Im nachfolgenden Ausbildungsplan sind die verschiedenen zu belegenden Bereiche des technischen und betriebswirtschaftlichen Praktikums aufgeführt. Einzelne Praktikumsleistungen werden nur wochenweise angerechnet. Eine Woche Praktikum entspricht der regulären Wochenarbeitszeit des jeweiligen Betriebes. Es wird empfohlen, Praktikum in möglichst vielen Tätigkeitsbereichen durchzuführen.

	Bachelor	Master
Technische Tätigkeiten (in Bereichen wie: Produktentwicklung, Konstruktion, Fertigungsvorbereitung, Betriebsmittelbau, Produktion, Ingenieurdienstleistung)	**6 Wochen**	**6 Wochen**
Betriebswirtschaftliche Tätigkeiten (Es dürfen Hilfs- und Routinearbeiten nicht überwiegen)	**6 Wochen**	

Tabelle 2: Ausbildungsplan für Wirtschaftsingenieurwesen

Die vorgeschriebenen 12 Wochen der praktischen Ausbildung sind als Minimum zu betrachten. Es wird empfohlen, freiwillig weitere praktische Tätigkeiten in einschlägigen Betrieben durchzuführen.

4.2 Praktische Ausbildung im Ausland

Die Durchführung von Praktikantentätigkeiten teilweise oder ganz in geeigneten ausländischen Industriebetrieben wird ausdrücklich empfohlen. Entsprechende Tätigkeiten müssen jedoch in allen Punkten dieser Ordnung entsprechen.
Bei einem Auslandspraktikum kann der Bericht auch in englischer Sprache abgefasst sein. Falls das Zeugnis nicht in Deutsch oder Englisch abgefasst ist, ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

4.3 Berichterstattung und Zeugnis

Die Praktikanten haben während ihres Praktikums Berichte anzufertigen. Die Berichte müssen selbst verfasst sein. Allgemeine Darstellungen ohne direkten Bezug zur eigenen Tätigkeit, Abschriften aus Fachbüchern, Firmenprospekten oder anderen Praktikantenberichten sind nicht anerkennungsfähig. Es können z.B. Arbeitsgänge, Vorgehensweisen, Einrichtungen, Methoden und Strukturen beschrieben werden und Hinweise über Erfahrungen bei den ausgeübten Tätigkeiten enthalten sein. Bei der Erstellung der Unterlagen sind nur solche Angaben zu verwenden, die nicht den Geheimhaltungsvorschriften des jeweiligen Betriebes unterliegen.
Die Berichterstattung gliedert sich in zwei Teile. Erstens muss pro Woche eine nach Tagen gegliederte Tätigkeitsübersicht angefertigt werden (z.B. Verwendung von Vordrucken für die gewerbliche Ausbildung). Zweitens muss über den gesamten Zeitraum des jeweils eingereichten Praktikums ein Arbeitsbericht mit einem Umfang von mindestens 2 DIN-A4-Seiten verfasst werden. Im Bereich des technischen Praktikums ist zusätzlich pro Praktkum

eine aussagekräftige, selbsterstellte Zeichnung oder technische Skizze erforderlich.
Alle Berichte müssen durch die im Betrieb mit der Betreuung beauftragte Person mit Name und Datum unterzeichnet und abgestempelt werden.
Als Nachweis des Praktikums durch das Unternehmen muss ein Zeugnis des Betriebes über die Durchführung des Praktikumsabschnittes im Original zur Einsicht vorgelegt und als Kopie abgegeben werden. Die Gestaltung des Zeugnisses unterliegt alleine dem Betrieb. Aus der Formulierung des Zeugnisses muss eindeutig hervorgehen, dass es sich auf eine Praktikantentätigkeit bezieht, z.B. durch die Überschrift "Praktikantenzeugnis" und/oder die Aussage, dass der/die Studierende als "Praktikant(in)" tätig war. Weiterhin müssen Ausbildungsdauer und -bereich gemäß Tabelle 1 in den einzelnen Abteilungen sowie die Anzahl der Fehltage vermerkt sein.

5 Ausbildungsbetriebe

Die im Praktikum zu vermittelnden Kenntnisse in den technischen und betriebswirtschaftlichen Arbeitsweisen können nur in mittleren und großen Unternehmen erworben werden, die auch von der Industrie- und Handelskammer als Ausbildungsbetriebe anerkannt sind. Das Praktikum kann in Betrieben des Maschinenbaus oder auch der Kraftfahrzeug-, Elektro- und Chemieindustrie, des Bergbaus, der Deutschen Bahn sowie in größeren Handwerksbetrieben, sofern alle Voraussetzungen für eine Ausbildung nach den Richtlinien erfüllt sind, geleistet werden. Für den betriebswirtschaftlichen Bereich sind zusätzlich Betriebe der Wirtschaft und/oder Wirtschaftsverwaltung geeignet.
Arbeiten an Instituten der Hochschulen werden generell (technisch und betriebswirtschaftlich) nicht anerkannt. Für das technische Praktikum nicht geeignet sind - unabhängig von ihrer Größe - Handwerksbetriebe des Wartungs- und Dienstleistungssektors, die keine Fertigung im industriellen Sinne durchführen.
Das Praktikantenamt vermittelt keine Praktikantenstellen. Die Suche nach und die Bewerbung um geeignete Praktikantenstellen obliegt den Studierenden selbst. Die Studierenden sind selbst verantwortlich für die Gewährleistung und Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie bezüglich Betriebseignung und Durchführung ihres Praktikums.

6 Rechtliche und soziale Stellung des/der Praktikanten/in

6.1 Versicherungspflicht

Die sozialversicherungsrechtliche Stellung des/der Praktikanten/in ist mit dem Ausbildungsbetrieb zu klären. Fragen der Versicherungspflicht regeln entsprechende Gesetze.

6.2 Urlaub, Krankheit, Fehltage

Durch Urlaub, Krankheit, gesetzliche Feiertage, Betriebsschließungstage, Kurzarbeit oder sonstige Behinderung und persönliche Gründe ausgefallene Arbeitszeit muss nachgeholt werden. Bei Ausfallzeiten sollte der/die Praktikant/in den ausbildenden Betrieb um eine Vertragsverlängerung ersuchen, um den begonnenen Ausbildungsabschnitt im erforderlichen Maße zusammenhängend durchführen zu können. Fehltage können durch Überstunden gegen Vorlage eines entsprechenden Stundennachweises ausgeglichen werden. Die Anzahl der zulässigen Fehltage ist für den jeweiligen Studienabschluss in folgender Tabelle aufgeführt.

	Bachelor	Master
Anzahl zulässiger Fehltage	2	1

7 Anerkennung des Praktikums

Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch das Praktikantenamt des Instituts für Maschinenbau (WING) der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Zur Anerkennung ist die Vorlage der ordnungsgemäß abgefassten Tätigkeitsberichte und des Zeugnisses (s. Abschnitt 4.3) im Original erforderlich. Bei der Einreichung der vollständigen Unterlagen darf das Praktikum nicht länger als 1 Jahr zurückliegen. Für anerkennungsfähige Tätigkeiten aus dem Wehr- oder Ersatzdienst sowie für abgeschlossene Berufsausbildungen ist diese Frist nicht bindend.
Das Praktikantenamt entscheidet, inwieweit die praktische Tätigkeit den Richtlinien entspricht und daher als Praktikum angerechnet werden kann.
Praktika, die bereits von einem Praktikantenamt der im Fakultätentag Maschinenbau und Verfahrenstechnik zusammengeschlossenen Fakultäten und Fachbereiche bestätigt wurden, werden vom Praktikantenamt des Instituts für Maschinenbau (WING) übernommen.

8 Sonderbestimmungen

8.1 Berufstätigkeit und Berufsausbildung

Einschlägige Berufsausbildung und Berufstätigkeiten können anerkannt werden.

8.2 Praktikum außerhalb der Privatwirtschaft oder Wirtschaftsverwaltung

Praktika außerhalb der Privatwirtschaft oder Wirtschaftsverwaltung bedürfen vorab der Genehmigung durch das Praktikantenamt. Darüber hinaus darf die

Summe aller Tätigkeiten außerhalb der Privatwirtschaft oder Wirtschaftsverwaltung 6 Wochen nicht überschreiten.

8.3 Praktikum bei Bundeswehr oder Ersatzdienst

Wehrdienstpflichtige, die ein Studium des Wirtschaftsingenieurwesens anstreben, können bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Kreiswehrersatzamt eine Verwendung in technischen oder wirtschaftlichen Ausbildungsreihen der Bundeswehr beantragen. Dort erbrachte Ausbildungszeiten sind mit maximal vier Wochen anrechenbar, wenn die Tätigkeiten gemäß Abschnitt 4.1 dieser Richtlinie durchgeführt werden. Diese Anrechnungsregelung gilt sinngemäß auch für länger dienende Soldaten sowie für Ersatzdienstleistende.
Tätigkeiten in der Wirtschaft oder Wirtschaftsverwaltung im Rahmen des abzuleistenden Wehr- und Ersatzdienstes sind mit maximal vier Wochen anrechenbar, wenn die Tätigkeiten gemäß Abschnitt 4.1 dieser Richtlinie durchgeführt werden.

8.4 Technische Gymnasien, Berufsbildende Schulen

Praktische Tätigkeiten an technischen Gymnasien und berufsbildenden Schulen können, wenn sie der Praktikantenordnung entsprechen und der jeweilige Nachweis darüber erbracht wird, mit maximal 6 Wochen anerkannt werden.

8.5 Praktikum ausländischer Studenten

Für Ausländer, die an den deutschen Universitäten und Hochschulen studieren wollen, gelten diese Richtlinien ohne Ausnahme. Praktische Tätigkeiten werden nur anerkannt, wenn sie den vorstehenden Richtlinien entsprechen und die Berichte in der genannten Form angefertigt werden. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, können Übersetzungen angefordert werden.

9 Auskünfte über praktische Tätigkeit

Das Praktikantenamt Maschinenbau der Universität Erlangen-Nürnberg erteilt Auskünfte über zweckmäßige Ausbildungspläne, Ausbildungsbetriebe und andere Fragen der praktischen Ausbildung, insbesondere wenn Unklarheiten bestehen, ob die vorgesehene Ausbildung anerkannt werden kann.

10 Schlussbestimmung

Die Gültigkeit dieser Richtlinie erstreckt sich auf Studierende, die ab Wintersemester 2007/2008 an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-

Nürnberg im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Studium beginnen.

8.4 Immatrikulationssatzung

http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/sonstige_satzungen/Imma-Rueck-Beurl-Exma_Satzung.pdf

Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation

Fassung:

Neufassung vom 28. November 2006
1. Änderungssatzung vom 30. Juli 2010

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 51 BayHSchG erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Satzung:

I. Allgemeines

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Verfahren der Immatrikulation, der Rückmeldung, der Beurlaubung und der Exmatrikulation der Studierenden und der Gaststudierenden und die dabei einzuhaltenden Fristen sowie weitere in Art. 51 Satz 3 BayHSchG genannte Fälle.

§ 2
Immatrikulationsverpflichtung

(1) Studierende und Gaststudierende bedürfen vor der Aufnahme ihres Studiums an der Universität Erlangen-Nürnberg der Immatrikulation (Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG).

(2) [1]Studierender oder Studierende ist, wer für ein Studium immatrikuliert ist. [2]Gaststudierender oder Gaststudierende ist, wer zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen eines Semesters immatrikuliert ist (Art. 42 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayHSchG).

(3) Die gleichzeitige Immatrikulation an der Universität Erlangen-Nürnberg als Studierender oder Studierende und als Gaststudierender oder Gaststudierende ist ausgeschlossen.

(4) Wem als Schüler oder Schülerin gemäß Art. 42 Abs. 3 BayHSchG die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie die Ablegung von Studien- und Prüfungsleistungen gestattet ist, wird dafür als Gaststudierender oder Gaststudierende immatrikuliert.

II. Bestimmungen für Studierende

1. Immatrikulation

§ 3
Immatrikulation

(1) [1]Die Immatrikulation als Studierender oder Studierende geschieht auf Antrag in dem in den §§ 4 und 5 geregelten Verfahren. [2]Die Immatrikulation wird grundsätzlich nur für einen Studiengang ausgesprochen. [3]Die Immatrikulation zum Zwecke der Promotion ist zulässig.

(2) Der Studiengang wird durch das Studienfach bzw. die Studienfächer und die Abschlussprüfung aufgrund einer an der Universität Erlangen-Nürnberg geltenden Prüfungsordnung bestimmt.

(3) [1]Die Immatrikulation in zwei oder mehreren zulassungsbeschränkten Studiengängen ist nur zulässig, wenn ein besonderes berufliches, wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse am gleichzeitigem Studium in den zulassungsbeschränkten Studiengängen besteht (Art. 42 Abs. 2 Satz 4 BayHSchG). [2]Im Übrigen ist die Immatrikulation in zwei oder mehreren Studiengängen zulässig, wenn der Studierende oder die Studierende in der Lage ist, in den verschiedenen Studiengängen ordnungsgemäß zu studieren. [3]Das Vorliegen der Vorraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 muss von den für die Studiengänge zuständigen Studiendekanen bestätigt sein.

(4) [1]Die Immatrikulation an mehreren Hochschulen ist zulässig, soweit Prüfungsordnungen dies regeln und unterschiedliche Teile des Studiums von den beteiligten Hochschulen angeboten werden. [2]Die gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen für den gleichen Studiengang ist in der Regel ausgeschlossen. [3]Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) [1]Deutsche und ihnen rechtlich gleichgestellte Personen werden immatrikuliert, wenn sie die für das gewählte Studium erforderliche Qualifikation nachweisen (Art. 43, 44 BayHSchG) und keine Immatrikulationshindernisse (Art. 46 BayHSchG, § 6 Abs. 3) vorliegen. [2]Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union

sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden.

(6) Andere Personen als die in Absatz 5 genannten können unter den Voraussetzungen nach Absatz 5 immatrikuliert werden.

(7) [1]Die Immatrikulation begründet die Mitgliedschaft zur Universität Erlangen-Nürnberg und zu der Fakultät, der die Durchführung des Studiengangs obliegt. [2]Wer an mehreren Fakultäten studiert, bestimmt bei der Immatrikulation die Fakultät, in der die Mitgliedschaftsrechte wahrgenommen werden (Art. 27 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG); eine Änderung der Bestimmung ist bei der Rückmeldung zulässig.

§ 4
Immatrikulationsantrag

(1) [1]Der Antrag auf Immatrikulation ist innerhalb der Fristen gemäß den Absätzen 2 und 3 in der Studentenkanzlei der Universität unter Verwendung des von ihr bestimmten Vordrucks zu stellen. [2]Dazu haben die Studienbewerber und -bewerberinnen grundsätzlich persönlich in der Studentenkanzlei zu erscheinen.

(2) Die Antragsfrist wird vom Rektor festgesetzt und spätestens zu Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit des vorangehenden Semesters ortsüblich bekannt gemacht.

(3) [1]Geht der Immatrikulation ein Vorverfahren voraus, so wird die Antragsfrist im Zulassungsbescheid bestimmt. [2]Vorverfahren gibt es unter anderem in zulassungsbeschränkten Studiengängen, in Studiengängen mit Voranmeldefristen, in Eignungsfeststellungsverfahren und im Zulassungsverfahren für ausländische Studierende.

(4) Soweit kein Vorverfahren nach Absatz 3 stattfindet, kann die Antragsfrist auf Antrag verlängert werden.

(5) Zur Immatrikulation sind folgende Unterlagen vorzulegen beziehungsweise Nachweise zu erbringen:
1. der ausgefüllte Antrag mit den Angaben zur Person und den Erklärungen zu Art. 46 Satz 1 Nrn. 2 und 3 BayHSchG sowie ein Passbild neueren Datums;
2. ein gültiger Personalausweis, ersatzweise ein Reisepass zusammen mit einer Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes zum Nachweis des Wohnsitzes, bei Ausländern zusätzlich eine Aufenthaltserlaubnis, aus der die Berechtigung zum Studium an der Universität Erlangen-Nürnberg hervorgeht;

3. der Nachweis der Hochschulreife für den beantragten Studiengang gemäß Art. 43 BayHSchG im Original;
4. der Nachweis der studentischen Krankenversicherung gemäß der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung (SKV-MV) in der jeweils geltenden Fassung;
5. der Nachweis über die Zahlung der zur Immatrikulation fälligen Gebühren und Beiträge gemäß Art. 95 BayHSchG (Studentenwerksbeitrag), gemäß Art. 72 BayHSchG (Verwaltungskostenbeitrag) und gemäß Art. 71 BayHSchG (Studienbeitrag); die Studentenkanzlei stellt die Höhe der fälligen Gebühren und Beiträge förmlich fest; der festgesetzte Gesamtbetrag ist in einer Summe im Wege der Überweisung oder Einzahlung auf ein von der Universität Erlangen-Nürnberg bestimmtes Konto zu entrichten;
6. der Bescheid über die Zulassung zum Studium an der Universität Erlangen-Nürnberg, wenn für den Studiengang ein Vorverfahren der Immatrikulation gemäß Absatz 3 vorausgeht;
7. der Nachweis der bestandenen Eignungsprüfung für die Immatrikulation in den Studienfächern Sport, Kunsterziehung oder Musik (Art. 44 Abs. 2 und 3 BayHSchG);
8. der Nachweis des Hochschulabschlusses oder eines vergleichbaren Abschlusses als Zugangsvoraussetzung zu einem Masterstudium (Art. 43 Abs. 5 Satz 1 BayHSchG);
9. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung zur Aufnahme in ein Masterstudium gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung (Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG);
10. der Nachweis der Qualifikation für ein Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudium sowie für eine studienbegleitende Zusatzausbildung nach den Erfordernissen des jeweiligen Studiums (Art. 43 Abs. 5 Satz 4 und 5 BayHSchG);
11. der Nachweis der Qualifikation für ein weiterbildendes Studium (Art. 43 Abs. 6 BayHSchG);
12. der Praktikumsnachweis des Praktikantenamts für die Immatrikulation in einen Studiengang, in dem die Ableistung eines Praktikums vor Studienbeginn gemäß Art. 43 Abs. 4 BayHSchG vorgeschrieben ist;
13. der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache bei Bewerbern und Bewerberinnen, die Deutsch nicht als Muttersprache sprechen, über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), in der Regel auf dem Niveau DSH-2, soweit nichts anderes bestimmt ist, oder eine vergleichbare anerkannte Sprachprüfung;
14. beim Hochschulwechsel der Nachweis der Exmatrikulation in der Regel durch Vorlage des Studienbuches der zuletzt besuchten Hochschule und des Exmatrikulationsvermerks; der Nachweis der Exmatrikulation entfällt, soweit die zusätzliche Immatrikulation nach § 3 Abs. 3 beantragt wird;

15. Zeugnisse über bereits im Rahmen eines Hochschulstudiums abgelegte Prüfungen im Original;
16. Nachweise über die Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten im Falle eines Fachwechsels zur Immatrikulation im höheren Semester;
17. Nachweis des Bestehens der Abschlussprüfung, wenn die Immatrikulation oder die Fortsetzung der Immatrikulation beantragt wird, um gemäß Art. 49 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG
    a) im Rahmen entsprechender prüfungsrechtlicher Regelungen die Prüfung zur Notenverbesserung zu wiederholen oder
    b) eine weitere Studienrichtung oder einen weiteren Studienschwerpunkt zu studieren oder
    c) zu promovieren;

    im Falle des Buchstaben c ist die Bestätigung des Betreuers oder der Betreuerin über das an der Universität Erlangen-Nürnberg laufenden Promotionsvorhaben oder die Aufnahme in ein Graduiertenkolleg beziehungsweise eine Graduiertenschule beizufügen.

(6) Bei Anträgen auf Immatrikulation in mehreren Studiengängen, auf Hinzunahme eines weiteren Studiengangs oder auf Immatrikulation an mehreren Hochschulen kann die Universität weitere geeignete Nachweise verlangen.

(7) Bestehen Anhaltspunkte, dass der Bewerber oder die Bewerberin an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde, kann die Universität die Vorlage eines Zeugnisses des Gesundheitsamtes verlangen.

§ 5
Vornahme der Immatrikulation

(1) [1]Liegen nach Prüfung des Immatrikulationsantrags keine Hinderungsgründe vor, nimmt die Studentenkanzlei die Immatrikulation vor. [2]Mit der Aushändigung des Studienbuches und der Immatrikulationsunterlagen ist die Immatrikulation vollzogen.

(2) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn ein Immatrikulationshindernis nach § 46 BayHSchG vorliegt.

(3) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn
1. Form und Frist des Immatrikulationsantrages nicht beachtet sind oder nach § 4 nötige Angaben und Nachweise fehlen und der

Bewerber oder die Bewerberin auf die Folgen einer unterlassenen oder verspäteten Mitwirkung hingewiesen worden ist;
2. ausreichende Kenntnisse der Deutschen Sprache nicht nachgewiesen sind;
3. die zur Aufnahme des Studiums im gewünschten Semester von einem geordneten Studienablauf her vorgesehene Vor- oder Zwischenprüfung, Abschnittsprüfung oder Grundlagen- und Orientierungsprüfung nicht nachgewiesen wird;
4. die Regelstudienzeit bereits um mindestens zwei Semester überschritten ist;
5. der Bewerber oder die Bewerberin an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde oder der Bewerber oder die Bewerberin der Aufforderung nach § 4 Abs. 7 nicht nachgekommen ist;
6. ein dem Studienwunsch entsprechendes Studienangebot nicht vorhanden ist;
7. für den Studienbewerber oder die -bewerberin ein Betreuer gemäß § 1896 Abs. 1 BGB bestellt ist;
8. der Studienbewerber oder die -bewerberin wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig bestraft ist, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu besorgen ist.

(4) Im Falle des Art. 47 BayHSchG ist die Immatrikulation befristet.

(5) [1]Die Immatrikulation kann mit einer Befristung, Bedingung oder Auflage verbunden oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs ausgesprochen werden, insbesondere wenn
1. sich Studierende nur befristet an der Universität Erlangen-Nürnberg, insbesondere im Rahmen zeitlich begrenzter Studien- oder Austauschprogramme aufhalten wollen oder
2. ausländische Promovenden die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 5 Nrn. 13 oder 17 noch nicht erfüllen oder
3. der Antrag auf Immatrikulation sonst abgelehnt werden müsste.

[2]Die Befristung soll zwei Semester nicht überschreiten.

(6) Ein ablehnender Bescheid ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6
Mitwirkungspflicht

Die Studierenden sind verpflichtet, der Studentenkanzlei unverzüglich die Änderung des Namens oder der Anschrift sowie den Verlust des Studienbuchs oder des Studierendenausweises anzuzeigen.

§ 7
Wechsel des Studiengangs; Tausch

(1) Der Wechsel des Studiengangs oder des Studienfaches, die Hinzunahme eines Studiengangs oder eines Studienfaches kann innerhalb der Antragsfrist zur Immatrikulation beantragt werden; soweit ein Vorverfahren besteht, sind die dafür geltenden Fristen zu beachten.

(2) [1]Der Antrag auf Zustimmung zum Tausch des Studienplatzes in einem zulassungsbeschränkten Studiengang muss so rechtzeitig bei der Studentenkanzlei gestellt werden, dass der Tausch bis zum allgemeinen Vorlesungsbeginn vollzogen ist. [2]Die Universität stimmt einen Tausch zu, wenn der Tauschpartner oder die Tauschpartnerin an der anderen Universität endgültig zugelassen und für dasselbe Fachsemester eingeschrieben ist und beide Studierende im Wesentlichen die gleichen Studien- und Prüfungsleistungen nachweisen; ist der Regeltermin zur Ablegung einer Prüfung gemäß Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 BayHSchG verstrichen, ist der Tausch ausgeschlossen.

2. Rückmeldung und Beurlaubung

§ 8
Rückmeldung

(1) Die Studierenden haben sich am Ende eines jeden Semesters form- und fristgerecht zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung).

(2) Form und Frist der Rückmeldung werden von der Universität festgesetzt und spätestens zu Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit des vorangehenden Semesters ortsüblich bekannt gemacht.

(3) Die Rückmeldung ist vollzogen mit der fristgerechten Zahlung der aus Anlass der Rückmeldung fälligen Gebühren und Beiträge; § 4 Abs. 3 Nr. 5 gilt entsprechend.

(4) Nach der Rückmeldung werden den Studierenden die Immatrikulationsunterlagen zugesandt.

§ 9
Beurlaubung

(1) [1]Studierende können auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium an der Universität Erlangen-Nürnberg befreit werden (Beurlaubung). [2]Die Zeit der Beurlaubung soll gemäß Art. 48 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG in der Regel zwei Semester nicht überschreiten. [3]Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit gemäß Art. 48 Abs. 4 BayHSchG sind auf die Beurlaubungszeit nach Satz 2 nicht anzurechnen.

(2) [1]Der Antrag auf Beurlaubung nach Absatz 1 Satz 2 soll, soweit nicht besondere Gründe von vornherein für eine Beurlaubung von zwei Semestern vorliegen, zunächst auf ein Semester beschränkt werden. [2]Die Gründe für die Beurlaubung sind schriftlich darzulegen. [3]Eine Beurlaubung über zwei Semester hinaus setzt das Vorliegen besonderer Umstände voraus, die eine längere Beurlaubung erfordern; entsprechendes gilt für einen weiteren Beurlaubungsantrag, wenn bereits eine Beurlaubung für zwei Semester gewährt war.

(3) In geeigneten Fällen kann die Universität auf Antrag statt einer Beurlaubung eine Unterbrechung des Studiums gestatten und die Exmatrikulation mit der Zusicherung der erneuten Immatrikulation nach Ablauf einer bestimmten Zeit verbinden.

(4) [1]Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester und im Studium zum Zwecke der Promotion ist ausgeschlossen. [2]Gleiches gilt für eine rückwirkende Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester. [3]Ausgenommen von Satz 1 sind die Fälle nach Absatz 1 Satz 3 und bei einem Studium, das im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung durchgeführt wird

(5) [1]Über den Antrag auf Beurlaubung wird schriftlich entschieden. [2]Wird dem Antrag stattgegeben, so wird die Beurlaubung in das Studienbuch eingetragen. [3]Im Falle einer ablehnenden Entscheidung gilt § 5 Abs. 6 entsprechend.

(6) Beurlaubungssemester zählen immatrikulationsrechtlich unbeschadet etwaiger prüfungsrechtlicher Regelungen über die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht als Fachsemester.

(7) [1]Während der Beurlaubung können an der Universität Erlangen-Nürnberg Studien- und Prüfungsleistungen nicht erbracht werden; Wiederholungsprüfungen sind ausgenommen (Art. 48 Abs. 3 BayHSchG). [2]Die prüfungsrechtliche Verpflichtung zur Ablegung von

Wiederholungsprüfungen bleibt unberührt. [3]Satz 1 Halbsatz 1 gilt nicht in den Fällen von Absatz 1 Satz 3.

§ 10
Beurlaubungsgründe

(1) [1]Ob wichtige Gründe im Sinne von Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG vorliegen, ist unter Anlegung eines strengen Maßstabs festzustellen. [2]Wichtige Gründe sind insbesondere

1. eine ärztlich bescheinigte Erkrankung, wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester verhindert;
2. das Studium an einer Hochschule im Ausland oder ein Aufenthalt im Ausland als Fremdsprachenassistent (assistent teacher);
3. in Prüfungs- und Studienordnungen vorgeschriebene Praktika außerhalb der Hochschule, die erhebliche Teile der Vorlesungszeit beanspruchen; das Vorliegen dieser Voraussetzungen muss das Prüfungsamt oder das Praktikantenamt bestätigt haben.

[3]Finanzielle und wirtschaftliche Gesichtspunkte sind grundsätzlich keine wichtigen Gründe im Sinne von Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG.

(2) Die Gründe, die zur Beurlaubung führen sollen, sind im Antrag schriftlich darzulegen.

(3) Die Umstände, die die Anspruchnahme von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz oder von Elternzeit gemäß Art. 48 Abs. 4 BayHSchG begründen, sind durch geeignete Unterlagen zu belegen.

3. Exmatrikulation

§ 11
Exmatrikulationsgründe

(1) Studierende sind zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem sie die Abschlussprüfung bestanden haben (Art. 49 Abs. 1 BayHSchG).

(2) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn sie dies beantragen (Art.49 Abs. 2 Nr. 1 BayHSchG).

(3) Studierende sind ohne Antrag zu exmatrikulieren, wenn die Voraussetzungen nach Art. 49 Abs. 2 Nrn. 2 bis 5 BayHSchG vorliegen.

(4) Studierende sollen exmatrikuliert werden, wenn die Voraussetzungen nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG nicht mehr vorliegen, in den Fällen nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 und 3 BayHSchG spätestens nach drei Jahren.

(5) § 5 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 12
Exmatrikulation auf Antrag

(1) [1]Die Exmatrikulation kann zum Ende des Semesters, frühestens mit Wirkung vom Tag der Antragstellung auf dem dafür vorgesehenen Formblatt beantragt werden. [2]Mit dem Antrag sind das Studienbuch und, soweit die Exmatrikulation nicht erst zum Ende des Semesters wirksam werden soll, die Immatrikulationsbescheinigungen und der Studierendenausweis vorzulegen.

(2) Die Exmatrikulation wird frühestens zum Tag der Antragstellung, im Übrigen zum Ende des Semesters, ausgesprochen.

III. Bestimmungen für Gaststudierende

§ 13
Immatrikulationsantrag

(1) [1]Bewerber, die nur einzelne Unterrichtsveranstaltungen an der Universität Erlangen-Nürnberg besuchen wollen, werden auf Antrag als Gaststudierende immatrikuliert. [2]Der Antrag auf Immatrikulation ist innerhalb der Antragsfrist unter Verwendung der dafür bestimmten Vordrucke zu stellen. [3]Die Antragsfrist liegt zu Beginn der Vorlesungszeit. [4]§ 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) [1]Im Immatrikulationsantrag sind die einzelnen Unterrichtsveranstaltungen anzugeben. [2]Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen vorzulegen oder einzureichen:

1. Die Unterlagen gemäß § 4 Abs. 5 Nrn. 1, 2 und 13 sowie
2. der Nachweis der Qualifikation gemäß Art. 50 Abs. 2 BayHSchG in Verbindung mit § 59 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaats Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (QualV) im Original oder in amtlich beglaubigter Ablichtung;
3. der Nachweis über die Zahlung der Gebühr nach Art. 71 Abs. 8 Satz 1 BayHSchG.

§ 14
Immatrikulation

(1) [1]Die Immatrikulation als Gaststudierender ist nur insoweit möglich, als dadurch das Studium der Studierenden nicht beeinträchtigt wird. [2]In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist sie nur für solche Lehrveranstaltungen zulässig, in denen keine Laborplätze oder feste Arbeitsplätze benötigt werden. [3]Sie ist ausgeschlossen für Unterrichtsveranstaltungen der Studiengänge Medizin, Molekulare Medizin und Zahnmedizin, soweit nicht einzelne Veranstaltungen ausdrücklich im Rahmen eines Studium generale oder zum Seniorenstudium zugelassen sind. [4]Gaststudierende sind nicht berechtigt, an Prüfungen teilzunehmen. [5]Satz 4 gilt nicht für Studierende anderer Hochschulen, die aufgrund einer Rechtsvorschrift oder einer Vereinbarung zwischen den Hochschulen als Gaststudierende zum Studium von Teilen ihres Studiums an der Universität eingeschrieben werden, und für hochbegabte Schüler und Schülerinnen (Art. 42 Abs. 3 BayHSchG) nach § 59 QualV.

(2) [1]Die Immatrikulation als Gaststudierender oder Gaststudierende geschieht durch Aushändigung einer Bestätigung. [2]Sie endet mit Ablauf des Semesters, für das sie ausgesprochen ist.

(3) Gaststudierende werden nicht Mitglied der Universität Erlangen-Nürnberg.

(4) [1]Die Immatrikulation kann nach den in Art. 50 Nrn. 1 und 3 BayHSchG genannten Bestimmungen versagt werden. [2]§ 5 Abs. 6 gilt entsprechend.

IV. In-Kraft-treten

§ 15

[1]Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. [2]Zugleich tritt die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Universität Erlangen-Nürnberg vom 22. Januar 1992 (KWMBl. II S. 179) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 22. November 2006 und der Genehmigungsfeststellung des Rektors vom 23. November 2006.

Erlangen, den 28. November 2006

Prof. Dr. Karl-Dieter Grüske
Rektor

Die Satzung wurde am 28. November 2006 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 28. November 2006 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 28. November 2006.

8.5 Hochschulzugangssatzung

http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/sonstige_satzungen/Hochschulzugangssatzung.pdf

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche Text.

Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg über den fachgebundenen Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige (Hochschulzugangssatzung)

Vom 9. Dezember 2009

geändert durch Satzung vom
11. August 2010

Auf Grund von Art. 45 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 07. Juli 2009 (GVBl S. 256), in Verbindung mit § 31 b Abs. 1 Satz 3 und § 31 c Abs. 4 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl S. 767), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 2009 (GVBl S. 335), erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Satzung:

Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Anwendungsbereich, Zweck
Hochschulzugangsprüfung
§ 2 Kommission
§ 3 Verfahren, Zulassung zur Prüfung
§ 4 Durchführung der Prüfung, Bewertung, Ergebnis
§ 5 Gesamtergebnis, Bestehen der Prüfung, Wiederholung, Bescheinigung
§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 7 Nachteilsausgleich
§ 8 Geltungsbereich und -dauer der Hochschulzugangsprüfung
Probestudium
§ 9 Verfahren, Zulassung zur Prüfung
§ 10 Inhalt und Umfang des Probestudiums, Bestehen, Wiederholung
§ 11 Geltungsbereich und -dauer eines bestandenen Probestudiums
Schluss- und Übergangsvorschriften
§ 12 Schluss- und Übergangsvorschriften

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich, Zweck

(1) Diese Satzung regelt die Feststellung der Studieneignung für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht über eine anderweitige Hochschulzugangsberechtigung verfügen, das Probestudium und die Hochschulzugangsprüfung an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg gemäß Art. 45 Abs. 2 BayHSchG, § 31a QualVO.

(2) Die Studieneignung wird in den Studiengängen, in denen ein Eignungsfeststellungsverfahren stattfindet, mit einer Hochschulzugangsprüfung, in den übrigen Studiengängen im Rahmen eines Probestudiums festgestellt.

Hochschulzugangsprüfung

§ 2 Kommission

Die Vorbereitung und Durchführung der Hochschulzugangsprüfung obliegt der für das Eignungsfeststellungsverfahren des jeweiligen Studiengangs zuständigen Kommission, die auch die Prüfenden und Beisitzerinnen oder Beisitzer bestellt.

§ 3 Verfahren, Zulassung zur Prüfung

(1) [1]Die Hochschulzugangsprüfung wird jeweils höchstens zweimal jährlich im Wintersemester und im Sommersemester durchgeführt. [2]Sie findet jeweils am Ende des Semesters für das darauf folgende Semester statt.

(2) 1Der Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen des Art. 45 Abs. 2 BayHSchG und die Anmeldung zum Beratungsgespräch sind auf dem von der Universität Erlangen-Nürnberg herausgegebenen Formular bei zulassungsbeschränkten Studiengängen für das Wintersemester spätestens bis zum 01.07. und für das Sommersemester spätestens bis zum 15.12. an das Informations- und Beratungszentrum für Studiengestaltung und Career Service (IBZ) zu stellen. [2]Bei Studiengängen, die nicht zulassungsbeschränkt sind, können abweichend von Satz 1 auch nach diesem Zeitpunkt bis eine Woche vor dem Einschreibetermin eingegangene Anträge nach Satz 1 berücksichtigt werden. [3]Die Verpflichtung zur Antragstellung im Zulassungsverfahren bei zulassungsbeschränkten Studiengängen bleibt hiervon unberührt.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

a) Zeugnisse über die Schul- und einschlägige Berufsausbildung gem. § 31 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 QualVO
b) Nachweise über eine an die Berufsausbildung anschließende mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum

angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich; bei Erhalt eines Aufstiegsstipendiums des Bundes genügt der Nachweis einer zweijährigen hauptberuflichen Berufspraxis

c) eine Erklärung, dass im selben oder inhaltlich eng verwandten Studiengang ein Probestudium oder eine Hochschulzugangsprüfung nicht endgültig nicht bestanden ist

jeweils in Kopie; die Originalunterlagen sind im Beratungsgespräch vorzulegen.

(4) Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus, dass die in Abs. 3 Satz 1 genannten Unterlagen vollständig sowie form- und fristgerecht vorliegen, die fachliche Verwandtschaft der Berufungsausbildung und der hauptberuflichen Praxis zum angestrebten Studiengang gegeben ist und das Beratungsgespräch absolviert wurde.

(5) [1]Das IBZ prüft ggf. im Benehmen mit den Studiengangsverantwortlichen bzw. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses die Einschlägigkeit und die fachliche Verwandtschaft der abgeschlossenen Berufsausbildung und der Berufspraxis zum angestrebten Studiengang. [2]Sofern die formalen und fachlichen Voraussetzungen gegeben sind, erhält die Bewerberin oder der Bewerber vom IBZ die Zulassung zur Prüfung. [3]Sofern die Voraussetzungen nach Abs. 4 nicht vorliegen, erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen ablehnenden Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 4 Durchführung der Prüfung, Bewertung, Ergebnis

(1) [1]Die Hochschulzugangsprüfung dient der Feststellung, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber auf Grund ihrer oder seiner Persönlichkeit, Vorkenntnisse, geistigen Fähigkeiten und Motivation für das angestrebte Studium geeignet ist. [2]Sie ersetzt das Eignungsfeststellungsverfahren. [3]Sie besteht aus einer ca. 15-minütigen mündlichen Prüfung sowie einer schriftlichen Prüfung von mindestens 30-minütigen und maximal 90-minütigen Dauer.

(2) [1]Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung mit bis zu drei Personen abgehalten werden. [2]Sie findet vor mindestens einer oder einem Prüfenden und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer statt, die der Kommission angehören sollen. [3]Die Motivation für das angestrebte Studium wird insbesondere in der mündlichen Prüfung abgeprüft.

(3) [1]Die studiengangsbezogene Eignung wird insbesondere in der schriftlichen Prüfung geprüft. [2]Die Bewertung der schriftlichen Arbeit erfolgt jeweils durch den Prüfer, der von der Kommission bestellt wird. [3]Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, wird sie von einer zweiten Prüfenden oder einem zweiten Prüfender beurteilt; die Bewertungen werden gemittelt.

(4) Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

sehr gut	= (1,0 oder 1,3)	eine hervorragende Leistung;
gut	= (1,7 oder 2,0 oder 2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	= (2,7 oder 3,0 oder 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend	= (3,7 oder 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend	= (5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

§ 5 Gesamtergebnis, Bestehen der Prüfung, Wiederholung, Bescheinigung

(1) [1]Die Hochschulzugangsprüfung ist bestanden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber beide Prüfungsteile mindestens mit der Note „ausreichend“ bestanden hat. [2]Die Note der Hochschulzugangsprüfung ergibt sich aus der mit dem Faktor 1 gewichteten Note der mündlichen Prüfung und der mit dem Faktor 3 gewichteten Note der schriftlichen Prüfung. [3]Bei der Ermittlung der Prüfungsgesamtnote wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung.

(2) Wer die Note „nicht ausreichend“ erhalten hat, erhält von der Kommission einen ablehnenden Bescheid. § 3 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) [1]Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal im folgenden Termin wiederholen. [2]Als nicht bestandene Hochschulzugangsprüfung gilt auch eine im gleichen oder inhaltlich verwandten Studiengang an einer anderen Hochschule abgelegte und nicht bestandene Hochschulzugangsprüfung.

(4) Sind die Voraussetzungen des § 31 a Abs. 1 QualVO erfüllt, erteilt die Kommission eine schriftliche Bescheinigung über die Feststellung der Studienberechtigung für den beantragten Studiengang, die die Gesamtnote der Hochschulzugangsprüfung und das Datum des Erwerbs der Studienberechtigung ausweist.

§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) [1]Bewerberinnen oder Bewerber können ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. [2]Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Bewerberin oder Bewerber ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.

(2) [1]Die Gründe für das Versäumnis oder sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Ausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. [2]Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. [3]Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. [4]Erkennt der Ausschuss die Gründe an, so setzt der Vorsitzende einen neuen Prüfungstermin fest.

(3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.

(4) [1]Versucht die Bewerberin oder der Bewerber das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend" bewertet. [2]Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend" bewertet.

§ 7 Nachteilsausgleich

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit zu gewährleisten. [2]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(3) [1]Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus von Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. [2]Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. [4]Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Geltungsbereich und -dauer der Hochschulzugangsprüfung

(1) Die Studienberechtigung gilt für den beantragten Studiengang an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

(2) Der Nachweis der Hochschulzugangsprüfung gilt auch bei Studienaufnahme in künftigen Semestern, sofern sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass der Zugang nicht mehr auf Grund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Hochschulzugangsprüfung nachgewiesen werden kann.

(3) Eine an einer anderen bayerischen Hochschule bestandene Hochschulzugangsprüfung gilt an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, sofern es sich um den gleichen oder einen eng verwandten Studiengang handelt.

(4) [1]Eine Wiederholung der an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestandenen Hochschulzugangsprüfung im gleichen oder einem inhaltlich eng verwandten Studiengang ist ausgeschlossen. [2]Satz 1 gilt entsprechend für ein Probestudium im selben oder verwandten Studiengang, das an einer anderen Hochschule abgelegt wurde.

Probestudium

§ 9 Verfahren, Zulassung zur Prüfung

(1) Das Probestudium kann nur in den Semestern aufgenommen werden, in denen im jeweiligen Studiengang Studienanfänger aufgenommen werden.

(2) Im Probestudium sollen die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie sich für das angestrebte Studium eignen.

(3) 1Der Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen des Art. 45 Abs. 2 BayHSchG und die Anmeldung zum Beratungsgespräch sind auf dem von der Universität Erlangen-Nürnberg herausgegebenen Formular bei zulassungsbeschränkten Studiengängen für das Wintersemester spätestens bis zum 01.07. und für das Sommersemester spätestens bis zum 15.12. an das Informations- und Beratungszentrum für Studiengestaltung und Career Service (IBZ) zu stellen. [2]Bei Studiengängen, die nicht zulassungsbeschränkt sind, können abweichend von Satz 1 auch nach diesem Zeitpunkt bis eine Woche vor dem Einschreibetermin eingegangene Anträge nach Satz 1 berücksichtigt werden. [3]Die Verpflichtung zur Antragstellung im Zulassungsverfahren bei zulassungsbeschränkten Studiengängen bleibt hiervon unberührt.

(4) Dem Antrag sind beizufügen:

a) Zeugnisse über die Schul- und einschlägige Berufsausbildung gem. § 31 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 QualVO
b) Nachweise über eine an die Berufsausbildung anschließende mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum

angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich; bei Erhalt eines Aufstiegsstipendiums des Bundes genügt der Nachweis einer zweijährigen hauptberuflichen Berufspraxis

c) eine Erklärung, dass im selben oder inhaltlich verwandten Studiengang ein Probestudium oder eine Hochschulzugangsprüfung nicht endgültig nicht bestanden ist

jeweils in Kopie; die Originalunterlagen sind im Beratungsgespräch vorzulegen.

(5) [1]Der Zugang zum Probestudium setzt voraus, dass die in Abs. 4 genannten Unterlagen vollständig sowie form- und fristgerecht vorliegen, die fachliche Verwandtschaft der Berufungsausbildung und der hauptberuflichen Praxis zum angestrebten Studiengang gegeben ist und das Beratungsgespräch absolviert wurde. [2]Das IBZ prüft ggf. im Benehmen mit den Studiengangsverantwortlichen bzw. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses die Einschlägigkeit und die fachliche Verwandtschaft der abgeschlossenen Berufsausbildung und der Berufspraxis zum angestrebten Studiengang. [3]Sofern die formalen und fachlichen Voraussetzungen gegeben sind, erhält die Bewerberin oder der Bewerber vom IBZ eine entsprechende Bescheinigung. Sofern die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vorliegen, erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen ablehnenden Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 10 Inhalt und Umfang des Probestudiums, Bestehen, Wiederholung

(1) Das Probestudium im Studiengang, zu dem die Bewerberin / der Bewerber zugelassen wurde, wird nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Prüfungs- und Studienordnung absolviert.

(2) Das Probestudium umfasst in allen Bachelorstudiengängen *drei* Semester, in den übrigen Studiengängen vier Semester.

(3) Das Probestudium ist bestanden, wenn

a) in den Bachelor- und Lehramtsstudiengängen bis zum Ende des dritten Semesters die Grundlagen- und Orientierungsprüfung bestanden ist
b) in den Diplomstudiengängen bis zum Ende des vierten Semester die Vorprüfung bestanden ist
c) im Studiengang Zahnmedizin die naturwissenschaftliche Vorprüfung bis zum Ende des dritten Semesters bestanden ist
d) in den übrigen Studiengängen bis zum Ende des vierten Semesters die bis zu diesem Zeitpunkt nach der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung abzulegenden Leistungen erfolgreich absolviert worden sind

und ein ordnungsgemäßes Studium, insbesondere der im jeweiligen Semester zwingend vorgesehenen Leistungsnachweisen, nach der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung vorliegt.

(4) Wer die gemäß Abs. 3 erforderlichen Leistungen nicht erfolgreich und fristgemäß abgelegt hat, hat das Probestudium nicht bestanden und erhält vom Prüfungsamt einen ablehnenden Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

(5) Eine Wiederholung des Probestudiums ist ausgeschlossen.

(6) Sind die Voraussetzungen des § 31 a Abs. 1 QualVO erfüllt, erteilt das Prüfungsamt auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung über die Feststellung der Studienberechtigung für den beantragten Studiengang.

§ 11 Geltungsbereich und -dauer eines bestandenen Probestudiums

(1) Die Studienberechtigung gilt für den beantragten Studiengang an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

(2) Der Nachweis eines bestandenen Probestudiums gilt auch bei Studienaufnahme in künftigen Semestern, sofern sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass der Zugang nicht mehr auf Grund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Probestudiums nachgewiesen werden kann.

(3) Ein an einer anderen bayerischen Hochschule bestandenes Probestudium gilt an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, sofern es sich um den gleichen oder einen eng verwandten Studiengang handelt.

Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 12 Schluss- und Übergangsvorschriften

Diese Satzung tritt zum 15.07.2009 in Kraft.

8.6 Studienbeitragssatzung

http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/sonstige_satzungen/Studienbeitragssatzung.pdf

Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg zur Höhe, Erhebung und Verwendung der Studienbeiträge

Fassung:

Neufassung vom 27. Juli 2006
1. Änderungssatzung vom 29. Januar 2007
2. Änderungssatzung vom 09. Juni 2008
3. Änderungssatzung vom 30. Oktober 2009

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 71 Abs. 6 BayHSchG erlässt die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg folgende Satzung:

§ 1
Erhebung von Studienbeiträgen

(1) Die Universität Erlangen-Nürnberg als Körperschaft des öffentlichen Rechts erhebt ab dem Sommersemester 2007 von ihren Mitgliedern, die für ein Studium immatrikuliert sind (Studierende), Studienbeiträge.
(2) Unberührt bleibt die Erhebung von Gebühren oder Beiträgen von Studierenden und Gaststudierenden nach anderen gesetzlichen Vorschriften.

§ 2
Höhe der Studienbeiträge

[1]Die Höhe des für das Studium zu erhebenden Beitrags beträgt einheitlich 500 € pro Semester. [2]Bei Teilzeitstudiengängen werden die Studienbeiträge entsprechend dem Verhältnis des Teilzeitstudiums zum Vollzeitstudium ermäßigt (Art. 71 Abs. 1 Satz 4, 2. HS BayHSchG). [3]Vor einer Änderung des Satzes 1 ist das Gremium nach § 8 Abs. 3 zu beteiligen

§ 3
Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig sind alle Studierenden, soweit sie nicht von der Beitragspflicht nach § 5 freigestellt sind oder auf Antrag nach § 6 oder § 7 befreit werden.

(2) [1]Die Beitragspflicht besteht auch bei einem Studium an weiteren Hochschulen, es sei denn das Studium richtet sich nach einer Studien- und Prüfungsordnung, die eine gleichzeitige Immatrikulation an weiteren Hochschulen zulässt. [2]In diesem Fall ist der Studienbeitrag nur an der Hochschule zu entrichten, bei der der Schwerpunkt des Lehrangebots liegt. [3]Ist kein Studienschwerpunkt feststellbar, werden Beitragspflicht und Verteilung der Beiträge von den beteiligten Hochschulen durch Vereinbarung geregelt.

§ 4
Fälligkeit und Zahlung des Studienbeitrags

(1) Der Studienbeitrag wird in einem Betrag zur Zahlung fällig

1. bei der Immatrikulation mit dem Antrag auf Immatrikulation (Ersteinschreibung) und
2. bei der Anmeldung zum Weiterstudium (Rückmeldung) zu dem ortsüblich bekannt

gemachten Rückmeldetermin.

(2) [1]Der Zahlung zur Fälligkeit nach Abs. 1 steht gleich, wenn der Antrag auf ein Studienbeitragsdarlehen im Verfahren nach Art. 71 Abs. 7 Satz 3 BayHSchG gestellt wird und der Studienbeitrag durch den Darlehensgeber wie folgt geleistet wird:

1. bei Ersteinschreibungen zum Wintersemester bis zum 15. Dezember und zum Sommersemester bis zum 15. Juni,
2. bei Rückmeldungen zum Wintersemester bis zum 1. Oktober und zum Sommersemester bis zum 1. April.

[2]Dabei muss sichergestellt sein, dass in den Folgesemestern aufgrund des Darlehensvertrages die Entrichtung des Studienbeitrags durch den Darlehensgeber gewährleistet ist.

(3) Eingehende Zahlungen, die nicht eindeutig zuzuordnen sind, werden jeweils in die Reihenfolge der Fälligkeiten zunächst auf Studienbeiträge, dann auf Verwaltungskostenbeiträge und schließlich auf den Studentenwerksbeitrag verrechnet.

§ 5
Befreiung von Amts wegen

Von der Beitragspflicht freigestellt sind Studierende

1. für Semester, in denen sie für die gesamte Dauer beurlaubt sind (Art. 48 Abs. 2 und 4 BayHSchG);
2. für Semester, in denen sie überwiegend oder ausschließlich eine für das Studienziel erforderliche berufs- oder ausbildungsbezogene Tätigkeit im Sinne von Art. 56 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG absolvieren;
3. für Semester, in denen sie ausschließlich das Praktische Jahr nach der Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1987 (BGBl I S. 1593) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2002 (BGBl I S. 1467) oder nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl I S. 2405) in der jeweils geltenden Fassung absolvieren;
4. für bis zu sechs Semester, wenn sie zum Zwecke der Promotion immatrikuliert sind;
5. für Semester, in denen Studierende aufgrund des Art. 43 Abs. 8 BayHSchG oder des Art. 47 Abs. 3 BayHSchG immatrikuliert sind.

§ 6
Befreiung auf Antrag

(1) Auf Antrag werden von der Beitragspflicht befreit,

1. Studierende, die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert ist;
2. Studierende, deren nach Bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete für drei oder mehr Kinder Kindergeld oder vergleichbare Leistungen in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union erhalten; dem Kindergeldbezug gleichgestellt ist hierbei die Ableistung eines gemeinnützigen Dienstes durch ein Kind; das gleiche gilt, wenn eines oder mehrere der Kinder das 25., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, im Übrigen aber die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) erfüllen, oder wenn die Behinderung nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG zwischen der Vollendung des 25. und des 27. Lebensjahres eingetreten ist.
3. Studierende, deren nach Bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete einem weiteren Kind unterhaltsverpflichtet sind, das an einer deutschen Hochschule immatrikuliert ist und Studienbeiträge oder Studiengebühren entrichtet; den Studienbeiträgen oder Studiengebühren sind vergleichbare Studienentgelte gleichgestellt, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union entrichtet werden;
4. ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder völkerrechtlichen Abkommen, EU-Regelungen oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabenfreiheit garantieren, immatrikuliert sind;

5. Studierende, für die die Erhebung eines Studienbeitrags aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit zum Erwerb eines Studienbeitragsdarlehens im Verfahren nach Art. 71 Abs. 7 Satz 3 BayHSchG eine unzumutbare Härte darstellt.

(2) [1]Als Kinder im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 gelten außer eigenen Kindern und Adoptivkindern auch Pflegekinder und in den eigenen Haushalt aufgenommene Kinder des Ehegatten oder Lebenspartners. [2]Der Nachweis der Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1 ist zu führen durch Vorlage eines Auszugs aus dem Familienbuch, der Geburtsurkunde des Kindes, der Adoptionsurkunde oder Urkunden über die Pflege des Kindes.

(3) [1]Der Nachweis der Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 2 ist zu führen durch Vorlage von Bescheinigungen über den Bezug des Kindergeldes bzw. den Nachweis der Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 a) bis d) EStG oder den gemeinnützigen Dienst. [2]Ausländische Studierende haben gleichwertige Urkunden Ihrer Heimatbehörden vorzulegen.

(4) Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 4 muss vom Referat Internationale Angelegenheiten der Universität bestätigt sein.

(5) [1]Eine unzumutbare Härte liegt nicht vor, wenn die Möglichkeit zum Abschluss eines Darlehensvertrages im Verfahren nach Art. 71 Abs. 7 Satz 3 BayHSchG besteht. [2]Finanzielle und wirtschaftliche Gesichtspunkte sind grundsätzlich nicht geeignet, eine unzumutbare Härte, im Sinne von Abs. 1 Nr. 5 zu begründen.

(6) [1]Als Fälle unzumutbarer Härte im Sinne von Abs. 1 Nr. 5 werden anerkannt

1. Schwerbehinderte und chronisch Kranke, soweit sich die Behinderung oder chronische Erkrankung studienerschwerend auswirkt;
2. Studierende, die die letzte Prüfungsleistung ihrer Abschlussprüfung erbracht haben, deren Bestehen sich erst im folgenden Semester ergibt, wenn sie in diesem Semester keine Leistungen der Universität in Anspruch nehmen;
3. Studierende, deren Immatrikulation zurückgenommen oder deren Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung ausgesprochen wird, soweit nicht bereits mehr als zwei Monate seit allgemeinem Vorlesungsbeginn verstrichen sind;
4. Studierende, die nicht darlehensberechtigt sind (vgl. Art. 71 Abs. 7 Satz 6 BayHSchG) und den Bezug von Wohngeld gemäß § 26 des Wohngeldgesetzes nachweisen.

[2]Zum Nachweis der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 ist der Feststellungsbescheid der zuständigen Behörde vorzulegen; Studierende aus Ländern außerhalb der Europäischen Union haben ein Gutachten eines in Deutschland niedergelassenen Facharztes vorzulegen, aus dem sich Art und Umfang der Behinderung, der Grad der Behinderung und die studienerschwerenden Auswirkungen ergeben; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Gutachtens des Vertrauensarztes verlangt werden.

(7) Der Befreiungstatbestand nach Abs. 1 Nr. 2 muss wenigstens im Laufe des Semesters eingetreten sein bzw. vorgelegen haben, die Befreiungstatbestände nach Abs. 1 Nrn. 3, 4 und 5 müssen spätestens zum allgemeinen Vorlesungsbeginn gegeben sein.

(8) [1]Anträge auf Befreiung sind mit dem Antrag auf Immatrikulation und, soweit die Befreiungstatbestände erst danach eintreten und berücksichtigungsfähig sind, unverzüglich nach ihrem Eintritt zu stellen. [2]Anträge auf Befreiung aus Anlass der Rückmeldung sind bis zu dem ortsüblich bekannt gemachten Rückmeldetermin zu stellen; treten die Befreiungstatbestände erst danach ein, gilt im Übrigen Satz 1 entsprechend. [3]Verspätet gestellte Anträge führen zur Ablehnung, es sei denn die Studierenden weisen nach, dass die Umstände von ihnen nicht zu vertreten sind.

(9) [1]Die Nachweispflicht obliegt den Studierenden. [2]Die Nachweise sind, soweit nichts anderes geregelt ist, durch öffentliche Urkunden zu führen. [3]Fremdsprachigen Urkunden sind vollständige Übersetzungen eines amtlich vereidigten Übersetzers beizufügen.

(10) Die Befreiung ist zu versagen, wenn die notwendigen Unterlagen nicht fristgerecht oder innerhalb einer gewährten Nachfrist vorgelegt werden.

(11) [1]Bei einer nachträglichen Beitragsbefreiung werden bezahlte Beiträge erstattet. [2]Eine Verzinsung und eine Erstattung etwaiger Kosten ist ausgeschlossen.

(12) Die Studierenden haben der Universität Änderungen im Befreiungsgrund, die zu einer Beitragspflicht führen, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 7
Befreiung wegen besonderer Leistungen

(wird aufgehoben)

§ 8
Verwendung der Studienbeiträge

(1) Das Beitragsaufkommen wird der Universität als staatlicher Einrichtung von der Körperschaft nach Abführung der Mittel für den Sicherungsfonds gemäß Art. 71 Abs. 7 Satz 1 BayHSchG zum Zwecke der Verbesserung der Studienbedingungen zur Verfügung gestellt.

(2) [1]Von den verbleibenden Mitteln werden vorweg die für die Beitragserhebung und -verwaltung erforderlichen Personal-, Raum- und Sachkosten abgezogen. [2]Bis zu 2% der verbleibenden Mittel werden vorab für die Finanzierung des Leonardo-Kollegs abgezogen. [3]Mindestens 75 v.H. der danach verbleibenden Mittel werden auf die Fakultäten nach den in der amtlichen Studentenstatistik zum jeweiligen Semester ausgewiesenen Studienfällen, begrenzt auf die Studienfälle in

der Regelstudienzeit, verteilt. [4]Über die Höhe des für zentrale Maßnahmen, insbesondere Studienberatung, zentrale Lehr- und Serviceeinrichtungen und technische Hörsaalausstattung, bestimmten Anteils sowie die Festlegung des Vorabzuges für das Leonardo-Kolleg gemäß Satz 2 entscheidet die Universitätsleitung anhand eines Vorschlags des nach Abs. 3 gebildeten zentralen Gremiums.

(3) [1]Zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen gemäß Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 sowie Abs. 7 setzt die Universitätsleitung ein zentrales Gremium ein, dem unter Vorsitz des für Lehre und Studium verantwortlichen Mitglieds der Universitätsleitung fünf Professoren oder Professorinnen, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, sieben Studierenden und mit beratender Stimme die Frauenbeauftragte der Universität angehören. [2]Für jedes Mitglied wird eine persönliche Vertretung bestellt, die die Aufgaben des Mitglieds im Vertretungsfalle wahrnimmt. [3]Die Amtszeit der Mitglieder ist auf ein Studienjahr begrenzt; Wiederbestellung ist zulässig. [4]In Abstimmungen gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) [1]Über die Verwendung der für zentrale Maßnahmen bestimmten Mittel entscheidet die Universitätsleitung anhand eines Vorschlags des zentralen Gremiums nach Abs. 3. [2]Beabsichtigt die Universitätsleitung, von dem Vorschlag des Zentralen Gremiums wesentlich abzuweichen, gibt sie diesem die Möglichkeit, innerhalb der Frist von einer Woche Stellung zu nehmen; die Einholung der Stellungnahme kann auch im Umlaufverfahren erfolgen.

(5) [1]Soweit nicht das Verfahren nach Abs. 6 anzuwenden ist, entscheidet in jeder Fakultät über die fakultätsinterne Verteilung und Verwendung der Mittel ein Ausschuss, dem

1. zwei Professoren oder Professorinnen,
2. zwei Studierende,
3. mit beratender Stimme ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin und
4. mit beratender Stimme die Frauenbeauftragte

angehören. [2]Der Fakultätsrat kann die Zahl der Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 auf jeweils bis zu fünf erhöhen; der Beschluss kann zum nächsten Studienjahr geändert werden. [3]Die Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 1 und 3 werden von den Vertretern und Vertreterinnen ihrer Gruppe im Fakultätsrat, die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 von der Fachschaftsvertretung bestellt; entsprechendes gilt im Falle von Satz 2. [4]Für jedes Mitglied wird eine persönliche Vertretung bestellt, die die Aufgaben des Mitglieds im Verhinderungsfalle wahrnimmt. [5]Die Amtszeit der Mitglieder und der Vertretungen ist auf ein Studienjahr begrenzt; Wiederbestellung ist zulässig. [6]Den Vorsitz überträgt der Fakultätsrat einem Mitglied nach Satz 1 Nr. 1; dessen Stimme gibt in Abstimmungen bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

(6) [1]Der Fachbereichsrat kann die Entscheidung über die Verwendung der Mittel an Gremien auf der Ebene der wissenschaftlichen Einrichtungen

übertragen; in diesem Fall entscheidet der Ausschuss nach Abs. 5 nur über die Verteilung der Mittel an die wissenschaftlichen Einrichtungen. [2]Die Übertragung der Entscheidungsbefugnis nach Satz 1 kann mit Wirkung zum folgenden Studienjahr aufgehoben werden. [3]Die Zusammensetzung der Gremien nach Satz 1 entspricht der nach Abs. 5 Satz 1; Abs. 5 Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

(7) Die Entscheidung über die Verteilung und die Verwendung der Mittel nach den Absätzen 5 und 6 bedarf der Zustimmung der Universitätsleitung.

§ 9
Jährliche gesonderte Rechnungslegung

[1]Über die Höhe der Einnahmen und ihre Verwendung legt die Universität einmal jährlich nach Ablauf des Studienjahres gesondert Rechnung ab. [2]Als Studienjahr im Sinne der Rechnungslegung nach dieser Bestimmung gilt das Sommersemester einschließlich des darauf folgenden Wintersemesters. [3]Die Universitätsleitung bestimmt die Kriterien, nach denen die Fakultäten die Mittelverwendung darlegen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 26. Juli 2006 und der Genehmigungsfeststellung des Rektors vom 27. Juli 2006.

Erlangen, den 27. Juli 2006
Prof. Dr. Karl-Dieter Grüske
Rektor

Die Satzung wurde am 27. Juli 2006 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 27. Juli 2006 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 27. Juli 2006.

8.7 Richtlinien zur Beurlaubung vom Studium der FAU

http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/sonstige_satzungen/Beurlaubung-Studium.pdf

Fassung:

Neufassung vom März 2007
Aktualisierung September 2007

Achtung: Bitte beachten Sie die aktuellen Informationen der Studentenkanzlei.

1. Allgemeines

(1) Nach Art. 48 Abs. 2 bis 4 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) können Studierende auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zum Studium befreit werden. Die Beurlaubung wirkt daher in die Zukunft; sie ist grundsätzlich vor Vorlesungsbeginn zu beantragen. Tritt ein Beurlaubungsgrund erst danach ein, ist die Beurlaubung unter Umständen gleichwohl noch möglich (vgl. 3.). Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester und im Promotionsstudium ist nur zum Zweck des Mutterschutzes oder der Elternzeit zulässig. Die rückwirkende Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester ist ausgeschlossen. Die Gründe für die Beurlaubung sind schriftlich darzulegen und mit geeigneten Unterlagen zu belegen. Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht überschreiten; das gilt nicht für die Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen für Mutterschutz und Elternzeit gemäß Art. 48 Abs. 4 BayHSchG.

(2) Näher geregelt ist die Beurlaubung in §§ 9 und 10 der Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation vom 28. November 2006, die unter
http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/satzungen.shtml
veröffentlicht ist. Die Beurlaubung wird in der Regel jeweils für ein Semester ausgesprochen, die Rückmeldung zum Folgesemester ist daher verpflichtend. Die Beurlaubung führt zur Befreiung von dem 500,- € Studienbeitrag, nicht aber vom Verwaltungskostenbeitrag [1] und vom Studentenwerksbeitrag.

2. Konsequenzen der Beurlaubung

[1] Nachtrag: Der Verwaltungskostenbeitrag wurde zum SS 2009 abgeschafft.

(1) Während eines Urlaubssemesters können keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden, folgerichtig zählt ein Urlaubssemester auch nicht als Fachsemester. Einige Prüfungsordnungen lassen auch keine Anmeldung zu Prüfungen zu, die erst im Folgesemester stattfinden. Die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist hingegen möglich, in den meisten Fällen sogar prüfungsrechtlich zwingend, weil die Frist für die Ablegung der Wiederholungsprüfung weder durch Beurlaubung noch durch Exmatrikulation aufzuhalten ist. Die Nachholung einer Prüfung - beispielsweise als Folge eines anerkannten Rücktritts von der Prüfung - wird von der Ausnahme zugunsten der Wiederholungsprüfung nicht erfasst, Nachholungsprüfungen sind somit während eines Urlaubssemesters an sich ausgeschlossen. Wer zur Inanspruchnahme von Mutterschutz oder Elternzeit beurlaubt ist, darf abweichend von der vorstehend beschriebenen Regel Studien-und Prüfungsleistungen erbringen.

(2) Die Rechte und Pflichten der Studierenden bleiben im Übrigen unberührt, insbesondere sind sie weiter Mitglieder der Universität, damit zur Nutzung ihrer Einrichtungen berechtigt und auch wahlberechtigt. Soziale Vergünstigungen bleiben meistens erhalten, können aber in Abhängigkeit vom Beurlaubungsgrund auch eingestellt werden. Besonders beim Bezug von Kindergeld wird das im Einzelfall von der zuständigen Kindergeldstelle geprüft.
(3) Eine Konsequenz der Beurlaubung ist die Befreiung von der Zahlung des Studienbeitrags. Haben Sie bereits den Studienbeitrag entrichtet, so können Sie mit dem Antrag auf Beurlaubung seine Erstattung beantragen. Nehmen Sie das bayerische Studienbeitragsdarlehen in Anspruch, so verständigen Sie bitte die KfW, damit das Darlehen nicht ausgezahlt wird. Setzen Sie sich bitte rechtzeitig wegen der Konsequenzen der Beurlaubung mit der KfW in Verbindung.

3. Gründe für eine Beurlaubung

(1) Als wichtige Beurlaubungsgründe kommen in Betracht:

a) Schwere Erkrankung
b) Praktikum/Auslandsaufenthalt als Fremdsprachenassistent (assistant teacher)
c) Studium im Ausland
d) Schwangerschaft/Erziehungsurlaub
e) Sonstige Gründe

(2) Die Beurlaubung wegen einer Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium verhindert, ist unter Vorlage eines aussagekräftigen Attestes zu beantragen. Eine Beurlaubung über zwei Semester hinaus ist in schwerwiegenden Fällen möglich. Bei länger andauernder Studienunfähigkeit ist statt der Beurlaubung die Unterbrechung des Studiums nach § 9 Abs. 3 der Immatrikulationssatzung in Betracht zu ziehen. Die Universität genehmigt in solchen Fällen für einen längeren Zeitraum die Unterbrechung des Studiums

(Exmatrikulation), sichert zugleich aber die spätere Wiedereinschreibung nach Wiederherstellung der Studierfähigkeit zu.

(3) Wird während eines Semesters eine in einer Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit (Pflichtpraktikum) außerhalb der Universität abgeleistet, die die Zeit des Semesters ganz oder zumindest überwiegend also mehr[1] als 13 Wochen davon beansprucht, so handelt es sich um ein Praxissemester im Sinne von Art 71 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG. Eine Beurlaubung ist in diesem Fall nicht möglich, jedoch besteht kraft Gesetzes keine Beitragspflicht. Ein entsprechender Befreiungsantrag ist unter Vorlage einer Bestätigung des Praktikantenamtes über die Ableistung des Pflichtpraktikums zu stellen. Eine Beurlaubung wegen einer vorgeschriebenen berufspraktischen Tätigkeit kommt nur dann in Betracht, wenn dafür mindestens sieben Wochen der Vorlesungszeit nötig sind und insgesamt maximal 13 Wochen Pflichtpraktikum in dem Semester geleistet werden (Nachweis des Praktikantenamtes), sonst handelt es sich um ein Praxissemester. Die Beurlaubung wegen eines Praktikums ist nur einmal möglich.

(4) Wer ein **nicht** in einer Prüfungs-und Studienordnung vorgeschriebenes berufliches Praktikum (freiwilliges Praktikum) ableisten will, das mindestens sieben Wochen der Vorlesungszeit in Anspruch nimmt, wird auf Antrag für ein zusammenhängendes Praktikum beurlaubt. Nötig ist dafür eine fachliche Bestätigung und Befürwortung des zuständigen Studiendekans.

(5) Lehramtsstudierende, die als Unterrichtsfach eine oder zwei moderne Fremdsprachen studieren, können sich für die Zeit des Auslandsaufenthaltes als Fremdsprachenassistent (assistant teacher) beurlauben lassen. Auslandsaufenthalte als assistant teacher dauern in der Regel ein Jahr.

(6) Wegen einer Beurlaubung zum Auslandsstudium, die für maximal zwei Semester gewährt wird, ist dem Antrag die Immatrikulation an der ausländischen Hochschule beizufügen. Zur Anrechnung der im Auslandsstudium erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen wenden Sie sich bitte an das zuständige Prüfungsamt. Die Anrechnung ausreichend vieler Leistungen ist prüfungsrechtlich stets mit der Anrechnung von Fachsemestern verbunden (höhere Fachsemesterzahl). Die Beurlaubung wird immatrikulationsrechtlich dadurch nicht aufgehoben.

(7) Während der Schwangerschaft und der Elternzeit wird auf Antrag nach den Vorschriften des Mutterschutzgesetzes und des Bundeserziehungsgeldgesetzes eine Beurlaubung ohne Anrechnung auf die auf andere Gründe gestützte Beurlaubung ausgesprochen. Die Schwangerschaftsbedingte Beurlaubung ist im Allgemeinen auf ein Semester begrenzt. Bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes kann Müttern

[1] Nach Rücksprache mit der Studentenkanzlei gilt auch "mindestens 13 Wochen" (Stand 9/2008)

und Vätern, auch beiden Elternteilen gleichzeitig, eine Beurlaubung gewährt werden. 12 Monate dieser Elternzeit dürfen auch auf später verschoben und bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres genommen werden. Abweichend von den sonst üblichen Regeln wird auf Antrag eine Beurlaubung wegen Mutterschutz oder Elternzeit bereits im ersten Semester ausgesprochen. Ebenfalls abweichend von den sonst geltenden Regeln ist es nach Art. 48 Abs. 4 BayHSchG zulässig, während der Schutzzeiten Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Die Prüfungsfristen laufen derweil wegen der Beurlaubung nicht weiter, Fristen zur Wiederholung nicht bestandener Prüfungen jedoch ungeachtet der Beurlaubung. Falls die Wiederholung aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht möglich ist, müssen Sie einen Antrag auf Verlängerung der Wiederholungsfrist beim Prüfungsamt stellen.

(8) Beurlaubung aus sonstigen Gründen
Andere als die vorstehend genannten Gründe können nur nach strenger Prüfung des Einzelfalls anerkannt werden. In Frage kommen z. B. außergewöhnliche Belastungen wegen der Pflege naher Angehöriger oder der Erziehung und Betreuung von Kindern. **Nicht** anerkannt werden finanzielle und wirtschaftliche Gesichtspunkte, insbesondere eine Erwerbstätigkeit, ferner die Anfertigung von Bachelor-, Diplom-oder Magisterarbeiten und Studienarbeiten. Ebensowenig ist die Examensvorbereitung ein wichtiger Grund zur Beurlaubung.

4. Dauer und Zeitpunkt der Beurlaubung.

Grundsätzlich ist die Zeit der Beurlaubung -auch aus mehreren Gründen -auf insgesamt zwei Semester beschränkt. Bei der Zählung bleiben die Schutzzeiten für Mutterschutz-und Erziehungszeit unberücksichtigt. Bei schwerer Erkrankung oder sonstigen schwerwiegenden Gründen ist eine Beurlaubung über zwei Semester hinaus jedoch nicht ausgeschlossen. Für das Auslandsstudium und Semester als assistant teacher kann die Zeit von zwei Semestern insgesamt nicht überschritten werden. Die Beurlaubung wegen einer berufspraktischen Zeit ist auf ein Semester begrenzt. Die Beurlaubungssemester sind außerdem rechtzeitig innerhalb der Regelstudienzeit zu beantragen. Eine Beurlaubung nach Überschreiten der Regelstudienzeit kommt nur ausnahmsweise in Betracht.

5. Verfahren der Beurlaubung

Bei vorhersehbaren Urlaubsgründen müssen Sie die Beurlaubung rechtzeitig vor der Rückmeldung beantragen. Sie erhalten mit der Beurlaubung zugleich einen neuen Überweisungsträger über 85,- €. Beantragen Sie z. B. wegen eines Auslandsstudium die Beurlaubung gleich für zwei Semester, so wird dies entsprechend vorgemerkt, so dass Sie mit den Studienunterlagen für das erste Urlaubssemester einen Überweisungsträger für das Folgesemester über 85,-€ erhalten. Die Rückmeldung nehmen Sie auch in diesem Fall zu dem

festgelegten Rückmeldetermin durch Überweisung des Semesterbeitrages vor. Tritt der Beurlaubungsgrund erst nach der Rückmeldung ein, so können Sie in der Regel noch bis zum Verlesungstermin die Beurlaubung zusammen mit dem Antrag auf Erstattung des bereits entrichteten Studienbeitrags von 500,- € beantragen. Auch in diesem Fall ist es möglich, für das Folgesemester die Beurlaubung mit zu beantragen, wenn die Urlaubsgründe fortbestehen und eine Beurlaubung nicht ausgeschlossen ist. Bei einem nicht vorgesehenen, erst im Laufe der Vorlesungszeit eingetretenen Beurlaubungsgrund können Sie ebenfalls noch die Beurlaubung beantragen, müssen dies aber spätestens zwei Monate nach dem allgemeinen Vorlesungsbeginn getan haben. Nach diesem Zeitpunkt ist eine Beurlaubung nicht mehr möglich. Die Beurlaubung im Folgesemester geschieht wie im vorherigen Absatz beschrieben. Für den Antrag auf Beurlaubung verwenden Sie bitte den Antrag unter www.uni-erlangen.de/studium/service/studkanzlei/. Schicken Sie ihn sodann bitte mit den erforderlichen Unterlagen per Post an die Studentenkanzlei.

Erlangen, den 19. März 2007
Universität Erlangen-Nürnberg

Prof. Dr. Karl-Dieter Grüske
Rektor

8.8 Merkblatt „externe“ Diplomarbeiten und Dissertationen

http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/verwaltung/zuv/verwaltungshandbuch/drittmittel/Merkblatt_Diplomarbeiten_und_Dissertationen.pdf

(Stand September 2008)

Merkblatt zur Vergabe und Bearbeitung von „externen“ Diplomarbeiten[1)] und Dissertationen

Die Universität Erlangen-Nürnberg hat die Zusammenarbeit mit Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft intensiviert. Die anwendungsbezogene Zusammenarbeit mit dem daraus resultierenden Interesse des Unternehmens, sich an der wissenschaftlichen Ausbildung der Diplomanden und Doktoranden[2)] zu beteiligen und der zunehmende Wunsch der Studierenden und Doktoranden, bei der wissenschaftlichen Bearbeitung von Fragen aus und in der Praxis wertvolle Erfahrungen zu gewinnen, haben dazu geführt, dass an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg zahlreiche Diplomarbeiten und Dissertationen vergeben werden, deren Themen aus der Industrie angeregt sind und/oder die in Industrieunternehmen auf der Grundlage firmenbezogener Aufgabenstellungen und firmenbezogener Daten erarbeitet werden. Für Diplomarbeiten und Dissertationen dieser Kategorie hat sich der Begriff „externe“ Diplomarbeit bzw. Dissertation eingebürgert, der auch in diesem Merkblatt verwendet wird. Es darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass auch eine „externe“ Diplomarbeit oder Dissertation eine Diplomarbeit bzw. Dissertation der Universität Erlangen-Nürnberg ist. Die Vergabe, Betreuung und Bearbeitung dieser wissenschaftlichen Arbeiten wirft eine Reihe von Rechts- und Verfahrensfragen auf, deren Beantwortung für alle Beteiligten (Studierende, Unternehmen, betreuende Professoren, Universität) von Bedeutung ist:

[1]) Die in diesem Merkblatt für Diplomarbeiten aufgestellten Grundsätze sind auf Studienarbeiten, Bachelorarbeiten und Masterarbeiten entsprechend anzuwenden.

[2]) Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in diesem Merkblatt bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z.B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

A. Allgemeine Grundsätze

1. **Diplomarbeiten** sind universitäre Prüfungsleistungen.
Die Diplomarbeit ist Bestandteil der Diplomhauptprüfung. Die im Bayerischen Hochschulgesetz und in den Prüfungsordnungen vorgesehenen Anforderungen an eine solche Arbeit müssen, wenn die Arbeit als Prüfungsleistung anerkannt werden soll, unbedingt eingehalten werden. Hierzu zählt insbesondere Folgendes:

- Die Diplomarbeit wird grundsätzlich in einer Einrichtung der Universität angefertigt. Sie darf ausnahmsweise in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass sie dort mit seinem Einverständnis von einem Prüfer der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg betreut wird und die Zustimmung des Prüfungsausschusses vorliegt. Die Diplomanden haben die Möglichkeit, Themenvorschläge zu unterbreiten, die für den Hochschullehrer jedoch nicht verbindlich sind.

- Die Bearbeitung der Diplomarbeit muss innerhalb des von der Prüfungsordnung festgelegten Zeitraumes durchführbar sein.

- Die präzise Themenstellung für die Diplomarbeit wie überhaupt der gesamte formale Ablauf dieses Teils der Diplomprüfung liegen in der alleinigen Verantwortung und Kompetenz des betreuenden Hochschullehrers. Von Bedeutung ist hierbei eine gute Kooperation zwischen Hochschullehrer, Betrieb und der dort tätigen Betreuungsperson.

- Weder einem Industrieunternehmen noch einer anderen hochschulexternen Einrichtung oder Person kann das Recht eingeräumt werden, während der Bearbeitung der Diplomarbeit Einfluss auf Thema oder Inhalt der Arbeit zu nehmen. Vorschläge und Initiativen in dieser Richtung sind prüfungsrechtlich gesehen unverbindliche Anregungen für den betreuenden Hochschullehrer bzw. den Prüfungskandidaten. Ein Anspruch auf die Vergabe eines bestimmten Themas hat weder der Prüfungskandidat noch ein Industrieunternehmen.

- Nur die Diplomanden persönlich haben nach Maßgabe der jeweiligen Diplomprüfungsordnung einen Anspruch auf Einsicht in die im Zusammenhang mit der Bewertung der Diplomarbeit anfallenden Prüfungsunterlagen (Prüfungsbemerkungen, Kommentare der Prüfer etc.). Für das Industrieunternehmen besteht keine Möglichkeit der Einsichtnahme.

- Industrieunternehmen verlangen aus berechtigten wettbewerbs- und marktpolitischen Interessen von den Diplomanden, die bei ihnen Diplomarbeiten erstellen, die Geheimhaltung von firmeninternen und firmenbezogenen Daten. Derartige Verpflichtungen können unter der Voraussetzung eingegangen werden, dass der Diplomand das Thema trotzdem - soweit es prüfungsrelevant ist - ungehindert bearbeiten, d.h. die Diplomarbeit als universitäre Prüfungsleistung fristgerecht erstellen und den für die Diplomprüfung zuständigen Stellen der Universität aushändigen kann.

- Eine Veröffentlichung von Diplomarbeiten ist prüfungsrechtlich nicht vorgesehen, aber bei Zustimmung des Diplomanden möglich.

2. Auch bei der **Dissertation** handelt es sich um eine universitäre Prüfungsleistung, bei der die im Bayerischen Hochschulgesetz und in den Promotionsordnungen vorgesehenen Anforderungen eingehalten werden müssen.

   Grundsätzlich gelten hier - vorbehaltlich der Besonderheiten des Promotionsverfahrens - die o.g. Grundsätze entsprechend. Insbesondere muss nach den Promotionsordnungen der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg die Dissertation immer ein Gebiet behandeln, das von einem Professor der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vertreten wird. Wo die Dissertation angefertigt wird, ist von nachgeordneter Bedeutung. Deshalb können auch außerhalb der Fakultät fertig gestellte Arbeiten eingereicht werden, diese sollten mit einem dazu bereiten Professor der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vor der Einreichung vorbesprochen, vor allem aber betreut werden. Eine Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen steht auch hier nur dem Doktoranden zu.

   Anders als bei der Diplomarbeit gibt es keine Bearbeitungsfrist. Ferner ist der Doktorand nach Abschluss der mündlichen Prüfung - ebenfalls abweichend von den Diplomarbeiten - prüfungsrechtlich verpflichtet, die genehmigte Fassung der Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

B. Hinweise für Diplomanden/Doktoranden

1. Bei Anfertigung einer „externen“ Diplomarbeit/Dissertation wird dem Diplomanden/Doktoranden in der Regel vom Unternehmen ein Vertrag vorgelegt, der die organisatorische Einordnung des Studierenden in den Betrieb, die Sicherstellung der Vertraulichkeit von firmeninternen und firmenbezogenen Daten, Fragen des gewerblichen

Rechtsschutzes und von Verwertungs- bzw. Nutzungsrechten, Haftungsfragen, ggf. auch die Höhe einer Aufwandsentschädigung und anderes regelt. Die Diplomanden/Doktoranden sollten zu ihrem eigenen Schutz diesen Vertrag auf Einhaltung der unter Abschnitt A genannten allgemeinen Grundsätze sowie folgender weiterer Punkte überprüfen:

- Jede zeitlich und fachlich über die Bearbeitungsdauer der Arbeit hinausgehende Bindung an das Industrieunternehmen sollte sehr gründlich überlegt werden. Eine solche Bindung kann z.B. einschränken bzw. behindern bei

  - einer gegebenenfalls gewinnträchtigen Verwertung der Arbeitsergebnisse, etwa im Zusammenhang mit gewerblichen Schutzrechten oder dem Urheberrecht;

  - einer späteren Weiterentwicklung des Themas oder des fachlichen Spektrums der Diplomarbeiten (z.B. im Rahmen einer Dissertation); hier können z.B. dann Schwierigkeiten auftreten, wenn eine Verpflichtung besteht, alle auf der Arbeit aufbauenden weiteren Entwicklungen dem Unternehmen zur Nutzung anzubieten oder zu überlassen bzw. solche Entwicklungen nur mit Zustimmung des Unternehmens in Angriff zu nehmen, - bei der Wahl des Arbeitsplatzes nach Abschluss des Studiums/ der Promotion.

- Der Diplomand/Doktorand sollte genau prüfen, ob er die gegenüber dem Industrieunternehmen einzugehenden Verpflichtungen auch einhalten kann. Hierzu zählt insbesondere die Einräumung von Nutzungsrechten an dem Ergebnis der Arbeit. Über derartige Rechte kann er z.B. dann nicht oder nicht allein verfügen, wenn die Arbeit auf lehrstuhl-/institutseigener Software oder auf gewerblich bzw. urheberrechtlich geschütztem Know-how von Lehrstuhl-/Institutsmitgliedern aufbaut.

2. Es empfiehlt sich, die versicherungsrechtliche Situation vorab mit dem Industrieunternehmen zu klären. Unbedingt zu beachten ist nämlich, dass die genannten Verträge in der Regel keine sozialversicherungsrechtliche Eingliederung in das Industrieunternehmen und damit auch keine Haftung des Industrieunternehmens vorsehen, falls ein Studierender dort einen Schaden erleidet. Da auch der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für immatrikulierte Studierende für den Zeitraum entfällt, in dem diese außerhalb des organisatorischen/betrieblichen Einflussbereichs ihrer Hochschule in einem Betrieb tätig oder auf Reisen sind, genießen Studierende, die eine „externe“ Diplomarbeit/Dissertation anfertigen, keinerlei gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. Sie sollten daher für den fraglichen Zeitraum den Abschluss einer privaten Unfallversicherung

erwägen. Es empfiehlt sich ferner, den Krankenversicherungsschutz zu klären. Dem Haftungsrisiko gegenüber dem Industrieunternehmen sollte mit einer Haftpflichtversicherung entgegengetreten werden.

3. Hat der Diplomand/Doktorand Zweifel, ob er einen Vertrag, den das Unternehmen ihm anlässlich der Erstellung seiner Diplomarbeit/Dissertation anbietet, unterzeichnen kann, sollte er sich mit dem betreuenden Hochschullehrer oder mit der Universitätsverwaltung (siehe unten E) in Verbindung setzen.

C. Hinweise für den Hochschullehrer

1. Für den Hochschullehrer wirft die Vergabe und Betreuung von „externen" Diplomarbeiten/Dissertationen die Frage nach einem von dem Unternehmen zu entrichtenden Entgelt auf, wenn die Ergebnisse der Diplomarbeit/Dissertation für die Firma einen Marktwert darstellen, der im Wesentlichen durch die Betreuungsarbeit des Hochschullehrers und/oder durch Nutzung anderer Universitätsressourcen (z.B. Geräte/Software) verursacht ist.

   Die Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten ist originäre Aufgabe der Hochschule und Dienstaufgabe der an die Hochschule berufenen Professorinnen und Professoren (vgl. Art. 9 Abs. 3 Nr. 3 BayHSchLG). Mit Rücksicht auf diese Verpflichtung ist es daher ausgeschlossen,

   - diese Betreuung in Nebentätigkeit durchzuführen oder

   - für diese Betreuung oder für die Durchführung der Diplomarbeit/Dissertation als solcher eine finanzielle Gegenleistung für sich persönlich oder für die Hochschule zu verlangen, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen. Es ist ebenfalls nicht zulässig, die Durchführung einer Diplomarbeit/Dissertation zum alleinigen Inhalt eines entgeltlichen Forschungs- und Entwicklungsvertrages zu machen. Zulässig ist es hingegen, dass die Diplomarbeit/Dissertation im Rahmen bzw. gelegentlich eines Forschungs- und Entwicklungsvertrages durchgeführt wird, solange die Vertragsdurchführung durch Personal der Universität erfolgt und für die Durchführung/Betreuung der Diplomarbeit/Dissertation kein gesondertes Entgelt kalkuliert und verlangt wird.

2. Vor diesem Hintergrund kommen folgende Verfahrensweisen bei der Vergabe „externer" Diplomarbeiten/Dissertationen in Betracht:

- Der Hochschullehrer akzeptiert für Diplomarbeiten/Dissertationen nur solche Themenvorschläge, die im Rahmen des fachlichen Spektrums des betreuenden Professors liegen, d.h. in Erfüllung der gesetzlichen Dienstaufgaben, betreut werden können und für die keine den normalen Aufwand der Betreuung einer Diplomarbeit/Dissertation übersteigenden Ressourcen des Lehrstuhls/Instituts eingesetzt werden müssen.

  Es empfiehlt sich, diese Verfahrensweise so rechtzeitig mitzuteilen, dass die Ablehnung eines Vorschlags für eine „externe“ Diplomarbeit/Dissertation, die nicht diesen Grundsätzen entspricht, voraussehbar und verständlich wird. Ein Anspruch auf die Vergabe eines bestimmten Themas hat weder der Prüfungskandidat noch ein Industrieunternehmen.

- Der betreuende Professor beurteilt bei der Bewertung einer „externen“ Diplomarbeit/Dissertation ausschließlich deren wissenschaftliche Qualität, nicht jedoch die in der Arbeit verwendeten firmenbezogenen Daten. Eine gesonderte Vergütung für die Betreuung der Diplomarbeit/Dissertation kommt nicht in Betracht.

  Der Hochschullehrer sollte sowohl den Diplomanden/Doktoranden als auch das Unternehmen bei Vergabe des „externen“ Diplomarbeits-/Promotionsthemas auf diese Art der Betreuung und Beurteilung der Arbeit ausdrücklich hinweisen.

- Die Vergabe einer Diplomarbeit/Dissertation im Rahmen bzw. gelegentlich eines Forschungs- und Entwicklungsvertrages zwischen dem Industrieunternehmen und der Universität ist zulässig, wenn die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch Personal der Universität durchgeführt werden und für die Durchführung/Betreuung der Diplomarbeit/Dissertation kein gesondertes Entgelt kalkuliert und verlangt wird. Diesen Fällen ist gemein, dass die finanzielle Förderung/Gegenleistung für die Durchführung der Forschungen bzw. für die von der Hochschule durch ihre Mitarbeiter erbrachten Leistungen und Arbeitsergebnisse und damit von vornherein nicht für die Betreuung der Diplomarbeit/Dissertation erfolgt.

D. Fragen des Urheberrechtes und des Rechtsschutzes für Erfindungen

1. Diplomarbeiten/Dissertationen gehören insbesondere als Schriftwerke einschließlich der Software und der Darstellungen wissenschaftlichen und technischen Inhalts zu den Werken im

Sinne des Urheberrechtsgesetzes. Die Schutzfähigkeit einer solchen Arbeit hängt davon ab, ob sie als persönlich-geistige Schöpfung anzusehen ist. Diese Entscheidung lässt sich nicht generell, sondern nur vom Einzelfall her treffen. Zur Beurteilung dieser Frage gelten folgende Kriterien:

Die Urheberrechtsschutzfähigkeit ergibt sich nicht aus dem Inhalt der Arbeit, sondern nur aus der konkreten Darstellung und Gestaltung, wobei die übliche Ausdrucksweise, der Aufbau und die aus wissenschaftlichen Gründen gebotene oder übliche Darstellungsart nicht schutzfähig sind. Die in der Diplomarbeit/Dissertation sich ausdrückende Lehre, d.h. der wissenschaftliche Inhalt als solcher, ist auf jeden Fall frei und nicht schutzfähig. Auch vom Umfang her unterliegt der Urheberrechtsschutz einer an sich schutzfähigen Diplomarbeit weiteren nicht unerheblichen Einschränkungen, deren Sinn letztlich darin zu suchen ist, dass wissenschaftliche Erkenntnisse für die wissenschaftliche Diskussion freigehalten werden sollen. So stehen nach der Veröffentlichung der Arbeit mit Zustimmung des Urhebers die in ihr enthaltenen Erkenntnisse allgemein zur Verfügung (§12 UrhG), die Arbeit darf in das Werk anderer einfließen (sogenannte freie Bearbeitung nach § 24 UrhG) und die Arbeit darf in zweckgebotenem Umfang zitiert werden (§ 51 UrhG).

2. Die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg hat aufgrund der prüfungsrechtlichen Vorschriften einen Anspruch auf das Original der Diplomarbeit/Dissertation. Dieser Anspruch bezieht sich jedoch nur auf das körperliche Eigentum an der Arbeit als solcher (z.B. am Modell, an Plänen, Papier etc) und auf deren Verwendung zu den in Diplom-/Promotionsordnungen festgelegten Zwecken.

3. Das Urheberrecht sowie die daraus resultierenden Verwertungs- und Nutzungsrechte stehen allein dem Diplomanden/Doktoranden als dem Verfasser der Arbeit zu. Die Universität, der Betreuer/Prüfer oder Dritte können Nutzungsrechte hieran nur erwerben, wenn der Verfasser ihnen solche einräumt. Eine Verpflichtung hierzu besteht nur dann, wenn sie vertraglich vereinbart wurde oder die Diplomanden/Doktoranden auch Arbeitnehmer der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg sind und die Arbeit im Rahmen der von ihnen arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit entstanden sind.

4. Die in den jeweiligen Prüfungsordnungen/Promotionsordnungen geforderte selbständige Bearbeitung des Themas einer Diplomarbeit/Dissertation schließt das Entstehen eines Miturheberrechtes des betreuenden Professors selbst dann aus,

wenn von diesem (wesentliche) Anregungen für die Arbeit gegeben wurden. Eine Betreuungsleistung, die einen urheberrechtlich relevanten Beitrag darstellte, wäre mit dem Wesen einer Diplomarbeit als einer vom Kandidaten selbständig und ohne fremde Hilfe zu erbringende Prüfungsleistung nicht vereinbar. Beiträge in Form von Anregungen, Ideen etc. berühren das Urheberrecht nicht. Zum Mitautor würde ein Betreuer erst, wenn er - entgegen dem Prüfungszweck - Teile der Arbeit selbst abfassen würde. Gleiches gilt erst recht für die Dissertation als einer eingeständigen Leistung, die mit einem wissenschaftlichen Fortschritt verbunden sein soll. Das Urheberrecht an Vorarbeiten, auf die eine Diplomarbeit/Dissertation ggf. aufbaut, verbleibt selbst-verständlich beim Verfasser dieser Vorarbeiten.

5. Wird in einer Diplomarbeit/Dissertation eine neue technische Idee durch Abhandlung oder Zeichnung dargestellt, so kommt der Erfindungen maßgebliche Patentschutz in Betracht, der eine Anmeldung nach den Bestimmungen des Patentschutzes voraussetzt. Hierbei ist zu beachten, dass ein Patentschutz nur möglich ist, solange die Erfindung nicht der Öffentlichkeit zugänglich ist. Ist die Veröffentlichung der Diplomarbeit/Dissertation vorgesehen, muss die Patentanmeldung vor dieser Veröffentlichung erfolgen.

6. Die alleinige Urheberschaft des Diplomanden/Doktoranden an seiner Arbeit schließt nicht in jedem Falle aus, dass der Betreuer (Mit-)Erfinder ist. Beantragt die Universität auf Veranlassung des Betreuers ihrerseits den Patentschutz für eine in der Diplomarbeit/Dissertation enthaltene Erfindung, so sollte der Betreuer rechtzeitig vor der Anmeldung den Diplomanden/Doktoranden darüber informieren, dass diesem ebenfalls ein (gemeinschaftliches) Recht auf das Patent zustehen kann.

   (Mit-)Erfindungen von Arbeitnehmern der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg unterliegen dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen (ArbnErfG). Die in § 5 des ArbnErfG enthaltene Meldepflicht gilt nur für Diplomanden/Doktoranden, die in einem Arbeitsverhältnis zur Universität stehen und die von ihnen gemachten Erfindungen im Rahmen der von ihnen arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit entstanden sind. Diplomanden/Doktoranden ohne Arbeitsverhältnis zur Universität sind als freie Erfinder selbst Träger der Rechte an Erfindungen. Da sie dennoch eingeschriebene Universitäts-angehörige sind, können sie ihre Erfindungen daher der Universität innerhalb des Bayerischen Hochschulpatentkonzepts zur Bewertungsprüfung, Patentierung und Verwertung anbieten und hierbei sogar die

besonderen Bedingungen für Hochschulerfindungen für sich in Anspruch nehmen.

E. Ansprechpartner in der Universitätsverwaltung

Für alle im Zusammenhang mit der Erstellung „externer“ Diplomarbeiten/Dissertationen auftretenden Fragen stehen seitens der Zentralen Universitätsverwaltung die Referate

L1 (Qualitätsmanagement, Studienprogrammentwicklung und Rechtsangelegenheiten)
Tel.: -26764, E-Mail: gabriele.kunnes@zuv.uni-erlangen.de

F1 (Forschungsförderung, Drittmittel und Rechtsangelegenheiten)
Tel.: - 26766, E-Mail: axel.klon@zuv.uni-erlangen.de und

F2 (Wissens- und Technologietransfer (WTT-Stelle), Weiterbildung und Patentangelegenheiten)
Tel.: -26786, E-Mail: rolf.kapust@zuv.uni-erlangen.de

zur Verfügung.

8.9 Lagepläne

Die meisten Einrichtungen der Technischen Fakultät liegen im Südgelände der Universität. Die für das Studium relevanten Standorte sind nachfolgend abgedruckt (Quelle: Ref. M2 / Kartographie: Ing.-Büro B. Spachmüller, Schwabach).

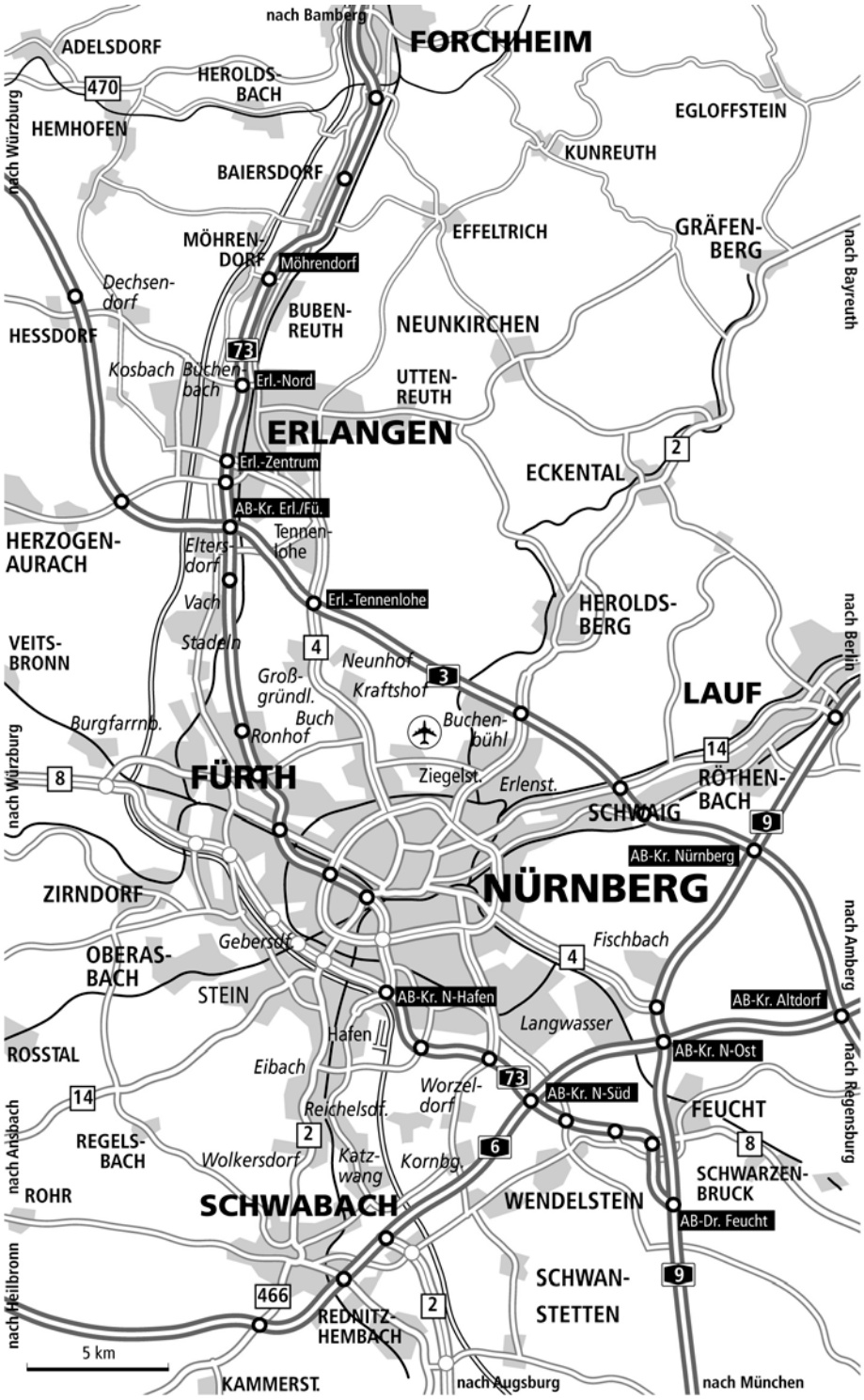

Bild 18: Übersichtsplan Erlangen-Nürnberg

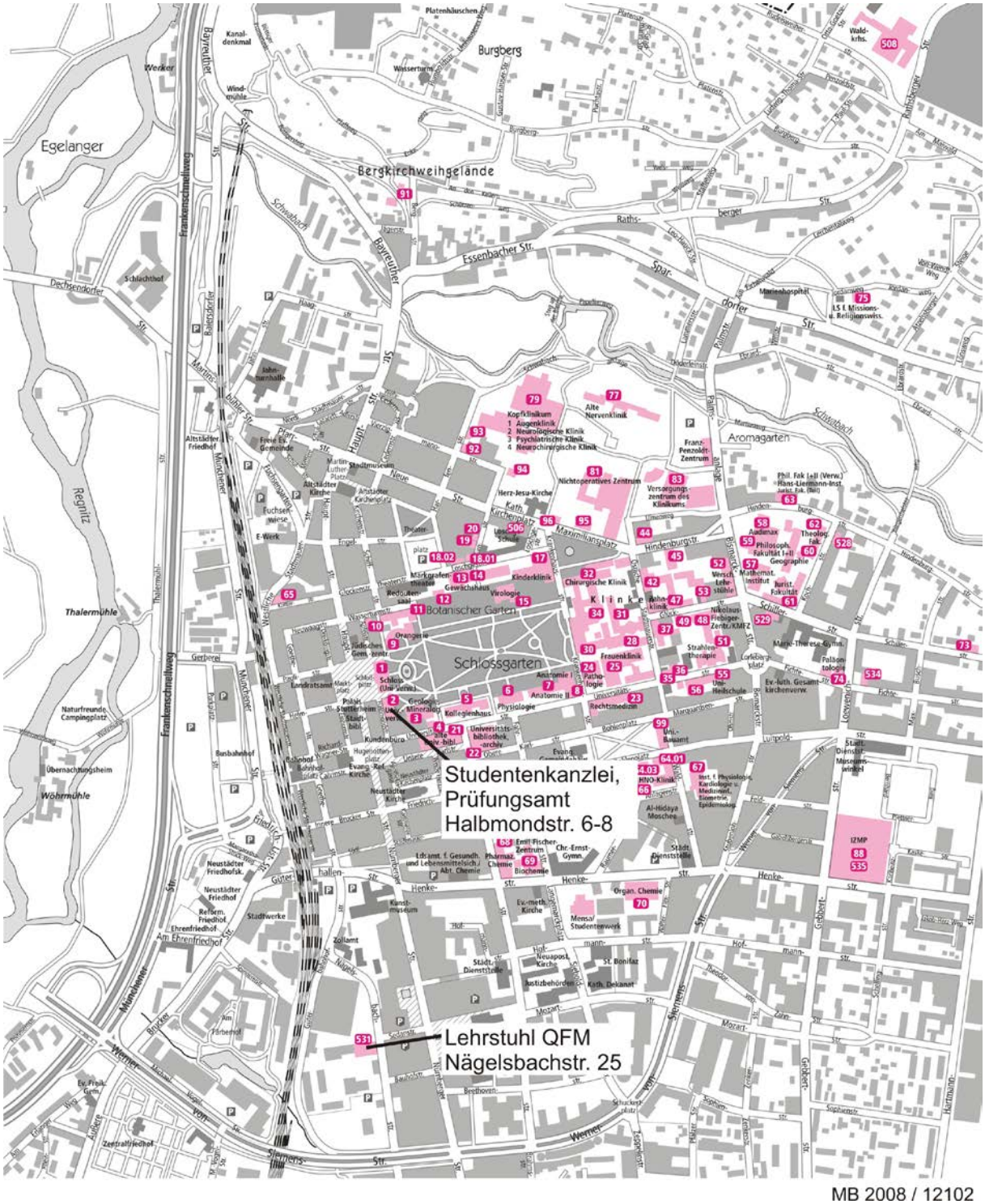

Bild 19: Erlangen-Innenstadt (Studentenkanzlei, Prüfungsamt, QFM)

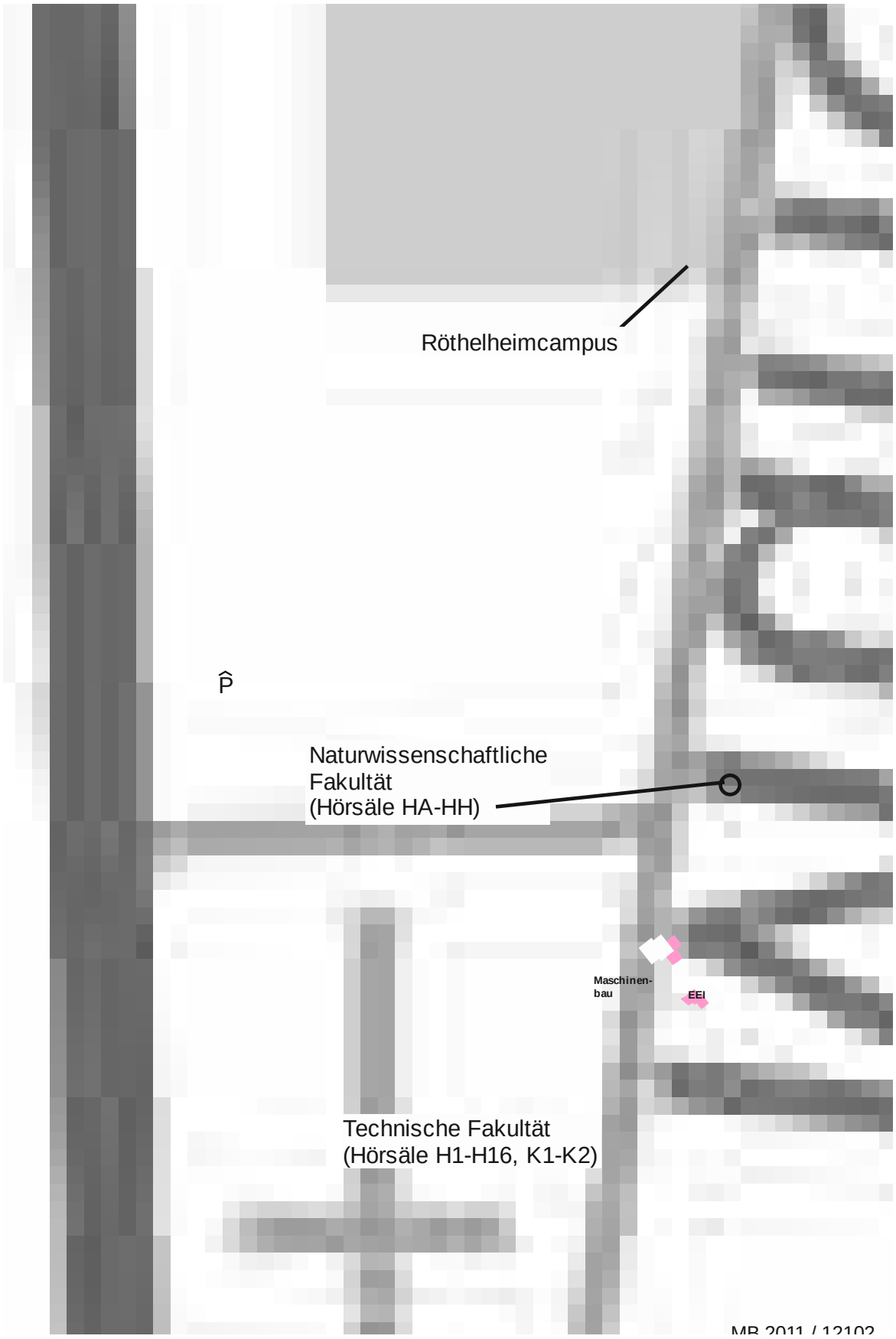

Bild 20: Erlangen Südgelände und Röthelheimcampus

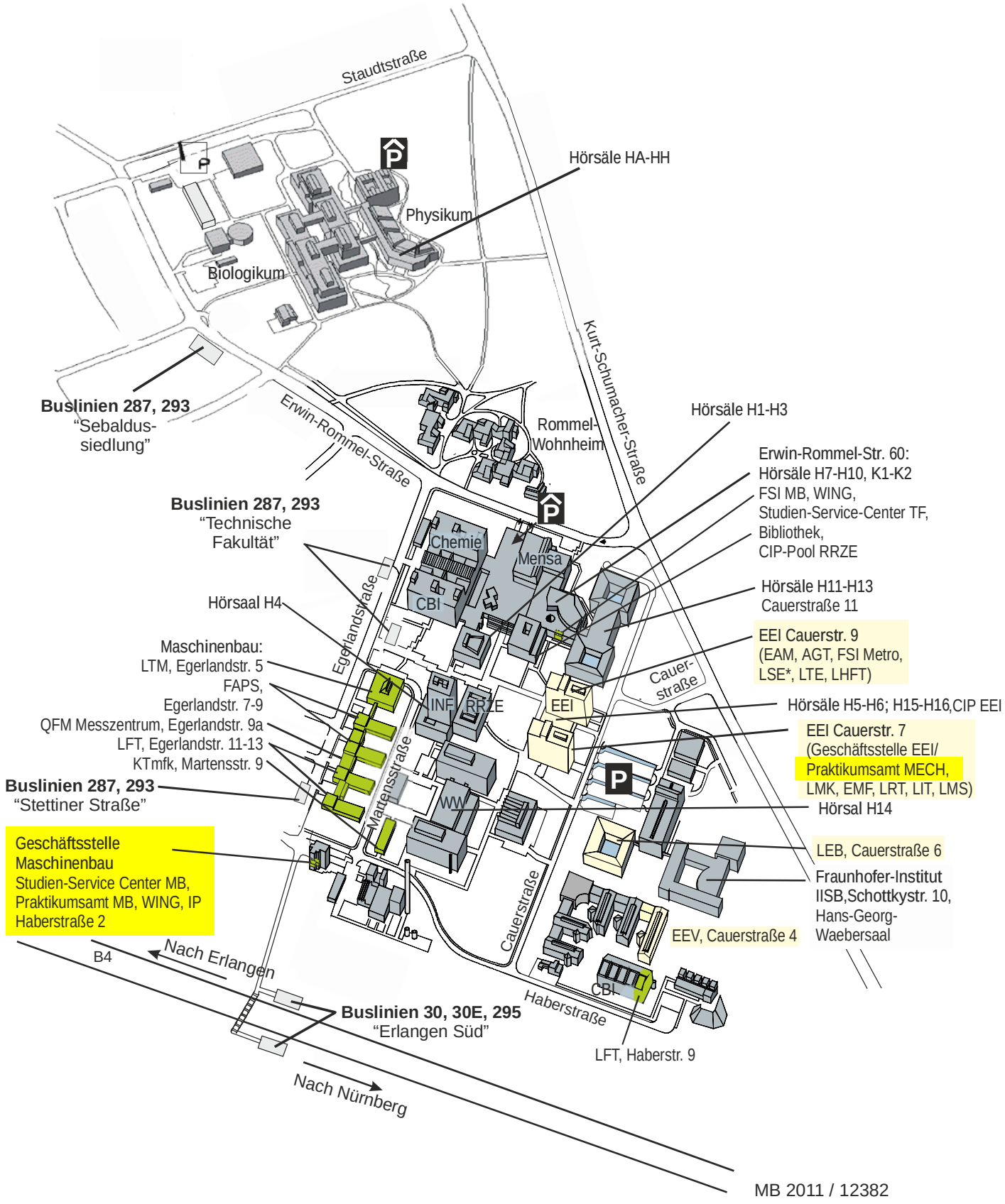

Bild 21: Detailplan Technische und Naturwissenschaftliche Fakultät

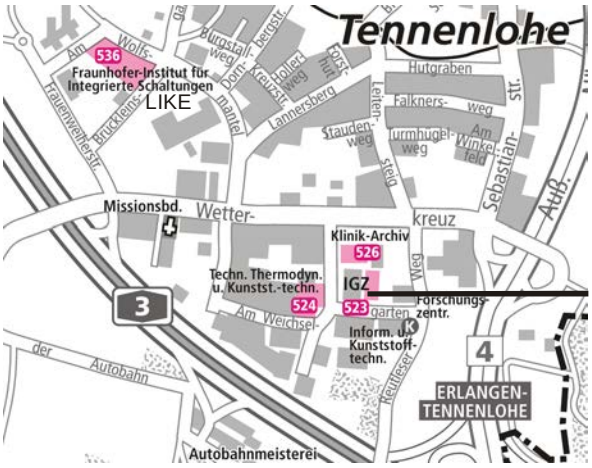

Bild 22: Erlangen-Tennenlohe (LKT, LIKE)

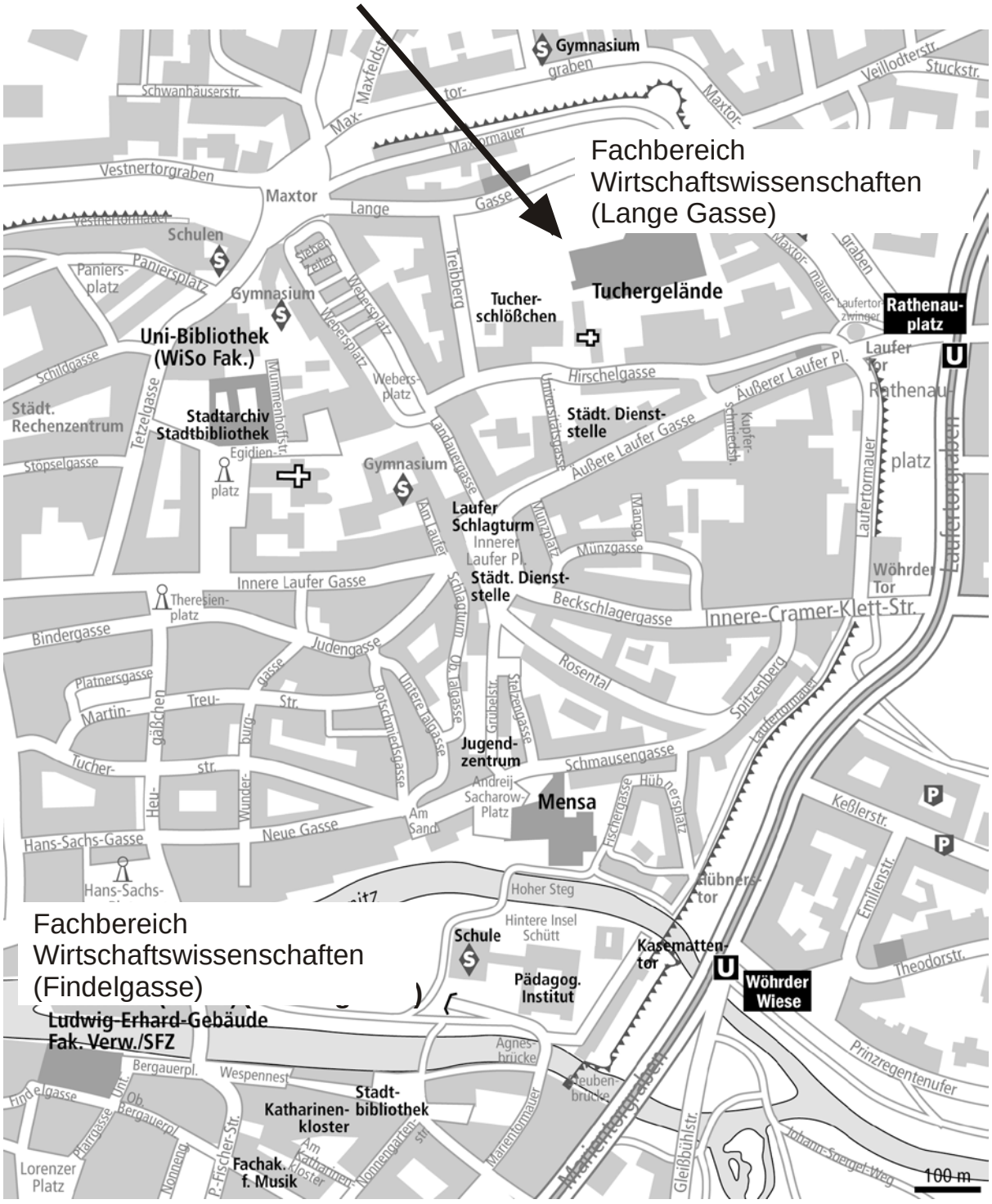

MB 2008 / 12102

Bild 23: Übersichtsplan Nürnberg Innenstadt

9 Firmeninformationen

Get there faster. Start here.

Wo werden Sie in fünf Jahren sein? Planen Sie, den Vorstand eines internationalen Großunternehmens bei der Entwicklung seiner Expansionsstrategie zu unterstützen? Haben Sie an einer der renommiertesten Hochschulen studiert und wollen als Beraterin oder Berater von Beginn an außergewöhnlich international tätig sein? Oder sind Sie schon auf dem Weg zu einem Chefposten und möchten Ihre Erfahrung in Projekten bei Kunden in ganz unterschiedlichen Branchen einsetzen?

Was immer Sie erreichen wollen, mit Oliver Wyman kommen Sie schnell und besser an Ihr Ziel. Bei uns arbeiten Sie für internationale Kunden an großen Herausforderungen. Unser Arbeitsstil stellt messbare Veränderungen sicher. Exzellente Leistung – für unsere Kunden und für unsere Mitarbeiter – hat uns zu der Topmanagementberatung gemacht, die weltweit am schnellsten wächst. Kommen Sie zu uns, wenn Sie mit uns wachsen möchten!

Kontakt
Natalie Bojdo, Telefon +49 89 939 49 409
www.oliverwyman.com/de

Adressen

Studienfachberatung und Praktikumsamt (Standort Erlangen)
Geschäftsstelle / Studien-Service-Center Maschinenbau
Haberstraße 2, 91058 Erlangen
Tel.: 09131 / 85-28 769
Fax: 09131 / 85-20 709
E-Mail: studium.wing@techfak.uni-erlangen.de
Homepage: www.wing.uni-erlangen.de
Sprechstunde während der Vorlesungszeit:
Di 14:00 bis 15:30 Uhr und Mi 10:00 bis 11:30 Uhr, sonst nach Vereinbarung

www.techfak.uni-erlangen.de